Jb 495 c

RW 1401
-1-

# Napoleons Gesetzbuch

nach seinen Abweichungen

von

Teutschlands gemeinem Rechte.

---

Ein Handbuch

für teutsche Geschäftsmänner.

---

Von

Dr. B. W. *Pfeiffer*

und

F. G. *Pfeiffer*.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

---

Erster Band.

---

Göttingen bey Heinr. Dieterich.

1808.

# Vorerinnerung.

Den Nutzen einer Schrift, deren Zweck die Vergleichung des Französischen Gesetzbuchs mit unserm bisherigen gemeinen Teutschen Rechte ist, besonders auseinander zu setzen, möchte wohl gegenwärtig, wo jenes Gesetzbuch bereits in einem grofsen Theile Teutschlands eingeführt ist, sehr überflüssig seyn. — Wir glauben daher, indem wir eine solche Schrift dem Publicum vorlegen, nur noch über deren innern Gehalt uns näher äussern zu müssen.

Nicht eine eigentliche Bearbeitung des Französischen Rechts, nur eine einfache Zusammenstellung der Grundsätze desselben mit denen des gemeinen Teutschen Rechts, war ursprünglich unser Plan, und nach diesem Plane hatten wir das gegenwärtige Handbuch am Schlusse des vorigen Jahres bereits vollendet. Nur wenige Monate hatten wir der Abfasssung desselben gewidmet, und konnten daher wohl mit Grunde auf Nachsicht Anspruch machen, zumal jene Eilfertigkeit in dem dringenden Bedürfnisse eines Hülfsmittels zur leichteren Übersicht der von dem bisherigen Rechtssystem abweichenden Grundsätze des Gesetzbuches Napoleons nicht blos Entschuldigung, sondern gewiſs vollkommene Rechtfertigung findet.

Die sehr gegen unsere Absicht eingetretene Verzögerung des Abdrucks hat uns Gelegenheit gegeben, unserm Handbuche durch erläuternde Zusätze, geschöpft aus den Bemerkungen, Discussionen und Reden der bey

Abfassung des Gesetzbuchs mitwirkenden Behörden, eine ausgedehntere Brauchbarkeit zu verschaffen; aber Berufsgeschäfte und sonstige Abhaltungen erlaubten uns nicht, das Ganze nochmals einer tiefer eindringenden Revision zu unterwerfen, so daſs wir noch immer jenen Anspruch auf Nachsicht, und mehr als gewöhnliche, aber auch durch aussergewöhnliche Umstände begründete Nachsicht, geltend machen zu müssen glauben.

Wir bitten deswegen insbesondere, daſs man uns nicht einzelne Stellen, wo vielleicht ein Versehen unterlief, aushebe, und uns darnach beurtheile; dies ganz zu vermeiden, war, der angeführten Gründe wegen, nicht wohl möglich; Beurtheilungen über die Arbeit im Allgemeinen werden wir dagegen gern annehmen, und, wenn wir dieselben gegründet finden, dankbar benutzen.

Daſs wir zur Vergleichung das Thibautsche Handbuch wählten, brauchen wir, bey dem anerkannten Werthe desselben, wohl

nicht mit Gründen zu belegen, doch bemerken wir nur, daſs wir, der Consequenz wegen, dasselbe auch da angeführt haben, wo wir nicht mit demselben übereinstimmten; Andere Schriftsteller oder Gesetze haben wir nur da allegirt, wo das erwähnte Lehrbuch keine Auskunft gab.

An Hülfsmitteln zu Aufklärung schwieriger Stellen des Französischeu Gesetzbuchs fehlte es uns im Anfange beinahe ganz, und unser früherer Plan erforderte es auch nicht, uns damit aufzuhalten. Die nachher hauptsächlich in den beigefügten Noten benutzten wollen wir, da wir sie zur Ersparung des Raums nur sehr abgekürzt allegirt haben, hier vollständig angeben:

1.) Observations des tribunaux d'appel sur le projet du Code civil. à Paris 1801. IV. Vol. 4.

2.) Code civil des Français suivi de l'exposé des motifs sur chaque loi, présenté par les orateurs du gouverne-

ment; — des rapports faits au Tribunat au nom de la commission de la legislation; — des opinions dans le cours de la discussion; — des discours prononcés au corps legislatif par les orateurs du Tribunat etc.: à Paris 1804. VIII. Vol. 8.

3.) Conférence du code civil avec la discussion particulière du conseil d'état et du tribunat, avant la rédaction definitive de chaque projet de loi. à Paris 1805. VIII. Vol. 8.

4) Discussions du code civil dans le conseil d'état avec des notes principalement puisées dans les observations et la jurisprudence des cours de cassation et d'appel; par Jouanneau et Solon: à Paris 1805. II. Vol. 4.

5) Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit herausgeg. von Lassaulx. Jahrg. I — III. Koblenz 1804. 1805. 1807. 8.

Die Allegate aus diesen Schriften werden hiernach verständlich seyn, bey den aus den Lehrbüchern von Thibaut und Runde genommenen sind wir den neusten Ausgaben derselben gefolgt.

Cassel im März 1808.

Die Verfasser.

# Präliminartitel.

## Von der Bekanntmachung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

Schon bey diesem Präliminartitel kommen einige bemerkenswerthe Verschiedenheiten des Französischen und des gemeinen Teutschen Rechts in Betracht, welche, zumal die beiden ersten durch still*schweigende* Übergehung begründet werden, wohl am zweckmäsigsten hier voraus zuschicken sind. Es bestehen nemlich dieselben in folgenden Sätzen:

1) dafs das Französische Gesetzbuch von Privilegien, wie das G. R. sie bey der Lehre von den Gesetzen (als Ausnahmen derselben für einzelne Unterthanen) aufstellt (a), nichts weis, indem es jenen Ausdruck nur von den einem Gläubiger in Ansehung seiner Forderungen zustehenden besondern Vorzugsrechten (Art. 2095) braucht; desgleichen:

A 2) dafs,

a) Thibaut System des Pandectenrechts. B. I. §. 30—32.

2) daſs es Gewohnheiten (b) als gesetzliche Normen nicht anerkennt, vielmehr die seither bestandenen, rücksichtlich der in dem Gesetzbuche enthaltnen (also der privatrechtlichen) Gegenstände, für aufgehoben durch das Gesetzbuch erklärt (c); so wie endlich:

3) daſs, da nach G. R. die wirklich geschehene Publication eines Gesetzes, als ein dessen Wirksamkeit absolut bedingendes Factum, für alle Orte, wo das Gesetz gelten soll, vollständig erwiesen werden muſs (d), das Fr. R. vielmehr nach Ablauf einer gewissen Zeit, binnen welcher die Bekanntmachung hätte geschehen können, dieselbe mit solcher Zuverlässigkeit voraussetzt, daſs dagegen sogar, wie Hr. Lassaulx, im Journal für Gesetzkun-

b) Thibaut I. 17—20.

c) Gesetz über die Abfassung des Code civil, §. 7; Daniels Übersetzung. S. 961. — Hin und wieder wird zwar im Gesetzbuche selbst, z. B. im 663, 671, und 674 Art., auf Ortsgebrauch (usages) verwiesen, doch ist dieser dadurch keinesweges allgemein zur Rechtsnorm erhoben, sondern nur für die einzelnen von besondern Localitäten abhängenden Fälle durch das Gesetz speciell autorisirt worden, mithin beruht da die Verbindungskraft lediglich auf dieser ausdrücklichen Verfügung des Gesetzes, zumal auch nirgends der Bedingungen eines zulässigen Gewohnheitsrechts im Geringsten erwähnt wird.

d) Thibaut I, 24.

kunde, Jahrg. II. H. 5. S. 398, richtig bemerkt, nicht einmal ein Gegenbeweis verstattet wird. — Die nähere Bestimmung hierüber enthält der 1te Art.

Durchaus gemeinrechtlich ist dagegen der Inhalt des 6ten Art., zufolge dessen

> von solchen Gesetzen, welche die öffentliche Ordnung und die guten Sitten betreffen (Prohibitivgesetzen), durch Privatverträge Ausnahmen nicht begründet werden können.

Auch die übrigen enthalten zwar nichts wesentlich Abweichendes, doch werden wir sie, theils ihrer genauern Bestimmung, theils der beizufügenden Bemerkungen wegen, einzeln ausheben.

### Art. 1.

Es sollen die Gesetze in jedem Theile des Staates (e) von dem Augenblicke an zur Ausführung kommen, wo die durch das Staatsoberhaupt geschehene Promulgation derselben bekannt werden konnte. Es wird aber die erfolgte Bekannt-



e) Der allgemeineren Ansicht wegen ist Empire (sonst république) hier durch Staat, so wie hiernächst Empereur (sonst Gouvernement) durch Staatsoberhaupt oder Regierung, Procureur impérial (sonst commissaire du Gouvernement) durch öffentlicher Procurator, la France durch Staatsgebiet, Français durch Einländer, übersetzt worden.

werdung in demjenigen Departement, worin der Regent seine Residenz hat, einen Tag nach der Promulgation, in jedem der übrigen nach Ablauf dieser nemlichen Frist, mit Zurechnung eines Tages für jede zehn Myriameter (f) (ungefähr 20 Stunden, lieues), welche die Stadt, in der die Promulgation geschahe, von dem Hauptorte eines jeden Departements entfernt ist, angenommen (g).

Art. 2.

Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine zurück wirkende Kraft (h). [Die Allgemeinheit dieses Satzes schließt

f) Nach der Analogie der l. 15. §. 2. D. de excusat. tutor.

g) Wegen des Zeitpunctes, von welchem an die Kaiserlichen Decrete in Frankreich gesetzliche Kraft haben sollen, enthält ein Gutachten des Staatsraths vom 14 Jun. 1803 einige Bestimmungen: Lassaulx Uebersetzung S. 7. Desselb. Journal II, 7. S. 91. — Man vergleiche Thibaut I, 34.

h) Eine bemerkenswerthe Anwendung hiervon wird unten bey dem 1001 Art. mitgetheilt werden. — Einen nur scheinbar hierher gehörigen Fall, wo nemlich jemand alsbald nach der Bekanntmachung des Civilgesetzbuchs, in Beziehung auf den 115 Art. desselben, um die Abwesenheitserklärung einer Person, deren Erbtheil er schon früher an sich gezogen hatte, in der Absicht nachsuchte, sich dadurch den Besitz der Erbschaft zu sichern, findet man bey Lassaulx II, 7. S. 66.

(III.

schliesst jedoch die gemeinrechtlichen Ausnahmen (i) für den Fall, dass 1.) das Gesetz blos als Erklärung eines früheren zu betrachten (k), oder 2.) namentlich auf die Vergangenheit gerichtet wäre, da solche in der Natur der Sache gegründet sind, nicht aus (l)].

Art. 3.

## Ihre Verbindungskraft (m) äussern:

1.) **Polizey- und Sicherheits-Gesetze** für jeden, der im Staatsgebiete wohnt. [Nach Lassaulx II, 5, S. 399 geht dies auch auf Reisende, nicht aber auf Gesandten und deren Gefolge (n)].

2.)

---

(III, 2. S. 67). Der Cassationshof zu Paris erkannte dies für zulässig, gegen ein Urtheil des Appellationsgerichts zu Riom. Auserdem ist hierüber nachzusehen Lassaulx II, 5. S. 416.

i) Thibaut I, 25.

k) Diese Ausnahme stand im Project, ward aber auf den Antrag mehrerer Staatsräthe als inutile weggelassen: Jouanneau discussions du code civil dans le conseil d'état. Tom. 1. p. 23. cf. Observations des tribunaux d'appel sur le projet de code civil. P. 1. Douai. p. 2.

l) Lassaulx II, 5. S. 398.

m) Vergl. Thibaut I, 26.

n) Diese waren in dem Project des Gesetzbuches ausdrücklich ausgenommen; auf den Antrag mehrerer Tribuna-

2.) Gesetze über **Immobilien** auch in Ansehung derer, welche Ausländer besitzen. [Die nach teutschen Gewohnheitsrechten hie und da statt findende Ausschliefsung dieser letzteren vom Ankaufe der Grundstücke (o), so wie den gegen sie zulässigen Retract (p), kennt das Fr. R. nicht.] Endlich

3.) Gesetze, die den Zustand und die Fähigkeit der **Personen** betreffen, auch in Ansehung der im **Auslande** sich aufhaltenden Einländer (q).

Art. 4.

Ein Richter, der unter dem Vorwande des Stillschweigens, der Dunkelheit oder Unzulänglichkeit des Gesetzes ein **Urtheil verweigert**, kann, als der Justizversagung schuldig (r), gerichtlich belangt werden (s).

Art.

---

bunalien, dies wenigstens zu modificiren: Observations P. I. Aix. p. 3. Lyon. p. 10, ward deren besondre Erwähnung ganz unterlassen.

o) Runde teutsches Privatrecht. §. 314.

p) Runde §. 194.

q) Nach demselben Grundsatze werden Ausländer, die sich im Lande aufhalten, beurtheilt: Lassaulx II, 9, S. 262.

r) Code de procédure civile. Art. 505 et suiv.

s) „Pourra être poursuivi." Durch diesen im Project nicht vorkommenden Ausdruck ist auf den Antrag des Con-

Art. 5.

Es ist den Richtern verboten, über die ihnen vorgelegten Rechtsstreitigkeiten in der Form einer allgemein vorschreibenden Bestimmung zu erkennen.

# Erstes Buch.

# Von den Personen.

## Erster Titel.

## Von dem Genusse und der Beraubung der Civilrechte.

Längst schon vermiſste man unter den Vorschriften des G. R., über die in den beiden ersten Titeln dieses Buches enthaltenen Grundsätze von dem Genusse der Civilrechte und den Zeugnissen des Civilstandes eine entscheidende Verfügung. Kaum dürſtig angedeutet ſand man hin und wieder einzelne dahin einschlagende (meist sogar veraltete) Bestimmungen, die aber in jeder Hin-

Consuls Cambacérès die Verantwortlichkeit des Richters durch die Voraussetzung, daſs ihn die Partey belange, bedingt worden: Jouanneau I, 28.

Hinsicht so wenig bedeuten, daſs es nöthig seyn wird, die zweckmäſsigen und sehr genauen Dispositionen des französischen Gesetzbuches vollständig, nur mit etwas veränderter Einkleidung, hier vorzutragen.

## Erstes Capitel.

## Von dem Genusse der Civilrechte.

Hierbey werden vornemlich drey Hauptrücksichten zum Grunde gelegt, nach denen wir daher die einzelnen Artikel dieses Capitels classificiren werden:

### I. Wer genieſst die Civilrechte?

Art. 7. 8.

**Die Ausübung der Civilrechte ist von der Qualität eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und erhält man nur in Gemäſsheit des die Staatsverfassung bestimmenden Gesetzes ([1]), erstere kommt einem jeden Einländer zu.**

Art.

[1]) Dazu gehört in Ansehung des Eingebornen, daſs er sich in die Bürgerregister seines Gemeindsbezirks einschreiben lasse und ein Jahr in dem Staatsgebiete wohne; in Ansehung des Ausländers aber, daſs er die Absicht, sich in dem Staatsgebiete niederzulassen, erklärt, und 10 Jahre fortwährend sich daselbst aufgehalten

Art. 11. 13.

Dem Fremden hingegen (u) nur dann, wann die Regierung ihm erlaubte, seinen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes zu nehmen, so lange er nemlich davon Gebrauch macht; — ohne jene Erlaubniſs genieſst er nur die Rechte, welche dem Einländer von derjenigen Nation eingeräumt werden, zu welcher der Fremde gehört. [Hierbey ward namentlich auf das droit d'aubaine (Nachsteuer, Abzugsgeld) (v) Rücksicht genommen (w).]

## II. Wer ist Einländer?

Art. 9. 10.

Jedes Kind, welches von einem Einländer, wenn gleich in fremdem Lande (x), geboren wurde, ist Einländer.

Ward

---

ten habe. Beide müssen 21 Jahre alt seyn: Constitution vom Jahr 1800. Art. 2. 3. Lassaulx Übers. S. 9.

u) Inwiefern emigrirte Einländer, nach erfolgter Amnestie, dahin zu rechnen sind, bestimmt ein Gutachten des Staatsraths vom 13 Sept. 1805; bey Lassaulx II, 10. S. 350.

v) Runde. § 322.

w) Jouanneau I, 45.

x) Ob dies auch auf die von einem nicht verheiratheten Einländer im Auslande gezeugten Kinder gehe, da

Ward es hingegen von einem Fremden innerhalb des Staatsgebiets, oder von einem Einländer, der aber die Eigenschaft eines solchen verloren hatte, im Auslande geboren, so ist es berechtigt, in dem Jahre, welches auf den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit (y) folgt, auf die Eigenschaft eines Einländers Anspruch zu machen. Nur muſs es, im Falle seines Aufenthalts im Staatsgebiete, erklären, daſs es Willens sey, daselbst seinen festen Wohnsitz zu haben, und, im Falle des auswärtigen Aufenthalts, versprechen, sich im Lande niederzulassen, dies auch binnen des nächsten Jahres in Wirklichkeit setzen. [Den Anfang der hierdurch erlangten Gerechtsame bestimmt der 20te Art.]

Art. 12.

Eine Fremde, die sich an einen Einländer verheirathet, folgt dem Civilstande ihres Mannes. (cf. Art. 19.)

III.

---

da bey ihnen sonst die Qualität der Mutter entscheide, kam zwar bey der Redaction des Gesetzbuchs zur Sprache, blieb jedoch unbestimmt: Jouanneau I, p. 35. not. 2. p. 36.

y) Diese Volljährigkeit bestimmt sich, zufolge eines beim 388 Art. mitzutheilenden Urtheils des Tribunals zu Paris, nach den Gesetzen des Landes, dem der Ausländer angehört: Lassaulx II, 9. S. 262.

III. Verhältnisse der Fremden und Einländer.

Allen drey Hauptsätzen, welche in den hieher gehörigen Artikeln (14—16) vorkommen, liegt zwar ein gemeinrechtliches Prinzip zum Grunde, doch haben die der beiden ersteren eine Modification erlitten, welche als sehr auffallende Verschiedenheit von dem G. R. zu betrachten ist. — Daſs vorerst

> der Einländer wegen Verbindlichkeiten, die er in einem fremden Lande, selbst mit einem Fremden, eingieng, vor den einheimischen Gerichten belangt werden kann: Art. 15.

ist auch, da hierneben das forum contractus im Auslande bestehen bleibt (z), den gemeinrechtlichen Grundsätzen von dem forum domicilii angemessen, sofern jener in seinem Vaterlande seinen Wohnsitz hat. Da inzwischen der Artikel allgemein redet und nach seiner ganzen Fassung etwas Besonderes festsetzen zu wollen scheint, so ist er ohne Zweifel auch von dem Falle des auswärtigen Wohnsitzes zu verstehen. — Hiernächst ist es eine sehr bedeutende Ausdehnung des gemeinrechtlichen forum contractus, daſs

der

---

z) Jedoch vorbehaltlich der für die einländischen Gerichte gehörigen Revision solcher von auswärtigen Gerichten ertheilten Entscheidungen: Urtheil des Cassationsgerichts vom 7. Jul. 1804, bey Jouanneau I, 49. not. 2.

der Fremde, auch wenn er im Staatsgebiete sich nicht aufhält, vor einheimische Gerichte wegen Verbindlichkeiten gefordert werden kann, die er gegen einen Einländer im Lande übernahm: Art. 14.

da jener Gerichtsstand sonst 1.) nicht für alle Gerichte im Lande, sondern nur für das an dem Orte des Contracts, desgleichen 2) nach Canonischem Rechte nur unter Voraussetzung des Güterbesitzes oder der Anwesenheit des Contrahenten an jenem Orte begründet ist *). — Von der andern Seite aber beschränkt der obige Art. nicht nur den erwähnten Gerichtsstand, sondern auch den bekannten Grundsatz: actor sequitur forum rei, dadurch ganz auffallend, daſs er seine Verfügung ausdrücklich auch auf den Fall, wo die Verbindlichkeit auſserhalb Landes eingegangen war, erweitert **). Setzt man hierbey nicht einen angelegten

*) Thibaut III, 1071.

**) Zufolge eines Urtheils des Cassationstribunals vom 8 Februar 1804 erstreckt sich dies auch auf Handelssachen, sogar wenn der Einländer vorher schon bey einem auswärtigen Gerichte selbst als Kläger aufgetreten war: Lassaulx II, 6. S. 440. Letzteres bestimmt auch, in Betreff einer Wechselforderung, ein Erkenntniſs des Appellationshofes zu Trier vom 18. Merz 1807: Lassaulx III, 6. S. 178; so wie, daſs jene Verfügung auch auf Kriegsgefangene Anwendung leide, ein Urtheil des Appellationshofes zu Paris vom 6 Apr. 1805 Lassaulx II, 6. S. 440.

legten Arrest oder den Güterbesitz im Lande, worauf auch das Tribunal zu Montpellier die gesetzliche Verfügung beschränkt wissen wollte (a), voraus, so möchte die Ausführung sehr bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Endlich entspricht es durchaus den Vorschriften des G. R.,

daſs der Fremde in allen Sachen, wo er als Kläger [oder Intervenient (b)] auftrit, wegen Vergütung der durch den Proceſs entstehenden Kosten, Schaden und Interesse, Caution leisten muſs, falls er nicht in dem Staatsgebiete Grundstücke von hinreichendem Werthe, um jene Vergütung zu sichern, besitzt: Art. 16. (c)

Nur darin findet auch hier eine Abweichung statt, daſs der Artikel in Ansehung der Handlungsgegenstände eine Ausnahme von der allgemeinen Regel festsetzt (d).

Zwei-

a) Observations P. I. Montpellier p. 4.

b) Code de procédure. Art. 166.

c) Code de procédure. Art. 167.

d) Code de procédure. Art. 423. Was Handlungsgegenstände sind, bestimmt der Code du commerce. Liv. IV. Art. 18. 19.

## Zweites Capitel.

### Von dem Verluste der Civilrechte (e).

Die Beraubung der Civilrechte erfolgt auf zwiefache Art: 1.) wenn Jemand die Eigenschaft eines Einländers verliert, und 2.) wenn er den bürgerlichen Tod erleidet. Nur für diesen letzteren Fall sind die Wirkungen einzeln angegeben, und dies veranlaſst Hrn Lassaulx †) zu der Klage über Unbestimmtheit, da man mit beiden Fällen doch unmöglich gleiche Folgen verbinden könne, und, wenn man den ersten nach der Vorschrift des 11ten Art. reguliren wollte, es immer noch unentschieden bliebe, welche Gerechtsame demjenigen, welcher seinem Vaterlande entsagte, ohne ein neues zu erwerben, zukämen. Vielleicht stöſst auch Andern diese Bedenklichkeit auf, und es ist daher nicht überflüſsig, darauf aufmerksam zu machen, daſs nach dem 17ten Art. die sämmtlichen Bedingungen des Verlusts der Qualität eines Einländers den Eintritt desselben in gewisse Verhältnisse mit einem fremden Lande voraussetzen, mithin denselben als Angehörigen dieses Landes, und der Nation, mit der er in Verbindung getreten ist, betrachten lassen.

Erster

e) Capitis deminutio media der Römer: Thibaut I, 213.

†) Lassaulx II, 6. S. 433.

## Erster Abschnitt.

### Von Beraubung der Civilrechte wegen Verlusts der Eigenschaft eines Einländers.

**I.) Wodurch** verliert man diese Eigenschaft?

Art. 17. 19. 21.

Dies geschieht unter nachstehenden Voraussetzungen [wovon jedoch die erste und der Hauptsatz der vierten auch gemeinrechtlich sind):

1.) durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisirung;

2.) durch die von der Regierung nicht autorisirte Annahme eines von einer fremdem Regierung verliehenen Amtes (f); insonderheit:

3.) durch den ohne Genehmigung der Regierung erfolgten Eintritt in auswärtige Kriegsdienste oder Militärcorporationen;

4.) durch eine jede, ohne die Absicht der Rückkehr, im Auslande geschehene Nieder-

---

f) In der ersten Ausgabe des Code civil (Art. 17) stand unter den Ursachen, wegen deren man die Qualität eines Einländers verliert, auch diese: „Par l'affiliation à toute corporation etrangère, qui exigera des distinctions de naissance.“ Dies ist durch das Gesetz vom 3 Sept. 1807 aufgehoben worden.

derlassung, jedoch mit Ausnahme der Handelsetablissements; endlich

5.) durch Verheirathung der Einländerin an einen Fremden, so lange die Ehe dauert (g), oder sie, nach deren Trennung, nicht zurückkehrt.

II.) Wie kann man jene Qualität wieder erlangen.?

Art. 18. (19. 21.)

Im Allgemeinen durch die mit Erlaubniſs der Regierung erfolgte Rückkehr ins Vaterland, und die Erklärung, sich daselbst niederzulassen, auch alsdann jeder mit den einheimischen Gesetzen unverträglichen Auszeichnung zu entsagen (h); ins-

---

g) Kaiser Napoleon (damals noch premier consul) fragte bey der Discussion über diesen Artickel: ob die Frau, welche als Wittwe den Genuſs der Civilrechte wieder erlange, auch die während der Ehe ihr angefallenen Erbschaften erwerbe? Hierauf antwortete der Justizminister, daſs dabey Retorsion (11) den Entscheidungsgrund abgebe: Jouanneau I, 54.

h) Diese letztere Bestimmung schien nur auf das durch das Gesetz vom 3 Sept. 1807 aufgehobene Verbot des Eintrits in eine auswärtige Corporation sich zu beziehen; da inzwischen jenes Gesetz derselben nicht besonders gedenkt, und es doch auch noch andre distinctions contraires à la loi française geben kann, so hat man den obigen Satz hier beibehalten zu müssen geglaubt.

insbesondere aber setzt der dritte Fall, wobey überhaupt die deshalb verordneten Strafen eintreten, die Erfüllung aller dem Fremden zu Erlangung des Staatsbürgerrechts auferlegten Bedingungen voraus [weshalb die Note t. S. 8. und Lassaulx II, 6. S. 443 zu vergleichen ist.]

Art. 20.

Es kann jedoch die wieder erlangte Eigenschaft eines Einländers nicht eher, bis alle dazu erforderliche Bedingungen erfüllt sind, und nur in Ansehung solcher Rechte, deren Ausübung erst nach diesem Zeitpuncte möglich ward, geltend gemacht werden. — Dasselbe gilt von dem im 10ten Art. erörterten Falle.

## Zweiter Abschnitt.

## Von Beraubung der Civilrechte (*) durch gerichtliche Verurtheilung.

Diese ganze Lehre ist als dem G. R. fremd zu betrachten, sofern man nicht darin, daſs der natürliche Tod auch die natürliche Ursache des Aufhhörens aller Rechtsverhältnisse enthält, eine Ue-



*) Daſs hiervon die Interdiction (489. suiv.) durchaus verschieden ist, bedürfte kaum einer Erwähnung, wenn nicht sogar Hr. Prof. Erhard in seiner Uebersetzung des Code de commerce den Ausdruck: iuterdit, im 2. Art. des 1ten Buches durch: „der bürgerlichen Rechte beraubt," gegeben hätte.

Uebereinstimmung finden will. Was im G. R. von der Infamie, als Folge öffentlicher Strafen, vorkommt (i), hat hiermit eine nur sehr entfernte Aehnlichkeit, und bedarf um so weniger einer näheren Erwähnung, als das Französische Gesetzbuch den privatrechtlichen Begriff der Infamie gar nicht kennt. Eher noch würden die Grundsätze, nach welchen das Teutsche Recht den Verlust des Bürgerrechts beurtheilt (k), hier zu berücksichtigen seyn; doch haben auch sie mit dem Inhalte des vorliegenden Abschnittes wenig gemein. — Die weitere Ausführung dieses Abschnittes zerfällt in nachstehende Rubricken:

**I.) Welche Verurtheilung zieht eine solche Beraubung oder den bürgerlichen Tod nach sich?**

Art. 22 — 24.

Der bürgerliche Tod ist die Folge:

1.) einer Verurtheilung zum natürlichen Tode;

2.) der Verurtheilung zu solchen lebenslänglichen Leibesstrafen, womit das Gesetz ausdrücklich jene Wirkung verbindet.

**II.) Welches sind die Wirkungen des bürgerlichen Todes? (l)**

Art. 25. 33.

Diese Wirkungen bestehen einzeln in folgenden:

1.)

---

i) Thibaut I. 243. Runde §. 306.

k) Runde §. 453.

l) Den Inbegriff dieser Wirkungen hat sehr richtig das Tribu-

1.) Der Verurtheilte **verliert das Eigenthum** seines gesammten Vermögens. Die Succession wird seinen Erben eröffnet, denen sein Vermögen auf gleiche Art zufällt, als wäre er natürlich und ohne Testament verstorben. [**Leibrenten**, die demselben zukamen, beziehen jedoch die Erben bis zu seinem natürlichen Tode: 1982; der **Niessbrauch** hingegen erlischt sogleich: 617.]

2.) Er kann **keine Erbschaft mehr** erlangen (725), noch unter diesem Titel das von ihm in der Folge erworbene Vermögen auf Andre **übertragen**. — Dies fällt vielmehr, so wie es am Tage seines natürlichen Todes von ihm besessen wurde, als erbloses Gut, dem **Staate anheim** (m); — doch kann die Re-



Tribunal zu Agen in folgenden (specieller ausgeführten) Sätzen dargestellt: Le condamné est mort pour la société. La loi ne doit lui conserver, que la simple existance. Hors de là il ne peut plus lui être permis, de jeter un regard sur la société, qu'il a outragé et dans la quelle il ne peut plus entrer: **Observations** P. I. Agen p. 4.

m) Diese Verfügung beruht auf einer consequenten Schlufsfolge, wenn man die allgemeine Wirkung des bürgerlichen Todes mit dem Inhalt des 713. Art. in Vergleichung setzt. Demungeachtet protestirten dagegen mehrere Tribunalien, als gegen ein droit de déshérence, **peu différent de celui de la confiscation** (**Observations** P. II. Toulouse p. 2.) Besonders lebhaft äusserte sich dagegen das Tribu-

Regierung darüber zum Vortheile der Witwe, Kinder oder Verwandten auf solche Weise verfügen, wie es die Menschlichkeit fordert.

3.) Er kann auch nicht durch Schenkung oder Testament, sey es im Ganzen oder theilweise, über sein Vermögen disponiren (n), noch auf solche Weise etwas erwerben, jedoch mit Ausnahme der Alimente.

4.) Er kann weder zum Vormunde ernannt werden, noch zu den auf die Vormundschaft Beziehung habenden Verrichtungen mitwirken.

5.) Er kann weder Zeuge seyn bey einem feierlichen oder authentischen Act, noch zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht zugelassen werden.

6.) Er kann als Kläger oder Beklagter vor Gericht nicht anders auftreten, als unter dem Namen und nnter Vertretung eines von dem Gerichte, bey welchem die Klage angebracht wurde, ihm speciell beigeordneten Curators.

7.)

---

Tribunal zu Lyon, indem es die Confiscation inventée par des barbares avides, introduite par l'oppression et souverainement injuste nannte: Observations P. I. Lyon p. 12.

n) Auch hier ist ohne Zweifel von dem während des bürgerlichen Todes Erworbenen die Rede; Lassaulx II, 6. S. 446., da wegen des früheren oben bereits das Nöthige bestimmt worden ist.

7.) Er ist unfähig, eine Heirath mit bürgerlicher Wirkung zu schliessen, vielmehr wird die früher geschlossene in Ansehung dieser Wirkung aufgelöst (o), und der andre Ehegatte kann, in Gemeinschaft mit den Erben (Num. 1.), die Rechte und Klagen ausüben, welchen der natürliche Tod des Verurtheilten würde statt gegeben haben.

III.) Von welchem Zeitpunkte an tritt der bürgerliche Tod ein?

Art. 26.

Verurtheilungen nach vorgängiger Vertheidigung des Angeklagten (contradictoirs) bewirken den bürgerlichen Tod nur von dem Tage ihrer wirklichen oder bildlichen (par effigie) Vollstreckung an.

Art. 27.

Verurtheilungen wegen Nichterscheinens (par contumace) haben jene Wirkung erst nach Verlauf der fünf auf die bildliche Exe-

o) Eine sehr harte Verfügung, zumal rücksichtlich der nachherigen Kinder. Bemerkenswerth sind die Gründe, welche Kaiser Napoleon selbst und der Justizminister derselben entgegensetzten: Jouanneau I, 67. 68. — Auch mehrere Tribunalien wünschten eine Aenderung: Observations P. I. Lyon p. 10.

Execution folgenden Jahre, binnen welchen der Verurtheilte sich noch stellen kann.

Art. 28.

Während dieser fünf Jahre ist er der Ausübung der bürgerlichen Rechte beraubt, sein Vermögen wird, gleich dem eines Abwesenden (112), verwaltet.

Art. 29.

Stellt er sich binnen derselben, oder wird während dem verhaftet, so ist dadurch das Contumacialurtheil aufgehoben. Der Angeklagte erlangt wieder den Besitz seines Vermögens und es wird von Neuem über ihn gerichtet. Wird er hierdurch abermals zu einer den bürgerlichen Tod bewirkenden Strafe verurtheilt, so hat dieser nur vom Tage der Vollstreckung des zweiten Urtheils statt.

Art. 30.

Hat er sich erst nach fünf Jahren gestellt (p), oder ist alsdann erst verhaftet worden, und wird nun nicht wieder in eine den bürgerlichen Tod wirkende Strafe verurtheilt, so tritt er in den vollen Genuſs seiner

p) Hr. Daniels faſst das erste Glied dieser Alternative in einen blos verneinenden Satz, da doch das qu' après im französichen Text sich offenbar auch auf diesen mit bezieht.

seiner Civilrechte wieder ein, jedoch nur von dem Tage seines Wiedererscheinens an, indem bis dahin der seit dem Ablaufe der fünf Jahre eingetretene bürgerliche Tod seine Wirkung behält (†).

Art. 31.

Starb er hingegen innerhalb der fünfjährigen Gnadenzeit, ohne sich gestellt zu haben oder verhaftet zu seyn, so wird er im Genusse aller seiner Rechte verstorben geachtet, und das Contumacialurtheil als aufgehoben angesehen; jedoch mit Vorbehalt der gegen seine Erben vom beschädigten Theile anzustellenden Civilklage.

Art. 32.

Eine Verjährung der Strafe setzt jedoch den Verurtheilten in seine Civilrechte für die Zukunft nicht wieder ein. [Diese Verfügung setzt den Fall voraus, wo der Verurtheilte erst nach zwanzig Jahren wieder erscheint, indem alsdann die im 30. Art. gestattete neue Untersuchung, wegen eingetretener Verjährung der Strafe, nicht mehr vorgenommen werden kann, und daher nun es zwar bey dem bürgerlichen Tode bleibt, jedoch von Vollstreckung der verwirkten Strafe abstrahirt wird (q).]

Zwei-

†) Eine analoge Entscheidung enthält das Urtheil des Cassationsgerichts vom 16. Jul. 1805: bey Lassaulx III, 3. S. 105.

q) Jouanneau I, 125 — 27. Code civil suivi de l'exposé II, 89.

## Zweiter Titel.

## Von den Zeugnissen des Civilstandes (r).

Durch die Einführung gerichtlicher Aufsätze, um dadurch die Existenz der verschiedenen Gattungen des Civilstandes zu beurkunden, statt der diesem Zwecke seither gewidmeten, doch in der gewöhnlichen Form sehr wenig entsprechenden, Kirchenbücher, ist einem Bedürfnisse abgeholfen worden, welches zwar allgemein erkannt, aber nirgends in Teutschland abgestellt, vielmehr nur hie und da durch eine verbesserte Einrichtung jener Bücher etwas beseitigt und minder dringend gemacht wurde. — Die Sache selbst ist ohne Zweifel von der gröfsten Wichtigkeit, und es

---

r) „Des actes de l'état civil." — Dieses mit Daniels und Lassaulx durch die Acte des Civilstandes zu übersetzen, scheint nicht ganz richtig, da ein Act (masc.) mehr die Handlung selbst, als den darüber verfafsten Aufsatz, wie z. B. der Geburtsact offenbar das Gebähren, nicht das über die Geburt aufgenommene Document bezeichnet, dem Sprachgebrauche angemessener würde es seyn, die Acte (fem.) zu sagen: doch geht dies wegen des Plurals; die Acten, worunter man eine Sammlung schriftlicher Verhandlungen zu verstehen pflegt, nicht wohl an. Die Benennung von schriftlichen Zeugnissen, Bescheinigungen, oder Urkunden ist wohl für jene Aufsätze die passendste. — An andern Stellen werden wir die jedesmal schicklichste wählen.

es wird daher das, in Ansehung solcher fast blos formellen Gegenstände dem Plane dieser Schrift sonst entsprechende, abkürzende Zusammenfassen der einzelnen Vorschriften ohne wesentlichen Nachtheil hier nicht angewendet werden können.

## Erstes Capitel.

## Allgemeine Verfügungen.

Die in diesem und dem nächstfolgenden Capiteln vorkommenden Grundsätze leiden eine wesentliche Modification in dem Falle, wo von Militärpersonen ausser dem Staatsgebiete die Rede ist; das Nähere hiervon enthält das Vte Capitel. — Hier nur, was die Regel ausmacht.

### I.) Abfassung der Zeugnisse des Civilstandes.

Art. 34.

Die Zeugnisse des Civilstandes müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wo sie aufgenommen werden, die Vor- und Geschlechts-Namen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derer ausdrücken, die darin genannt sind (s).

Art.

---

s) Sobald die in diesem und den folgenden Artickeln vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, kommt auf die äussere Einkleidung wesentlich nichts an. In Frankreich hat man den Beamten von Seiten der Regierung Formulare mitgetheilt, jedoch,

Art. 35.

Die Beamten des Civilstandes [in Frankreich die Ortsvorgesetzte, maires (t)] dürfen solchen Aufsätzen weder durch Anmerkungen, noch durch irgend einen Ausdruck, etwas einrücken aussser dem, was von dem Erscheinenden erklärt werden muſs.

Art. 36. 38.

Sie müssen solche den Interessenten, oder, wo diese in Person nicht zu erscheinen brauchen, deren mit einer authentischen [d. h. von einem Notar aufgenommenen (u)] Specialvollmacht

---

jedoch, zufolge eines Gutachtens des Staatsraths vom 31. Jul. 1804. nur als Leitfaden, nicht als Vorschrift: Lassaulx Uebers. S. 16. — Auch ist im Art. 42. der im Project befindlich gewesene Zusatz: conformément aux modéles, auf einen Antrag des gesetzgebenden Corps weggelassen, und bey der Discussion über diesen Artickel angenommen worden, daſs über die Nullität der hier in Frage stehenden Zeugnisse sich allgemeine Regeln, wie solche von einigen Tribunalien verlangt worden, nicht geben liessen, vielmehr die Umstände entscheiden müssen. Ein Irrthum des Datums veranlasse z. B. wenn er sich aus dem Context aufklären liesse, nicht die Nullität, sondern nur eine Berichtigung: (199) Jouanneau I, 140.

t) Lassaulx II, 7. S. 3. In dem Königreiche Westphalen ist die Führung der Register des Civilstandes durch eine königliche Verordnung v. 22. Jan. 1808. den Predigern provisorisch übertragen worden; Moniteur Westphalien. N. 13.

u) Lassaulx a. a. O.

macht versehenen Stellvertretern, und den Zeugen vorlesen, auch die Wahrung dieser Förmlichkeit besonders erwähnen.

Art. 39.

Endlich folgt die Unterschrift sowohl des Beamten des Civilstandes, als der erschienenen Personen oder der Zeugen. Sollten diese letzteren oder die Comparenten nicht unterschreiben können, so mufs diefs ausdrücklich bemerkt werden.

Art. 37.

Als Zeugen können vorgeführt werden nur Mannspersonen (v), die wenigstens 21 Jahre alt [d. h. volljährig: 388.] sind, Verwandte oder andre; die Interessenten wählen solche selbst. [Die Zahl der Zeugen ist verschieden; bey Geburts- und Sterbscheinen sind in der Regel zwey Zeugen hinreichend: 56. 78, bey Sterbscheinen der Militärpersonen hingegen sind deren drey erforderlich: 96, und bey Heirathsscheinen müssen sogar viere zugezogen werden: 75.]

II.) Ein-

---

v) Bey der Discussion dieses Artickels im Staatsrathe geschahe der Antrag, dafs auch Frauenspersonen als Zeugen zugelassen werden möchten; doch gieng hiergegen die Meinung durch, dafs selbige zwar über den Civilstand z. B. die Geburt, oder den Tod eine Erklärung abgeben, (déclarer) aber nicht als Zeugen bey dem gerichtlichen Aufsatze darüber zugezogen werden könnten; Jouanneau I, 131.

II.) Eintrag in die Register.

Art. 40.

Die Zeugnisse des Civilstandes sollen in einer jeden Gemeinde in ein oder mehrere Register, welche doppelt geführt werden, eingeschrieben werden.

Art. 41.

Diese Register müssen von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz oder dem seine Stelle vertretenden Richter auf dem ersten und letzten Blatte (w) paginirt und jedes derselben paraphirt (mit einem Handzuge versehen) seyn.

Art. 42.

In dieselben sind die Zeugnisse hinter einander ohne einigen Zwischenraum einzutragen. Wird etwas ausgelöscht oder auf eine nebenstehende Bemerkung verwiesen (ratures et renvois), so muſs dies eben so, wie der Hauptinhalt des Aufsatzes genehmigt und unterzeichnet werden. Nichts darf mit Abkürzungen, und kein Datum mit Ziffern geschrieben werden.

Art.

w) „Cotés par première et dernière.“ Hr. Daniels nimmt das hierauf folgende: paraphés sur chaque feuille, gleich dazu und übersetzt nun: in ununterbrochen fortlaufender Reihe auf jedem Blatte mit Ziffern versehen, mit dem Handzuge beglaubigt, und, welches das erste und letzte Blat sey, noch besonders bemerkt werden.

Art. 43.

Am Ende jeden Jahres sollen die Register von dem Beamten förmlich abgeschlossen, und binnen einem Monate eins der beiden Exemplare in dem Archive der Gemeinde, das andere in der Gerichtsschreiberey des Tribunals erster Instanz, hinterlegt werden.

Art. 44.

Die Vollmachten und sonstige Urkunden, welche den Zeugnissen beygefügt bleiben müssen, sind, nachdem sie von dem Producenten und dem Beamten paraphirt worden, mit dem in der Gerichtsschreiberey zu verwahrenden Duplicat daselbst zu hinterlegen.

Art. 49.

So oft die Erwähnung eines auf den Civilstand sich beziehenden Aufsatzes am Rande eines andern schon eingetragenen erforderlich ist, [Beispiele hierzu enthalten die Art. 62. und 101.], so wird solche, auf Ansuchen der Interessenten, dem laufenden oder in dem Gemeindsarchive aufbewahrten Register von dem Beamten, dem bey dem Tribunal erster Instanz hinterlegten aber von dem Gerichtsschreiber, beigefügt. Zu dem Ende soll der Beamte binnen 3 Tagen den öffentlichen Procuator bey erwähntem Gerichte hiervon benachrichtigen, damit dieser acht gebe, dafs die Erwähnung in beiden Registern gleichförmig geschehen sey.

III.)

### III.) Gebrauch und Gültigkeit der Zeugnisse des Civilstandes.

Art. 45.

Jedermann kann sich von den Aufbewahrern der Register des Civilstandes Auszüge daraus geben lassen. Dergleichen mit den Registern gleichlautende, und von dem Präsidenten des mehrerwähnten Tribunals oder dem ihn vertretenden Richter beglaubigte Extracte haben Beweiskraft, und es findet kein Beweis über etwas gegen oder ausser ihrem Inhalte statt (y); bis sie als falsch gerichtlich angegriffen werden (z).

Art. 46.

Sind keine Register vorhanden gewesen oder sind sie verloren (*), so können die Heirathen, Geburten und Sterbfälle auch sowohl durch Urkunden, namentlich durch die

---

y) Zufolge des Art. 1341: Jouanneau I, 145.

z) „Jusqu'à l'inscription de faux.“ cf. Code de procédure. Art. 214.

*) Das Tribunal zu Brüssel wünschte den Zusatz: „oder nicht in der gehörigen Form abgefaſst:“ Observations P. I. Bruxelles p. 2.; und einige andere Tribunale thaten ähnliche Anträge; im Staatsrathe aber hielte man dafür, daſs dieser Fall hier gar nicht erwähnt werden dürfe, sondern, wenn er sich ereigne, durch gerichtliches Erkenntniſs zu erledigen sey: Jouanneau I, 142.

die von den verstorbenen Eltern herrührenden Verzeichnisse und Litteralien, als durch Zeugen, bewiesen werden (†).

Art. 47. 48.

Jedes im Auslande aufgenommene Zeugniſs des Civilstandes soll Beweiskraft haben, wenn es nach der in dem Lande üblichen Form ausgefertigt wurde; desgleichen, sofern es Einländer betrifft, auch dann, wann es von gesandschaftlichen Agenten oder Handelscommissarien der Regierung (Consuls) in Gemäsheit der einheimischen Gesetze (lois françaises) aufgenommen wurde.

### IV.) Von der Verantwortlichkeit der Beamten wegen etwaiger Versehen.

Art. 50.

Jede von den bisher erwähnten Beamten (fonctionnaires) ([a]) herrührende Uebertretung der

---

†) Hr. Lassaulx II, 7. S. 8. glaubt, daſs nur Familienpapiere, nicht auch andre Urkunden, und der Zeugenbeweis nur zur Ergänzung gebraucht werden können; doch geben hierzu, so wenig der Inhalt des Gesetzes, als die Discussionen des Staatsraths, einige Veranlassung.

a) Worunter nach Lassaulx II, 7. S. 10. auch die öffentlichen Procuratoren begriffen sind. — Nach den Discussionen des Staatsraths ist dies jedoch zweifelhaft: Jouanneau I, 144.

der obigen Vorschriften wird bey dem Gerichte erster Instanz eingeklagt, und mit einer, nicht über hundert Francs betragenden, Geldbuse bestraft.

Art. 51. 52.

Jede Abänderung oder Verfälschung der Zeugnisse des Civilstandes, so wie deren Eintragung auf ein einzelnes Blatt oder anders wohin, als in die dazu bestimmten Register, giebt den Betheiligten ein Recht auf Schadensersatz, mit Vorbehalt der im peinlichen Gesetzbuche verordneten Strafen.

Abänderungen der Register gereichen jedem Bewahrer derselben zur Verantwortung in Betreff des Schadensersatzes (civilement), doch steht ihm der Regreſs gegen denjenigen, von dem jene herrühren, offen.

Art. 53.

Der öffentliche Procurator bey dem Gerichte erster Instanz ist verbunden den Zustand der Register zu der Zeit, wo sie zur Gerichtsschreiberey abgegeben werden, zu untersuchen, darüber ein summarisches Protocoll aufzunehmen, die von den Beamten begangenen Uebertretungen oder Vergehen anzuzeigen und auf deren Bestrafung anzutragen.

Art. 54.

Endlich können, wenn ein Gericht erster Instanz über die auf den Civilstand sich bezie-

ziehenden Aufsätze geurtheilt hat, die Interessenten gegen diesen Ausspruch weitere Rechtsmittel ergreifen.

## Zweites Capitel.

## Von den Geburtsurkunden (b).

Art. 55. 56.

Die Anzeige einer jeden Geburt soll binnen drey Tagen (c) nach der Niederkunft den Ortsbeamten des Civilstandes, von dem Vater, oder in dessen Ermangelung, von den Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunde, den Hebammen, sonstigen nicht graduirten Aerzten (officiers de santé) (d), oder andern Personen, die bey der Geburt zugegen waren, und, wenn die Mutter ausser ihrem Wohnorte niederkam, von der Person, bey welcher dies geschahe, bewirkt, auch demselben das Kind vorgezeigt werden (e).

 Art.

b) Siehe die Note r. S. 24.

c) Geschieht es später, so muſs der Abfassung des Geburtsscheins ein gerichtliches Erkenntniſs über die Richtigkeit der Thatsache vorhergehen: Jouanneau I, 148.

d) Der von Daniels und Lassaulx in ihren Uebersetzungen gebrauchte Ausdruck: Gesundheitsbeamten, führt diejenigen, welchen die französische Verfassung nicht genau bekannt ist, auf ganz unrichtige Begriffe.

e) Dies kann jedoch auch in der Privatwohnung der Eltern geschehen: Lassaulx II, 7. S. 13. Code civil suivi de l'exposé II, 99.

Art. 57. (56.)

Der Geburtsschein soll alsdann sofort in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen, und darin der Tag, die Stunde und der Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die demselben gegebenen Vornamen, desgleichen die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerbe und der Wohnort der Eltern ([f]) und Zeugen ausgedrückt werden.

Art. 58.

Findet jemand ein neugebornes Kind, so muſs er es nebst den dabey vorgefundenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen dem Beamten des Civilstandes übergeben und alle Umstände der Zeit und des Orts, wo es gefunden worden, angeben.

Darüber soll ein umständliches Protocoll, welches ausserdem noch das anscheinende Alter und das Geschlecht des Kindes, die Na-

f) Dies kann nach dem Art. 340. von dem Vater eines unehelichen Kindes sofern er nicht selbst sich dazu bekennt, auch nicht gelten: Lassaulx II, 7. S. 14. — Uebrigens schreibt zwar der obige Artickel nicht vor, daſs in dem Scheine bemerkt werde, ob das Kind in oder ausser der Ehe geboren wurde; dennoch erklärte der Cassationshof zu Paris die deshalbige unrichtige Angabe des Vaters, durch ein Urtheil v. 29. Jun. 1804., bey Lassaulx II, 5. S. 428, für ein wahres Falsum, wogegen sowohl eine Civil- als peinliche Klage statt fände.

Namen, welche man ihm geben und die Civilbehörde, der man es überliefern wird, enthalten muſs, aufgenommen und in die Register eingetragen werden.

(Art. 59 — 61.)

Auf welche Weise die Geburtsscheine solcher Kinder, die während einer Seereise geboren werden, auszufertigen sind, darüber enthalten die obigen Artickel eine ausführliche Vorschrift, in Ansehung deren jedoch, wegen ihres allzubeschränkten Interesse's, eine Verweisung auf das Gesetzbuch selbst genügen wird.

Art. 62.

Auch die Anerkennung eines Kindes [wovon in den Art. 334—342 ausführlicher gehandelt wird] soll in einer besonderen Urkunde an dem Tage, wo sie erfolgte, den Registern eingetragen werden, und hiervon am Rande des Geburtsscheins, wenn ein solcher vorhanden ist, Meldung geschehen. [cf. Art. 49.]

## Drittes Capitel.

## Von den Heirathsscheinen.

Ehe es zur Ausfertigung eines Heirathsscheins kommen kann, muſs ein Aufgebot geschehen, es müssen etwaige Einsprüche abgewartet und beseitigt, der Geburtsschein beider Ehegatten muſs producirt und ein authentischer Aufsatz über die elterliche Einwilligung beigebracht, auch hierauf

die Civilverbindung der Ehegatten bewirkt worden seyn. Einen grofsen Theil der diese Erfordernisse näher bestimmenden Vorschriften enthält das vorliegende Capitel in den Art. 63 — 75; da inzwischen solche nebst dem 94ten Art. vielmehr in die Lehre von der Abschliessung einer Ehe gehören, und daselbst mit mehreren andern die nemlichen Gegenstände regulirenden Principien zweckmäfsig verbunden werden können, so wird deren Mittheilung an dieser Stelle gänzlich ausgesetzt, und hier nur von der Abfassung eines Heirathsscheins, unter Voraussetzung jener präparatorischen Umstände, gehandelt werden. Die dabey zu beobachtenden Regeln enthält der

Art. 76.

In dem Heirathsscheine, [welcher alsbald nach Schliessung der Ehe in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen werden mufs: 75.] sollen ausgedrückt werden:

1.) Die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, der Geburts- und Wohnort beider Ehegatten;

2.) ob sie volljährig oder minderjährig [Art. 388.] sind;

3.) die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerbe und der Wohnort der Eltern;

4.) die Einwilligung der Eltern, Groseltern und der Familie, wo selbige erfordert wird [Art. 148 — 150. 156. 158.];

5.)

5.) Die ehrerbietigen Acte [Art. 151 — 155. 157.], wenn deren statt gefunden haben;

6.) die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote [Art. 63 — 65. 166 — 169.];

7.) die etwa geschehenen Einsprüche, deren Aufhebung, oder die Bemerkung, daſs deren keine eingelegt sind [Art. 66 — 69. 172 — 179.];

8.) die Erklärung der Contrahenten, sich mit einander verheirathen zu wollen, und der vom öffentlichen Beamten geschehene Ausspruch ihrer Verbindung [Art. 75.]; endlich

9.) die Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und der Wohnort der Zeugen, auch deren Erklärung, ob sie mit den Eheleuten verwandt oder verschwägert sind und zwar von welcher Seite und in welchem Grade.

[Verschiedene die Production der Heirathsscheine betreffende Bestimmungen enthalten die Art. 194 — 196.]

## Viertes Capitel.

## Von den Todesscheinen.

### I.) In Fällen der gewöhnlichen Art.

Art. 77.

Keine Beerdigung darf geschehen, wenn nicht zuvor der Beamte des Civilstandes sich

sich selbst zu dem Verstorbenen begeben und von dessen Ableben überzeugt, auch einen, jedoch unentgeltlich und auf ungestempeltem Papier ausgestellten, Erlaubnifsschein (g) ertheilt hat. Dieser Schein darf inzwischen — einige in den Polizeygesetzen bestimmte Fälle ausgenommen — nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben abgegeben werden.

Art. 78. 79.

Die Ausfertigung des Todesscheines geschieht von dem Beamten des Civilstandes auf die Erklärung zweier Zeugen, welche, wo möglich, die nächsten Verwandten, oder, falls jemand ausser seinem Wohnorte verstarb, die Person, bey der er verstorben, und ein Verwandter oder sonst jemand seyn müssen.

Ein solcher Aufsatz soll enthalten: die Vor- und Geschlechts-Namen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort des Verstorbenen, seiner Eltern, soweit diese bekannt sind, und der Zeugen, welche diese Erklärung abgegeben haben, auch, wenn diese Verwandte sind, den Grad ihrer Verwandtschaft, sodann die Vor- und den Geschlechts-Namen

---

g) Ein hierauf sich beziehendes Verbot an die Ortsvorgesetzten, Municipal- und Kirchenverwaltungen, Consistorien, Prediger etc. enthält das kaiserliche Decret v. 20. Jul. 1805: Lassaulx Uebersetzung. S. 26. Desselben Journal II, 8. S. 191.

Namen des andern Ehegatten, wenn der Verstorbene vertheirathet oder im Wittwenstande war, so wie endlich den erwa bekannten Geburtsort dieses Ehegatten (h).

II.) Unter aussergewöhnlichen Umständen.

Art. 80.

Die Sterbfälle in den Militär- und bürgerlichen Hospitälern, auch andern öffentlichen Häusern sind die Oberen, Directoren, Verwalter und Hausherrn binnen 24 Stunden dem Beamten des Civilstandes anzuzeigen schuldig, welcher, um des Ablebens gewifs zu seyn, sich dahin verfügen, und, in Gemäsheit des vorigen Artickels, nach den ihm geschehenen Erklärungen (78) und von ihm eingezogenen Erkundigungen, einen Todeschein aufnehmen, dieselben hierauf in die zu solchem Zwecke für dergleichen Häuser bestimmten Register eintragen, hiernächst aber den Todeschein dem Beamten des Civilstandes an dem letzten Wohnorte des

h) Lassaulx II, 7. S. 22. hält es für ein Versehen, dafs nicht auch eine Angabe des Sterbtages und der Sterbstunde vorgeschrieben sey, und hält dieselbe demungeachtet für nothwendig. Da inzwischen das Gesetz klar, und also eine ausdehnende Interpretation nicht anwendbar ist, so kann hier von keiner Nothwendigkeit die Rede seyn, sondern jene Angabe nur etwa als Cautel angerathen werden.

des Verstorbenen einschicken muſs, damit ihn auch dieser in seine Register eintrage.

Art. 81. 82.

Aeussern sich Spuren eines gewaltsamen Todes (i), oder andere Umstände, welche einen solchen vermuthen lassen, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, bis ein Polizeibeamter unter Beihülfe eines Doctors der Arzney- oder Wundarzneykunde, über den Zustand des Leichnams und über die hierauf Bezug habenden Umstände, so wie über die Nachrichten, welche er über die Vor- und Geschlechts-Namen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohn-Ort des Verstorbenen einzuziehen im Stande ist, ein Protocoll aufgenommen haben wird.

Diese Nachrichten muſs er sodann dem Beamten des Civilstandes an dem Orte, wo jener verstorben ist, sogleich mittheilen, um den Todesschein darnach abzufassen; wovon dann eine Ausfertigung dem Beamten des Civil-

i) Wie es, wenn bey einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder einem Erdbeben Menschen verunglückt, und deren Leichname verloren oder unkenntlich geworden sind, zu halten sey, ist, obgleich im Staatsrathe auf eine deshalbige Verfügung angetragen wurde, doch unbestimmt geblieben: Johanneau I, 174.

Civilstandes an dem Wohnorte des Verstorbenen, wenn dieser bekannt ist, zugeschickt wird, um sie in die Register einzutragen.

Art. 83.

Wird jemand hingerichtet, so mufs der Criminalgerichtsschreiber binnen 24 Stunden nach der Vollstreckung des Todesurtheils dem Beamten des Civilstandes an dem Orte der Hinrichtung alle im 79ten Art. bemerkten Nachrichten zusenden, um darnach den Todesschein zu verfassen.

Art. 84.

Stirbt jemand in einem Gefängnisse, Zwangs- oder Einsperrungshause (maison de réclusion ou détention), so haben die Gefangenwärter oder Aufseher den Beamten des Civilstandes davon sogleich zu benachrichtigen, der sich nach Vorschrift des 80ten Art. dahin verfügt, und den Todesschein aufnimmt.

Art. 85.

In allen Fällen eines gewaltsamen Todes in Gefängnissen oder Zwangshäusern, oder einer Hinrichtung, soll von diesen Umständen in den Registern nichts erwähnt, sondern der Todesschein blos nach der im 79ten Art. vorgeschriebenen Form ausgefertigt werden.

(Art. 86. 87.)

Ereignet sich der Sterbfall während einer Seereise, so sind bey Aufnahme eines Todesscheins mehrere besondre Regeln zu beobachten, deren specielle Aufzählung jedoch, zufolge der bey den Art. 59 — 61 (S. 35.) gemachten Bemerkung, hier erspart werden kann.

## Fünftes Capitel.

## Von den Zeugnissen des Civilstandes rücksichtlich der ausserhalb des Staatsgebietes befindlichen Militärpersonen.

### I.) Allgemeine Regeln.

Art. 88.

Die bisher beschriebene Form der Zeugnisse des Civilstandes leidet, wenn diese ausserhalb des Staatsgebiets in Betreff der Militär- oder sonstiger bey den Armeen angestellten Personen gemacht werden, eine Abweichung in nachfolgenden Puncten.

Art. 89.

Die Functionen des Beamten des Civilstandes versieht bey jedem Corps von einem oder mehreren Bataillons oder Escadrons der Quartiermeister, bey den andern Corps

Corps der commandirende Hauptmann [Todesscheine machen hier eine Ausnahme: Art. 96. 97.], in Ansehung der Officiers ohne Truppen und der bey der Armee angestellten Personen (employés) aber der Musterungsinspector (k) (inspecteur aux revues).

Art. 90. 91.

**Register über die Acte des Civilstandes** sollen, eins bey jedem Truppencorps für die einzelnen Individuen desselben, ein andres bey dem Generalstaabe der Armee oder eines Armeecorps für die Officiers ohne Truppen und das übrige Personal, geführt werden. Diese Register, welche bey jedem Corps von dem commandirenden Officier, bey dem Generalstaabe von dem Chef desselben paginirt und paraphirt werden (41), sind auf gleiche Art, wie die andern Register des Corps oder Staabes aufzubewahren, und bey der Rückkehr (l) des Corps oder der Armee

---

k) Dies ist durch ein kaiserliches Decret vom 22. Sept. 1804. auf die Majors übertragen worden. Lassaulx Uebers. S. 30.; doch enthält die weit später erschienene neue Ausgabe des Code Napoléon davon nichts.

l) „à la rentrée," Hr. Daniels übersetzt dies: Rückzug, doch liegt in diesem Ausdrucke eine dem französischen gänzlich fremde Nebenbedeutung, die das militärische point d'honneur nicht wohl verträgt.

mee in das Staatsgebiet im Kriegsarchive zu hinterlegen.

Art. 98.

Auch der Beamte des Civilstandes an dem Wohnorte der Parteien ist, sobald ihm [in Gemäsheit der folgenden Artickel] von der Armee die Ausfertigung eines Zeugnisses des Civilstandes zugeht, dieselbe ungesäumt in die Register einzutragen verbunden.

II.) Vorschriften für die einzelnen Gattungen.

Art. 92. 93.

Die Geburtsanzeigen bey der Armee sollen binnen der nächsten zehn Tage nach der Niederkunft [ausserdem sind nur 3 Tage verstattet: 55.] geschehen.

Desgleichen soll binnen zehn Tagen nach der Eintragung des Geburtsscheins in die Register von den dieselben führenden Officiers ein Auszug davon dem Beamten des Civilstandes an dem letzten Wohnorte des Vaters, oder, wenn dieser unbekannt ist, der Mutter des Kindes zugeschickt werden.

Art. 95 (m).

Auch von Heirathsscheinen mufs sogleich nach deren Eintragung in das Register, von

m) Der Inhalt des 94. Art. wird, zufolge der dem dritten

von dem dasselbe führenden Officier dem Beamten des Civilstandes an dem letzten Wohnorte der Ehegatten eine Ausfertigung zugeschickt werden.

Art. 96. 97.

Die Todesscheine endlich (n) sollen bey jedem Corps von dem Quartiermeister, bey den Officiers ohne Truppen und sonst Angestellten von dem Musterungsinspector, auf die Versicherung dreyer Zeugen, [da sonst deren zwey hinreichen: Art. 78.] aufgenommen, und ein Auszug des Registers binnen zehn Tagen dem Beamten des Civilstandes an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen zugefertigt werden.

Im Falle des Ablebens in einem Feld- oder stehenden Kriegslazareth (hôpitaux ambulans ou sédentaires) soll der Todesschein von dem Director desselben aufgenommen und dem Quartiermeister des Truppencorps, oder

---

ten Capitel dieses Titels (S. 36.) vorausgeschickten Bemerkung, erst beim 166. Art. vorkommen.

n) Durch ein vom dem Kaiser genehmigtes Gutachten des Staatsraths v. 7. Apr. 1805. ward die Frage, ob, in Ermangelung dieser gesetzlichen Beweismittel, über den Tod einer Militärperson, auch Zeugenaussagen, Notorietätsdocumente (71.) oder die lange Dauer der Abwesenheit eine rechtliche Vermuthung begründen könnten, negativ entschieden: Lassaulx Uebers. S. 31. Desselb. Journal II, 6. S. 525.

oder dem Musterungsinspector der Armee oder des Armeecorps, wozu der Verstorbene gehörte, zugeschickt, auch in Ansehung des Civilbeamten des letzten Wohnorts das Obige gewahrt werden.

## Sechstes Capitel.

## Von der Berichtigung (rectification) der Zeugnisse des Civilstandes (o).

Art. 99. 100.

Wird die Berichtigung eines solchen Zeugnisses begehrt, so erkennt darüber (p) mit Vorbehalt der Appellation, das competente Gericht auf den Vortrag (conclusions) des öffentlichen Procurators, und nachdem, erforderlichen Falls, die Interessenten dazu vorgeladen waren (q).

Ge-

---

o) cf. Code de procéd. Art. 855 — 858.

p) Eine Berichtigung von Amtswegen, die nicht auf ein rechtliches Erkenntnifs gegründet ist, findet durchaus nicht statt: Gutachten des Staatsraths vom 2. Jan. 1802; und dies gilt vorzüglich auch von der Auslassung aus den Registern; Kaiserl. Decret vom 3. Nov. 1802; in Lassaulx Uebers. S. 32. 33.

q) Auch in dem Falle, wo der Beamte des Civilstandes verstorben wäre, ohne den in die Register eingetragenen Aufsatz unterzeichnet zu haben, können, zufolge

Geschahe letzteres nicht, und sie hatten auch nicht selbst um Berichtigung nachgesucht, so kann ihnen das erfolgte Urtheil zu keiner Zeit entgegen gestellt werden.

Art. 101.

Die Berichtigungsurtheile müssen von dem Beamten des Civilstandes, sobald sie ihm behändigt worden, den Registern eingetragen werden, auch muſs ihrer am Rande des dadurch berichtigten Aufsatzes Erwähnung geschehen.

## Dritter Titel.

## Von dem Wohnsitze (domicile).

Die in diesem Titel vorkommenden Principien sind mit denen des G. R. im Wesentlichen so sehr übereinstimmend, daſs die wenigen Puncte, in Ansehung deren solches nicht der Fall ist, sich fast nur als genauere Bestimmungen desselben betrachten lassen.

Die Hauptbeziehung, in welche das G. R. diese Lehre stellt, ist zwar einigermaſsen verschieden von der, auf welche das Französische Gesetzbuch zunächst Rücksicht nimmt, indem dort eine Bestimmung des Gerichtsstandes nach dem

---

zufolge eines kaiserlichen Decrets vom 22. December 1803, Lücken oder Irrthümer nicht anders, als durch ein Urtheil, ergänzt oder verbessert werden; Lassaulx Uebers. S. 53.

dem Wohnorte den vorzüglichsten Gesichtspunct ausmacht, hier dagegen die Ausübung der Civilrechte: Art. 102, und die Eröffnung der Erbschaften: Art. 110, (auch das Aufgebot und die Schliessung der Ehe: 74. 165. 166.) nach dem Wohnsitze regulirt wird, von dem Gerichtsstande aber (r) nur ganz beiläufig (im 111ten Art.) die Rede ist.

Ausserdem ist es dem G. B. (s) durchaus gemäs:

dafs der Wohnsitz sich nach der Haupt-Niederlassung (t) bestimmt: Art. 102;

dafs zur Veränderung desselben nicht nur das wirkliche Wohnen an einem andern Orte (u), sondern auch die Absicht, sein Hauptetablissement daselbst zu fixiren, erfordert: Art. 103;

dafs jedoch diese Absicht nicht blos aus einer ausdrücklichen Erklärung, welche

---

r) Hierüber entscheidet jedoch der Code de procédure, Art. 2 und 59, ebenfalls gemeinrechtlich.

s) Thibaut III, 1069.

t) Dazu gehört zum wenigsten der Aufenthalt eines Jahres: Constitution von 1800. Art. 6.

u) Im Staatsrathe war die Rede davon, näher zu bestimmen, was eine habitation reelle sey und ob nicht eine gewisse Dauer des Aufenthalts dazu erfordert werde; beides blieb jedoch unentschieden: Jouanneau I, 191.

welche bey der Municipalität sowohl des bisherigen, als künftigen Wohnorts geschieht: Art. 104, — sondern auch aus sonstigen Umständen gefolgert wird: Art. 105;

daſs die Annahme eines, nicht blos temporären oder widerruflichen: Art. 106, sondern auf Lebenszeit verliehenen öffentlichen Amts die Verlegung des Wohnsitzes an den Ort, wo solches ausgeübt werden muſs, von selbst nach sich zieht: Art. 107;

daſs eine verheirathete Frau an dem Wohnsitze ihres Mannes, der nicht emancipirte Minderjährige an dem seiner Eltern oder seines Vormundes Theil nimmt, welches letztere jedoch [abweichend vom G. R.] auch in Ansehung der Volljährigen, denen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist (interdits: Art. 499.) gelten soll: Art. 108;

daſs endlich Dienstboten und denen, welche bey einem Andern gewöhnlich in Arbeit stehen, der Wohnsitz desjenigen zukömmt, bey welchem sie dienen oder arbeiten, vorausgesetzt, daſs sie das nemliche Haus bewohnen: Art. 109.

Neu und von dem G. R., welches einen Vertrag über die Verlegung des Wohnsitzes für wir-

kungslos erklärt (v), abweichend, scheint dagegen der im 111ten Art. enthaltene Satz:

dafs, wenn bey einem Rechtsgeschäft zu dessen Vollziehung von den Interessenten oder einem derselben ein anderer, als deren wirklicher Wohnsitz gewählt wird, die auf jenes Geschäft sich beziehenden Klagen und sonstigen gerichtlichen Handlungen an dem verabredeten Wohnsitze und vor dem Richter desselben statt finden sollen (w). —

Doch verschwindet die scheinbare Verschiedenheit, wenn man erwägt, dafs dort von der Verpflichtung zum persönlichen Aufenthalt an einem bestimmten Orte, hier nur von der vertragsmäfsigen Anerkennung der juristischen Folgen eines fingirten Wohnsitzes die Rede ist.

Vier-

---

v) Thibaut a. a. O.

w) Daher entschied das Appellationsgericht zu Paris am 11ten August 1804, dafs, wenn zwey Fremde im Lande contrahiren und einen einländischen Ort zu Erfüllung ihres Contracts wählen, sie dadurch sich den einländischen Gerichten in dieser Beziehung unterwerfen: Jouanneau I, 198. Not. 1. Eine andere Anwendung des obigen Satzes findet man ebend. Not. 2.

## Vierter Titel.

## Von den Abwesenden.

Die gesetzlichen Verfügungen, welche der gegenwärtige Titel enthält, sind zwar ihrem Gegenstande nach dem G. R. nicht unbekannt; auch hierin werden von mehr als einer Seite her die Rechtsverhältnisse der Abwesenden regulirt; inzwischen geschieht solches in so allgemeinen Vorschriften und mit so weniger Rücksicht auf die Verschiedenheit der bey einer Abwesenheit eintretenden Umstände, dafs man die Französische Legislation in dieser Materie beinahe als völlig neu ansehen kann, um so mehr, als dieselbe die ohnehin so dürftigen Vorschriften des G. R. dadurch sogar noch beschränkt, dafs sie die Lehre von der Restitution wegen Abwesenheit (x) durch die generelle Disposition des Art. 1313. gänzlich verworfen hat.

Als aus dem G. R. entlehnt können daher nur folgende Sätze betrachtet werden: 1.) dafs nach dem 120ten Art. das von dem Abwesenden zurückgelassene Vermögen den nächsten Erben zur provisorischen Besitznahme überlassen wird (y), dafs 2.) nach dem 125ten Art. diese Ueberlassung nur zur Verwaltung des, als fremdes Gut, anvertrauten Vermögens berech-

 tigt

x) Thibaut III, 1013.

y) Thibaut I, 509.

tigt und die Verbindlichkeit zur Rechnungsablage mit sich führt, also im Wesentlichen einer Curatel gleich kommt; daſs ferner 3.) nach dem 131ten Art., sobald der Abwesende wieder erscheint, dieser Besitz aufhört, dahingegen 4.) wenn während der Verwaltung sein Tod bekannt wird, nach dem 130ten Art. die Verlassenschaft den nächsten Erben zufällt; so wie endlich 5.) daſs nach dem 129ten Art., wenn ein gewisser Zeitraum verflossen ist, der bloſse Besitz in einen definitiven Erwerb übergeht (z).

Doch erhalten selbst diese, in ihrer Hauptentscheidung gemeinrechtlichen Sätze durch das Fr. R. so mancherley Modificationen, und der zweite insonderheit eine so weite Ausdehnung, daſs auch sie bey dem Vortrage des vollständigen Inhalts dieses Titels nicht ganz übergangen werden können.

## Erstes Capitel.

## Von der Vermuthung der Abwesenheit.

### Art. 112.

Vermuthet man, daſs eine Person abwesend sey, und wird es, weil sie keinen Bevoll-

z) Wegen der vier letzten Puncte ist zu vergleichen: Thibaut I, 532.

vollmächtigten zurückgelassen hat, nöthig, für die Verwaltung ihres Vermögens, ganz oder zum Theile, Sorge zu tragen, so soll das Gericht erster Instanz auf Ansuchen der Interessenten (*) deshalb verfügen (a).

Art. 113.

In einem solchen Falle [wo es nach dem Art. 131. nur auf Conservations-Maasregeln ankommt] ertheilt nun das Gericht, auf das Gesuch der die Sache am mehrsten betreibenden Partey, einem Notar den Auftrag, die abwesend Vermutheten bey den sie mit

---

*) Lassaulx II, 9. S. 250, glaubt: die künftigen Erben seyen hierunter nicht begriffen; allein einestheils muſs er S. 252. selbst zugeben, daſs im folgenden Capitel unter demselben Ausdrucke (parties interessées) gerade die Erben vorzüglich verstanden werden, anderntheils aber ist der von ihm als Grund angegebenen Vorsorge des Gesetzgebers, die Angelegenheiten des Abwesenden vorerst noch den Blicken der Erben zu entziehen, durch die Verfügung des 113. Art. offenbar schon abgeholfen. Bemerkenswerth ist, was auf die Aeusserung einer ähnlichen Besorgniſs mehrerer Staatsräthe Kaiser Napoleon antwortete: „mais pourquoi l'autorité publique, qui protège les orphelins et les veuves, parcequ'ils ne peuvent se défendre, ne protégeroit elle pas le majeur, qui n'est pas là, pour veiller à ses interêts?" — Jouanneau I, 200.

a) Cf. Code de procéd. Art. 859.

mit angehenden Inventarien, Berechnungen, Theilungen und Abschlüssen zu vertreten (b).

Art. 114.

Der öffentliche Procurator (c) ist besonders beauftragt, für das Interesse der präsumtiv Abwesenden zu sorgen, und muſs bey allen sie betreffenden Anforderungen gehört werden (d).

## Zweites Capitel.

## Von der Abwesenheits-Erklärung.

Art. 115. (120.) 121. 122. (e)

Wenn jemand an dem Orte seines Wohnsitzes (domicile) oder gewöhnlichen Aufenthalts (residence) gegenwärtig zu seyn aufgehört

b) Man vergleiche die Note w. zum 136. Art.

c) Im französischen Text heiſst es zwar: ministère public, doch sind darunter die öffentlichen Procuratoren, die auch im Project des Gesetzbuches ausdrücklich genannt waren, zu verstehen: Code de procédure Art. 83., Cerémonial de l'Empire François, p. 183.

d) Cf. Code de procédure Art. 83. n. 7.

e) Die beiden letzteren Artickel müssen, ob sie gleich in einem andern Capitel stehen, doch ihres Inhalts und des Zusammenhangs wegen hierher gezogen werden.

hört hat, so können die dabey Betheiligten sich an das Gericht der ersten Instanz [des Wohnsitzes (f)] wenden, um eine Abwesenheitserklärung auszuwirken; jedoch eher nicht, als wenn:

1.) im Falle einer zurückgelassenen Vollmacht, zehn Jahre seit dem Verschwinden der Abwesenden oder der letzten Nachricht (g) von demselben (h) verflossen sind; und dies sogar, wenn die Vollmacht früher erlosch, wo dann in der Zwischenzeit die Verfügung des 113ten Art. zur Anwendung kommt.

2.) in Ermangelung einer Vollmacht aber, wenn man seit vier Jahren keine

f) Lassaulx II, 9. S. 253.

g) Unter Nouvelles werden hier nicht blos, wie das Project des Gesetzbuches bestimmte, authentische Documente oder Privatschreiben, die der Abwesende selbst geschrieben oder unterzeichnet hat, sondern auch die allgemeine Meinung, sofern diese auf ein Zusammentreffen mehrerer entscheidenden Umstände gegründet ist, verstanden: Jouanneau I, 209. N. 1. — Lassaulx II, 9. S. 251. Not. *.

h) Ob aber diese Frist von dem Datum der Nachrichten oder von dem Empfangstage an zu rechnen sey, ist unentschieden geblieben: Jouanneau I, 207. Not. 1. Ersteres scheint richtiger zu seyn.

keine Nachricht von dem Abwesenden erhielte (i).

Art. 116.

Um die Abwesenheit ausser Zweifel zu setzen, verfügt sodann, nachdem die Beweisstücke producirt worden, das Gericht eine Zeugenvernehmung (k) mit Zuziehung (contradictoirement avec) des öffentlichen Procurators an dem Wohnsitze des Abwesenden und dessen gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenn beide verschieden sind (l).

Art.

---

i) Der Kaiser trug darauf an, daſs wenn Jemand aus einem entfernten Welttheile Nachricht von sich gäbe, man nunmehr nicht schon nach 4 Jahren ihn für abwesend erklären könne, sondern hierbey das billige Ermessen des Richters eintreten müsse: Jouanneau I, 222; doch ward hierüber nichts entschieden.

k) „Enquête," Hr. Daniels übersetzt dies: Untersuchung; die französischen Gesetze aber brauchen das Wort sonst ausschlieſslich von dem Zeugenverhör: Code de procédure P. I. Liv. II, Tit. 12.

l) Ist jedoch von einem im Felde stehenden Soldaten die Rede, so soll es, nach einem Urtheile des Civilgerichts zu Rheims vom 24. May 1803. hinreichen, wenn die Vernehmung blos im Bezirk seines Wohnsitzes bewirkt wurde, ohne daſs sie auch an dem Orte, wo sich derselbe im Kriege zufällig befunden hat, zu geschehen braucht: Jouanneau I, 209. Not. 2.

Art. 117. 119.

Wird hierauf über das Gesuch entschieden, so hat das Gericht auf die Beweggründe der Abwesenheit und die etwaigen Hinderungsgründe der von dem präsumtiv Abwesenden zu erwartenden Nachrichten Rücksicht zu nehmen, das die Abwesenheitserklärung aussprechende Urtheil jedoch nicht vor einem Jahre, seitdem die Zeugenvernehmung erkannt wurde, zu erlassen.

Art. 118.

Der öffentliche Procurator soll die Vorbescheide und Endurtheile, sobald sie ertheilt wurden, dem Grosrichter-Justitzminister zuschicken, der sie öffentlich bekannt zu machen hat.

---

Drit-

## Drittes Capitel.

## Von den Wirkungen der Abwesenheit.

### Erster Abschnitt.

### Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Rechte, die der Abwesende am Tage seines Verschwindens besafs.

I.) Allgemeine Wirkung: Provisorische Einweisung in das Vermögen des Abwesenden.

Art. 120. (121. 122. (m)) 123. 140. (n)

Vermöge des Endurtheils, welches die Abwesenheits-Erklärung enthält, können die, welche am Tage seines Verschwindens oder der letzten Nachricht (o) die vermuthlichen Erben des Abwesenden waren,

---

m) Diese beiden Artickel sind nach ihrem Hauptinhalte beym 115. Art. vorgekommen.

n) Dieser Artickel wird aus dem dritten Abschnitte hierher gezogen.

o) Dies scheint nicht bestimmt genug, denn es kann ja in der Zwischenzeit bis zum Urtheile (5 — 11 Jahre. Art. 115. 116.) ein näherer Erbe, von dem man an jenem Tage noch nichts wufste, und der doch offenbar ein vorzüglicheres Recht hat, aufgetreten seyn.

ren, so wie, in deren Ermangelung, der zurückgebliebene Ehegatte, sich gegen Cautionsleistung in den provisorischen Besitz des Vermögens, welches dem Abwesenden an jenem Tage zustand, [doch wohl auch des ihm nachher zugefallenen?] einsetzen lassen (p).

Sobald sie dies ausgewirkt haben, wird, auf Ansuchen der Betheiligten oder des öffentlichen Procurators bey dem Gerichte, das etwa vorhandne Testament eröffnet, und den hierin oder durch ein Geschenk bedachten (q), so wie allen, welche einen von dem Tode des Abwesenden abhängigen Anspruch an dessen Vermögen haben, die provisorische Ausübung ihrer Rechte gegen Sicherheitsleistung zugestanden.

Art.

---

i) Code de procédure Art. 860.

q) „Légataires et donataires:" Hr. Daniels übersetzt das erstere durch: Legatarien, es sind aber auch eingesetzte Erben darunter begriffen, indem das Französische Recht nur die Intestaterben durch den Ausdruck: héritiers zu bezeichnen pflegt, wie der ganze IV. Abschn. des 2. Tit. im III. Buche, verglichen mit dem zunächst vorhergehenden 1002. Art. wo es ausdrücklich heifst, dafs auch auf diejenige Disposition, welche unter der Benennung einer Erbeinsetzung vorkomme, die von Universal-Vermächtnissen (legs universels) geltenden Grundsätze ihre Anwendung leiden sollten, sehr klar bezeugt.

Art. 124.

Eine hiervon abweichende Bestimmung erhält jedoch der Fall einer zwischen dem Abwesenden und dessen Ehegatten bestandnen Gütergemeinschaft. In diesem Falle kann nemlich:

1.) der anwesende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft verlangen, wodurch er jedoch eine künftige Entsagung nicht aufgiebt; alsdann findet die provisorische Einweisung und Ausübung der durch des Abwesenden Tod bedingten Rechte nicht statt, vielmehr behält oder erlangt jener vorzugsweise die Vermögensverwaltung; oder

2.) er verlangt die provisorische Aufhebung; alsdann kann er, unter Voraussetzung der Sicherheitsleistung wegen der zur Restitution geeigneten Sachen, das ihm zum voraus Gebührende (ses reprises: 1470 suiv.) zurücknehmen und alle gesetzlichen oder vertragsmäſsigen Gerechtsame ausüben.

II.) Insbesondere von den Wirkungen der provisorischen Einweisung:

a.) Bey unveränderten Umständen:

1.) Verbindlichkeiten des Eingewiesenen.

Art. 125.

Der provisorische Besitz ist nur Anvertrauung eines fremden Guts (depôt), welche denen,

denen, die solchen erlangen, die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden giebt, und sie auf den Fall des Wiedererscheinens oder eingehender Nachricht, zur Rechnungsablage verbindet.

Art. 126. 128.

Derjenige, welcher die provisorische Einweisung erlangt, oder der Ehegatte, welcher die Fortsetzung der Gütergemeinschaft gewählt hat, muſs in Gegenwart des öffentlichen Procurators bey dem Gerichte erster Instanz oder eines von demselben requirirten Friedensrichters ein Inventar über die Mobilien und Documente (r) des Abwesenden aufneh-

r) „Titres." Hr. Daniels übersetzt wohl etwas zu beschränkt: Erwerbungsbriefe. — Kein Ausdruck im ganzen französischen Gesetzbuche kommt in so vielfacher Bedeutung vor, als das Wort titre, indem es bald von gewissen Abtheilungen des Gesetzbuchs (titre premier etc.) gebraucht wird, bald den Rechtsgrund, bald eine Urkunde bezeichnet, in der Bedeutung eines Rechtsgrundes aber wieder bald als Erwerbsgrund, bald als Art der Zuständigkeit eines Rechtes vorkommt. — Auffallend bleibt es jedoch immer, daſs Hr. Hartmann, in seinem Unterricht in dem Französischen Gesetzbuche §. 304, den im 1282. Art. vorkommenden Ausdruck: titre original geradezu durch Originaltitel übersetzt, dies aber S. 111. durch „ein Recht auf etwas, „das Jemanden nicht erst von einem Andern abge- „tre-

nehmen lassen. — Nach Befinden verfügt alsdann das Gericht den Verkauf des Mobiliarvermögens ganz oder zum Theil; doch wird dessen Ertrag nebst den fälligen Früchten wieder angelegt.

In Ansehung der Immobilien findet dagegen weder eine Veräusserung noch eine Verpfändung statt; zu seiner Sicherheit kann jedoch der Eingewiesene darum nachsuchen, daſs dieselben durch einen von dem Gerichte zu ernennenden Sachverständigen in Augenschein genommen und deren Zustand ausgemacht werde. Des letzteren Bericht soll dann in Gegenwart des öffentlichen Procurators gerichtlich bestätigt, der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

2.) Rechte des Eingewiesenen.

Art. 127.

Die Einweisung oder gesetzliche Verwaltung berechtigt zur Benutzung des Vermögens mit der Einschränkung, daſs dem Abwesenden auf den Fall des Wiedererscheinens binnen funfzehn Jahren seit dem Tage des

„treten ist, sondern das man zuerst hat," erklärt, da doch in jenem Artickel offenbar von nichts anderm, als einer Originalurkunde, einem Originalschuldscheine, die Rede ist.

des Verschwindens ein Fünftheil, zwischen funfzehn und dreisig Jahren ein Zehntheil der Einkünfte vorbehalten bleibt; [eine Ausnahme enthält der 138te Art.]. Nach dieser Zeit cessirt auch dieser Vorbehalt.

Art. 129.

Der Ablauf von dreisig Jahren seit der Einweisung oder Verwaltung, so wie von hundert Jahren seit der Geburt des Abwesenden [nach G. R. reichen 70 Jahre hin (s)] bewirkt nemlich, dafs die Sicherheitsleistung losgegeben wird und jeder Mitberechtigte darum nachsuchen kann, dafs das Vermögen getheilt und der Besitz desselben durch das Gericht erster Instanz für definitiv erkannt werde.

Art. 134.

Alle gegen den Abwesenden zustehenden Ansprüche können von dem Augenblicke des die Abwesenheitserklärung enthaltenden Urtheils nur gegen diejenigen geltend gemacht werden, welche die Einweisung oder gesetzliche Verwaltung [das Letztere geht auf den Ehegatten: 124.] erlangt haben (t).

b.)

---

s) Thibaut I, 532.

t) Ob diese hierbey mehr einer Verbindlichkeit genügen oder ein Recht ausüben, möchte schwer zu bestimmen seyn; die Worte des Artickels: ne pourra les poursuivre, que contre eux, entscheiden für letzteres.

b.) Wenn man von dem Abwesenden eine sichere Nachricht erhält, und zwar:

1.) daſs er verstorben sey.

Art. 130

Wird der Tod eines Abwesenden dargethan, so fällt, von dem Tage desselben an, dem zu dieser Zeit nächsten Erben die Verlassenschaft zu, und diejenigen, welche das Vermögen seither benutzten, sind verbunden, es, mit Ausnahme der nach dem 127ten Art. eigen erworbenen Nutzungen, zu verabfolgen.

2.) Daſs er noch lebt.

Art. 131.

Erscheint während der provisorischen Einweisung der Abwesende selbst wieder, oder wird dessen Existenz dargethan, so hören die Wirkungen des Urtheils, welches ihn für abwesend erklärte, auf, doch findet erforderlichen Falls [namentlich unter der letzteren Voraussetzung] die im ersten Capitel zu Erhaltung des Vermögens vorgeschriebene Verwaltung statt.

Art. 132. 133.

Tritt erst nach der Definitiv-Einweisung einer jener Fälle ein, so erhält der Abwesende sein Vermögen, jedoch nur in dem

dem Stande, worin er es findet, und den Preis der veräusserten, oder die dafür wieder angeschafften Güter, zurück (u). Das nemliche können seine Kinder (v) und Descendenten binnen dreisig Jahren seit der Definitiv-Einweisung verlangen.



u) Nach dem Project des Franz. Gesetzbuches gab der Ablauf von dreisig Jahren dem Eingewiesenen ein unwiderrufliches Eigenthum. Dagegen protestirten jedoch sehr viele der befragten Tribunalien, oft in sehr starken Ausdrücken, wie z. B. das zu Bourges geradezu erklärte: „Le systéme sur „l'envoi definitiv est injuste et barbare, sur-„tout à l'égard des enfans. Si le père a eu tort de „s'absenter, eux ont du le suivre; où est donc „leur crime?“ — Observations P. I. Bourges. p. 4.

v) Dafs der Kinder nicht auch bey dem 131. Art. gedacht wird, ist zwar auffallend, da der Fall, dafs Kinder sich melden, ohne von dem Leben oder Tode ihres Vaters genaue Wissenschaft zu haben (hätten sie diese, so kämen die Art. 130. und 131. unmittelbar zur Anwendung) gar wohl gedenkbar ist. Jene Auslassung erhält jedoch dadurch einige Aufklärung, dafs überhaupt darüber, wie es gehalten werden soll, wenn während der provisorischen Einweisung nähere Erben, als die Eingewiesenen, erscheinen, und ob namentlich diese von jenen verdrängt werden können, nichts entschieden ist. Vergl. die Note o zum 120. Art.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Wirkungen der Abwesenheit rücksichtlich der dem Abwesenden etwa zustehenden eventuellen Rechte.

Art. 135. 136.

Wenn irgend jemand ein Recht in Anspruch nimmt, welches einem andern, dessen Existenz nicht anerkannt ist, zufiel, so muſs er beweisen, daſs letzterer zur Zeit des Anfalls noch lebte; so lange dies nicht geschehen ist, wird sein Gesuch für unzulässig erklärt.

Fällt insonderheit demjenigen, dessen Existenz nicht anerkannt ist, eine Erbschaft zu, so geht solche auf diejenigen über, welche dieselbe entweder mit ihm getheilt, oder, in Ermangelung seiner, allein erhalten haben würden (w).

Art.

w) In einem bey dem Civilgerichte zu Lille zuerst anhängig gemachten Rechtsstreite entstand die Frage, ob diese Verfügung nothwendig erfordre, daſs eine Abwesenheitserklärung voraus gegangen sey, oder ob sie bey jeder Ungewiſsheit der Existenz auch eines nur vermuthlich Abwesenden eintrete? — Jenes Gericht entschied für das erstere, das Appellationsgericht zu Lille aber, von der letzteren Ansicht ausgehend, reformirte dies Erkenntniſs:

Demungeachtet bleiben dem Abwesenden, so wie denen, welche dessen Stelle vertreten oder (x) ihre Rechte von ihm ableiten (représentans (740—42) ou ayant-cause (y)), die Erbschaftsklagen und sonstigen Rechte, so lange ihnen Verjährung nicht entgegen steht;

und es gewinnen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang nahmen, nur die von ihnen, so lange nicht der Abwesende erschien oder Namens seiner geklagt wurde, in gutem Glauben (550) bezogenen Früchte, [nach den auch gemeinrechtlichen Grundsätzen von der fructuum perceptio (z).]



---

nifs: Lassaulx I, 3. S. 237. — War die Erbschaft schon vor dem Verschwinden des Abwesenden eröffnet worden, so mufs, um die Erbfolge so, als wenn derselbe verstorben wäre, zu reguliren, eine Abwesenheitserklärung vorher nachgesucht werden: Urtheil des Cassationstribunals v. 21. Merz 1804; bey Lassaulx II, 7. S. 70. III, 2. S. 67.

x) Hr. Daniels übersetzt unrichtig: „und" statt oder.

y) Unter ayant cause will Hr. Lassaulx, II, 10. S. 293., die Gläubiger verstanden wissen; in der Uebersetzung, S. 41, giebt er jenen Ausdruck durch: „Inhaber seiner Rechte."

z) Thibaut II, 592.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Ehe.

Art. 139. (*)

Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung eingegangen [wiefern dies zulässig sey, ist unbestimmt geblieben (a)], so ist es nur allein dem Abwesenden gestattet, dieselbe entweder selbst oder durch einen mit dem Beweise seiner Existenz versehenen Bevollmächtigten anzufechten.

Vier-

---

*) Der 140. Art. ist schon oben bey dem 120ten eingeschaltet worden.

a) Im Ganzen entscheidet freilich wohl die allgemeine Regel des 147. Art., daſs keine zweite Ehe geschlossen werden kann, ehe die erste aufgelöst ist; verglichen mit einem Gutachten des Staatsraths vom 7. Apr. 1805, nach welchem die Ehe des Abwesenden nach einer gewissen Anzahl Jahre für aufgelöst nicht zu halten ist: Lassaulx Uebers. S. 32, auch ward nach Lassaulx Journal II, 10. S. 293, eine hierauf sich speciell beziehende Verfügung in das Gesetzbuch nur darum nicht aufgenommen, weil man nicht gern ein Verbot aufstellen wollte, dessen Uebertretung man bey den weiteren Vorschriften selbst voraussetzen muſste; cf. Observations P. I. Bordeaux p. 7.

## Viertes Capitel.

### Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschwunden ist.

Art. 141.

Wenn ein Vater mit Hinterlassung unmündiger Kinder verschwand, so erhält die Mutter, wenn die Kinder aus der gemeinschaftlichen Ehe herrühren, die Aufsicht über dieselben, und übt nun in Betreff ihrer Erziehung und der Verwaltung ihres Vermögens alle Rechte des Mannes aus.

Art. 142. 143.

Sind es Kinder aus einer vorherigen Ehe des Vaters, oder starb die Mutter, ehe derselbe für abwesend erklärt war, so wird, sechs Monate nach dem Verschwinden des Vaters (b) die Aufsicht über die Kinder von

b) Mehrere Tribunalien wünschten diesen Zusatz hinweg, weil ja auf solche Art während der ersten 6 Monate die Kinder ohne Aufsicht wären: Observations P. I. Agen p. 5. Lyon p. 20. P. II. Orléans p. 6. (Jouanneau I, 235. Not. 1.). Indessen hat man darauf keine Rücksicht genommen, welches Hr. Lassaulx II, 10. S. 295. dadurch erklärt, dafs doch die Abwesenheit erst einigermafsen wahrscheinlich werden müsse, und im Anfange wohl die Nachbarn, die Verwandten oder das öffentliche Ministerium sich der Kinder annähmen.

von dem Familienrathe den nächsten Ascendenten (c) oder, in deren Ermangelung, einem provisorischen Vormunde, übertragen.

## Fünfter Titel.

## Von der Ehe.

Die so ganz verschiedenartige Beziehung, in der nach den bisherigen Legislationen die Ehe auf Staat und Kirche stand, der hieraus folgende gänzliche Mangel der Einheit in den Ehegesetzen und die oft ganz entgegengesetzte Einwirkung der weltlichen und kirchlichen Vorschriften, der wesentliche Einfluſs der Verschiedenheit der Religion und endlich das nothwendige Bestreben, eine dem Theologen und Juristen gleich nützliche Bearbeitung zu liefern, machten die Lehre vom Eherechte zu einer der verwickeltsten, und eine lichtvolle und consequente Darstellung derselben fast unmöglich.

Alle diese Schwierigkeiten hebt die Französische Gesetzgebung durch das ihren Verfügungen zum Grunde gelegte Princip: die Ehe ist *als Rechtsverhältniſs* von dem Einflusse der Kirche und der Religion durchaus unab-

c) Eine nähere Bestimmung über deren Wahl enthält der 402. Art. — Jouanneau I, 235. Not. 2. findet dabey einige Ungewiſsheit.

abhängig. — In der ehelichen Verbindung liegt nemlich ein doppeltes Verhältnifs, ein religiöses, welches auf der kirchlichen Einsegnung, und ein bürgerliches, welches auf dem nach dem Civilgesetze geschlossenen Vertrage beruht (d). Beide sollen völlig getrennt werden, und, abstrahirend von den Vorschriften der Kirche, erkennt die Civil-Gesetzgebung nur eine rein bürgerliche Ehe an, welche alle gesetzlichen Wirkungen geniefst. Dem Gewissen eines jeden Individuums bleibt es daher überlassen, ob es sich auch den kirchlichen Verordnungen bey Eingehung der Ehe unterwerfen will, und, so wie die Kirchengesetze eine blos nach bürgerlichen Rechten geschlossene Ehe nicht anerkennen, so schliefst die Civilgesetzgebung alle die, welche ihre Vorschriften nicht befolgen, von dem Genusse der bürgerlichen Wirkungen aus.

Alle in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Grundsätze gehen daher, als Theil des Civilrechts, nur auf die von der Ehe, als bürgerlichem Vertrage, abhängenden Rechte, und leiden, ohne allen Unterschied der Religion, auf jeden Staatsbürger gleiche Anwendung.

Ne-

d) Das Canonische Recht kennt zwar diesen Unterschied ebenfalls und theilt deswegen die Ehe in matrimonium legitimum und ratum: Thibaut I, 382; doch ist derselbe, namentlich in protestantischen Ländern, nie zur Anwendung gekommen.

Neben dieser ersten und hauptsächlichsten Abweichung von dem G. R. verdient jedoch noch eine andere von minder ausgedehntem Einflusse eine besondere Erwähnung, diese nemlich, daſs die Lehre von den Eheverlöbnissen (e) in dem Französischen Gesetzbuche gar nicht erwähnt, und ihr dadurch ihre juridische Existenz völlig entzogen ist.

## Erstes Capitel.

## Von den zu Schliessung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

In dieser Lehre sind zwar die Hauptsätze des G. R. an und für sich gröstentheils geblieben, doch ist an mehreren derselben, z. B. dem erforderlichen Alter und Consense, so vieles geändert, daſs es am zweckmäsigsten seyn wird, die ganze Materie in ihrem Zusammenhange zu lassen, die blos gemeinrechtlichen Sätze aber in möglichster Kürze anzuführen.

### I.) Bedingungen und Hindernisse der Ehe.

Das Französische Recht nähert sich in dieser Materie den Römischen Grundsäszen (f) und die Ein-

e) Thibaut I, 411. fgg.

f) Thibaut I, 384.

Eintheilung des Canonischen Rechts in aufschiebende und vernichtende Ehehindernisse ist ihm fremd.

Art. 144—148.

Die Ehe kann nicht geschlossen werden:

1.) von Mannspersonen vor Zurücklegung des 18ten, von Frauenspersonen vor Zurücklegung des 15ten Jahres, wovon jedoch die Regierung dispensiren kann; [das Röm. Recht schließt nur die Unmündigen aus (g).]

2.) ohne Einwilligung beider Theile (*) [G. R.].

3.) so lange einer oder beide Contrahenten noch in einer frühern Ehe leben [das Canonische Recht rechnet auch ein eingegangenes Eheverlöbniß hieher (h), doch ist die ganze Materie von Sponsalien dem Fr. Rechte unbekannt.].

4.) ohne den Consens der Ascendenten; [die näheren von dem G. R. sehr abweichenden Bestimmungen kommen weiter unten vor.].

Art.

---

g) Thibaut I, 392. lit. a.

*) Der Staatsrath trug darauf an, hinzuzusetzen: il n'y a pas de consentement, lorsqu'il y a violence, séduction ou erreur sur la personne, doch ist dies nicht geschehen, wahrscheinlich weil, wie auch einer der Staatsräthe bemerkte, dies schon im allgemeinen Erfordernisse der Einwilligung liegt: Jouanneau I, p. 243; zudem aber in der Lehre von den Verträgen noch besonders erwähnt wird: 1109. 1110.

h) Thibaut I, 386.

Endlich

5.) wegen zu naher Verwandschaft oder Schwägerschaft [wobey, ohne Rücksicht auf die strengen Principien des Canonischen Rechts, fast nur das Mosaische und Röm. R. zum Grunde gelegt wird] und zwar:

a.) in gerader Linie zwischen As- und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, so wie zwischen Stief-Eltern und Kindern und Schwieger-Eltern und Kindern. [Darin stimmt auch das Mosaische, Röm. und Canonische R. völlig überein (*).]

b.) zwischen Geschwistern und Verschwägerten des nämlichen Grades. [Auch darin stimmen die genannten Quellen des G. R. (**), mit Ausnahme einiger unbedeutenderen Einschränkungen, z. B. der Leviratehe (i), fast ganz überein]; desgleichen zwischen dem Onkel und der Nichte, der Tante und dem Neffen (k). Eine solche Ehe mit dem Onkel oder der Tante [wel-

*) Thibaut I, 400. 401.

**) Das Canonische Recht fügt jedoch diesen Verboten noch mehrere andere bey: Thibaut a. a. O.

i) Thibaut I, 401.

k) Ob auch die Ehe natürlicher Kinder mit ihren Oheimen oder Tanten verboten sey, ist unentschieden geblieben: Jouanneau I, p. 260. Not. 1. Für eine verneinende Entscheidung stimmt Hr. Lassaulx (II, 11. S. 384.) „weil es keine natürliche „Verwandschaft in entfernterem Grade als Ascenden-

[welche das G. R. unter dem Ausdrucke respectus parentelae noch auf mehrere Fälle ausdehnt (l)], kann jedoch durch Dispensation der Regierung gestattet werden. [Aus dieser letzten Clausel folgt ganz unbestreitbar die dem G. R. völlig fremde Unzuläſsigkeit der Dispensation bey einer Ehe mit der Schwester der Frau, oder dem Bruder des Mannes].

So weit die hieher gehörigen Bestimmungen des vorliegenden Capitels, denen aber nicht blos die Vefügung, daſs alles, was von der geraden Linie, so wie von den Geschwistern und Schwägern gesagt ist, auch dann eintritt, wenn das Verhältniſs auf Adoption beruht: 348, sondern auch noch folgende Ehehindernisse beigefügt werden müssen: 1) nach Trennung der Ehe darf sich die Ehefrau nicht vor dem Ablaufe von 10 Monaten wieder verheirathen: 228. 296; 2) Ehegatten, welche auf gegenseitige Einwilligung geschieden sind, dürfen erst nach 3 Jahren zu einer weitern Ehe schreiten: 297; 3) Geschiedene Ehegatten dürfen sich nie wieder mit einander verheirathen: 295; 4) der wegen Ehebruch geschiedene Ehegatte darf seinen Mitschuldigen nicht ehelichen: 298. (das Nähere bey diesem Artickel) (m). Uebrigens sind die Verbote der Ehe von

---

„denten nnd Geschwister giebt.“ Allein wo steht diese Verfügung, doch wohl nicht in den Art. 765. und 766?

l) Thibaut I, 400.

m) Nach dem Project waren die Taubstummen von Schliessung einer Ehe ausgeschlossen, doch verlangten mehrere Staatsräthe und besonders der Kaiser

von Castraten oder Impotenten, (n) wegen Entführung (o), Vormundschaft (p) etc. gar nicht erwähnt.

II.) Nähere Bestimmungen über die Einwilligung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, und zwar:

1.) der Eltern, insbesondere:

a.) wenn der Sohn das 25. und die Tochter das 21. Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 148.

Sie bedürfen zunächst [wie bereits erwähnt worden ist] der **Einwilligung ihrer Eltern** [auch wenn dieselben geschieden seyn sollten,

---

ser die unbeschränkte Aufhebung dieser Verfügung, da der allgemeine Inhalt des Art. 146. die Fähigkeit der Einwilligung vorbehalte. Auch hier führte der Kaiser die Sache der Menschlichkeit durch die Aeusserung: pourquoi aggraver son malheur, en ajoutant des privations à celles, que lui a imposées la nature? Jouanneau I. p. 240, desgleichen sollte zufolge des Projects eine auf dem Todtbette geschlossene Ehe (welche dann vorhanden ist, wenn ein Ehegatte bey deren Eingehung an einer Krankheit leidet, woran er binnen der nächsten 20 Tage stirbt) der Civil-Wirkungen beraubt seyn, doch waren sehr viele Tribunalien dagegen: Observations P. I. Lyon p. 22. Montpellier p. 10. etc.

n) Thibaut I, 292. lit. 6.

o) Thibaut I, 395.

p) Thibaut I, 397.

ten: 303] wobey die des Vaters hinreicht, wenn sie verschiedener Meinung sind. [Das G. R. erfordert nur die Einwilligung des Vaters (q).]

Art. 149.

Ist eins derselben todt, oder kann es seine Einwilligung nicht erklären (r), so ist der Consens des Andern hinlänglich.

Art. 150.

Ist dies aber bey beiden der Fall (s), so treten die Groseltern an ihre Stelle, und sind dieselben von einer Linie, so entscheidet auch hier, im Falle eines Dissenses, der Grosvater. — Sind aber zwey verschiedene Linien nicht übereinstimmend, so gilt dies als Einwilligung.

Art.

q) Thibaut I, 387.

r) Ueber die Bedeutung dieser Worte s. Lassaulx II, 11. S. 373. Nach einer Entscheidung des Grosrichters Justizministers werden die Eltern und Groseltern, welche im Auslande naturalisirt sind, ebenfalls hierher gerechnet: Lassaulx I, 1. S. 34.

s) Zufolge eines Gutachtens des Staatsraths v. 23. Jul. 1805. ist es hinlänglich, wenn die Groseltern den Tod der Eltern bezeugen, und es braucht alsdann ihr Sterbschein nicht beigebracht zu werden: Lassaulx Uebers. Art. 150. Not. 1. Desselb. Journ. II, 8. S. 189.

Art. 156.

Die Beamten des Civilstandes, welche zur Schliessung einer Ehe mitwirken, ohne dafs in dem darüber aufgenommenen Heirathsscheine der Einwilligung der Eltern, Groseltern oder der Familie Erwähnung geschehen ist, sollen auf Betrieb der Interessenten oder des öffentlichen Procurators in eine Geld- oder Gefängnifs - Strafe verfallen.

b) wenn sie das erwähnte Alrer zurückgelegt haben.

Art. 151.

In diesem Falle tritt an die Stelle der Einwilligung die Bitte um den Rath ihrer Eltern, oder statt deren, ihrer Groseltern, welche in einem ehrerbietigen und förmlichen Acte vorzutragen ist (t).

Art. 154.

Dieser Act mufs den genannten Ascendenten durch zwey Notarien, oder einen Notar und zwey Zeugen vorgetragen, und über deren Antwort ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 152. 153.

Wenn auf diesen Act die Einwilligung nicht erfolgt, so mufs derselbe:

1.)

t) Dafs der ehrerbietige Act auch durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, darüber findet man ein Erkenntnifs des Appellationsgerichts zu Amiens bey Jouanneau I. p. 249. Not. 1.

1.) so lange der Sohn zwischen dem 25ten und 30ten, oder die Tochter zwischen dem 21ten und 25ten Jahre steht, nachher noch zweimal, von einem Monate zu dem andern, erneuert werden, und erst einen Monat nach der dritten Anfrage darf die Ehe, auch wenn keine Einwilligung erfolgt ist, geschlossen werden.

2.) Nach Zurücklegung jenes Alters kann solches alsbald nach dem ersten Acte geschehen.

Art. 155.

Ist der Ascendent abwesend, so kann die Ehe sogleich geschlossen werden, insofern ein Urtheil denselben für abwesend erklärt oder die desfalsige Untersuchung befohlen hat (116), oder auch ein Notorietätsdocument von dem Friedensrichter des Orts, wo sein letztes Domicil war, und von vier Zeugen beigebracht ist.

Art. 157.

Auch in diesem Falle soll der den Heirathsschein aufnehmende Beamte des Civilstandes, wenn die vorgeschriebene Einholung des Rathes versäumt ist, in eine Geld- oder Gefängnifs-Strafe verfallen.

c.) Rücksichtlich der natürlichen, gesetzlich anerkannten, Kinder.

Art. 158.

Auch auf diese erstrecken sich die Vorschriften sub a und b. [jedoch nur in Hinsicht auf

auf die Einwilligung oder den Rath der Eltern, weil das Gesetz keine weitere Ascendenten bey ihnen anerkennt (u).]

2.) Wenn keine Eltern oder Groseltern vorhanden sind.

Art. 159.

Ein natürliches Kind, das gar nicht, oder ein solches, das zwar anerkannt ist, dessen Eltern aber nachher gestorben sind, oder ihren Willen nicht erklären können, kann vor Zurücklegung des 21ten Jahres nicht ohne Einwilligung eines hierzu bestellten Vormundes heirathen.

Sind keine Eltern oder Groseltern mehr am Leben, oder können sie ihren Willen nicht äussern, so ist, wenn das Kind noch nicht das 21te Jahr zurückgelegt hat, die Einwilligung des Familienraths erforderlich.

## Zweites Capitel.

## Von den zu Schliessung der Ehe erforderlichen Förmlichkeiten.

Ein grofser Theil dieser Förmlickeiten, welche, so wie die durch sie bedingte rein bürgerliche Ehe selbst, dem G. R. gröfstentheils unbekannt sind, kommt schon oben in dem Capitel von den Hei-

u) Lassaulx II, 11. S. 380.

Heirathssheinen (63 — 76) vor, doch sind dieselben, in sofern sie nicht unter die Lehre von den Zeugnissen des Civilstandes gehören, dort ausgesetzt, und sollen hier, wo sie in einen passendern Zusammenhang gebracht werden können, eingeschaltet werden.

I.) Vorbereitende Handlungen:

a.) Aufgebot.

Art. 169. (63.)

Der Schliessung der Ehe müssen zwey Aufgebote vorausgehen: wovon jedoch die Regierung das zweite erlassen kann.

Art. 166. 168. (63.)

Diese Aufgebote werden von den Beamten des Civilstandes, mit einem achttägigen Zwischenraume, auf einen Sonntag vor der Thüre des Gemeindehauses vorgenommen, und zwar nicht blos an den gegenwärtigen Wohnörtern der beiden Contrahenten, sondern auch an demjenigen Wohnorte, welchen einer derselben vor noch nicht 6 Monaten verlassen hat, und, wenn einer von beiden Theilen in Hinsicht auf die einzugehende Heirath noch nicht sui juris ist, (v) auch an dem Wohnorte dessen, unter dessen Gewalt er steht.



Art.

v) Ueber die Frage: wer darunter zu verstehen sey, S. Lassaulx II, 12. S. 451.

Art. 63.

In dem Aufgebote selbst sowohl, als in dem darüber aufzunehmenden Scheine, müssen die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und der Wohnort der Contrahenten, die Bestimmung, ob sie minderjährig oder volljährig sind, die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und der Wohnort ihrer Eltern, auch endlich Tag, Ort und Stunde des Aufgebots ausgedrückt werden.

Art. 64.

Sodann wird der Aufgebotsschein in ein eigenes Register eingetragen, welches auf die im Art. 41. angegebene Art paginirt und paraphirt, und bey dem Ablaufe eines jeden Jahres bey der Schreiberey des Districtsgerichts hinterlegt wird. Ein Extract des Scheines aber bleibt, während der erwähnten acht Tage, an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet.

Art. 65.

Ist die Ehe nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Publicationsfrist eingegangen, so muſs ein neues Aufgebot in der nemlichen Form der Schliessung der Ehe vorausgehen.

Art. 94.

Bey Militär- oder andern bey der Armee angestellten Personen muſs das Auf-

Aufgebot nicht blos an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes geschehen, sondern mufs auch 25 Tage vor der Schliessung der Ehe der Tagesordre des Corps, wenn die Personen bey einem solchen stehen, oder der Armee oder des Armeecorps, wenn sie Officiers ohne Truppen oder sonst angestellt sind, beigefügt werden.

b.) Beibringung gewisser Documente.

Art. 70.

Vor Abschliessung der Ehe soll: A.) der Beamte des Civilstandes sich die Geburtsscheine eines jeden der künftigen Ehegatten vorzeigen lassen. Sollte jedoch einer von ihnen nicht im Stande seyn, denselben herbeizuschaffen, so kann er ihn durch eine von dem Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnortes (w) ausgestellte Notorietätsurkunde ersetzen.

Art. 71. 72.

Diese Notorietätsurkunde mufs:

1.) die Erklärung von sieben Zeugen, welche auch weiblichen Geschlechts und Verwandte seyn können, über den Vor- und Zunamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten und seiner Eltern, wenn die-



w) Welcher von beiden Friedensrichtern die Urkunde verfafst, ist völlig einerley: Jouanneau I, p. 162.

dieselben bekannt sind, den Ort und wo möglich die Zeit seiner Geburt und die Ursachen enthalten, welche die Beibringung des Geburtsscheins selbst verhindern;

2.) sie muſs von den Zeugen und dem Friedensrichter unterzeichnet, oder, daſs jene solches nicht können oder verstehen, ausdrücklich bemerkt werden; endlich wird sie:

3.) bey dem Gerichte des Orts, wo die Ehe eingegangen werden soll, eingereicht und von diesem, auf die Vernehmung des öffentlichen Procurators, die Bestätigung nach Beschaffenheit der Erklärungen der Zeugen und der Ursachen, die die Beibringung des Geburtsscheins hindern, entweder erkannt oder abgeschlagen.

Art. 73.

Sodann ist B.) die Verlegung eines authentischen Zeugnisses über die Einwilligung der Eltern, Groseltern oder der Familie erforderlich, welches den Vor- und Zunamen, das Gewerbe und den Wohnort der künftigen Ehegatten, und aller derer, welche bey der Aufnahme des Zeugnisses concurrirt haben, so wie die Nähe ihrer Verwandschaft, enthalten muſs. (x)

Art.

x) Nach einem Gutachten des Staatsraths vom 23. Jul. 1805 ist es, wenn die Eltern und Groseltern gestorben

Art. 63.

Endlich müssen C.) die Scheine über die nicht geschehene Einsprache immer beigebracht werden, wenn die Aufgebote in mehreren Gemeinden geschehen sind, und zwar in Ansehung einer jeden dieser Gemeinden.

II.) Schliessung der Ehe.

Art. 64.

Die Ehe darf nicht vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebot geschlossen werden.

Art. 74.

Sie muſs in der Gemeinde geschlossen werden, wo einer der Ehegatten seinen Wohnsitz hat; dieser Wohnsitz aber wird in Hinsicht auf die Heirath durch einen sechs Monate hindurch fortgesetzten Aufenthalt begründet.

Art.

---

ben sind und ihr letzter Wohnort unbekannt ist, hinlänglich, wenn die künftigen Ehegatten — im Falle sie grosjährig sind — nebst den vier Zeugen des Heirathsscheins eidlich versichern, daſs sie deren Sterbort und letzten Wohnort nicht kennen: Lassaulx Uebers. S. 44. Not. 1; dessen Journal II, 8. S. 189.

Art. 165. 75.

Sie wird öffentlich vor dem Civilbeamten des Wohnorts eines der Contrahenten eingegangen. (y)

An dem von den Parteien bestimmten Tage liefst nemlich der Beamte des Civilstandes in Gegenwart von vier Zeugen, welche Verwandte oder Fremde seyn können, den Contrahenten die erwähnten, ihren Stand und die Formalien der Heirath betreffenden, Aufsätze und das Capitel von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten vor. (z) Er empfängt hierauf das Versprechen der Contrahenten, eines nach dem andern, dafs sie sich zum Manne und zur Frau haben wollen, erklärt alsdann im Namen des Gesetzes, dafs sie durch die Ehe vereinigt seyen, und nimmt darüber sogleich einen Heirathsschein (76) auf.

Art.

y) Das Gutachten des Staatsraths vom 20. Sept. 1805 dehnt diese Verfügung auch auf die im Gebiete des Reichs befindlichen Militärpersonen aus, und unterwirft sie den Formalien der Art. 166 — 168. Lassaulx Uebers. S. 48. Not. 2; — dessen Journal II. S. 432.

z) Für diese Vorschrift stimmte besonders der Kaiser aus dem sehr treffenden Grunde: que la lecture proposée donnerait à une fille, dont on aurait forçè les inclinations, le tems de reclamer à la face du public: Jouanneau I, 75.

Art. 170. 171.

Bey einer im Auslande eingegangenen Ehe ist es ausser dem oben angegebenen Erfordernisse des Aufgebots, hinlänglich, wenn die in dem Lande, wo die Ehe eingegangen ist, vorgeschriebene Form beobachtet ist, (*) daneben aber dürfen die Contrahenten, welche Inländer sind, den Vorschriften des vorigen Capitels nicht zuwider gehandelt haben. Nach der Rückkehr ins Staatsgebiet muſs der über eine solche Ehe aufgenommene Schein binnen drey Monaten in die öffentlichen Heirathsregister eingetragen werden; [von den Folgen der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist nichts erwähnt. (a)]

Drit-

*) Nach der Meinung des Recensenten in der Jenaer Allg. Liter. Zeitung von 1807, N. 7. S. 53, ist die Vereinigung dieses Satzes mit dem Art. 48. controvers. — Allein einestheils ist ja hier blos von der Eingehung der Ehe, dort von der Abfassung des Heirathscheins, die Rede, anderntheils aber enthält der 47. Art. die mit der gegenwärtigen Vorschrift sehr übereinstimmende Regel, und der 48. Art. nur die Gestattung auch noch einer andern Verfahrungsweise.

a) Was Ausländer betrifft, so sollen sie zufolge eines Urtheils des Cassationsgerichts, wenn sie sich durch den Heirathscontract in allen Ehesachen den Französischen Gesetzen unterwerfen, in Ansehung ihrer Frauen als Inländer betrachtet werden: Lassaulx III, 2. S. 68. Uebrigens liegt der Grund, daſs

## Drittes Capitel.

### Von der Einsprache wider die Heirath.

Auch in diesem Capitel müssen, wie in dem vorigen, mehrere Artickel aus dem Capitel von den Heirathsscheinen (63 — 76) eingeschaltet werden, der Vortrag dieser ganzen Lehre aber theilt sich am zweckmäsigsten in nachstehende Abtheilungen.

I.) Wer kann Einsprache thun?

Die Befugniſs, Einspruch zu thun, haben, wie nach G. R., ausser den Personen, welche mit einem der Contrahenten schon verheirathet sind: Art. 172, alle diejenigen, deren Einwilligung oder Rath eingeholt werden muste: Art 173; doch tritt nach Fr. R. noch folgendes hinzu.

Art. 174.

In Ermangelung aller Ascendenten können die nächsten Seitenverwandten, namentlich die Geschwister, die Geschwister der Eltern und die Geschwisterkinder, wenn sie majorenn sind, in folgenden Fällen Einspruch thun: 1) wenn die Einwilligung des Familienraths (160) nicht ansgewirkt ist, und 2) wenn die

---

daſs über die Ehen nichts bestimmt worden ist, darin, daſs sie den Landesgesetzen überhaupt unterworfen sind: Jouanneau I, 271.

die Einsprache auf dem Wahnsinne des Aufgebotenen beruht, und mit dem Antrage auf Interdiction verbunden ist. (b)

Art. 175.

In den letzten beiden Fällen kann der Vormund oder Curator keine Einsprache thun, wenn er nicht von einem durch ihn selbst versammelten Familienrathe dazu autorisirt worden ist.

II.) Wie geschieht die Einsprache?

Art. 176.

In dem die Opposition enthaltenden Aufsatze mufs die Qualität angegeben werden, welche zur Einsprache berechtigt, so wie die Wahl eines Wohnsitzes (111) an dem Orte, wo die Heirath geschlossen werden soll; auch müssen, wenn sie nicht von einem Ascendenten herrührt, darin die Beweggründe ausgedrückt seyn; alles bey Strafe der Nichtigkeit und der Suspension des Beamten, der den Aufsatz unterzeichnet hat.



---

b) Als unentschieden wirft Hr. Jouanneau (I, 273. Not. 1. 2.) folgende Fragen auf:

1.) Müssen in dem Aufsatze, welcher die Opposition enthält, besondere den Wahnsinn verrathende Handlungen angeführt werden?

2.) Kann, wenn die Mutter interdicirt und der Vater todt ist, der Oheim Opposition einlegen?

Art. 66. 67.

Sowohl das Original, als die Abschrift dieser Aufsätze, mufs von denen, welche Einspruch thun, oder von ihren, mit einer authentischen Specialvollmacht versehenen, Mandatarien unterzeichnet seyn, und so werden sie alsdann den Parteien in Person oder an ihrem Wohnorte, und dem Beamten des Civilstandes, welcher sein Vidit auf das Original setzt, insinuirt. Dieser Letztere mufs alsdann die geschehene Einsprache unverzüglich in dem Publicationsregister summarisch bemerken.

III.) Was ist deren Erfolg?

Art. 68.

Im Falle einer Einsprache darf der Beamte des Civilstandes, bey Strafe von 300 Franken und dem Ersatze alles Schadens und entgangenen Gewinns, die Ehe nicht eher schliessen, bis ihm die Aufhebung (c) zugegangen ist.

Art.

c) „La main levée." Der Staatsrath hatte den Zusatz beschlossen: ou donnée volontairement, ou prononcée par un jugement suivi d'un acquiescement, ou rendu en dernier ressort: Jouanneau I, p. 161, welcher jedoch nachher nicht eingeschaltet ist, vielleicht weil man glaubte, er verstehe sich von selbst.

Art. 177. 178.

Ueber das Gesuch um diese Aufhebung soll sowohl in der ersten, als in der Appellationsinstanz in den ersten 10 Tagen nach der Vorladung erkannt werden. [Gehört eigentlich zum Civilprocesse.]

Art. 179.

Wird die Einsprache verworfen, so können die Einsprechenden, mit Ausnahme der Ascendenten, auf Ersatz des Schadens und entgangenen Vortheils belangt werden.

Art. 67.

Der Beamte des Civilstandes muſs die Urtheile oder Scheine, welche die Aufhebung enthalten, wenn ihm ein Exemplar davon zugefertigt wird, in den Publicationsregistern neben der eingetragenen Einsprache auf dem Rande bemerken.

## Viertes Capitel.

## Von den Klagen auf Nichtigkeit der Ehe.

Das Französische Recht behält im Allgemeinen die durch das G. R. bestimmten Nichtigkeitsursachen bey, namentlich fehlende Einwilligung der Ehegatten, Irrthum, Mangel des elterlichen Consenses, eine schon bestehende Ehe und Verwandschaft; doch sind durch die strengere Form

der

der Französischen Gesetzgebung mehrere neue hinzugekommen, und die ältern zum Theil näher bestimmt. — Ganz unverändert geblieben ist die Lehre von der putativen Ehe, (d)

welche nemlich in Ansehung des in gutem Glauben befindlichen Ehegatten und der Kinder alle Wirkungen einer gültigen Ehe hervorbringt: Art. 201. 202.

Die übrigen Artickel enthalten nur wenige gemeinrechtliche Sätze, und auch diese sind mit so zahlreichen Modificationen begleitet, daſs es zweckmäsiger seyn wird, das Ganze in seinem Zusammenhange zu lassen, und nur in bestimmte Abtheilungen zu bringen.

A.) Allgemeine Verfügungen.

Art. 194. 195.

Niemand kann auf den Namen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Anspruch machen, wenn er nicht den in die Register des Civilstandes eingetragenen Heirathsshein producirt oder in dessen Ermangelung die Ehe durch Zeugen oder Urkunden (46) beweist; auch kann der Besitzstand nicht von dieser Production befreien.

Art. 197.

Existiren aber Kinder von zwey Individuen, welche öffentlich als Mann und Frau ge-

d) Thibaut I, 409.

gelebt haben, und beide gestorben sind, so kann diesen wegen des fehlenden Heiraths-scheins die eheliche Geburt nicht bestritten werden, wenn dieselbe durch einen Besitzstand erwiesen ist, welcher dem Geburtsscheine nicht widerspricht.

Art. 196.

Ist der Besitzstand vorhanden, und der Heirathsschein producirt, so können sich die Ehegatten gegenseitig nicht auf Nichtigkeit berufen.

Art. 198.

Wenn die gesetzliche Schliessung der Ehe durch die Resultate eines [gewöhnlich gegen den Beamten des Civilstandes einzuleitenden] Criminalverfahrens erwiesen ist, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Register des Civilstandes der Ehe alle bürgerlichen Wirkungen von dem Tage der Eingehung an.

Art. 199.

Sterben die Ehegatten oder eins derselben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann jeder, der dabey interessirt ist, daſs die Ehe für gültig erklärt werde, und der öffentliche Procurator die Criminalklage anstellen.

Art. 200.

Stirbt der Beamte vor der Entdeckung, so stellt der öffentliche Procurator in Ge-

Gegenwart der Interessenten und auf deren Denunciation die Civilklage gegen die Erben an.

B.) Insbesondere: Nichtigkeit und Strafen als Folgen der nicht beobachteten gesetzlichen Vorschriften.

I.) Nichtigkeitsursachen auf die sich nur der Theil berufen kann, der darunter gelitten hat.

Art. 180. 181.

Dahin ist zu rechnen:

1.) erzwungene Einwilligung (e) der Ehegatten. (146)

2.) Irrthum (f) [das nähere dieser beiden Materien namentlich von Zwang, Furcht und Betrug findet sich unter den allgemeinen Grundsätzen über Verträge. 1109 — 1117.]

In beiden Fällen fällt die Nichtigkeitsklage weg, wenn von dem Tage an, wo der Ehe-

---

e) Dies gilt sowohl vom physischen als physiologischen Zwange. Jouanneau I, 279.

f) In den Discussionen des Staatsraths ist der Grundsatz angenommen, dafs ein Irrthum sur le nom, les qualités ou la fortune die Wahl bestimme, und also die Einwillung vitiire: Jouanneau I, 245., jedoch nur von Seiten desjenigen, dessen Irrthum durch die Arglist des Andern bewirkt worden ist: Jouanneau I, 281.

Ehegatte seine volle Freiheit wieder erlangt, oder den Irrthum entdeckt hat, die Beiwohnung 6 Monate fortgesetzt ist.

Art. 182. 183.

3.) fehlende Einwilligung (g) der Eltern, Groseltern oder des Familienraths, welche sämmtlich, so wie der Ehegatte, der ihres Consenses bedurft hätte, die Nichtigkeitsklage anstellen können. Sie fällt weg bey jenen, wenn sie die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, d. h. wenn sie sich nach erlangter Kenntniſs derselben ein Jahr beruhigt haben, bey diesem, wenn er sich binnen einem Jahr, von der Zeit an, wo er selbst einwilligen konnte, (h) nicht darauf berufen hat.

II.)

---

g) Der Mangel der ehrerbietigen Anfrage soll diese Wirkung nicht haben, wie wenigstens Lassaulx II, 12, S. 471 behauptet; doch lassen sich dagegen, da in den Art. 152 und 153 ebenfalls der Ausdruck: consentement, gebraucht ist, noch Zweifel erregen.

h) Nimmt man mit Lassaulx an, daſs der Mangel der ehrerbietigen Anfrage keine Nullität bewirkt, so ist dieser Zeitpunct das 21te und resp. 25te Jahr. (148.)

### II.) Ursachen, wegen deren jeder Interessent, und der öffentliche Procurator die Nichtigskeitsklage anstellen kann. (i)

Art. 184. 190. 191.

Dahin gehören zufolge der Art. 144, 147 und 161 — 163:

1.) der Mangel des gesetzlichen Alters;

2.) eine frühere noch nicht aufgelöste Ehe;

3.) zu nahe Verwandschaft;

[auch 4.) der Mangel der öffentlichen Schliessung der Ehe vor dem Civilbeamten: 165.]

In allen diesen Fällen kann die Ehe sowohl von den Ehegatten selbst, als von denen, welche ein Interesse dabey haben und dem öffentlichen Procurator als nichtig angefochten werden, ja dieser letztere ist sogar von Amtswegen dazu verpflichtet.

Art. 187.

Als solche, die noch kein bestimmtes Interesse erworben haben, sind die Seitenverwandten und Kinder einer früheren Ehe, so lange beide (k) Ehegatten noch leben, ausgeschlossen.

Art.

---

i) Eine nähere Bestimmung und Unterscheidung der Förmlichkeiten, deren Hintansetzung die Nichtigkeit nach sich zieht, und derjenigen, welche diese Folge nicht haben, giebt Lassaulx II, 12. S. 481.

k) Lassaulx II, 12. S. 478.

Art. 185. 186.

Wegen des fehlenden gesetzlichen Alters fällt die **Nichtigkeitsklage weg**: a.) wenn von dem Zeitpuncte an, wo der zu junge Ehegatte das gesetzliche Alter erreicht hat, 6 Monate verflossen sind, b.) wenn die Ehegattin, welche dieses Alter noch nicht erreicht hatte, schon vor deren Ablauf concipirt hatte, und c.) von Seiten der Ascendenten und der Familie, wenn diese in die Ehe gewilligt haben.

Art. 188.

Wenn dem Ehegatten, zu dessen Nachtheil eine zweite Ehe eingegangen ist, [1] die Nichtigkeit der ersten opponirt wird, so muſs **darüber** erst entschieden werden.

III.) Fälle, wo die Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften nur eine **Bestrafung** nach sich zieht.

Art. 192. 193.

Sind die Aufgebote ausser Acht gelassen, oder die gesetzlichen Zwischenräume nicht beobachtet, oder ist endlich die Ehe nicht öffentlich vor dem Beamten geschlossen, so muſs der öffentliche Procurator — und in

 dem

---

1) Nach dem Antrage des Staatsraths sollten auch die Kinder des ersten Ehegatten und der zweite Ehegatte die Klage haben: **Jouanneau** I, p. 291. suiv.

dem letzten Falle selbst dann, wenn die Contravention zur Nichtigkeitserklärung nicht für hinlänglich geachtet werden sollte — auf eine Geldstrafe des Beamten, oder der Contrahenten oder derer, unter deren Gewalt sie standen, antragen.

## Fünftes Capitel.

## Von den aus der Ehe entstehenden Verbindlichkeiten.

Dieses Capitel enthält, ungeachtet seiner allgemeinen Rubrick, nur die Lehre von Alimenten, welche, wie nach G. R., (m) den As- und Descendenten gebühren, und nach der Nothdurft des dieselben bedürfenden und nach den Umständen des Leistenden bestimmt: Art 208, auch bey abnehmendem Bedürfnisse oder Vermögen, von der einen oder andern Seite, vermindert werden: Art. 209, und auf eine wechselseitige Verbindlichkeit gegründet sind: Art. 207; endlich ist auch kein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen: 762—764, natürlichen und Adoptiv-Kindern: 349.

Die specielleren Verfügungen lassen sich unter folgende beide Rubricken bringen.

### I.) Personen, denen die Alimente gebühren.

Art. 203 — 206.

Es gehören dahin:

1.) die Kinder, [unter denen hier alle Descen-

m) Thibaut I, 347.

scendenten und auch die Schwiegerkinder begriffen sind, da das Gesetz alle Ascendenten nebst den Schwiegereltern zuläſst, und das Princip der Gegenseitigkeit aufstellt; (n)] haben jedoch keine Klage gegen die Eltern auf ein Etablissement durch Heirath oder auf andere Weise. (o) [Nach G. R. sind sowohl der Vater als die väterlichen Ascendenten, und in bestimmten Fällen auch die Mutter zu der Constitution eines Heirathsguts verbunden. (p)]

2.) die Ascendenten; (q)

 3.)

n) Zufolge eines Urtheils des Appellationsgerichts zu Nismes können Kinder, welche das väterliche Haus verlassen haben, keine Alimente fordern, und der Beweis, daſs sie durch harte Mishandlungen dazu genöthigt seyen, ist unzulässig: Lassaulx II, 1. S. 27.

o) Diese Bestimmung, wodurch eine Klage auf Dotation völlig ausgeschlossen wird, bestritten nicht blos sehr viele der Französischen Tribunalien: Observations P. I. Bruxelles p. 5. Grénoble p. 7. p. 7. Montpellier p. 11, P. II. Nismes p. 6. etc. sondern auch ein groſser Theil der Staatsräthe aus triftigen Gründen, demungeachtet ward sie nach weitläuftigen Discussionen angenommen: Jouanneau I, 296. suiv. Vergl. auch den 511. Art.

p) Thibaut II, 443.

q) Daſs diese Verbindlichkeit der Kinder, jedoch mit Rücksicht auf den Zustand des Vaters und das Vermögen der Kinder, solidarisch sey, hat das Tribunal des Seinedepartements in zwey Urtheilen angenommen: Lassaulx I, 3. S. 233. fg.

3.) die Schwiegereltern, welches jedoch wegfällt: a.) wenn die Schwiegermutter zur 2ten Ehe schreitet, und: b.) wenn derjenige Ehegatte, von welchem die Affinität herrührt, verstorben ist, und keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind.

II.) Art und Weise, wie die Alimente geleistet werden. (r)

Art. 210. 211.

Beweist der, welcher die Alimente zu leisten hat, daſs er zu Bezahlung von Alimentengeldern ausser Stande sey, so kann das Gericht nach vorgängiger Untersuchung verfügen, daſs er den zu Alimentirenden in sein Haus aufnehme und unterhalte. Eine gleiche Bestimmung gebührt dem Gerichte auch dann, wenn die Eltern keine Unterhaltsgelder zahlen, sondern das Kind zu sich nehmen wollen.

## Sechstes Capitel.

## Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die Verbindlichkeiten

zu wechselseitiger Treue, Hülfe und Beistand,

---

r) Durch ein Urtheil des Appellationsgerichts zu Paris ist entschieden, daſs ein Vergleich über Alimente ungültig sey: Jouanneau I, 302. Not. 1.

stand, die Pflicht des Schutzes und standesmäsigen Unterhalts von Seiten des Mannes, so wie des Gehorsams und der Folge nach dem Wohnorte des Mannes von Seiten der Frau: Art. 212 — 214.

sind gemeinrechtlich, nur die fast in allen Geschäften der Frau nöthige Autorisation des Mannes ist ganz von dem G. R. abweichend, (s) und diese Lehre ist der Hauptgegenstand des gegenwärtigen Capitels, bey dessen Erörterung es auf nachstehende Fragen ankommt.

I.) In welchen Fällen ist eine solche Autorisation erforderlich:

a.) Von Seiten des Mannes?

Art. 215. 217.

Diese Autorisation, welche nicht blos bey der Gütergemeinschaft, sondern auch dann statt hat, wenn dieselbe ausgeschlossen (1530 fgg.) oder das Vermögen der Frau von dem des Mannes völlig getrennt ist (1536 fgg.) ist nothwendig:

1.) wenn die Frau vor Gericht auftreten will, selbst in dem Falle, wenn sie eine öf-

---

s) Auch weiſs das Fr. R. nichts von der im G. R. begründeten subsidiären Verbindlickeit der Frau, ihrem verarmten Ehemanne Alimente zu geben: l. 29. C. de jure dotium.

öffentliche Handelsfrau ist, d. h. einen separaten Handel treibt, so wie

2.) wenn sie etwas verschenken (905), veräusern, verpfänden [dafs dies nur auf Immobilien geht, zeigt der Inhalt des Art. 1538.] oder auch titulo oneroso aut gratuito [z. B. eine Erbschaft: 776, eine Schenkung: 934. (t)] erwerben [oder die Vollziehung eines Testaments annehmen: 1029.] will.

Art. 223.

Eine in den Ehepacten enthaltene allgemeine Autorisation ist, aufser in Beziehung auf die Verwaltung der Güter der Frau, ungültig (1539).

b.) Von Seiten des Richters. (u)

Art. 218. 219. 221. 222. 224.

Diese Autorisation wird erfordert:

1.) wenn der Mann dieselbe verweigert; die Frau kann ihn in diesem Falle vor das Districtsgericht vorladen lassen, welches alsdann

---

t) Im Staatsrathe wurde als Grund dieses Verbots angeführt, dafs der Mann die Ursachen der seiner Frau gemachten Schenkungen kennen müsse: Jouanneau I, 310.

u) Ueber die Form solcher richterlichen Autorisationen vergl. Code de procedure civ. art. 861. suiv.

dann nach vorgängiger Vernehmung oder Vorladung die Autorisation ertheilt oder verweigert.

2.) wenn der Mann zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe verurtheilt ist, selbst wenn es nur ein Contumacialerkenntnifs ist.

3.) wenn derselbe interdicirt oder abwesend (v) ist.

4.) wenn er minderjährig ist.

II.) Was ist die Wirkung der fehlenden Autorisation?

Art. 225.

Auf die dadurch entstehende Nichtigkeit kann sich nur die Frau, der Mann und die Erben derselben berufen.

III.) Wann fällt die Autorisation weg?

Art. 216. 220. 226.

Dahin gehören folgende Fälle:

1.) wenn die Frau in Policey- oder Criminalsachen belangt ist.

2.) wenn sie eine öffentliche Handelsfrau ist, in Ansehung der Geschäfte, welche ihren Handel betreffen, [ausgenommen wenn sie vor Ge-

v) „Absent." heist hier nicht déclaré absent, (115) sondern die nähere Bestimmung ist dem Richter überlassen: Jouanneau I, 312.

Gericht auftreten will: 215. (w)] auch verbindet sie in diesem Falle zugleich ihren Ehemann im Falle, daſs Gütergemeinschaft unter ihnen statt hat.

3.) wenn sie testiren will (905).

[4. bey dem Wiederrufe einer dem Ehemanne während der Ehe gemachten Schenkung. (1096) (x)]

Auſser diesen Verfügungen des gegenwärtigen Capitels ist das wechselseitige Verhältniſs der Ehegatten noch durch folgende Sätze genauer bestimmt.

1.) Schenkungen unter Ehegatten sind auf den Fall, daſs der Schenkende Kinder zurückläſst, auf gewisse Quoten beschränkt: 1094.

2.) Alle Schenkungen unter den Ehegatten sind widerruflich: 1096.

3.) Dem zweiten Ehegatten darf nur mit gewissen Beschränkungen geschenkt werden: 1098.

4.) Alle versteckte oder an Mittelspersonen gemachte Schenkungen sind ganz ungültig: 1099.

5.)

---

w) So läſst sich wohl am besten der Widerspruch heben, den das Tribunal von Montpellier: Observations P. I. Montpellier p. 12, zwischen dem 215. u. 220. Art. findet.

x) Das Cassationsgericht hat entschieden, daſs auch 5.) bey der Klage auf Ehescheidung eine Autorisation nicht erforderlich sey: Lassaulx II, 8. S. 160. fg.

5.) Kaufcontracte unter Ehegatten sind sehr beschränkt: 1595.

6.) Proceſskosten, welche als Regel der unterliegende Theil trägt, können unter Ehegatten ganz oder zum Theil verglichen werden. (y)

7.) Ein Ehegatte kann, selbst nach der Scheidung, nicht für oder gegen den Andern als Zeuge auftreten. (z)

## Siebentes Capitel.

## Von der Anflösung der Ehe.

Die Auflösung durch physischen Tod und Ehescheidung sind gemeinrechtlich; von dem als Scheidungsursache hinzutretenden bürgerlichen Tode: Art 227. ist oben (22 — 33) weitläuftiger gehandelt worden.

## Achtes Capitel.

## Von der zweiten Heirath.

### Art. 228.

Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung der ersten Ehe [nach G. R. nach einem Jahre (*)] eine neue Ehe eingehen. (a) [doch

y) Code de procédure art. 131.

z) Code de procédure art. 268.

*) Thibaut I, 388.

a) Der Appellationshof zu Trier hat durch ein Urtheil an-

[doch ist keine Strafe auf die Uebertretung dieser Vorschrift gesetzt, ungeachtet viele französische Tribunalien darauf antrugen.]

Wegen des Ehemannes ist nichts bestimmt, (b) doch folgt unten die weitere Verfügung, dafs beide Ehegatten, wenn die Ehe auf gegenseitige Einwilligung getrennt ist, erst drey Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung zu einer andern Ehe schreiten können: 297.

Die Nachtheile der zweiten Heirath sind: 1.) für die Mutter der Verlust des Niefsbrauchs an dem Vermögen der Kinder: 386, so wie 2.) die Befugnifs des Familienraths, ihr die Vormundschaft abzunehmen: 395, ferner kann 3.) dem zweiten Ehegatten nicht mehr vermacht werden, als demjenigen von den Kindern erster Ehe, welches am wenigsten erhält, und überhaupt nicht mehr als ein Viertheil des Vermögens: 1098, endlich 4.) verliert die Schwiegermutter das Recht auf Alimente: 206. — Das Nähere ist bey diesen Lehren selbst erörtert.

Sechs-

---

anerkannt, dafs diese Verfügung auch dann statt habe, wenn die Ehe annullirt ist, und dafs die zehn Monate nicht von dem Tage der Klage, sondern des ergangenen Urtheils gerechnet werden müssen, über den letzten Punct war jedoch das Gericht selbst sehr uneinig: Lassaulx III, 5. dec. de Trêves. S. 136. fg.

b) Das Project bestimmte drey Monat; nach einer Aeusserung des Kaisers bleibt es den Sitten und Gebräuchen überlassen: Jouanneau I, 314. suiv.

## Sechster Titel.

## Von der Ehescheidung. (c)

### Erstes Capitel.

### Von den Ursachen der Ehescheidung.

Genaue und feste Bestimmungen waren in dieser Lehre besonders wünschenswerth, in der zwar das Canonische Recht den allgemeinen Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe aufstellt, (d) das Protestantische Kirchenrecht aber über die Gründe der Ehescheidung durchaus kein festes Princip hat, so dafs in Ansehung der Mehrsten die Praxis eines jeden Orts entscheiden mufs, und in willkührlicher Vermehrung oder Verminderung derselben der individuellen Ansicht eines jeden Rechts-

c) Alle vor der Publication des Gesetzbuches nach denen damals geltenden Gesetzen ausgesprochenen Ehescheidungen haben volle Wirkung, so wie auch die vorher angestellten Klagen nach denselben beurtheilt werden sollen: Transitor, Gesetz vom 16ten April 1803; in Daniels Uebers. S. 964. — Zurückkehrende Abwesende oder Emigrirte können die während ihrer Abwesenheit gültig erkannten Ehescheidungen nicht anfechten: Gutachten des Staatsraths vom 7ten Jun. 1804; bey Lassaulx Uebersetzung S. 78, Not. 1. und Urtheil des Cassationsgerichts vom 2. Febr. 1805; bey Lassaulx III, 2. S. 68.

d) Thibaut I, 424.

Rechtsgelehrten freies Spiel gelassen ist. — Nur die Scheidung wegen Ehebruch und böslicher Verlassung, (e) und von der andern Seite die Unzulässigkeit einer Trennung ohne bestimmte erwiesene Ursache sind allgemein anerkannt. (f)

Die Französische Gesetzgebung aber, welche nach dem Obigen die kirchliche Beziehung von der bürgerlichen durchaus trennt, (*) mufste, sobald sie einen rein bürgerlichen Vertrag annahm, auch gestatten, dafs in dieser Qualität die Ehe durch blofse Einwilligung der contrahirenden Theile aufgehoben werden könne, (g) und nur aus politischen Gründen konnte sie dieser Verfügung einige Modificationen beifügen, um dadurch das Einreisen der selbst dem Staate so nachtheiligen unbeschränkten Scheidungen (h) möglichst zu verhindern. (**)

Art.

---

e) Thibaut I, 425.

f) Thibaut a. a. O.

*) „La loi civile n'est pas obligée de se plier à tous les „préceptes de la morale religieuse:" Jouanneau I, 317.

g) Welches auch mit dem, hierin von dem Canonischen durchaus abweichenden, Röm. Rechte übereinstimmt: Thibaut I, 423.

h) „Les suites du divorce — bemerkte hierüber das „Tribunal zu Limoges — sont si funestes aux enfans, qu'on ne peut l'admettre que comme un „mal necessaire pour prévenir de plus grands „maux:" Observations P. I. Limoges p. 3.

**) Jouanneau I, 374. Sehr bestimmt äussert sich auch

Zu den [ein einseitiges Gesuch um Ehescheidung begründenden] Ursachen gehört:

1.) Ehebruch, jedoch [von dem heutigen Rechte abweichend und mehr mit dem ältern Röm. Rechte (i) übereinstimmend] in Ansehung des Mannes (k) nur dann, wenn er in dem gemeinschaftlichen Hause eine Beischläferin gehalten hat. (l)

2.)

---

auch hierüber der verstorbene Staatsrath Portalis: „La loi civile ne permet le divorce, ni l'autorise, „elle se borne à en prévenir l'abus:" Jouanneau I, 318.

i) Nov. 117. cap. 9. §. 5. cf. Jouanneau I, 365.

k) Mehrere Tribunalien trugen auf völlige Gleichstellung der beiden Ehegatten an: besonders treffend ist die desfalsige Aeusserung eines der Commissarien des Tribunals zu Lyon: „Le mariage est un con- „trat mutuel; il entraine par consequent une réci- „procité de droits et de devoirs. Si l'un des deux „contractans peut à son gré exercer les droits et se „jouer des devoirs, l'autre n'est plus époux; il est „esclave." Observations P. I, Lyon, p. 30 31. P. II. Poitiers p. 5.

l) Ob die Frau wegen dieser Ursache auch dann auf Scheidung klagen könne, wenn sie das gemeinschaftliche Haus verlassen hat, ist von den Tribunalien zu Paris und Poitiers nicht übereinstimmend entschieden worden; eine Vereinigung dieser Urtheile versucht Hr. Lassaulx (II, 1. S. 31. fgg.)

2.) Excesse, (m) Mifshandlungen (*) und grobe Beleidigungen. (n)

3.) Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer infamirenden Strafe.

4.) Wechselseitige Einwilligung der Ehegatten, welche nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Proben als Beweis angesehen werden soll, dafs ihnen das längere Zusammenleben unerträglich sey. [Verschiedene Tribunalien schlugen noch Impotenz (o) und die

---

m) D. h. Unternehmungen, wodurch die Sicherheit der Person des andern Ehegatten gefährdet wird: Lassaulx III, 4. S. 164.

*) Nach der Erklärung des Staatsraths Tronchet bedeutet sévices: de mauvais traitemens graves suivant la condition des époux, de mauvais traitemens habituels: Jouanneau p. 335.

n) Das Tribunal zu Metz hat durch ein Urtheil angenommen, dafs der Beweis der schweren Beleidigungen aus Briefen nicht genommen werden könne: Lassaulx I, 3. S. 239. fgg. Jouanneau I, 366. und das Cassationsgericht, dafs bey dem Beweise von Mifshandlungen auch auf das Geständnifs der Parteien Rücksicht genommen werden solle: Lassaulx III, 2. S. 69.

o) Auch hier verdient die Aeusserung des eben erwähnten Commissärs des Tribunals zu Lyon bemerkt zu werden: „Le legislateur ne peut pas „violer le voeu fondamental du mariage, le voeu „de la nature et de la société.“ etc. Observations P. I. Lyon p. 29.

die Mittheilung schändlicher Krankheiten als Scheidungsursache vor, und in den Sitzungen des Staatsraths wurde von mehreren Gliedern auch die einseitige Behauptung der Unverträglichkeit des Characters in Vorschlag gebracht und sehr weitläuftig darüber gestritten (p)].

Von diesen Scheidungsursachen erkennt das Protestantische Kirchenrecht, wie bereits erwähnt ist, nur die erste unbedingt an, und verwirft die letztere ganz, in Ansehung der zweiten und dritten ist die Praxis schwankend, und fügt denselben noch Nachstellungen nach dem Leben, Todfeindschaft, gänzliche Verweigerung des Beischlafs etc. bey (q). Sogar die bösliche Verlassung, welche dem Ehebruche gleichgestellt, und auf

---

p) Jouanneau I, p. 819 suiv. — Ueberhaupt sind die Discussionen des Staatsraths über die Zulässigkeit der Ehescheidung und die Ursachen derselben: Jouanneau I. p. 316 — 368, äusserst interessant und zeugen ebenfalls von dem umfassenden Geiste des Kaisers. Ausserdem sind auch die kräftigen Schilderungen, womit das Tribunal zu Douai den Vorschlag, noch mehrere andere Scheidungsursachen aufzunehmen, unterstützt hat, sehr lesenswerth: Observations P. I, Douai p. 6. 7.

q) Thibaut I, 425.

auf das Evangelium gegründet ist (r), ist in dem Gesetzbuche völlig übergangen (s).

## Zweites Capitel.

### Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache [d. h. mit Ausnahme der Einwilligung.]

Die einzelnen Scheidungsursachen selbst sind schon in dem ersten Capitel vorgekommen, und es ist hier nur von der Art, wie sie geltend gemacht oder widerlegt werden, die Rede.

## Erster Abschnitt.

### Von der Form der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache.

Der Inhalt dieses ganzen weitläuftigen Abschnitts ist, wie man freilich in einem Gesetzbuche, von dem die Proceſsordnung durchaus getrennt ist, nicht erwarten sollte, rein processualisch.

---

r) Thibaut a. a. O.

s) In dem Projecte war diese Scheidungsursache aufgenommen, und mehrere Tribunalien trugen auf die Festsetzung einer bestimmten Zeit der Abwesenheit an: Observations P. I. Lyon p. 27. P. II. Paris p. 46.

lisch. Nur in wenigen Artickeln (235. 251. 259 und 266.) sind einige unbedeutendere Sätze eingemischt, welche mehr auf die Rechte der Parteien an sich, als auf die Form des darüber anhängig gemachten Streits Bezug haben; und es wird daher, da ohnehin der Ehescheidungsproceſs, wenn man von den, durch die Französische Gerichtsverfassung im Allgemeinen begründeten Modificationen abstrahirt, fast ganz gemeinrechtlich ist, hinlänglich seyn, von dieser Lehre nur eine gedrängte Uebersicht aufzustellen.

Bey diesem Abrisse soll zwar im Ganzen die in dem Abschnitte zum Grund gelegte Ordnung befolgt werden, doch muſs alsdann, um nachher die zusammenhängende Folge nicht zu unterbrechen, der Satz vorausgeschickt werden,

daſs wenn die von dem klagenden Ehegatten angeführten Thatsachen zu einem peinlichen Verfahren Veranlassung geben, der Proceſs bis zu dessen Beendigung suspendirt bleibt, ohne daſs jedoch die Resultate von jenem dem Kläger entgegenständen: Art. 235.

Art. 234. 236. 237.

Das competente Forum für Ehescheidungsklagen aller Art ist das Districtsgericht; bey diesem wird die Klage, in welcher alle Thatsachen auf das genaueste angegeben seyn müs-

 sen,

sen, mit den Beweisstücken dem Präsidenten oder dem dessen Stelle vertretenden Richter von dem Kläger in Person überreicht, und nach Vernehmung des Letztern ein Protocoll aufgenommen, das beide unterschreiben.

Art. 238 — 240.

Hierauf wird ein Termin zum Versuch der Güte bestimmt (t) und in deren Entstehung darüber abermals ein Protocoll aufgenommen, dieses sodann mit den Acten dem öffentlichen Procurator zugefertigt und in den nächsten drey Tagen (u) auf dessen und des Präsidenten Bericht, über die Zulässigkeit der Citation erkannt. (v)

Art. 241 — 244.

Ist die Erlaubnifs zu derselben ertheilt, so wird der Beklagte unter Communication der Klage und der Beweisstücke zur Audienz vorgeladen; der Kläger mufs in Person, der Beklagte aber kann auch durch einen Bevollmäch-

---

t) Ueber die Formalität der von dem Richter zu besorgenden Zufertigung des dieserhalb an den Beklagten zu erlassenden Befehls, S. Lassaulx II, 8. S. 162. fgg.

u) Lassaulx a. a. O.

v) Zufolge eines Urtheils des Cassationsgericht selbst dann, wenn gar keine procefshindernden Einreden vorgebracht sind: Lassaulx III, 1. S. 69.

mächtigten erscheinen, und haben sie alsdann über den Inhalt der Klage, die Beweisstücke und die beiderseits benannten Zeugen debattirt, so wird dies ebenfalls zu Protocoll genommen, und Letzteres von den Parteien unterzeichnet.

Art. 245 — 248.

Nach einem demnächst von dem Richter und dem öffentlichen Procurator erstatteten Berichte wird über die Einreden, welche der Zulässigkeit der Klage im Wege stehen sollen, erkannt, und dieselbe, wenn sie gegründet sind, verworfen, im gegentheiligen Falle aber die Klage angenommen und in der Hauptsache, entweder definitiv oder interlocutorisch entschieden.

Art. 249 — 251.

Wird durch das Urtheil die Zeugenabhörung erkannt, so können nach dessen Aussprechung die Parteien noch neue Zeugen vorschlagen, und ihre Gründe gegen die Zulässigkeit derselben wechselseitig vorbringen. — Verwandten, mit Ausnahme der As- und Descendenten, so wie das Hausgesinde sind als Zeugen zulässig, doch muſs der Richter bey Beurtheilung der Aussagen auf dies Verhältniſs Rücksicht nehmen.

Art. 252 — 55.

Die Zeugen werden, nachdem in dem Urtheile Tag und Stunde hierzu bestimmt

 wor-

worden, in Gegenwart des öffentlichen Procurators, der Parteien und ihrer Beistände oder Freunde, deren jede drey mitbringen kann, abgehört, und die Parteien sowohl als ihre Beistände können bey der Abhörung Bemerkungen und Interpellationen [die Fragstücke des G. R. (w)] einstreuen, über welches Alles ein Protocoll aufgenommen und von den Parteien und Zeugen unterzeichnet wird.

Art. 256 — 258.

An dem zu Ertheilung des Endurtheils bestimmten Tage hält der als Referent bestellte Richter seinen Vortrag, die Parteien machen — wie ihnen dies bey jedem Auftritte des Processes zu thun frei steht — die ihnen nützlich scheinenden Bemerkungen, und nachdem auch der öffentliche Procurator, dem die Verhandlungen vorher mitgetheilt werden müssen, seine Meinung vorgestellt hat, wird das Definitivurtheil öffentlich publicirt; ist es günstig für den Kläger, so ist dieser autorisirt, die Scheidung von dem Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

Art. 259. 260.

Gründet sich die Klage auf Mißhandlungen oder grobe Beleidigungen, so kann das Gericht, wenn gleich dieselbe erwiesen ist, auf

---

w) Thibaut III, 1201.

auf einstweilige Trennung erkennen, und der Mann mufs alsdann der Frau, wenn sie kein hinlängliches Vermögen hat, Unterhaltsgelder aussetzen. Besteht aber demungeachtet der klagende Theil nach Ablauf eines Jahres auf der völligen Scheidung, so wird darauf erkannt.

Art. 261.

Gründet sie sich hingegen auf die Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, so ist es hinreichend, wenn eine Abschrift des peinlichen Urtheils und eine Bescheinigung des Criminalgerichts über die Rechtskraft desselben beigebracht ist.

Art. 262. 263.

Wenn ein Theil die Berufung an das Appellationsgericht — welches die Entscheidung dieser Sachen beschleunigen soll — oder nachher an das Cassationsgericht ergreift, so mufs dieselbe binnen drey Monaten eingeführt werden.

Art. 264 — 266.

Ist das Urtheil rechtskräftig oder in letzter Instanz gefällt, so mufs sich der Kläger, nach vorgängiger Citation des Beklagten, binnen zwey Monaten, welche von dem Tage der Rechtskraft des Endurtheils zu laufen anfangen, bey dem Beamten des Civilstandes melden, um von diesem die Ehescheidung aus-

aussprechen zu lassen. Versäumt er diese Frist, ohne den andern Ehegatten citiren zu lassen, so bleibt das Urtheil unwirksam, und die Klage muſs aus einer neuen Ursache, wobey jedoch die vorherigen mitangeführt werden können, angestellt werden.

## Zweiter Abschnitt.

## Vorläufige Maasregeln, wozu die Ehescheidungsklage wegen bestimmten Ursachen Anlaſs geben kann.

Von den zum Theil sehr zweckmäsigen, obgleich grosentheils schon auf allgemeinen Grundsätzen beruhenden Vorschriften dieses Abschnitts findet sich in dem G. R. wenig oder nichts, so daſs hier eine genauere Angabe des Inhalts der einzelnen Artickel an ihrer Stelle seyn wird.

### Art. 267.

Die einstweilige Sorge für die Kinder bleibt dem Manne, er sey Kläger oder Beklagter, überlassen, (x) wenn nicht das Gericht auf das Gesuch der Mutter, der Familie

---

x) Der Antrag einiger Tribunalien, daſs die Kinder, welche noch von der Mutter gestillt werden, ausdrücklich ausgenommen werden möchten: Observations P. 1. Douai p. 9. Montpellier p. 15, Jouanneau I, 391. Not. 1. ist nicht berücksichtigt worden.

lie oder des öffentlichen Procurators zum Besten der Kinder etwas Anderes verordnet hat.

Art. 268. 269.

Die Ehefrau kann während des Processes die Wohnung ihres Mannes verlassen, und die Aussetzung eines seinem Vermögen angemessenen Unterhaltsgeldes (y) fordern, (z) und das Gericht bestimmt sowohl das Wohnhaus, als, wenn es erforderlich ist, (*) die zum Unterhalte nöthige Summe.

Kann

---

y) Viele Tribunalien verlangten eine gleiche Verfügung zu Gunsten des Mannes, wenn er arm und seine Frau reich sey: Observations P. I, Aix. p. 7. Montpellier p. 11. P. II. Rennes p. 6.

z) Die Frage, ob sie dazu sogleich nach eingereichter Klage, ohne vorgängige Insinuation und Zusammenkunft zum Versuch der Güte, autorisirt werden könne? hat das Appellationsgericht zu Trier (jedoch mit vielem Widerspruche) bejahend entschieden: Lassaulx III, 5. 6. Dec. de Trêves S. 158. fgg.

*) Nach den Discussionen des Staatsrath können diese Unterhaltsgelder immer verlangt werden, wenn es der Frau am nöthigen Unterhalte fehlt, auch dann, wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, indem der Mann in diesem Falle bis zur Ehescheidung Herr bleibt; der Zusatz des Projects: si elle n'a pas de revenus suffisans ist daher nur, weil er überflüssig schien, weggelassen; Jouanneau I, 392. suiv.

Kann sie, nach vorgängiger Aufforderung, nicht beweisen, dafs sie in dem bestimmten Hause wohne, so darf der Mann die fernere Auszahlung jener Summe verweigern, und kann, wenn die Frau Klägerin ist, um ihre Abweisung bitten.

Art. 270. 271.

Leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so kann die Frau — sie sey Klägerin oder Beklagte — von dem Tage an, wo die erste Citation erlassen ist, (238) in jeder Lage des Processes zu Sicherung ihrer Rechte die Obsignation des gemeinschaftlichen Mobiliarvermögens verlangen; auch hat nicht eher eine Resignation statt, als bis nach vorgängiger Taxation ein Inventarium errichtet ist, und nur unter der Bedingung, dafs der Mann nachher die inventarisirten Sachen wieder beibringe, oder für deren Werth als gerichtlicher Bewahrer hafte.

Zugleich soll jede nach Erlassung jenes Befehls von dem Ehemanne übernommene, die Gütergemeinschaft betreffende, Verbindlichkeit, so wie jede Veräusserung unbeweglicher Güter nichtig seyn, (*) wenn bewiesen wird,

---

*) Sowohl das Cassationsgericht, als das Tribunal von Orleans schlugen vor, dafs diese Nichtigkeit nur von

wird, daſs sie zur Beeinträchtigung der Gerechtsame der Frau vorgenommen worden ist.

## Dritter Abschnitt.

## Von den dieser Ehescheidung entgegenstehenden, die Einlassung hindernden, Einreden. (*)

Die einzige Einrede, welche in diesem Abschnitte als litis ingressum impediens aufgeführt wird, ist die der nachher erfolgten Aussöhnung: Art. 272. 274. (**) Sie ist ganz gemein-

von der Frau, nicht aber von einem dritten solle in Anspruch genommen werden können: Jouanneau I, 396. Not. 1. Observations P. II. Orleans p. 12. und das Tribunal zu Bourges verlangte, daſs die Anstellung der Ehescheidungsklage öffentlich bekannt gemacht werde, damit ein Dritter nicht unverschuldet Schaden leide: Observations P. 1. Bourges p. 6. Beides ist jedoch nicht berücksichtigt worden.

*) Der Appellationshof zu Paris hat in einem Urtheil vom 20. Jun. 1804 die Frage: ob die Klage auf Trennung von Tisch und Bett die Entsagung der Ehescheidungsklage enthalte, negativ entschieden: Jouanneau I. p. 397. Not. 1.

**) Das Tribunal von Agen wollte noch die Einrede eines auch vom Kläger begangenen Ehebruchs wegen der L. 39. D. sol. matr. als proceſshindernd hinzugefügt wissen: doch ohne Erfolg: Observations. P. I, Agen p. 7.

meinrechtlich, (a) und nur das verdient bemerkt zu werden,

dafs der, welcher dieser Einrede wegen aus einem neuen Grunde klagt, sich alsdann der vorherigen Ursachen mit bedienen kann: Art. 273,

welcher Satz nach G. R. wenigstens gesetzlich nicht bestimmt ist. Ueber Thatsachen, aus denen eine stillschweigende Verzeihung geschlossen werden könnte, ist nichts verordnet. (*)

## Drittes Capitel.

## Von der Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung. (**)

Das katholische und protestantische Kirchenrecht kennen eine Ehescheidung, welche ledig-

---

a) Thibaut I, 426.

*) Zufolge eines Urtheils des Tribunals zu Bordeaux vom 27. Aug. ist der Beweis der ehelichen Beiwohnung nur dann als hinlänglich zu betrachten: lorsqu'elle ait été paisible et marquée par des signes exterieurs de paix d'union et d'accord etc. Jouanneau I, 397. Not. 3.

**) In dem Staatsrathe wurde von einigen Mitgliedern die Zulässigkeit dieser Ehescheidung bestritten, von mehreren aber besonders dann auf deren Zulässigkeit angetragen, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind: Jouanneau I, 334. 346. 350. 356.

diglich auf einer gegenseitigen Einwilligung der Ehegatten beruhte, gar nicht, (b) denn, wenn gleich die mehrsten Rechtslehrer annehmen, daſs wenigstens nach letzterem wegen Todtfeindschaft alsbald, und wegen unversöhnlicher Disharmonie, nach vorgängiger temporeller Separation, die völlige Scheidung Platz greife, (c) so ist dies doch immer eine bestimmte Ursache, und die Abweichung des Fr. R., welches die blose beiderseitige Einwilligung für hinlänglich erklärt, ist daher klar. Uebrigens ist diese Abweichung schon bey dem ersten Capitel kurz erwähnt worden, doch glaubten wir dieselbe ihrer Wichtigkeit wegen auch bey diesem Capitel, dessen Inhalt eigentlich nur formell ist, etwas ausführlicher bemerken zu müssen.

### I.) Bedingungen dieser Ehescheidung.

Art. 275 — 278.

Die gegenseitige Einwilligung der Ehegatten ist nur unter folgenden Bedingungen wirksam: 1.) der Mann muſs 25, die Frau 21 Jahre alt seyn, 2.) die Ehe muſs schon zwey aber nicht über 20 Jahre bestanden haben, 3.) die Frau darf noch keine 45 Jahre alt, und endlich muſs 4.) die wechselseitige Ein-

---

b) Thibaut I, 425. Not. 2.

c) Thibaut a. a. O. a. E.

Einwilligung von den Eltern oder den andern Ascendenten [Groseltern: 150.] genehmigt worden seyn. (*)

II.) Präparatorische Formalien.

Art. 279. 280.

Sind die obigen Erfordernisse durchgehends mit der gesetzlichen Vorschrift übereinstimmend, so müssen die Eheleute über ihr ganzes Mobiliar- und Immobiliarvermögen ein Inventar mit der Taxation aufstellen, und ihre gegenseitigen Rechte, worüber sie sich auch vergleichen können, reguliren, insbesondere aber über folgende 3 Puncte sich schriftlich vereinigen: 1.) Wer von ihnen die Kinder behalten soll, sowohl während der Probezeit, als nach erfolgter Scheidung, 2.) in welchem Hause die Frau, während der Probezeit wohnen, und 3.) wieviel der Mann der Frau, wenn sie kein hinreichendes Vermögen hat, während dieser Zeit zu ihrem Unterhalte aussetzen soll.

III.) Procedur selbst.

Art. 281. 282.

Die Ehegatten erklären hierauf in Person und in Gegenwart zweier Notarien ihren Wil-

*) Diese letzte Vorschrift beruht auf einem Vorschlage des Kaisers, der dabei von ächt Römischen Grundsätzen ausgeht, wenn er sagt: „afin qu'il ne fut „rompu que de la même manière, qu'il a été contracté." Jouanneau I, p. 333.

Willen dem Präsidenten des Districtsgerichts oder dem stellvertretenden Richter; dieser thut dann den beiden Ehegatten und jedem besonders zweckmäſsige Vorstellungen und Ermahnungen, und liest ihnen das Capitel von den Wirkungen der Ehescheidung [wovon jedoch nur der erste und letzte Artickel hierher passen] vor, um sie mit den Folgen ihres Schrittes bekannt zu machen.

Art. 283.

Bestehen sie demungeachtet, auf ihrem Willen, so stellt der Richter über ihr Verlangen eine Bescheinigung auf, und zugleich müssen sie ausser den obigen Aufsätzen (279. 280.) noch folgende vorlegen und den Notarien übergeben: 1.) ihre Geburtsscheine und den Heirathsshein, 2.) die Geburts- und Todesscheine aller ihrer Kinder, und 3.) die autentische Erklärung ihrer Eltern oder lebenden Ascendenten, wodurch diese ihren [genau bestimmten] Descendenten autorisiren, um die Ehescheidung zu bitten und in dieselbe zu willigen. — Die Eltern und Groseltern werden bis zu Vorlegung der Todesscheine als lebend vermuthet.

Art. 284.

Ueber alles dies nehmen die Notarien ein genaues Protocoll auf, welches auch die Bemerkung enthalten muſs, daſs die Frau bedeutet sey, sich binnen 24 Stunden in das ver-

verabredete Haus zu begeben, und daselbst bis zu Beendigung der Sache zu wohnen; das Original nebst den producirten Anlagen behält der älteste Notar.

Art. 285

Diese ganze Erklärung muſs unter der nemlichen Form in den ersten 14 Tagen des vierten, siebenten uud zehnten Monats wiederholt, und dabey von den Ehegatten jedesmal eine öffentliche Bescheinigung über die unveränderte Einwilligung ihrer Eltern oder sonstigen Ascendenten beigebracht werden.

Art. 286.

Gleichergestalt erscheinen sie nachher in den ersten 14 Tagen nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der ersten Erklärung an gerechnet, in Person und begleitet von zwey Freunden, welche angesehene Bürger (personnes notables) des Districts und wenigstens 50 Jahre alt seyn müssen, vor dem Präsidenten oder Richter, übergeben die vier Protocolle in beglaubter Abschrift und bitten jedes für sich allein, aber doch in Gegenwart des Andern und der vier Freunde, um Zulassung der Ehescheidung.

Art. 287.

Beharren sie nun, der ihnen gethanen Vorstellungen ungeachtet, auf ihrem Gesuche, so erhalten sie eine Bescheinigung über das-

selbe, so wie über die geschehene Einreichung der Beweisstücke, und der Gerichtsschreiber nimmt ein Protocoll auf; dieses wird von den Parteien und ihren Beiständen so wie von dem Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet, und wenn die erstern im Schreiben unerfahren oder dazu unfähig sind, davon ausdrücklich Erwähnung gethan.

Art. 288.

Unter dieses Protocoll setzt der Richter seinen Befehl, worin er erklärt, dafs er in drey Tagen auf die schriftliche Aeusserung des öffentlichen Procnrators über das Ganze seinen Vortrag halten werde.

Art. 289.

Letzterer mufs nemlich untersuchen, ob die sämmtlichen vorgeschriebenen Bedingungen und Formalien beobachtet sind, und fafst alsdann einen günstigen oder ungünstigen Schlufs in den Worten: das Gesetz erlaubt, oder das Gesetz ist dagegen (la loi permet, la loi empêche.)

Art. 290.

Nach gehaltenem Vortrage kann das Gericht nur auf die genannten Gegenstände seine Untersuchung richten, und läfst, wenn daraus die Beobachtung aller Bedingungen und Formalien hervorgeht, die Ehescheidung zu, indem es zugleich die Parteien an den Beamten

des

des Civilstandes verweist, der dieselbe aussprechen mufs; im gegentheiligen Falle verwirft es, unter Anführung seiner Gründe, das Gesuch.

Art. 291 — 293.

Die Appellation gegen ein ungünstiges Urtheil mufs von beiden Theilen, aber doch in verschiedenen Aufsätzen eingelegt, und die Appellationsanzeigen sollen gegenseitig sowohl dem andern Ehegatten, als dem öffentlichen Procurator des vorigen Gerichts insinuirt werden.

Dieser mufs alsdann in einer bestimmten Frist die sämmtlichen Acten der ersten Instanz an den öffentlichen Procurator des Appellationsgerichts einschicken, welcher hierauf seinen schriftlichen Antrag macht. Hat alsdann der Präsident oder der stellvertretende Richter des Appellationsgerichts ebenfalls seinen Vortrag gehalten, so erfolgt das Endurtheil.

Art. 294.

Fällt das Urtheil günstig aus, so müssen die Parteien 20 Tage nach der Erlassung desselben vor dem Beamten des Civilstandes erscheinen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen, das Urtheil bleibt unwirksam, wenn sie dies versäumen.

Vier-

## Viertes Capitel.

# Von den Wirkungen der Ehescheidung. *)

In dieser Lehre hat das Französische Gesetzbuch sowohl in Ansehung der Schliessung einer zweiten Ehe als in Hinsicht der den schuldigen Theil treffenden Nachtheile und der Unterhaltung und eignen Rechte der Kinder so bedeutende Veränderungen getroffen, dafs eine bestimmtere Angabe derselben nicht als überflüssig erscheinen wird. (d)

### I.) Bestimmungen über die Eingehung einer anderweiten Ehe.

Art. 295.

Die geschiedenen Ehegatten können sich in keinem Falle wieder miteinander verheirathen. (**)



Art.

*) In den Verhandlungen des Staatsraths ist es — gegen die Teutschen Gebräuche — als bekannt vorausgesetzt, dafs die geschiedene Ehefrau den Namen ihres Mannes verliere: Jouanneau I, 411. 414.

d) Durch den Handelscodex ist noch besonders verordnet, dafs bey einem Urtheil auf Trennung von Tisch und Bett oder Ehescheidung zwischen Ehegatten, wovon eins ein kaufmännisches Gewerbe treibt, zum Vortheil der Gläubiger die formellen Vorschriften des Code de procédure Art. 872. beobachtet werden sollen: Code de commerce. Liv. I. Art. 66.

**) Als Grund giebt der Consul Cambacéres an, dafs

sonst

Art. 296.

Ist die Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache erkannt, so kann die geschiedene Ehefrau erst nach 10 Monaten nach Ertheilung des Erkenntnisses wieder heirathen. [Das Röm. Recht redet nur von der Wittwe, und schreibt ihr die Beobachtung eines Trauerjahrs vor. (e)]

Art. 297.

Bey einer Scheidung durch gegenseitige Einwilligung kann sich keiner der Ehegatten vor dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Erkenntnisse wieder verheirathen.

Art. 298.

Der wegen Ehebruch geschiedene Ehegatte kann sich niemals mit seinem Mitschuldigen verheirathen. (f) [Das Röm. Recht verordnete dies ebenfalls unbedingt, das Canonische Recht aber

---

sonst die Ehegatten nur eine Scheidung zu fingiren brauchten, um nachher das gesetzliche Verbot der Abänderung der Ehepacten (1395) zu umgehen. Jouanneau I, 333.

e) Thibaut I, 388.

f) In dem Projecte war diese Vorschrift nicht enthalten, worüber die Observationen der Tribunalien mehrere bemerkenswerthe Aeusserungen enthalten: Observations P. I. Agen p. 6. P. II. Orleans p. 8.

aber nur dann, wenn der ehebrecherische Ehegatte dem Andern nach dem Leben gestanden, oder auf den Todesfall desselben seinem Mitverbrecher die Ehe versprochen hatte. (g)]

II.) Nachtheilige Folgen für den schuldigen Ehegatten.

Art. 299. 300.

Der schuldige Ehegatte — mit Ausschliessung des Falls der wechselseitigen Einwilligung — verliert alle Vortheile, die ihm von Seiten des andern Ehegatten durch den Ehecontract, oder auch seit der Eingehung der Ehe zu Theil geworden waren, der unschuldige Theil hingegen behält die seinigen, wenn gleich wechselseitiger Genuſs ausbedungen war. [In Ansehung dieses Punctes war eine feste Anordnung höchstnöthig, da die Rechtsgelehrten über die Bestimmungen des Röm. und Canonischen Rechts (h) und deren Ausdehnung durchaus verschiedener Meinung sind; einige nahmen nur die Privation des constituirten Heirathsguts, oder der donatio propter nuptias andere auch an deren Stelle den Verlust des vierten Theils des Vermögens an, einige beziehen dies nur auf den Ehebruch, andere auf alle gesetzliche Scheidungsursachen etc. Endlich geben die Ausführungen der Rechtslehrer auch darüber kein festes Resultat, ob der unschuldige Ehegatte auch die ihm auf den Todesfall des andern Ehegatten versprochenen Vortheile, der Ehescheidung ungeachtet,

 ge-

g) Thibaut I, 394.

h) L. 8. §. 4. 7. L. 11. §. 1. 2. C. de rep. cap. 4. x. de donat. int. V. et U.

geniessen solle, worüber das Fr. Gesetzbuch durch die unbeschränkte Bestimmung des Art. 300, besonders wenn man denselben mit dem Art. 1452. verbindet, keinen Zweifel läst.]

Art. 301.

Sind unter den Ehegatten keine Vortheile verabredet, oder sind dieselben zu dem Unterhalte des unschuldigen Theils nicht hinreichend, so kann das Gericht diesem aus den Gütern des Andern eine Summe verwilligen, die jedoch den dritten Theil der Einkünfte desselben nicht überschreiten darf, und wenn sie nicht mehr nöthig ist, zurückgenommen werden kann.

Art. 298.

Die ehebrecherische Frau soll in dem Urtheile, und auf den Antrag des öffentlichen Procurators (i) für eine bestimmte Zeit — von drey Monaten bis zu zwey Jahren — zum Zuchthause (maison de correction) verurtheilt werden. [Dem G. R. ist diese Correctionsstrafe fremd, es straft den Ehebruch nur peinlich, unterscheidet aber auch genau den zu einer solchen Strafe und den zu Begründung der Ehescheidung erforderlichen Beweis. (k) Vergl. Art. 235.]

Nachzusehen ist auch der Inhalt des Art. 302, zufolge dessen die Kinder bey dem unschul-

---

i) „Ministère public." Vergl. Not. S.

k) Cap. 12. x. de praesumt.

schuldigen Ehegatten erzogen werden sollen, und des Art. 386, nach welchem der schuldige Theil den elterlichen Niesbrauch verliert.

III.) Bestimmungen wegen der Kinder.

Art. 302.

Die Kinder sollen bey dem unschuldigen Ehegatten erzogen werden, [G. R.] wenn das Gericht nicht zum Besten der Kinder auf vorgängige Gesuche etwas Anderes zu verfügen für gut findet.

Art. 303.

Doch behalten beide Ehegatten in jedem Falle das Recht, für die Unterhaltung und Erziehung zu sorgen, müssen auch beide nach Verhältniſs ihres Vermögens zu den Kosten beitragen. [Nach G. R. trägt der schuldige Ehegatte allein die ganzen Kosten. (1)]

Art. 304.

Durch die Scheidung kann den Kindern kein durch das Gesetz oder die Ehepacten zugesicherter Vortheil entzogen werden. Doch wird es bey Bestimmung der Art und Weise und der Zeit des Anfalls dieser Rechte ganz so betrachtet, als wenn die Ehescheidung gar nicht erfolgt wäre.

Art.

1) Thibaut I, 469. N. 2. Andere legen die Pflicht dem Vater auf.

Art. 305.

Bey einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll noch ausserdem die Hälfte des Vermögens, von dem Tage der ersten Erklärung an gerechnet, ohne Weiteres den Kindern zufallen, doch behalten die Eltern den Nieſsbrauch daran bis zu der Volljährigkeit derselben, müssen aber für den Unterhalt und Erziehung derselben nach Verhältniſs ihres Standes und Vermögens sorgen. [Eine ähnliche Verordnung des G. R. findet sich in dem Falle, wo der überlebende Ehegatte zur 2ten Ehe schreitet, in Ansehung alles dessen, was er vom vorher verstorbenen Ehegatten hat, jedoch mit einem lebenslänglichen Nieſsbrauch. (m)]

## Fünftes Capitel.

## Von der Absonderung von Tisch und Bette. *)

[Dieses Capitel enthält mehrere nicht unbedeutende Abweichungen vom G. R., indem selbst der

m) Thibaut I, 393. lit. A.

*) Die Hauptgründe welche in dem Staatsrathe für die Beibehaltung dieses Instituts angeführt wurden, sind, daſs man solchen Ehegatten, welchen ihr Gewissen die völlige Scheidung nicht erlaube, einen Ausweg lassen müsse, („la loi ne doit pas les placer entre le desespoir et leur conscience.„) und daſs dadurch die Wiederaussöhnung der Ehegatten nicht ausgeschlossen wird: Jouannaeu I, 409 -- 418.

der Begriff, bey dessen Bestimmung dasselbe nur von der Trennung des persönlichen Verhältnisses ausgeht, ohne auf Vermögensrechte Rücksicht zu nehmen, durchaus verändert ist. — Auch eine lebenslängliche Separation, die das Protestantische Kirchenrecht verwirft, (n) ist hier nicht ausgeschlossen.

Art. 306. 307.

In jedem Falle, wo eine Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache statt hat, nie aber wegen beiderseitiger Einwilligung allein, kann um Trennung von Tisch und Bette nachgesucht werden.

Das Verfahren (o) ist das nemliche, wie bey jeder andern Civilklage.

Art. 308. 309.

Die Frau soll auch hier, wenn gegen sie als Ehebrecherin auf die Separation erkannt wird, zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, welche nicht unter drey Monaten und nicht über zwey Jahre bestimmt werden darf; doch kann der Mann durch die Erklärung, dafs er seine Frau wieder zu sich nehmen wolle, dieses Erkenntnifs unwirksam machen.

Art.

n) Thibaut I, 424. 425.

o) cf. Code de procédure art. 875. sqq.

Art. 311.

Die Scheidung von Tisch und Bette involvirt zugleich [ganz gegen die Grundsätze des G. R. (p)] eine Trennung der Güter. (q)

Art. 310.

Hat die Separation, auf welche nicht wegen Ehebruchs der Frau erkannt worden ist, 3 Jahre gedauert, so kann der unschuldige Ehegatte bey Gericht um völlige Scheidung bitten, *) die auch, wenn der Kläger erscheint oder doch gehörig citirt ist, und nicht sogleich in die Aufhebung der Trennung willigt, verfügt wird. [Das G. R. hat zwar eine ähnliche Verfügung, doch ohne jene Zeitbestimmung. (r)]

Sie-

---

p) Hofacker princ. jur. civ. I, 409.

q) Daher leidet auch hier die S. 129. Not. d. angegebene Vorschrift des Handelscodex Anwendung.

*) Hr. Berlier nennt die Scheidung von Tisch und Bette une bizarre situation, welche, wenn sie gegen den Willen eines Ehegatten auf längere Zeit erkannt werde, ungerecht sey, und Hr. Regnaud (de Saint Jean d'Angely) sagt darüber: „qu'il „ne faut pas priver la femme, qui a des torts, d'un „moyen de revenir à la vertu, et de reprendre les „titres honorables d'épouse et de mère:“ Jouanneau I, 409. 410.

r) Thibaut I, 425. a. E.

## Siebenter Titel.

# Von der Vaterschaft und Filiation.

Die Hauptänderungen dieses Titels betreffen die Rechte der unehelichen Kinder, besonders die Anerkennung derselben und die Beschränkung der Legitimationsarten auf die durch nachfolgende Ehe (Cap. 3.); in Ansehung der ehelichen Kinder sind die Abweichungen von dem G. R. zwar ebenfalls nicht unbedeutend, beziehen sich aber fast nur auf formelle Gegenstände.

## Erstes Capitel.

## Von der Filiation legitimer oder in der Ehe geborner Kinder.

Fast jeder einzelne Satz dieses Capitels enthält mehr oder minder wichtige Modificationen des G. R., so daſs es am zweckmäſsigsten seyn wird, dieselben in ihrer Ordnung zu lassen, und mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten.

### Art. 312. 313.

**Ein Kind, welches während der Ehe empfangen ist, wird als legitim vermuthet,** [der Satz des Röm. Rechts: Pater est, quem justae nuptiae demonstrant, (s) hat einen andern Sinn, indem dasselbe die Regel aufstellt, daſs nicht auf die Zeit der Conception, sondern auf

s) L. 5. D. de in jus voc.

auf die Zeit der Geburt gesehen werde, welches nur dann eine Ausnahme leidet, wenn es dem Kinde nützlicher ist (t)] und der Ehemann kann es durch Berufung auf seine natürliche Unfähigkeit nicht verläugnen, [das Röm. Recht verordnet das Gegentheil (u)] selbst nicht im Falle eines Ehebruchs, [wie auch das Röm. Recht anerkennt (v)] wenn ihm die Geburt nicht verheimlicht ist, indem er alsdann zu dem Beweise, dafs er nicht Vater sey, zugelassen wird. Er braucht jedoch das Kind alsdann nicht anzuerkennen, wenn er beweisen kann, dafs von dem 300ten bis zu dem 180ten Tage vor der Geburt des Kindes wegen Abwesenheit oder wegen einer andern Ursache die eheliche Beiwohnung von seiner Seite physisch unmöglich war. [Dies ist mit Ausnahme der im folgeuden Artickel vorkommenden geringen Abweichung G. R. (w)]

Art. 314. 315.

Die Legitimität eines Kindes, welches 300 Tage nach aufgehobener Ehe oder vor dem 180ten Tage nach Schliessung derselben geboren ist, kann bestritten werden. [Das G. R. bestimmt in Gemäsheit der Römischen Gesetze, (x) welche bald nach Monaten bald nach Ta-

---

t) L. 11. in f. C. de natur. lib. Nov. 89. cap. 8. in f.
u) L. 6. D. de his qui sui vel al.
v) Thibaut I, 366. Lit A. a.
w) L. 6. D. de his qui sui vel al.
x) Thibaut a. a. O.

Tagen rechnen, den 182ten und in dem nemlichen Verhältnisse also auch nicht den 300ten sondern den 304ten Tag.]

In dem letzten Falle muſs jedoch der Ehemann das Kind anerkennen, 1.) wenn ihm die Schwangerschaft schon vor der Ehe bekannt war; 2.) wenn er bey Aufnehmung des Geburtsscheins (y) gegenwärtig war, und dieser von ihm unterschrieben ist, oder die Erklärung enthält, daſs er nicht schreiben könne; 3.) wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt ist. (z)

Art. 316 — 318.

Ist der Ehemann berechtigt, die rechtmässige Geburt eines Kindes anzufechten, so muſs er dies thun:

1.) wenn er an dem Geburtsorte des Kindes anwesend war, binnen einem Monat;

2.) wenn er abwesend war, binnen zwey Monaten nach seiner Rückkehr;

3.)

---

y) Die Uebersetzung des Hrn. Daniels; „wenn er „dem Geburtsacte beigewohnt hat," bestätigt sehr auffallend die obige Bemerkung S. 25. Not. s.

z) Die Worte des Gesetzbuchs sind zwar: si l'enfant n'est pas declaré viable, doch muste zufolge des Zusammenhangs der Sinn derselben so angegeben werden, wie es geschehen ist. cf. Code civil suivi de l'exposé des motifs etc. T. III, 45. — Uebrigens ist dieser Satz dem G. R. angemessen: Thibaut I, 366. lit. A. a.

3.) wenn die Geburt verheimlicht wurde, binnen zwey Monaten nach Entdeckung des Betrugs; und

4.) wenn der Mann vor Ablauf der Frist gestorben ist, ohne reclamirt zu haben, von Seiten seiner Erben binnen zwey Monaten von der Zeit an, wo das Kind sich in Besitz der Erbschaft gesetzt, oder die Erben in demselben gestört hat.

Jede aussergerichtliche Handlung, welche die Ableugnung von Seiten des Mannes oder von Seiten der Erben enthält, ist unwirksam, wenn nicht einen Monat nachher eine gerichtliche Klage wider einen dem Kinde hierzu besonders beigegebenen Vormund und in Gegenwart der Mutter angestellt wird.

## Zweites Capitel.

## Von dem Beweise der legitimen Geburt.

Die hier angegebenen Beweismittel finden sich zwar auch in dem G. R., doch macht eine Reihe bedeutender Eigenheiten des Fr. R. eine genauere Erörterung dieses Capitels nothwendig.

Gemeinrechtliche Beweismittel sind: 1.) die in die Register des Civilstandes (nach G. R. die Kirchenbücher) eingetragenen Geburtsscheine: Art. 319; 2.) der fortdauernde Besitz-

sitzstand der legitimen Geburt: Art. 320. (*) Ausserdem sind zwar 3.) im Allgemeinen Zeugen und schriftliche Beweismittel: Art. 323, als Familienurkunden, Hausregister und Litteralien der Eltern, öffentliche oder Privatdocumente einer Person, welche selbst an dem Streite Theil nimmt, oder wenigstens dabey interessirt seyn würde, wenn sie noch lebte. Art. 324; ebenfalls zulässig, doch sind die Bestimmungen über ihre Beweiskraft, wie nachher (323) vorkommen wird, von dem G. R. sehr abweichend. (a) Ferner stimmt es mit dem G. R. überein:

dafs jeder Gegenbeweifs zulässig ist, woraus hervorgeht, dafs der Reclamirende nicht das Kind der angeblichen Mutter oder des in Ausspruch genommenen Mannes sey: Art. 325. und

dafs die Präjudicialklage über den persönlichen Zustand erst entschieden seyn mufs, ehe über die Unterdrückung desselben peinlich geklagt werden kann. Art. 327.

Dem G. R. unbekannt sind dagegen nachstehende Sätze, welche gröfstentheils nur Abänderun-

*) Hr. Daniels übersetzt in diesem und dem 320. Art. das Wort: titre unrichtig durch Rechtstitel, ungeachtet der im 322. Art. gebrauchte Ausdruck: titre de naissance über die wahre Bedeutung keinen Zweifel läfst. — Vergl. die Note r. S. 61.

a) Vergl. über diese Sätze: Thibaut I, 366.

derungen oder genauere Bestimmungen des Obigen enthalten.

Art. 321.

Der erwähnte Besitzstand ist dann vorhanden, wenn sich aus hinreichenden Thatsachen das Verhältnifs der Filiation und Verwandschaft ergiebt; solche Thatsachen aber sind:

1.) wenn der Reclamirende immer den Namen seines angeblichen Vaters geführt hat;

2.) wenn ihn der Vater als Kind behandelt und in dieser Hinsicht für seine Erziehung, Unterhalt und Etablissement gesorgt hat.

3.) wenn er auch in der Gesellschaft immer als solcher anerkannt ist, und

4.) wenn ein Gleiches von Seiten der Familie statt gefunden hat. *)

[Das G. R. erwähnt nur des Falles, wo Jemand in einer öffentlichen oder von drey Zeugen unterschriebenen Privaturkunde oder in einem Testamente ein Kind das seinige genannt hat. (b)]

Art.

*) Den von Hrn. Jouanneau aufgeworfenen Zweifel, ob alle diese Umstände vereinigt vorhanden seyn müfsten: Jouanneau I, 428. Not. 1. beantwortet das Tribunal zu Paris verneinend: Observations P. II. Paris p. 63.

b) Nov. 117. cap. 2.

Art. 322.

Niemand kann einen Zustand in Anspruch nehmen, dem sowohl sein Geburtsschein, als der Besitzstand widerspreche, so wie im umgekehrten Falle durch eine Uebereinstimmung beider jede gegentheilige Klage vereitelt wird.

Art. 323.

Fehlt es an einem Heirathsscheine oder dem nöthigen Besitzstande, oder ist das Kind unter einem falschen Namen oder als von unbekannten Eltern geboren eingetragen worden, so hat Beweis durch Zeugen statt.

Der Zeugenbeweis ist nur dann zulässig, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, oder hinreichende Vermuthungen oder Anzeigen aus erwiesenen Thatsachen hervorgehen. [Die einzelnen Beweismittel, wodurch der Anfang eines schriftlichen Beweises bewirkt werde, sind als gemeinrechtlich oben (324) vorgekommen.]

Art. 326.

Bey Klagen wegen eines persönlichen Zustandes sind die Civilgerichte die competente Behörde. [Nach G. R. sind es in den Fällen, wovon hier die Rede ist, die geistlichen Gerichte.]

Art. 328 — 330.

Die Klage auf Anerkennung ist in Hinsicht auf das Kind unverjährbar. [Dem G. R. ist diese Einschränkung fremd.]

Ist sie von demselben nicht angestellt worden, so bleibt sie den Erben nur dann vorbehalten, wenn es innerhalb der Minderjährigkeit, oder in den ersten 5 Jahren seiner Volljährigkeit gestorben ist, so wie auch dann, wenn das Verfahren bereits angefangen war, und das Kind demselben nicht förmlich entsagt hatte, oder 3 Jahre seit dem letzten gerichtlichen Acte abgelaufen sind. (*)

## Drittes Capitel.

## Von den natürlichen Kindern.

Das Französische Gesetzbuch verbindet mit diesem Ausdrucke nicht den Begriff des alten Röm. Rechts, zufolge dessen nur Concubinenkinder naturales heissen, sondern es versteht darunter — übereinstimmend mit dem neuern Sprachgebrauche — alle uneheliche Kinder.

### Erster Abschnitt.

### Von der Legitimation natürlicher Kinder.

Von den beiden gemeinrechtlichen Arten der Legitimation durch nachfolgende Ehe und durch ein

s) Das Tribunal zu Paris verlangte, dafs durch einen besondern Artickel festgesetzt werden sollte, dafs die Legitimität eines Kindes, welches sich in einem ruhigen (bonne et paisible) Besitzstande befunden habe, nach seinem Tode gar nicht mehr angefochten werden könne: Jouanneau II. Paris p. 63.

ein landesherrliches Rescript (c) nimmt das Fr. R. nur die erstere an, indem es die letztere ganz mit Stillschweigen übergeht.

Die für eine solche Legitimation getroffenen Bestimmungen sind übrigens fast ganz gemeinrechtlich, insbesondere:

dafs die auf diese Art legitimirten Kinder den ehelich Gebornen völlig gleich stehen: Art. 333; dafs die Legitimation ihre Wirkung auch in Ansehung der Descendenten vorher verstorbener Kinder äussert: Art. 332; [das G. R. enthält darüber keine ganz feste Bestimmung (d)] dafs liberi incestuosi und adulterini von dieser Legitimation ausgeschlossen sind: Art. 331; [wovon jedoch die meisten Schriftsteller (*) gestützt auf schwankende Canonische Gesetze (**) das Gegentheil in dem Falle annehmen, wenn zwischen den Eltern überhaupt eine Ehe möglich ist.]

Uebrigens liegt in der weiteren Bestimmung des Art. 331: ———

dafs die Kinder von beiden (***) Eltern vor

K der

c) Thibaut I, 482. 483.

d) cf. L. 11. C. de natural. lib.

*) Thibaut I, 485.

**) cap. 1. 4. 6. x. qui fil. sunt leg.

***) „Également:" statt dessen steht in der vom Staatsrathe und dem gesetzgebenden Corps angenommenen

der Heirath oder bey deren Eingehung anerkannt seyn müssen,

nur insofern etwas Abweichendes, als bey dieser Anerkennung selbst viele singuläre Grundsätze (Abschn. II.) vorkommen. — Von dem nach G. R. auch von Seiten der Kinder erforderlichen Consense (e) schweigt das Gesetzbuch ganz.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

Diese Lehre, worüber das G. R. (f) nur wenige Bestimmungen enthält, ist voll von Neuerungen, wovon wir als Hauptsatz den ausheben, daſs der Vater wegen der Paternität, wenn er das Kind nicht anerkennt, nicht belangt werden darf. (g) Eine leichtere Uebersicht werden folgende Abtheilungen gewähren.

I.)

---

nen Abfassung: légalement: Jouanneau I, 431. Not. 2.

e) Thibaut I, 484.

f) Thibaut I, 474.

g) Das Tribunal zu Lyon wollte dies sogar auch auf die Mutter ausgedehnt wissen: Observations P. I. Lyon p. 38. und ungeachtet dieser Vorschlag nicht durchgegangen ist, so bleibt doch die Ausführung desselben, die sich durch eine gut gewählte Zusammenstellung der Gründe und gefällige Schreibart auszeichnet, lesenswerth.

### I.) Von der freiwilligen Anerkennung.

#### a.) Erfordernisse derselben.

Art. 334.

Die Anerkennung muſs, wenn sie nicht schon in dem Geburtsscheine geschehen ist, in einem autentischen Aufsatze erklärt werden. (q)

Art. 339.

Jede Anerkennung von Seiten der Eltern, so wie jede Reclamation von Seiten eines Kindes kann von allen denen, welche dabey interessirt sind, bestritten werden.

Art. 335.

Von derselben sind ausgeschlossen alle aus einem Ehebruche oder Incest geborne Kinder. [Demungeachtet sind ihnen, obgleich durch diese Verordnung das elterliche Verhältniſs ganz aufgehoben wird, in dem 762ten Art. die Alimente vorbehalten.]



q) cf. art. 62. — Unentschieden ist, ob ein noch nicht gebornes natürliches Kind anerkannt werden kann? Jouanneau I, 432. Not. 1. — Daſs ein Vergleich wodurch der vermuthliche Vater der Mutter oder dem Kinde eine Unterhaltssumme verspricht, die Anerkennung nicht involvire, bestimmen zwey Urtheile der Tribunalien zu Amiens und Poitiers: Jouanneau l. c. Not. 2.

b.) Wirkungen.

Art. 336.

Die Anerkennung von Seiten des Vaters ohne das hinzutretende Geständniſs der Mutter ist auch nur in Rücksicht des Vaters wirksam.

Art. 337.

Geschieht sie aber während der Ehe von einem Ehegatten in Ansehung eines Kindes, welches derselbe vor der Ehe von einer dritten Person gehabt hätte, so schadet dies weder dem andern Ehegatten, noch den Kindern dieser Ehe, und ist nur dann erst wirksam, wenn nach Auflösung der Ehe keine Kinder aus derselben vorhanden sind.

Art. 338.

Anerkannte natürliche Kinder können demungeachtet auf die Rechte der legitimen keinen Anspruch machen. (r) Ihre Rechte werden in der Lehre von der Erbfolge (756 fgg.) vorkommen; [wo auch die Bestimmungen des G. R. angegeben werden sollen.]

Art. 340.

Wegen der Paternität kann keine Klage angestellt werden, und nur im Falle

r) Unbestimmt ist geblieben, ob natürliche anerkannte Kinder den Namen des Vaters annehmen können, besonders in dem Falle, daſs zugleich eheliche Kinder vorhanden sind: Observations P. I. Aix p. 7. Jouanneau I, 435. Not. 1.

Falle einer Entführung soll der Entführer, wenn dieselbe mit der Zeit der Empfängnifs zusammentrift, auf das Gesuch der Interessenten, für den Vater erklärt werden. [Nach G. R. hat nicht blos das Kind eine Klage auf seine Alimentation, sondern selbst die Mutter kann mit der actio de partu agnoscendo auf jene Alimente und auf Satisfaction klagen, und in manchen Fällen ist der Vater sogar während der Litispendenz zur einstweiligen Alimentation gehalten. (s)

Art. 341.

Die Mutter kann auf die Maternität belangt werden, doch mufs das Kind beweisen, dafs es das nemliche sey, mit welchem dieselbe niedergekommen ist, (*) und dieser Beweis kann nur dann durch Zeugen geführt werden, wenn schon der Anfang eines Urkundenbeweises (324) vorhanden ist.

Art. 342.

Auch selbst in Ansehung der Mutter fällt diese Klage dann weg, wenn sich liberi incestuosi et adulterini derselben bedienen wollten. [Das G. R. kennt diese Beschränkung nicht, da die Verbindlichkeit zu Leistung der Alimente beider Eltern nach Röm. Recht zwar nur in Ansehung

---

s) Thibaut I, 474. in f.

*) Dieser Beweis gilt als Anerkennung, und eine nachherige Ableugnung ist ohne Wirkung: Jouanneau I, 433.

sehung der Concubinenkinder, (t) nach Canonichem Recht aber auch in Ansehung der aus einem Ehebruch gebornen (u) und nach der Praxis in Ansehung aller unehelichen Kinder ohne Unterschied (v) obliegt, und also auch, um diese zu erlangen, eine Klage auf Paternität oder Maternität gegeben werden muſs. Vergl. dagegen den 335ten Art.]

## Achter Titel.

## Von der Adoption und dem pflegelterlichen Verhältnisse (tutelle officieuse).

### Erstes Capitel.

### Von der Adoption. (*)

Aller Unterschied zwischen Adoption und Ar-

---

t) Nov. 89. Cap. 12. 15.

u) Cap. 5. in f. x. de eo qui dux.

v) Thibaut I, 348.

*) Mehrere Staatsräthe, besonders Hr. Tronchet, waren der Aufnahme dieses Instituts durchaus entgegen, doch widerlegte der Kaiser die Gründe des letzteren sehr treffend unter andern in folgenden Aeusserungen: „elle (l'adoption) sert à se préparer „pour sa vieillesse un appui et des consolations „plus surs, que ceux, qu'on attendrait des colla„teraux: elle sert au commerçant, au manufacturier „privé d'enfans, à se créer un aide et un successeur;

Arrogation, (w) mit dieser also auch die Lehre von der Quarta Divi Pii, (x) ferner zwischen adoptio plena und minus plena, (y) und die Lehre von der der Adoption ähnlichen Einkindschaft (z) fällt weg.

Ueberhaupt hat dies Institut sehr bedeutende Abänderungen gelitten, und ist äusserst vereinfacht, welches jedoch oft in Unbestimmtheit übergeht. (*) So ist namentlich über die Rechte, welche der Adoptant durch die Adoption erlangt,

---

„seur; — elle intéresse la vieillesse à élever la jeu„nesse, qu'en même tems elle encourage; elle pré„pare de bons citoyens à l'Etat; elle est un besoin „pour toutes les professions:" Jouanneau I, 449: — „l'effet le plus heureux de l'adoption sera, de „donner des enfans à celui, qui en est privé, de „donner un père à des enfans devenus orphelins, „de lier enfin à l'enfance la vieillesse et l'age viril:" Ibid. p. 451.

w) Thibaut I, 488.

x) Thibaut I, 490. 491.

y) Thibaut I, 488.

z) Runde 673.

*) Dafs diese Lehre den übrigen an Bestimmtheit nachstehe, läfst sich daher sehr leicht erklären, dafs dieselbe in dem Projecte völlig ausgelassen war, und also dadurch, dafs sie erst nachher eingerückt ist, der oft sehr gründlichen Bemerkungen der Französischen Tribunalien entbehren mufste.

langt, (a) gar nichts verordnet, es ist ferner nicht bestimmt, ob jemand auch an die Stelle eines Enkels adoptirt werden könne, (b) ob eine Adoption auf eine gewisse Zeit statt habe (c) etc. Die vorzüglichsten Aenderungen betreffen aber das Alter der Adoptanten und des zu Adoptirenden, die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Adoption, die Successionsrechte des Letztern und die Form der Adoption; überhaupt ist ausser dem allgemeinen Begriffe äusserst wenig unverändert beibehalten.

## Erster Abschnitt.

## Von der Adoption und ihren Wirkungen.

Mit dem G. R. übereinstimmend sind nur folgende Verfügungen:

daſs der Adoptirte den Namen des Adoptivvaters zu dem seinigen setzt: Art. 347;

daſs der Adoptant und der Adoptirte gegenseitig zur Alimentation verbunden sind; Art. 349. und

daſs der Adoptirte die Rechte in der natürlichen Familie beibehält: Art. 348, [wo-

---

a) Thibaut I, 491.

b) Thibaut I, 488.

c) Thibaut I, 490. N. 2.

[wobey jedoch das Röm. Recht, in Ansehung des natürlichen Vaters nach Unterschied, ob der Adoptirte von einem Ascendenten oder von einem dritten adoptirt wurde, und nur im letztern Falle jene Rechte bestehen liefs. (d)]

Abweichend vom G. R. sind dagegen alle die nachstehenden Grundsätze.

I.) Von der Person des Adoptanten.

Art. 343. 344.

Eine Adoption können vornehmen:

1.) sowohl Manns- als Frauenspersonen. [Auch das Röm. R. gestattete zwar den Weibern die Adoption, aber sehr beschränkt; (e)]

2.) sie müssen über 50 Jahre alt seyn: [Nach dem Röm. R. waren blos Unmündige ausgeschlossen; (g)

3.) sie dürfen zur Zeit der Adoption keine legitimen Descendenten haben; (h) [G. R. (i)]

4.)

---

d) Thibaut II, 682.

e) Thibaut I, 482.

g) Thibaut I, 489. N. 2.

h) Die Frage: ob auch früher adoptirte Kinder eine spätere Adoption ausschliessen, hat das Tribunal zu Bourges gegen den ausführlichen Antrag des öffentlichen Procurators verneinend entschieden: Lassaulx I, 2. S. 132. fgg. — Die in einer Bemerkung des Staatsraths Boulay enthaltene Voraus-

4) sie müssen 15 Jahre älter seyn, als der zu Adoptirende. [Das Röm. R. bestimmt 18 Jahre. (k)]

5. Niemand kann von mehreren Personen, ausgenommen von zwey Ehegatten, adoptirt werden. [Das G. R. läſst dies unbestimmt.]

6.) Ein Ehegatte kann nur mit Einwilligung des Andern eine Adoption vornehmen, (*) mit Ausnahme einer im Art. 366. näher bestimmten testamentarischen Adoption. (**) [Diese Einwilligung begründet jedoch keine besondere Rechte in Ansehung des Adoptivverhältnisses, wenig-

aussetzung, daſs wenn der Adoptirende bey Uebernahme der tutelle officieuse keine Kinder hatte, nachher nur die später gebornen Kinder selbst sich der wirklichen Adoption widersetzen könnten: Jouanneau I, 464. widerspricht der unbedingten Verfügung des Art. 343.

i) Thibaut a. a. O. N. 3.

k) Thibaut a. a. O. N. 5.

*) Ueber den Zweifel, ob der Ehegatte wenn er aus einer früheren Ehe Kinder hat, die erforderliche Einwilligung ertheilen könne, Vergl. Jouanneau I, 455. Not. 1.

**) Die vom Tribunal, der Begünstigung der Ehe wegen, vorgeschlagene weitere Bedingung: daſs der Adoptirende entweder verheirathet seyn oder gewesen seyn müsse, wurde von Hrn. Berlier widerlegt und vom Staatsrathe verworfen: Jouanneau I, 454.

wenigstens ist darüber nichts bestimmt. — Das Röm. Recht erfordert von Seiten der Frau gar keine Einwilligung und von Seiten der Agnaten des Adoptanten nur in einem bestimmten Falle. (l)]

II.) Von der Person des zu Adoptirenden. (*)

Art. 345. 346.

Der zu Adoptirende muſs

1.) volljährig seyn. [Diese Beschränkung ist dem Röm. Rechte unbekannt. (m)]

2.) er muſs, wenn er noch nicht 25 Jahre alt ist, den Consens seiner Eltern, sofern sie noch am Leben sind, beibringen, oder wenn er älter ist, dieselben wenigstens um ihren Rath bitten. [Das Röm. Recht erfordert ebenfalls die Einwilligung des Vaters, doch ohne die Zeit-

---

l) Thibaut I, 490. N. 1.

*) Durch die Urtheile vom ten und ten 1804. hat der Appellationshof zu Paris entschieden: 1) daſs ein uneheliches nicht anerkanntes Kind adoptirt werden könne; 2) daſs die Anerkennung eines bereits adoptirten unehelichen Kindes unwirksam bleibe, und dem Kinde die durch Adoption erlangten Rechte nicht entziehe, und 3.) daſs die Mutter ein Kind, welches sie unter ihrem Namen in die Register des Civilstandes hat eintragen lassen, nachher nicht adoptiren kann: Jouanneau I, 456. Not. 1.

m) Thibaut I, 489.

Zeitbeschränkungen, welche ihm auch in Ansehung der väterlichen Gewalt unbekannt sind.]

3.) Der, welcher adoptirt werden soll, mufs in seiner Minderjährigkeit und wenigstens 6 Jahre hindurch von dem Adoptanten ununterbrochen unterstützt und für ihn gesorgt worden seyn, (n) oder er mufs

4.) denselben in einem Gefechte, in einer Feuers- oder Wassersgefahr das Leben gerettet haben. In diesem Falle ist überhaupt nur erforderlich, dafs der Adoptant volljährig und älter sey, als der zu Adoptirende, dafs er keine legitime Descendenten habe, und, wann er verheirathet ist, die Einwilligung des andern Ehegatten erhalte.

III.) Von den Wirkungen der Adoption:

a.) Rücksichtlich der Schliessung einer Ehe.

Art. 348. (o)

Das Adoptivverhältnifs ist ein Ehehindernifs:

1.)

---

n) Aus der in dem gesetzgebenden Corps gehaltenen Rede des Staatsrath Berlier (Code civil des Français suivi de l'exposé des motifs etc. T. III, 135.) geht klar hervor, dafs durch diese Vorschrift nicht nothwendig ein vorhergehendes pflegelterliches Verhältnifs (tutelle officieuse: 361 — 370.) erfordert werde, sondern dafs eine jede sechsjährige Pflege und Unterstützung auch ohne besondern Contract hinreichend sey.

o) Der erste Theil dieses Artickels ist oben unter den gemeinrechtlichen Sätzen vorgekommen.

1.) unter dem Adoptanten und Adoptirten und dessen Descendenten. [G. R.]

2.) unter mehreren Adoptivkindern. [Das Röm. Recht erwähnt dies nicht, wahrscheinlich weil es als Regel verboten war, mehrere zugleich zu adoptiren. (p)]

3.) unter dem Adoptirten und den nachher gebornen Kindern des Adoptanten. [Das Röm. Recht nimmt dies nur so lange an, als beide unter der nemlichen väterlichen Gewalt stehen. (q)]

4.) unter dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, und unter diesem und dem Ehegatten des Adoptirten. [G. R. (r)]

Das Röm. Recht verbietet ausserdem noch die Ehe des Adoptivkindes mit den Ascendenten des Adoptivvaters, und mit denjenigen Agnaten desselben, welche mit dem Adoptirten im respectu parentelae stehen, so wie mit der Mutterschwester des Adoptivvaters. (s)

b.) In Hinsicht auf die Erbfolge.

Art. 350.

1.) Der Adoptirte hat bey der Beerbung des Adoptanten die nemlichen Rechte, welche die in der Ehe gezeugten Kinder haben wür-

---

p) Thibaut I, 489. in f.

q) §. 2. J. de nupt. L. 17. pr. de ritu nupt.

r) Thibaut I, 405.

s) Thibaut a. a. O.

würden, selbst wenn deren noch nach der Adoption geboren worden sind. [Das Röm. Recht unterscheidet hier ebenfalls zwischen den plene und minus plene Adoptirten, und admittirt nur jene zu den vollen Rechten leiblicher Kinder, namentlich succediren die Letztern nur dem Adoptanten, und haben kein Recht auf den Pflichttheil. (t)]

2.) Der Adoptirte hat hingegen keine Rechte anf die Erbschaft der Blutsverwandten des Adoptanten. [Nach Röm. Recht succediren die plene Adoptirten den Agnaten des Vaters. (u)]

Art. 351.

3.) Stirbt der Adoptirte ohne legitime Descendenten zu hinterlassen, so fällt alles, was er vom Adoptanten durch Schenkung oder Erbschaft erhalten hat, wenn es bey seinem Tode noch in Natur vorhanden ist, an diesen oder dessen Descendenten zurück, unter der Bedingung, daſs sie bey den Schulden concurriren, und vorbehaltlich der Rechte eines Dritten.

4.) Alles übrige Vermögen erhalten die eigenen Verwandten des Adoptirten, so wie auch das oben erwähnte, wenn der Adoptant ohne Descendenten zu hinterlassen verstorben ist. [Nach älterm Röm. Rechte, besonders dem SCtum

---

t) Thibaut II, 682. N. III, I, 491. N. 2.

u) Thibaut I, 491. II, 682. N. III, 688.

SCtum Tertullianum schliefst die natürliche Mutter den Adoptivvater, dieser aber den natürlichen Vater aus, in wiefern dies aber durch die Nov. 118 abgeändert worden sey, ist bestritten (v)]

Art. 352.

6.) Wenn bey dem Leben des Adoptanten und nach dem Tode des Adoptirten auch die von demselben hinterlassenen Descendenten ohne Nachkommenschaft sterben, so fällt das von dem Adoptanten herrührende Vermögen (351) zwar ebenfalls ihm an, doch ist dies Recht nur persönlich und selbst seine Descendenten sind davon ausgeschlossen.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Form der Adoption.

Der gegenwärtige Abschnitt ist, als rein formell, ganz dem Fr. R. eigen, und soll, weil er nicht einzelne Rechtssätze, sondern eine unzertrennte Beschreibung der vorzunehmenden Formalitäten enthält, in fortlaufendem Zusammenhange vorgetragen werden.

Art. 353 — 360.

Derjenige, welcher adoptiren will, begiebt sich mit dem zu Adoptirenden zu dem Friedensrichter, um über ihre gegenseitige Ein-

v) Thibaut I, 685.

Einwilligung einen Aufsatz (acte de consentement) zu errichten. Eine Ausfertigung desselben wird dem öffentlichen Procurator des Districtgerichts, unter dem der Adoptant steht, übergeben, um die Bestätigung desselben zu erhalten. (*)

Dieses Gericht untersucht hierauf nach eingezogener Erkundigung ob: 1.) die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, und 2.) ob der Adoptant in einem guten Rufe steht, und entscheidet alsdann, nach Vernehmung des öffentlichen Procurators, ohne weiteres Verfahren, und ohne die Entscheidungsgründe anzugeben, durch die Worte: die Adoption hat statt, oder sie hat nicht statt.

Binnen des nächsten Monats wird dieses Urtheil bey dem Appellationsgerichte eingereicht, welches die Sache auf gleiche Art instruirt, und ebenfalls ohne Angabe der Entscheidungsgründe erkennt: Das Urtheil ist bestätigt, oder das Urtheil ist reformirt, und folglich hat die Adoption statt, oder sie hat nicht statt. Dieses Urtheil muſs, wenn es die Adoption zuläſst, in

---

*) Mehrere Mitglieder des Staatsraths hielten die Bestätigung des Gerichts nicht für hinlänglich, und verlangten, daſs dieselbe, besonders weil die Uebertragung des Namens von gröſster Wichtigkeit sey, durch das gesetzgebende Corps geschehen müsse: Jouanneau I, 443 — 445.

in der Audienz publicirt und öffentlich angeschlagen werden.

In den folgenden 3 Monaten wird die Adoption nach Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des letzten Urtheils in die Register des Civilstandes des Ortes, wo der Adoptant wohnt, eingetragen; wird aber diese Frist versäumt, so bleibt die Adoption unwirksam.

Stirbt der Adoptant, nachdem bey dem Friedensrichter der Aufsatz über die beiderseitige Einwilligung aufgenommen und bey den Tribunalien eingereicht ist, so wird, wenn dieselben gleich noch nicht endlich entschieden haben, die Instruction fortgesetzt, und die Adoption nach Befund der Umstände zugelassen. Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzulässig, so bleibt es ihnen überlassen, ihre Bemerkungen dem öffentlichen Procurator schriftlich mitzutheilen.

## Zweites Capitel.

## Von dem pflegelterlichen Verhältnisse (tutelle officieuse).

Dem Röm. Rechte ist dieses Institut zwar nicht ganz unbekannt, doch ist es nach diesem mehr ein factisches, als ein rechtliches Verhältniſs, indem es, wenn nicht ausdrückliche Verträge das Gegentheil bestimmen, gar keine gegenseitige Rechte begründet, so daſs der Pflegvater

sogar die Alimente zurückfordern kann, wenn er dieselben nicht ex causa pietatis gegeben hat. (w) In dem Französischen Gesetzbuche nimmt hingegen diese Lehre schon um deswillen einen bedeutenden Platz ein, weil in der Regel nur diejenigen adoptirt werden können, welche schon 6 Jahre Pflegkinder des Adoptanten gewesen sind (345.) (x) Zu bemerken ist übrigens noch, dafs zwar blos von einem tuteur officieux die Rede ist, dafs dies aber auch auf Frauenspersonen gehen mufs, da diese auch adoptiren können (343), die Adoption aber jenes Verhältnifs voraussetzt.

I.) Von der Eingehung des pflegelterlichen Verhältnisses.

Art. 361. 362.

Wer auf gesetzliche Weise ein Pflegkind annehmen will, mufs:

1.)

w) Vergl. Thibaut I, 495.

x) Diese Ansicht, welche, da der Art. 345. nur von einer sechsjährigen Unterstützung und ununterbrochenen Pflege redet, ohne die tutelle officieuse ausdrücklich zu nennen, noch einigem Zweifel unterworfen seyn könnte, hat auch Hr. Lassaulx in dem Handb. für Vormünder S. 14. fg. S. 172. fg. wo er als Zweck dieses Instituts angiebt, dafs dadurch die Adoption erleichtert, und dem welcher adoptiren will, Gelegenheit gegeben werden soll, vor der festen Eingehung derselben den Character und die Gemüthsart des zu Adoptirenden genau kennen zu lernen.

1.) über 50 Jahre alt seyn; er darf:

2.) keine legitime Kinder oder Descendenten haben,

3.) er muſs, wenn er verheirathet ist, die Einwilligung des andern Ehegatten beibringen.

Art. 364. (361.)

Das Pflegkind muſs:

1.) unter 15 Jahren alt seyn. [Dadurch werden also, da die Adoption nach dem obigen in der Regel ein sechsjähriges Pflegeleterliches Verhältniſs voraussetzt, alle Personen, welche über 15 Jahre alt sind, auch von dieser ausgeschlossen.] Daneben wird erfordert:

2.) Die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder wenigstens des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung eines Familienraths, oder endlich, wann das Kind keine bekannten Verwandten hat, der Consens der Verwalter des Waisenhauses, worin sich dasselbe befindet, oder der Municipalität seines Wohnorts.

Art. 363.

Der Friedensrichter des Wohnorts des Kindes nimmt ein Protocoll über das Gesuch und die ertheilte Einwilligung auf.

II.) Wirkungen desselben.

Art. (364.)

Der Pflegvater ist, wenn nichts Anderes verabredet worden ist, verbunden, den Pu-

pillen zu ernähren, zu erziehen, und ihn zum Erwerbe seines Unterhalts in Stand zu setzen.

Art. 365. 370.

Er erhält, wenn das Kind unter Vormundschaft stand, neben der Sorge für dessen Person, auch die Verwaltung des etwaigen Vermögens mit der Verbindlichkeit der Rechnungsablage und ohne daſs es ihm erlaubt ist, die Einkünfte desselben zu den Erziehungskosten zu verwenden.

III.) Verhältniſs desselben zur Adoption.

Art. 368.

Ist das Pflegkind majorenn, und der Pflegvater will dasselbe mit seiner Einwilligung adoptiren, so geschieht dies nach der oben beschriebenen Form. (353 fgg.) Ist die Bitte des Minderjährigen um Adoption während der drey ersten Monate nach erlangter Volljährigkeit unwirksam geblieben, so muſs der Pflegvater, wenn das Pflegkind nicht fähig ist, seinen Unterhalt selbst zu erwerben, demselben wegen dieser Unfähigkeit Entschädigung leisten, welche, wenn auf diesen Fall nichts Besonderes ausbedungen ist, in der zu Verschaffung eines Gewerbes nöthigen Unterstützung besteht.

Art.

Art. 366.

Die testamentarische Verfügung, wodurch der Pflegvater nach fünf Jahren seit der Aufnahme des Pflegkindes, dasselbe in der Ueberzeugung, dafs er vor dessen Grosjährigkeit sterben werde, adoptirt, ist gültig, wenn er selbst keine legitimen Kinder hinterläfst.

Art. 367.

Stirbt aber der Pflegvater entweder vor diesen 5 Jahren oder nachher, ohne das Pflegkind adoptirt zu haben, so mufs diesem während seiner Minderjahrigkeit der Unterhalt gereicht werden, dessen nähere Bestimmung, wenn nichts darüber verabredet ist, entweder durch gütliche Uebereinkunft von den Stellvertretern des Pflegvaters und Kindes, oder in deren Ermangelung vom Gerichte regulirt wird.

Unbestimmt ist geblieben, ob der Pflegvater den Mündel verstofsen kann, und ob die Pflege einen gewissen Zeitraum hindurch oder bis zu einem gewissen Alter dauern mufs; so wie auch: ob das Kind, welches vor der Volljährigkeit aus der Pflege tritt, und nicht im Stande ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, deshalb Entschädigung verlangen kann; nach der Analogie des 367ten Art. ist diese letztere Forderung begründet, auch erkennt das Project dieselbe ausdrücklich an. (*)

Art.

*) „Tout individu, qui, avant d'adopter un enfant, vou-

## Neunter Titel.

## Von der väterlichen Gewalt.

Diese Lehre ist in ihren Hauptmomenten umgeändert worden, und als rein gemeinrechtlich läſst sich nur der Satz betrachten,

daſs die Kinder in jedem Alter beiden Eltern Ehrerbietung schuldig sind: Art. 371.

Völlig aufgehoben ist der Grundsatz der Einheit der Person zwischen Vater und Sohn, ingleichen fast ganz die Materie von Peculien; durchaus neue Bestimmungen haben auch die Fragen: wem die väterliche Gewalt zustehe, und wie lange sie daure, gelitten, und endlich finden sich auch in Ansehung der Principien von häuslicher Züchtigung und von dem elterlichen Nieſsbrauche, nicht unbedeutende Veränderungen.

### I.) Subject der väterlichen Gewalt.

Art. 373. (372.)

Die väterliche Gewalt steht **beiden** Eltern zu, doch übt sie während der Ehe der Vater allein aus. (*) [Das Röm. Recht gestattet dem

---

„voudra se l'attacher par des liens authentiques, „se soumettra dès ce moment á le recevoir et garder „jusqu'à sa majorité, pour en prendre soin, et „le traiter en bon père de famille:" Jouanneau I, 470.

*) Ueber den Fall der Abwesenheit des Vaters vergl. den Art. 141.

dem Vater allein den **Inbegriff** der Rechte der väterlichen Gewalt, (y) und der Mutter nur einige Nebenrechte. (z)]

II.) Rechte derselben:

a.) In Hinsicht auf die Person des Kindes.

Art. 374.

Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniſs seines Vaters nicht verlassen, [Folge des schuldigen Gehorsams] ausgenommen, wenn es sich nach Zurücklegung des 18ten Jahres freiwillig **anwerben** läſst.

Art. 375 — 377. 380 — 382.

Das **Züchtigungsmittel**, welches dem Vater wegen sehr bedeutender Ursachen zur Unzufriedenheit über die Aufführung eines Kindes vom Gesetze gegeben wird, ist das Recht, dasselbe einsperren zu lassen, (*) und zwar:

1.)

---

y) Thibaut I, 344. fg.

z) Thibaut I, 352.

*) Auf Einschränkung dieser Befugniſs trugen die mehrsten Tribunalien an, besonders für den Fall, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreitet: Observations P. I. Bruxelles p. 7. Colmar p. 3. Liége p. 6. Lyon p. 42. P. II. Paris p. 70. Rennes p. 7. — Auch mehrere Staatsräthe waren gleicher Meinung, doch stellte ihnen Hr. Bigot Preameneu die moralisch schöne Voraussetzung, als dem Gesetze zum Grunde

1.) entweder so, daſs der Vater die Einsperrung selbst verfügt und der Präsident des Districtsgerichts auf das Verlangen desselben den Verhaftsbefehl ertheilen muſs; hier darf die Einsperrung nicht über einen Monat dauern, und hat, mit einigen Ausnahmen, dann statt, wenn das Kind noch nicht das 16te Jahr angetreten hat.

2.) oder so, daſs der erwähnte Präsident, auf das Gesuch des Vaters und nach vorgängiger Conferenz mit dem öffentlichen Procurator, den Arrestbefehl zugesteht oder abschlägt oder die gebetene Zeit abkürzt; dies muſs beobachtet werden, wenn das Kind über 16 Jahre alt, aber noch nicht volljährig oder emancipirt ist, und die Einsperrung darf in einem solchen Falle nicht über ein halbes Jahr dauern. (*) Diese Form ist auch dann zu beobachten: a.) wenn der Vater wieder ver-

Grunde liegend, entgegen: „qu'on doit presumer, „que le père n'usera de son autorité, que par un „sentiment d'affection, et pour l'interêt de l'enfant; „qu'il n'agira que pour remettre dans le chemin de „l'honneur, sans l'entacher, un enfant qu'il aime, „mais que cette tendresse même l'oblige de corriger:" Jouanneau I, 490.

(*) Das Cassationsgericht trug auf die ausdrückliche Verfügung an, daſs sich die Einsperrung nicht bis über die Volljährigkeit erstrecken dürfe, doch ist es unbestimmt geblieben: Jouanneau I, 488. Not. 1.

verheirathet ist, (*) in Ansehung eines Kindes erster Ehe, selbst wenn es noch nicht 16 Jahre alt ist; b) wenn die überlebende Mutter sich dieses Züchtigungsmittels bedienen will, wobey jedoch noch die zwey nächsten Anverwandten von väterlicher Seite concurriren müssen, c.) wenn das Kind eigenes Vermögen hat, oder ein Gewerbe treibt, auch wenn es unter 16 Jahren ist.

Art. 378.

Uebrigens ist in beiden Fällen weder eine schriftliche Procedur noch eine gerichtliche Formalität erforderlich, mit Ausnahme des Arrestbefehls, in welchem die Bestimmungsgründe der Verhaftung nicht ausgedrückt werden sollen; doch ist der Vater verbunden, das Versprechen zu unterzeichnen, dafs er die Kosten zahlen, und für den nöthigen Unterhalt des Kindes sorgen wolle.

Art. 379.

Von dem Vater hängt es ab, die von ihm selbst oder auf sein Gesuch festgesetzte Zeit abzukürzen, doch kann, wenn das Kind in neue Verirrungen verfällt, nach der obigen Form, eine nochmalige Verhaftung verfügt werden.

Art.

*) Ob diese Form auch dann erforderlich ist, wenn der Vater zum zweitenmal Wittwer geworden ist, ist zweifelhaft: Jouanneau I, 488. Not. 2.

Art. 382.

Das detenirte Kind kann sich schriftlich an den öffentlichen Procurator des Appellationsgerichts wenden; dieser fordert alsdann Bericht von dem öffentlichen Procurator des vorigen Gerichts, und erstattet hierauf den seinigen an den Präsidenten des Appellationsgerichts, welcher, nachdem er den Vater davon benachrichtigt, und die nöthigen Erkundigungen eingezogen hat, den Befehl des Präsidenten des Untergerichts aufheben oder modificiren kann.

Art. 383.

Alle diese die Einsperrung betreffenden Vorschriften gehen auch auf die Eltern natürlicher gesetzlich anerkannter Kinder.

b.) In Hinsicht auf das Vermögen desselben.

[Niefsbrauch der Eltern. (a)]

Art. 384.

Der Genufs des Vermögens der Kinder steht während der Ehe dem Vater, und nach

---

a) Auffallend ist die Verschiedenheit der Ansichten, von denen die Tribunalien zu Paris und Riom ausgehen. Das erstere nennt den elterlichen Niefsbrauch un abus, une oppression du faible par le fort, das letztere hingegen will ihn auf die ganze Lebenszeit des Kindes ausdehnen: Observations P. II. Paris p. 77. P. IV. Riom p. 33.

nach deren Aufhebung (b) dem Ueberlebenden von beiden Eltern zu. (*) [Nach Röm. Rechte nur dem Vater. (c)]

Es dauert bis die Kinder das 18te Jahr zurückgelegt haben, (**) oder früher emancipirt (476) worden sind. [Nach Röm. Rechte hört er nur mit Aufhebung der väterlichen Gewalt auf, und bey einer freiwilligen Emancipation

---

b) Unpassend ist es, dafs von Aufhebung der Ehe im allgemeinen, und doch ganz speciell nur vom überlebenden Ehegatte die Rede ist.

*) Ein Urtheil des Appellationshofs zu Paris vom 24. Merz 1804. entscheidet, dafs der Mutter, wenn der Vater vor der Promulgation des Code civil gestorben war, von dem Tage derselben der Niefsbrauch zusteht, ungeachtet die vorherigen Gesetze ihr dies Recht versagten: Jouanneau I, 493. Not. 2.

c) Thibaut I, 355. fg., nach teutschen Particularrechten steht auch der Mutter der Niefsbrauch zu: Runde 611.

**) Nach dem Projecte dauerte der Niefsbrauch bis zur Volljährigkeit der Kinder, welches man abänderte theils damit der Vater nicht verleitet würde, um des Niefsbrauchs willen, die Verheirathung eines Kindes zu hintertreiben, theils — wie noch der Consul Cambacérès hinzusetzte — „parcequ'il répugne à la raison et à la justice, d'obliger un jeune „homme de dix-neuf ans à mendier sur ses propres „revenus, la somme même la plus modique, d'un „père, qui peut la lui refuser pour augmenter ses „propres jouissances:" Jouanneau I, 494.

tion behielt der Vater zur Belohnung lebenslänglich die Hälfte des Niesſsbrauchs. (d)]

Art. 387.

Ausgeschlossen vom Niesſsbrauche ist dasjenige Vermögen, welches die Kinder durch ihre Arbeit und Industrie erwerben, und dasjenige, was ihnen mit der ausdrücklichen Bedingung der Ausschliessung geschenkt oder legirt worden ist; [so wie dasjenige, was die Kinder, deren Eltern von der Erbfolge als unwürdig ausgeschlossen sind, aus eignem Rechte und ohne Repräsentation erben: 730. — Dies ist alles, was von der Lehre der Peculien (e) übrig geblieben ist.]

Art. 385.

Die mit diesem Genusse verbundenen Lasten sind: a.) die, wozu jeder Usufructuar (608 fg.) verbunden ist, b.) die Kosten der standesmäsigen Ernährung, Unterhaltung und Erziehung der Kinder, c.) die Bezahlung der Rückstände und Zinsen der Capitalien, und endlich: d.) die Leichenkosten und Kosten der letzten Krankheit. [Doch wohl auch der frühern Krankheiten, da diese ohne Frage zum Unterhalte mit gehören. — Uebrigens sind jene Sätze dem G. R. angemessen. (f)]

Art.

d) Thibaut I, 363. lit. b.

e) Thibaut I, 356 — 364.

f) Thibaut I, 362.

Art. 386.

Diesen Genuſs verliert: a.) bey einer Ehescheidung derjenige Ehegatte, gegen den dieselbe erkannt wird, [diese Strafe des schuldigen Theils ist dem Röm. Rechte unbekannt. (g)] b.) die Mutter, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet. [Dem G. R. ist dies fremd, doch ist hier die Verfügung zu bemerken, daſs beide Ehegatten bey Eingehung einer zweiten Ehe zwar den Nieſsbrauch alles dessen, was sie vom vorher verstorbenen Ehegatten erhalten, so wie gewisser Sachen, welche sie von einem Kinde erster Ehe geerbt haben, behalten, die Proprietät aber verlieren. (h)]

III.) Dauer der väterlichen Gewalt.

Art. 372.

Die Kinder bleiben unter der väterlichen Gewalt bis zur Grosjährigkeit oder Emancipation. (*) [Die erstere Art der Auflösung ist dem G. R. völlig unbekannt, doch nimmt dasselbe dagegen mehrere andere Gattungen an, die aber meist auf der älteren Römischen Verfassung beruhen. (i)]

Zehn-

---

g) Thibaut I, 363. 469.

h) Thibaut I, 393. lit. a. b.

*) Das Cassationsgericht trug darauf an, daſs auch die Verurtheilung zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe die väterliche Gewalt aufheben solle: Jouanneau I, 483. Not. 1.

i) Thibaut I, 494.

# Zehnter Titel.

# Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

## Erstes Capitel.

## Von der Minderjährigkeit.

Das Fr. R. kennt nur den Unterschied zwischen Volljährigen und Minderjährigen, die Rechte der Unmündigkeit sind ihm unbekannt, und nur in einzelnen Lehren, z. B. bey dem elterlichen Nieſsbrauche (384) hängen Rechte von dem Alter ab, welches das Röm. Recht zu der pubertas plena oder minus plena (k) erfordert.

Art. 388.

**Minderjährig sind, ohne Unterschied des Geschlechts, alle die, welche das 21te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. (l)** [Nach Röm.

k) Thibaut I, 231. a. E.

l) Der grössere Theil der Französischen Tribunalien verband mit der Klage über Sittenverderbniſs der jungen Leute den Antrag, daſs es bey dem 25ten Jahre gelassen werden möchte, und das Tribunal zu Bourges schloſs mit der Aeusserung: „L'usage „de tous les peuples policés, a fixé la majorité à „vingt cinq ans: sommes nous plus sages qu'eux?" Observations P. I. Besançon p. 6. Bordeaux p. 10. Bourges p. 11. P. II. Nanci p. 7. P. IV. Riom p. 44.

Röm. Rechte ist die Vollendung des 25ten Jahres zur Grosjährigkeit erforderlich. (m)]

## Zweites Capitel.
## Von der Vormundschaft.

Der Unterschied zwischen Vormundschaft und Curatel (n) fällt mit der Lehre von der Unmündigkeit ganz weg, (o) eben so die Bestimmung wegen des tutor honorarius und notitiae causa constitutus, (p) an deren Stelle ein Nebenvormund (tuteur subrogé) bey allen Vormundschaften angeordnet wird. Auch über die Protutel im Sinne des Röm. Rechts (q) ist nichts bestimmt, und von den verschiedenen Arten der Vormundschaft ist die Bestellung auf den Todesfall auch auf die Mutter ausgedehnt, die gesetzliche aber auf die Eltern und Ascendenten beschränkt, sodann die obrigkeitliche Bestellung (tutela dativa) auf den Familienrath übertragen, und der vertragsmäsigen (r) gar nicht gedacht.

Ers-

---

m) Thibaut I, 231. a. E.

n) Thibaut I, 498.

o) Da wo von Vormündern und Curatoren die Rede ist, (933. 1030.) werden unter der letzteren die Curatoren der Emancipirten (480.) verstanden.

p) Thibaut I, 499.

q) Thibaut I, 534.

r) Thibaut I, 507.

## Erster Abschnitt.

### Von der Vormundschaft der Eltern.

Der gegenwärtige Titel enthält in Ansehung des Vaters wenig Neues, desto wichtiger aber sind die Abweichungen von dem G. R. in Hinsicht auf die Mutter.

Völlig gemeinrechtlich ist nur der einzige Satz:

> dafs während der Ehe sowohl: Art. 389. als nach dem Tode der Mutter: Art. 390. dem Vater (s) die Verwaltung des Vermögens seiner minderjährigen Kinder zusteht. (t)

Mit dem G. R. nicht übereinstimmend sind dagegen die nachstehenden Sätze:

I.)

---

s) Der Vater welcher im Auslande wohnt, kann zufolge einer Entscheidung des Justizministers nicht Vormund eines in Frankreich befindlichen Kindes werden. Lassaulx I, 1. S. 35. — Ueber die Frage: ob der Vater die Vormundschaft, welche er vor der Publication des Gesetzbuchs bey Eingehung einer 2ten Ehe verloren hatte, nach dessen Publication reclamiren könne? Vergl. Lassaulx II, 5. S. 516. fg.

t) Man nennt dies gewöhnlich natürliche Vormundschaft: Hofacker princ. jur. civ. I, 375.

I.) Vormundschaft des Vaters.

Art. 389.

Der Vater mufs über das verwaltete Vermögen Rechnung ablegen, und zwar über die Proprietät und die Revenuen, wenn ihm der Genufs derselben nicht zusteht, (386. 387.) oder über die Proprietät allein, wenn er den gesetzlichen Niefsbrauch hat. [Nach G. R. ist er nicht blos von aller Cautionsleistung und von der Errichtung eines förmlichen Inventars, (u) sondern auch von der Rechnungsablage befreit. (v)]

II.) Vormundschaft der Mutter.

a.) Im Allgemeinen.

Art. 390.

Nach dem natürlichen oder bürgerlichen (22) Tode des Vaters wird die Mutter ipso jure Vormünderin (*) [so dafs sie selbst dem testamentarischen Vormunde vorgeht: 397.]



Art.

u) Thibaut I, 362.

v) L. 8. §. 4. in f. C. de bon. quae lib.

*) Eine Folge der ihr eingeräumten väterlichen Gewalt: Jouanneau I, 497. a. E. — Auch haben die Tribunalien zu Montpellier, Toulouse, Grénoble und Bordeaux entschieden, dafs nach der Promulgation des Code civil die minderjährigen Kinder unter die Vormundschaft der überlebenden Mutter kommen. Ein gegentheiliges Urtheil fällt ejedoch das Tribunal zu Besançon, weil das Gesetzbuch keine rückwirkende Kraft habe, und der Zustand der Minderjährigen schon durch frühere Gesetze bestimmt sey: Jouanneau I, 493. Not. 2.

Art. 391.

Der Vater kann der überlebenden Mutter als Vormünderin, einen besondern Rath beigeben, ohne dessen Zuziehung sie kein vormundschaftliches Geschäft vornehmen darf. Sind aber diese Handlungen bestimmt angegeben, so ist sie in Ansehung aller übrigen von der Zuziehung frey.

Art. 392.

Die Ernennung eines solchen Raths kann aber nur geschehen entweder durch eine letzte Willensverfügung, oder durch eine vor dem Friedensrichter und seinem Schreiber oder vor Notarien geschehene Erklärung.

Art. 394.

Die Mutter ist nicht schuldig die Vormundschaft anzunehmen, doch muſs sie, wenn sie dieselbe ausschlägt, die vormundschaftlichen Pflichten so lange erfüllen, bis sie einen Vormund hat bestellen lassen.

b.) Besondere Fälle.

Art. 393.

Ist die Mutter bey dem Tode des Mannes schwanger, so ernennt der Familienrath einen Curator ventris; die Mutter wird alsdann bey der Geburt des Kindes Vormünderin und der Curator ipso jure Nebenvormund (420). [Nach Röm. Rechte wird derjenige zum Cura-

Curator ventris bestellt, welcher nach der Geburt des posthumus dessen Vormund seyn würde. (w)]

Art. 395.

Will sich die Mutter nach Uebernahme der Vormundschaft wieder verheirathen, so muſs sie vor Eingehung der Ehe einen Familienrath zusammenberufen, welcher zu bestimmen hat, ob sie die Vormundschaft behalten soll. (x) [Nach G. R. verliert sie dieselbe unbedingt. (y)]

Unterläſst sie diese Zusammenberufung, so verliert sie die Vormundschaft ipso jure, und ihr neuer Ehemann muſs in solidum für die Folgen der minderrechtlichen Beibehaltung einstehen.

Art. 396

Ist aber der Familienrath convocirt, und hat ihr die Vormundschaft gelassen, so muſs er ihr nothwendig den zweiten Ehemann als Mitvormund beygeben, und dieser haftet alsdann ebenfalls solidarisch für die nachherige Verwaltung.



w) L. 1. §. 23. de ventre in poss. mitt.

x) Nach dem Projecte gieng diese Verfügung auch auf den Vater: Observations P. I. Bourges p. 8. Jouanneau I, 503. — Der Grund, weswegen man nur der Mutter diese Verbindlichkeit auflegte, liegt darin, daſs diese in eine andere Familie tritt, der Vater aber bey einer 2ten Heirath Familienhaupt bleibt: Jouanneau I, 495. 502. 503.

y) Thibaut I, 393. Lit. d.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der durch die Eltern übertragenen Vormundschaft.

Von den Formalien, welche das Röm. Recht (z) bey der testamentarischen Vormundschaft, wovon der gegenwärtige Abschnitt handelt, vorgeschrieben hat, schweigt das Französische Gesetzbuch völlig, und genau genommen ist der Ausdruck: testamentarische Vormundschaft zu eng, da eine jede Bestellung auf den Todesfall ohne alle Beziehung auf testamentarische Form wirksam ist; auch fällt die gemeinrechtliche Verordnung, daſs dieselbe nur bis zur Pubertät dauert, (*) da diese dem Fr. R. fremd ist, von selbst weg.

Art. 397.

Das Recht einen Verwandten, oder selbst einen Fremden zum Vormunde zu bestellen, gebührt nur demjenigen von den Eltern, welches zuletzt stirbt. [Das Röm. Recht nimmt nur die väterliche Gewalt als Grund dieser Befugniſs an, und giebt sie daher als Regel lediglich dem Vater oder den väterlichen männlichen Ascendenten, der Mutter aber, den mütterlichen Ascendenten und Dritten nur unter bestimmten Modificationen und Bedingungen. (a)]

Art.

---

z) Thibaut I, 503.

*) Thibaut a. a. O.

a) Thibaut I, 503. 504.

Art. 398.

Dies Recht kann jedoch nur durch eine Erklärung in einem letzten Willen, oder vor dem Friedensrichter und dem Gerichtsschreiber oder vor Notarien ausgeübt werden.

Art. 399. 400.

Ist die Mutter wieder verheirathet, so ist die Bestellung eines Vormunds nur dann gültig, wenn ihr die Vormundschaft gelassen war, und der Vormund vom Familienrath bestätigt ist. (*)

Art. 401.

Der dergestalt von den Eltern auf den Todesfall bestellte Vormund ist nur dann schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihm dieselbe, abgesehen von dieser besondern Wahl, von dem Familienrathe doch hätte können übertragen werden.

## Dritter Abschnitt.

## Von der Vormundschaft der Ascendenten.

Das Röm. Recht rief nicht blos die Ascendenten, sondern alle fähige Intestaterben, und unter

*) Unter diesen Bedingungen kann sogar der zweite Ehemann zum Vormunde bestellt werden: Jouanneau I, 505.

unter ihnen die nächsten, zur gesetzlichen Vormundschaft, (b) nach dem Fr. R, hingegen können die Letztern nur von dem Familienrathe zu Vormündern ernannt werden. (Vierter Abschnitt.)

Art. 402 — 404.

Hat der zuletzt verstorbene Ehegatte dem Minderjährigen keinen Vormund bestellt, so fällt die Vormundschaft dem nächsten männlichen (405) Ascendenten zu, und concurriren mehrere von gleichem Grade, so hat immer die väterliche Linie den Vorzug; concurriren aber zwey Urgrosväter derselben Linie, so wird, wenn es die väterliche Linie ist, der Vater des Grosvaters vorgezogen, und wenn es die mütterliche ist, entscheidet die Wahl des Familienraths unter ihnen. [Nach Röm. Rechte gehört die Mutter, weil ihr keine väterliche Gewalt zusteht, auch zu der Classe der Ascendenten, so wie die Grosmutter, (*) welche das Französische Gesetzbuch zwar nicht

b) Thibaut I, 505.

*) „Il a paru dangereux" — bemerkt Hr. Berlier in Ansehung der Grosmütter — „d'admettre de plein „droit des personnes, en qui la faiblessee du sexe „est jointe à la faiblesse de l'âge. En leur ôtant la „vocation de la loi, on leur a laissé la faculté d'être „nommées par le conseil de famille, qui appréciera celles, qui peuvent porter un tel fardeau." Jouan„neau I, 507.

nicht ganz ausschliefst, (442. No. 3.) aber doch der Wahl des Familienraths unterwirft; nicht zu dieser Classe gehörig sind dagegen die väterlichen männlichen Ascendenten, weil deren Rechte sich auf die väterliche Gewalt gründen, welche das Eintreten einer Vormundschaft ganz unnöthig macht; übrigens ist die Ordnung, mit Ausnahme des letzten Falles, fast die nemliche. (c)]

## Vierter Abschnitt.

## Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft.

Der gegenwärtige Abschnitt beschäftigt sich fast ausschlieslich mit der von dem Familienrathe und dessen Verrichtungen, und enthält nur wenige Bestimmungen in der Sache selbst, welche mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen von der tutela dativa verglichen werden müssen.

Von diesen sind folgende mit dem G. R. durchaus übereinstimmend:

dafs der Vormund von dem Tage der Ernennung, oder wenn er nicht gegenwärtig war, von dem Tage der Bekanntmachung die Verwaltung antritt, Art. 418, so wie dafs die Vormundschaft, als persönliches Amt, nicht auf die Erben übergeht, sondern diese nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich sind; Art. 419. (d)

eine-

---

c) Thibaut I, 505.

d) Nach dem Röm. Rechte brauchen jedoch die Erben,

wenn

eine besondere Verfügung aber ist es:

dafs die Erben, wenn sie majorenn sind, die Verwaltung fortsetzen sollen, bis ein neuer Vormund bestellt ist: Art. 419.

Alle übrigen beziehen sich unmittelbar auf den Familienrath, und lassen sich am besten unter nachstehenden Rubricken übersehen.

### I.) Wann tritt die durch den Familienrath übertragene Vormundschaft ein?

Art. 405.

Hat ein minderjähriges nicht emancipirtes Kind weder Eltern, noch einen durch dieselben bestellten Vormund, noch männliche Ascendenten, oder findet sich zwar unter diesen allen ein Vormund, der aber entweder ausgeschlossen oder hinlänglich entschuldigt ist, so mufs der Familienrath einen Vormund bestellen.

Art. 417.

Besitzt der Minderjährige, welcher im Lande wohnt, Güter in den Colonien, oder umgekehrt, so wird zu deren besonderer Verwaltung ein Protutor bestellt, welcher von dem Vormunde unabhängig ist, so dafs

wenn sie nicht zum Nachtheil des Pupillen bereichert sind, nur für culpa lata ihres Erblassers einzustehen: Thibaut I, 517.

daſs sie auch gegenseitig Einer wegen der Verwaltung des Andern nicht verantwortlich sind. [Das Röm. Recht nennt denjenigen Protutor, welcher ohne Vormund zu seyn, die Vormundschaft führt, (e) und hat für einen solchen Specialvormund keinen besonderen Namen. (f)]

II.) Wie wird dieselbe angeordnet?

a.) Wer beruft den Familienrath?

Art. 406.

Dieser Familienrath wird auf das Nachsuchen der Verwandten oder Gläubiger des Minderjährigen, oder anderer Interessenten, oder auch von Amtswegen und auf das Betreiben des Friedensrichters, dem ein jeder von der Veranlassung dazu Anzeige thun kann, zusammen berufen. [Nach G. R. ist nicht blos jeder Verwandte, Freund oder Gläubiger befugt, der Obrigkeit von dem die Bestellung erfordernden Falle Anzeige zu thun, sondern die Mutter und die übrigen Intestaterben sind sogar, in sofern sie die Vormundschaft nicht selbst übernehmen, bey Strafe dazu verbunden. (g)]

Art.

e) Thibaut I, 534.

f) Thibaut I, 506. N. 4.

g) Thibaut I, 510. — Nach dem Projecte war die Verbindlichkeit der nächsten Verwandten ebenfalls pönal: Jouanneau I, 509.

### b.) Aus welchen Personen ist derselbe zusammengesetzt? (h)

Art. 407.

Der Familienrath muſs, ausser dem Friedensrichter, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen, welche zur Hälfte von der väterlichen, zur Hälfte von der mütterlichen Linie nach der Nähe des Grades genommen werden, und zwar aus der Gemeinde selbst, worin die Vormundschaft eröffnet ist, oder wenigstens in einer Entfernung von 2 Meilen (myriamètres). Unter ihnen geht der Blutsverwandte dem Verschwägerten, und, wenn mehrere derselben von gleichem Grade sind, der Aeltere dem Jüngeren vor.

Art. 408.

Nur bey den vollbürtigen Brüdern oder den Männern vollbürtiger Schwestern findet jene Beschränkung der Zahl nicht statt, und wenn deren auch mehr als sechse sind, so gehören sie doch sämmtlich zu dem Familienrathe, den sie mit den Wittwen der Ascendenten, und den gesetzlich entschuldigten Ascendenten allein ausmachen; sind es deren aber weniger als sechs, so werden von den

---

h) Die Fälle, wo überhaupt eine Convocation des Familienraths statt hat, finden sich zusammengestellt bey Lassaulx in dem Handb. für Vormünder S. 25. fg.

den übrigen Verwandten nur so viele berufen, als zu Ausfüllung der Zahl erforderlich sind.

Art. 409.

Findet sich an dem Orte selbst oder zwey Meilen im Umkreise nicht die hinreichende Zahl von Verwandten und Verschwägerten, so muſs der Friedensrichter dieselben entweder aus gröſserer Entfernung berufen, oder er muſs dazu solche Gemeindsglieder wählen, von welchen es bekannt ist, daſs sie mit einem der Eltern in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden haben.

Art. 410.

Auch kann der Friedensrichter selbst dann, wenn sich in dem Wohnorte eine hinlängliche Anzahl von Verwandten findet, erlauben, entfernter wohnende Verwandte oder Verschwägerte, welche von einem nähern oder von gleichem Grade sind, zu berufen, jedoch, so, daſs von den gegenwärtigen einige weggelassen, und die gesetzliche Zahl nicht überschritten wird.

c.) Wo und auf welche Art versammelt sich derselbe, und wie faſst er seine Beschlüsse?

Art. 415.

Der Familienrath wird bey dem Friedensrichter gehalten, wenn derselbe nicht selbst einen andern Ort bestimmt.

Art.

Art. 411.

Dieser bestimmt auch den Tag der Versammlung, und zwar so, daſs zwischen demselben und dem Tage der Bekanntmachung, wenn alle Glieder in der Gemeinde oder in einer Entfernung von 2 Meilen wohnen, ein dreitägiger Zwischenraum seyn muſs, welcher bey einer weitern Entfernung für jede 3 Meilen um einen Tag verlängert wird.

Art. 412.

Die convocirten Verwandten, Verschwägerten oder Freunde müssen in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen, welcher letztere nur eine Person vertreten kann.

Art. 413. 414.

Erscheint ein Mitglied ohne hinreichende Ursache nicht, so verfällt es in eine Geldstrafe, welche nicht über 50 Franken betragen darf, und von dem Friedensrichter, ohne daſs dagegen appellirt werden könnte, bestimmt wird.

Ist aber eine hinreichende Entschuldigungsursache vorhanden, so kann der Friedensrichter, wenn es das Beste des Minderjährigen zu erfordern scheint, daſs das abwesende Mitglied abgewartet, oder durch einen Andern ersetzt werde, die Versammlung auf einen andern Tag verlegen.

Art. 416. (415.)

Der Friedensrichter hat immer den Vorsitz, und ausser ihm müssen bey jeder Berathschlagung wenigstens drei Viertheile der Mitglieder (i) gegenwärtig seyn. Seine Stimme giebt, wenn paria entstehen, den Ausschlag. (k)

## Fünfter Abschnitt.

## Von dem Nebenvormunde (subrogé tuteur).

Der römische tutor honorarius et notitiae causae constitutus hat einen von dem Nebenvormund ganz verschiedenen Geschäftskreis, indem er nur zur Oberaufsicht verpflichtet ist, und den nachlässigen Vormund denunciiren muſs, mit der Verwaltung im Ganzen aber nichts zu thun hat, auch nicht nothwendig bestellt werden muſs. (l)

Nach der Vorbemerkung, daſs im Allgemeinen in Ansehung der Excusation, Unfähigkeit, Aus-

---

i) Dies dürfte, da deren in der Regel sechse sind, schwer zu bestimmen seyn.

k) Zufolge eines Urtheils des Cassationsgerichts kann ein Gericht erster Instanz nie über die Beschlüsse eines Familienraths, selbst nicht über die in Gemäſsheit derselben erlassenen Ordonanzen des Friedensrichters in letzter Instanz erkennen: Lassaulx III, 2. S. 70.

l) Thibaut I, 499. 533.

Ausschliessung und Absetzung eines Nebenvormundes die nemlichen Grundsätze eintreten, welche im 6ten und 7ten Abschnitte für die Vormünder festgesetzt sind: Art. 426., kommt es bey dem übrigen Inhalte dieses Abschnittes auf folgende Rücksichten an.

### I.) Ernennung des Nebenvormundes.

Art. 421. 422. (420.)

Ein Nebenvormund mufs bey jeder Vormundschaft von dem Familienrathe ernannt werden.

Fällt die Vormundschaft einem der Eltern oder Ascendenten oder einem auf den Todesfall bestellten Vormunde (Abschn. I - III.) an; so mufs derselbe vor Antretung seiner Geschäfte einen Familienrath zu Bestellung eines Nebenvormundes zusammen berufen; wird aber der Vormund durch einen Familienrath bestellt, so mufs die Ernennung eines Nebenvormundes unmittelbar nachher geschehen.

Hat im ersten Falle der Vormund die Verwaltung angetreten, ohne jene Vorschrift zu beobachten, so kann ihm der auf Nachsuchen der Verwandten, Gläubiger oder anderer Intressenten oder von dem Friedensrichter selbst von Amtswegen zusammen berufene Familienrath, wenn er in dolo war, die Vormundschaft entziehen, vorbehaltlich der dem Minderjährigen schuldigen Entschädigung.

Art.

Art. 423.

Der Nebenvormund wird, wenn keine vollbürtige Brüder vorhanden sind, aus derjenigen Linie genommen, zu welcher der Vormund nicht gehört, und dieser hat in keinem Falle bey seiner Ernennung eine Stimme.

II.) Verrichtungen desselben.

Art. 420.

Er ist verbunden, dann für das Interesse des Minderjährigen zu sorgen, wenn es mit dem des Vormundes in Widerspruch steht; [so muſs er z. B. dafür einstehen, daſs die dem Minderjährigen auf die Güter des Vormundes zustehende Hypothek ungesäumt in die Hypothekenbücher eingetragen werde: 2137.]

Art. 424.

Wird die Vormundschaft völlig oder durch eine temporäre Abwesenheit erledigt, so tritt der Nebenvormund nicht in die Verwaltung ein, sondern er muſs, bey Strafe des vollen Ersatzes des dem Minderjährigen zugefügten Schadens, auf die Bestellung eines neuen Vormundes antragen.

III.) Beendigung dieser Vormundschaft.

Art. 425, 426.

Die Geschäftsführung des Nebenvormundes cessirt zu gleicher Zeit mit der Vormund-

mundschaft. Wegen der Excusation, Ausschliessung und Absetzung desselben treten die nemlichen Grundsätze ein, welche für die Vormünder festgesetzt sind, doch darf auf dessen Absetzung der Vormund nicht so wenig selbst antragen, als in dem desfalls zusammenberufenen Familienrathe seine Stimme geben.

## Sechster Abschnitt.

## Von den Excusationsursachen.

Im Ganzen sind zwar viele von den gemeinrechtlichen Entschädigungsursachen beibehalten, da aber schon die Französische Verfassung, besonders in Ansehung der öffentlichen Ämter, bedeutende Veränderungen veranlafst hat, und auch der gröfsere Theil der dem G. R. schon bekannten Ursachen wenigstens modificirt ist, so würde es nur den Zusammenhang stören, wenn man die wenigen ganz unverändert gebliebenen allein ausheben wollte, auch wird daneben eine mehr systematische Ordnung eine bessere Uebersicht gewähren.

### A.) Von den einzelnen Entschuldigungsursachen.

### I.) Welche selbst von der bereits übernommenen Vormundschaft befreien.

Art. 427 — 429. 433. 434.

Auf diese Art sind entschuldigt:

1.)

1.) die in der Constitution vom 18ten May 1804. Tit. 3. 5. 6. 8 — 11. genannten Personen, nemlich: die Glieder des regierenden Hauses, die, welche hohe Reichswürden (m) oder hohe militärische Würden (n) bekleiden, der Senat, der Staatsrath, das gesetzgebende Corps und das Tribunal; [das letztere ist aufgehoben.]

2.) die Mitglieder des Cassationsgerichts, der General-Procurator und die Substituten bey diesem Gericht; (o)

3.) die Nationalberechnungs - Commissarien;

4.) die Prefecte;

5.) alle Staatsbürger, welche in einem andern Departement, als in welchem der Vormund bestellt wird, ein öffentliches Amt verwalten; [Nach dem G. R. sind alle obrigkeitliche Personen befreit, jedoch in dieser Ausdehnung nur von der Uebernahme der Tutel, nicht wenn ihnen dieselbe schon vorher übertragen war; (p)]



m) Es gehören dahin der Groswähler, der Reichs-Erzkanzler, der Staats-Erzkanzler, der Erz-Schatzmeister, der Connetabel und der Grofsadmiral.

n) Unter ihnen sind die Reichsmarschälle die wichtigsten.

o) Fast sämmtliche Tribunalien trugen darauf an, dafs die Richter aller Gerichtshöfe ebenfalls befreit werden möchten, doch ohne Erfolg.

p) Thibaut I, 513. lit. C.

6.) die Militärpersonen, welche wirklich im Dienste sind; [Nach Röm. Recht sind sie unter dieser Voraussetzung zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig (q) waren aber, auch nach ihrer Entlassung mit gewissen Bestimmungen entschuldigt (r)] so wie

7.) alle Staatsbürger, welche mit Aufträgen der Regierung ausser Landes geschickt sind. (G. R.) (s) Ist die angebliche Sendung nicht autentisch, so wird die Dispensation nicht eher ertheilt, bis man über die Entschuldigung durch den Minister des Departements, welches die Mission betrifft, bestimmte Nachricht erhalten hat;

8.) Jeder, welcher 70 Jahre alt ist; [Nach G. R. ist ein solcher nur von Übernahme einer ihm alsdann erst anfallenden Vormundschaft frey, (t) für welchen Fall das Fr. R. 65 Jahre bestimmt: 433.]

9.)

---

q) Thibaut I, 501. N. 7.

r) Thibaut I, 513. lit. O.

s) Der Appellationshof zu Paris machte zu diesem Artickel die Bemerkung, daſs nur eine dauernde Mission entschuldigen könne, weil sonst Jeder, welcher eine beschwerliche Vormundschaft los zu seyn wünsche, sich nur einen auswärtigen Auftrag, welcher ihn einige Tage beschäftige, auswirken könne. Observations P. II. Paris p. 83; doch ist diese nicht ungegründete Bemerkung nicht berücksichtigt worden.

t) Thibaut a. a. O. lit. A.

9.) Jeder welcher an einer schweren und gehörig erwiesenen Gebrechlichkeit leidet. [G. R.]

Art. 430. 431.

Haben die unter 1 — 7 genannten Personen die Vormundschaft später angenommen als die befragten Functionen, Dienste oder Sendungen, so können sie sich aus dieser Ursache nicht mehr davon befreien.

Sind ihnen aber die letzteren später übertragen, als sie die Führung der Vormundschaft angetreten hatten, so können sie, wenn sie dieselbe nicht behalten wollen, binnen eines Monats einen Familienrath zu Bestellung eines andern Vormundes zusammenberufen; doch kann, wenn jene Amtsverrichtungen, Dienste oder Missionen aufhören und der Letztere nun seine Entlassung oder der gewesene Vormund um seine Wiedereinsetzung bittet, diesem die Vormundschaft durch den Familienrath wieder übertragen werden. [Nach Röm. Recht mufste der, welcher in Geschäften des Staats abwesend war, nach der Rückkehr die Vormundschaft immer wieder nehmen, wenn er nicht über See gereist war. (u)]



u) Thibaut I, 512. lit C.

II).) Entschuldigungsursachen, welche nur von einer blos angefallenen Vormundschaft befreien.

Art. 432. 435 — 437. (433.)

Eine blos angetragene Vormundschaft braucht nicht zu übernehmen:

1.) ein jeder Staatsbürger, welcher weder verwandt noch verschwägert ist, mit der einzigen Ausnahme, wenn sich in dem Umkreise von 4 Meilen keine tauglichen Verwandten oder Verschwägerten finden;

2.) jeder, welcher das 65te Jahr zurückgelegt hat; [Das Röm. Recht bestimmt 70 Jahre; (v)

3.) jeder, der schon zwey Vormundschaften führt, und ein Ehegatte oder Vater, welcher schon eine Vormundschaft hat, doch ist er nicht von der Vormundschaft seiner eigenen Kinder befreit; [Nach Röm. Rechte entschuldigen drey Vormundschaften in derselben Familie. (w)]

4.) derjenige, welcher fünf legitime Kinder hat, wenn es nicht die Vormundschaft über diese ist. [Das Röm. Recht bestimmt nach Verschiedenheit des Wohnorts drey, vier oder fünf Kinder. (x)] Dabey werden die im Kriege gebliebenen Kinder mitgerechnet,

[G.

---

v) Thibaut I, 513. lit. A.

w) Thibaut a. a. O. lit. G.

x) Thibaut a. a. O. lit. H.

[G. R.] von den ausserdem gestorbenen aber nur die, welche noch lebende Kinder hinterlassen haben. — Kinder, welche erst nach Uebernahme der Tutel geboren werden, begründen keine Excusationsursache.

B.) Von dem Verfahren über die Excusationsursachen.

Art. 438.

War der Vormund bey der Ernennung zugegen, so muſs er auf der Stelle und bey Strafe mit einer nachherigen Berufung auf dieselbe nicht gehört zu werden, dem Familienrathe seine Excusationsgründe zur Prüfung vorlegen.

Art. 439.

War er nicht zugegen, so kann er einen Familienrath zusammen berufen, der über die vorgeschützten Ursachen berathschlage; er muſs aber bey Strafe der Enthörung binnen 3 Tagen von der Bekanntmachung seiner Ernennung das Nöthige besorgen, welcher Frist für jede 3 Meilen, die er von dem Orte, wo die Vormundschaft eröffnet ist, entfernt wohnt, ein Tag zugesetzt wird. (y)

Art.

y) Eine ähnliche Bestimmung enthält die L. 13. D. §. 2. ff. de excusat.

Werden die von ihm angegebenen Ursachen verworfen, so kann er sich zwar an die Gerichte wenden, doch muſs er einstweilen die Vormundschaft führen, setzt er jedoch sein Gesuch durch, so müssen die, welche seine Entschuldigungsgründe verworfen haben, ihm die Kosten dieser Instanz ersetzen, im gegentheiligen Falle trägt er sie selbst. [Nach Röm. Recht hat dies Verfahren vor der competenten Obrigkeit statt, doch wird während desselben ein Curator bestellt, und der Vormund haftet, wenn die Excusation verworfen wird, für allen dadurch veranlasten Schaden. (z)]

## Siebenter Abschnitt.

## Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, von der Ausschliessung und Absetzung von derselben.

Wir erörtern diese Lehre, welche besonders in formeller Rücksicht abweicht, unter nachstehenden Abtheilungen.

### I.) Von der Unfähigkeit, Ausschliessung und Absetzung an sich.

Uebereinstimmend mit dem G. R. verordnet das Französische Gesetzbuch über den vorliegenden Gegenstand:

1.)

z) Thibaut I, 514.

1.) daſs Minderjährige, die Eltern ausgenommen, Interdicirte, Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und Grosmutter, und alle die, welche selbst, oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Proceſs über seinen persönlichen Zustand, sein ganzes Vermögen oder einen beträchtlichen Theil desselben haben, zu Uebernahme der Tutel unfähig seyn sollen: Art. 442; [das Röm. Recht nennt in diesem letzten Falle allgemein Schuldner oder Gläubiger des Minderjährigen, und erklärt noch ausserdem für unfähig: Taubstumme, Taube, Stumme, völlig Blinde, gerichtlich erklärte Verschwender, Bischöffe und Mönche, Juden, offenbare Feinde, den Bräutigam, des Schreibens Unkundige etc. (*)]

2.) daſs bey Leuten von einer notorisch schlechten Aufführung (**) und bey denen, deren Verwaltung ihre Unfähigkeit oder Untreue zeigt, nicht blos die Ausschliessung, sondern selbst Absetzung statt habe: Art. 444. (a)

Alle übrigen Artickel weichen wesentlich ab.

Art.

---

*) Thibaut I, 501.

**) Zufolge eines Urtheils des Tribunals zu Dijon vom 17ten Juny 1804. ist auch der Vater, welcher fallirt hat, von der Vormundschaft ausgeschlossen: Jouanneau I, 523. Not. 1.

a) L. 8. D. §. ult. J. de susp. tutor. Thibaut erwähnt dies nicht.

Art. 443.

Die Verurtheilung zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe ist ebenfalls eine Ausschliessungs- und Absetzungsursache. [Das Röm. Recht rechnet nur den bürgerlichen Tod hierher.]

Art. 445. (442.)

Alle die, welche zu der Vormundschaft unfähig oder von derselben ausgeschlossen oder abgesetzt sind, können auch nicht Mitglied eines Familienraths seyn.

II.) Von dem Verfahren darüber.

Art. 446.

Die Absetzung eines Vormundes geschieht durch den Familienrath, dieser wird entweder auf Betreiben des Nebenvormundes, oder von Amtswegen durch den Friedensrichter zusammenberufen, und der letztere ist insbesondere dann zur Convocation verbunden, wenn einer oder mehrere Verwandte oder Verschwägerte, welche in dem Grade von Geschwisterkindern oder in einem nähern Grade mit dem Minderjährigen stehen, förmlich darum nachsuchen. (*)

Art.

*) Nach dem Projecte waren auch die Gläubiger des Minderjährigen dazu berechtigt: Jouanneau I, 523. — Nach dem Röm. R. sogar jeder dritte: Thibaut I, 547. lit. C.

Art. 447. 448.

Jeder Beschluſs des Familienraths, wodurch die Ausschliessung oder Absetzung des Vormundes erkannt wird, erfordert, daſs derselbe vorher gehört oder aufgefordert sey, auch müssen darin die Beweggründe angegeben werden.

Beruhigt sich der Vormund bey dem Beschlusse, so soll dies in demselben bemerkt werden, und der neue Vormund tritt alsobald seine Functionen an. Widerspricht er aber demselben, so muſs der Nebenvormund bey dem Gerichte erster Instanz um Bestätigung des Beschlusses einkommen, und dieses erkennt alsdann vorbehaltlich der Appellation, auch kann in dem letztern Falle der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund selbst den Nebenvormund vorladen lassen, um gerichtlich bey der Vormundschaft erhalten zu werden.

Art. 449.

Die Verwandten und Verschwägerten, welche um die Convocation nachgesucht haben, sind befugt in dieser Sache, welche als eilig behandelt werden muſs, interveniendo einzukommen. [Nach Röm. Rechte ist — wie bereits erwähnt wurde — jedermann zur accusatio suspecti berechtigt, der Mitvormund aber dazu verpflichtet, und die competente Obrigkeit muſs sogar von Amtswegen verfahren. (b)

Von

b) Thibaut I, 547. lit. C.

Von der Bestellung eines Interimsverwalters (*) und der Strafe der Infamie für den wegen dolus abgesetzten Vormund (c) schweigt das Französische Gesetzbuch.]

## Achter Abschnitt.

## Von der Verwaltung des Vormundes.

Auch in dieser Lehre, welche gröstentheils mit formellen, dem Fr. R. eignen, Vorschriften durchwebt ist, und fast nur in den, schon aus dem allgemeinen Begriffe der Vormundschaft abzuleitenden, Grundsätzen mit dem G. R. übereinstimmt, lassen sich ohne Trennung des Zusammenhangs die wenigen einzelnen nicht abweichenden Grundsätze nicht wohl ausheben, es sollen deswegen auch hier die nöthigen Bemerkungen bey den Sätzen, zu welchen sie gehören, eingeschaltet und dieser Abschnitt, der ohnehin wegen seiner Weitläuftigkeit schwer zu übersehen ist, unter bestimmte Rubricken gebracht werden.

### I.) Pflichten des Vormunds in Ansehung der Person des Pupillen.

Art. 450. 468.

1.) Der Vormund muſs überhaupt für die Person des Pupillen die nöthige Sorge tra-

*) cf. Jouanneau I, 524. Not. 2.

c) Thibaut a. a. O. lit. D. et E.

tragen. ([d]) [Der Consens zu der Verheirathung des Pupillen wird, wenn derselbe weder Eltern noch Groseltern hat, von dem Familienrathe ertheilt: 160. Wegen der Erziehung des Pupillen und der Person des Erziehers, dessen Bestimmung, wenn im Testament nichts angeordnet ist, oder die Mutter und Grosmutter unfähig sind, vom Richter abhängt, trift das G. R. sehr genaue Verfügungen. ([e])]

2.) Er mufs ihn in allen bürgerlichen Geschäften vertreten. ([f]) [G. R.]

3.) Hat er bedeutende Ursachen der Unzufriedenheit über die Aufführung des Minderjährigen, so kann er, wenn ihn auf sein Gesuch der Familienrath dazu autorisirt hat, auf die Einsperrung desselben nach den oben (375 — 383) angegebenen Regeln antragen.

II.)

---

d) Einige lesenswerthe Bemerkungen über den Mangel ausführlicherer Bestimmungen in Ansehung dieses Theils der Vormundschaftlichen Pflichten finden sich bey Lassaulx in dem Handb. für Vormünder. S. 51. fg.

e) Thibaut I, 520.

f) Die einzelnen darunter begriffenen Handlungen nennt Lassaulx a. a. O. S. 107.

### II.) Von den Pflichten des Vormundes in Ansehung des Vermögens des Pupillen.

#### a.) bey der Antretung der Verwaltung.

Art. 451.

Binnen den ersten zehn Tagen, nachdem dem Vormunde seine Ernennung bekannt geworden ist, muſs derselbe, wenn das Vermögen des Pupillen obsignirt war, die Abnehmung der Siegel auswirken, und alsdann sogleich in Gegenwart des Nebenvormundes die Inventarisation besorgen lassen, [selbst dann, wenn es der Vater erlassen, oder sogar im Testamente verboten hat. (g) — Durch das Röm. Recht ist zugleich verordnet, daſs, wenn es der Vormund versäumt, nachher der Eid des Klägers als Beweis gegen ihn hinreichend ist, und ihn daneben noch die Strafe der Absetzung und Infamie treffen soll. (h)]

Auch muſs er, wenn ihm der Minderjährige etwas schuldig ist, dies bey Strafe des Verlustes in dem Inventar bemerken, wozu ihn der öffentliche Beamte auffordern, und daſs dies geschehen sey, in dem Protocolle erwähnen muſs. [Das Röm. R. schliest, wie schon oben bemerkt ist, die Gläubiger und Schuldner des Minderjährigen von der Vormundschaft aus, verordnet aber ebenfalls, daſs der erstere, wenn er seine Forderung verschweigt, sie ganz verlieren soll. (i)]

Art.

g) Lassaulx Handb. für Vormünder. S. 61.

h) Thibaut I, 515. lit. D.

i) Thibaut I, 501. N. 13.

Art. 454.

Bey der Uebernahme der Tutel, die der Eltern ausgenommen, muſs der Familienrath nach einem Ueberschlage und nach der Wichtigkeit des Vermögens die Summe reguliren, welche jährlich zum Unterhalte des Pupillen und zu der Verwaltung seiner Güter verwendet werden darf, und muſs zugleich bestimmen, ob der Vormund zu seiner Hülfe einen oder mehrere besoldete Verwalter, welche auf seine Gefahr besondere Geschäfte besorgen, annehmen dürfe. [Das Röm. R. überläſst, wenn im Testamente nichts festgesetzt ist, die Bestimmung dem Richter, oder dem Vormund, wenn dem Pupillen die Bekanntwerdung seines Vermögens nachtheilig seyn sollte, (k) hat aber der Vormund das vorgeschriebene Quantum überschritten, oder, wenn dasselbe das Vermögen überstieg, keine Gegenvorstellung gethan, so muſs er dafür haften. (l)]

Art. 455. 456.

Eben so muſs der Familienrath die Summe bestimmen, bey welcher die Verbindlichkeit des Vormunds, den nach Abzug der Ausgaben von den Revenuen bleibenden Ueberschuſs anzulegen, anfangen soll; diese Anlegung muſs alsdann von dem Vormunde binnen 6 Monaten geschehen, indem er sonst die Zinsen aus seiner Tasche bezahlen muſs. Hat

---

k) Thibaut I, 520. N. 2.

l) L. 2. §. 1 — 3. ff. ubi pupillus.

Hat er jene Summe von dem Familienrathe nicht bestimmen lassen, so muſs er nach der angegebenen Frist Alles, selbst die kleinste Summe, verzinsen. [Nach Röm. R. muſs er die Capitalien im ersten Jahre seiner Verwaltung nach 6, in den folgenden Jahren nach 2 Monaten ausleihen, oder selbst die Zinsen bezahlen. (m)]

b.) Rechte und Pflichten bey der Verwaltung selbst, und zwar;

1.) solche, bey deren Ausübung der Vormund keiner Art von Autorisation bedarf.

Art. 450. (n) 452. 453.

Im Allgemeinen muſs er das Vermögen des Pupillen als guter Hausvater verwalten und allen aus einer schlechten Verwaltung entstehenden Schaden und das Interesse ersetzen. [Nach Röm. R. steht er für das geringste Versehen, und muſs ausserdem den Fleiſs anwenden, womit er seine eigenen Geschäfte besorgt. (o)]

Binnen eines Monats nach Abschliessung des Inventars muſs er alle Mobilien, zu deren Beibehaltung er nicht von dem Familienrathe autorisirt ist, in Gegenwart des Ne-

m) Thibaut I, 518. lit. C.

n) Der letzte Theil dieses Art. kommt weiter unten und der erstere kam schon oben vor.

o) Thibaut I, 517. 518. lit. B. doch ist es bestritten.

Nebenvormunds durch einen öffentlichen Beamten, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung, an den Meistbietenden verkaufen lassen. [Zufolge des Röm. R. durfte der Vormund nur die Sachen verkaufen, welche sich nicht aufbewahren lassen, dies jedoch ohne alle fremde Einmischung und ohne besondere Form. (p)]

Doch sind davon die Eltern, so lange sie den gesetzlichen Nieſsbrauch an dem Vermögen des Minderjährigen haben, befreit, wenn sie diese Sachen lieber behalten und in Natur restituiren wollen; alsdann aber müssen sie dieselben durch einen Kunstverständigen, welcher von dem Nebenvormund gewählt und von dem Friedensrichter beeidigt wird, auf ihre Kosten taxiren lassen, und ersetzen nachher den Werth der Sachen, welche sie nicht in Natur zurückgeben können, [ohne jedoch zu Leistung einer Caution verbunden zu seyn: 601.]

Art. 460.

Die Veräusserung unbeweglicher Güter kann der Vormund nur in dem Falle ohne Autorisation vornehmen, wenn die Versteigerung auf den Antrag eines Dritten, welcher dieselben mit dem Pupillen pro indiviso besitzt, durch ein Urtheil verordnet ist, doch muſs bey der Versteigerung die unten

---

p) Thibaut I, 521. a. E.

unten (459) zu bestimmende Form beobachtet werden; Fremde müssen dabey nothwendig zugelassen werden. (1687.)

Art. 465. 466.

Gleichergestalt bedarf der Vormund keiner Autorisation, um eine gegen den Pupillen wegen Theilung einer Gemeinschaft angestellte Klage zu beantworten.

Soll jedoch diese Theilung vollkommen wirksam seyn, so muſs sie gerichtlich geschehen und nach vorgängiger Schätzung durch Kunstverständige, welche das Civilgericht des Orts, wo die Erbfolge eröffnet worden ist, zu bestellen hat. Diese theilen nemlich, nachdem sie von dem Präsidenten jenes Gerichts oder einem committirten Richter zu treuer Erfüllung ihres Auftrags eidlich verpflichtet sind, die Güter, und machen Loose, welche in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts oder eines von demselben beauftragten Notars, der auch die Erbtheile ausliefert, gezogen werden.

Jede sonstige Theilung wird nur als provisorisch angesehen.

2.) Verwaltungsrechte, bey deren Ausübung die Autorisation des Familienraths erforderlich ist.

Art. 450.

Der Vormund darf die Güter des Pupillen weder kaufen noch pachten, wenn nicht

nicht der Familienrath den Nebenvormund zu Abschliessung des Contracts autorisirt hat, [das Röm. R. erfordert hier die Autorität des Mitvormundes oder eines besonders bestellten Curators; (q)] auch darf er sich keine Rechte und Forderungen gegen den Pupillen cediren lassen. [G. R.]

Art. 461. 462.

Ferner ist die Autorisation für den Vormund erforderlich, um eine dem Pupillen zugefallene Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen; auch hat die Annahme überhaupt nur unter dem beneficium inventarii statt. Ist jedoch die Namens des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft von einem Dritten noch nicht angetreten, so kann sie sowohl durch den Vormund, wenn derselbe durch einen neuen Beschluſs des Familienraths dazu autorisirt ist, als durch den majorenn gewordenen Pupillen noch angenommen werden, jedoch in dem Zustande, worin sie sich gerade findet, ohne daſs die während der Vacanz (811 fg.) gültig geschlossenen Verkäufe oder andere Handlungen angefochten werden könnten.

Art. 463.

Bey Annahme einer dem Minderjährigen gemachten Schenkung ist ebenfalls die



q) Thibaut I, 519. lit. B.

Autorisation nöthig; in Ansehung des Minderjährigen hat sie jedoch dieselbe Wirkung, wie bey einem Grosjährigen. [Auch die Ascendenten können für den Minderjährigen, wenn sie gleich nicht Vormünder sind, eine Schenkung annehmen: 935. — Für die bey jeder Schenkung erforderliche Transscription müssen die Vormünder sorgen: 940, deren Versäumnifs zieht Nichtigkeit nach sich: 941, ohne dafs der Minderjährige dagegen in integrum restituirt werden kann: 942. — Nach Röm. R. gilt überhaupt ein vom Pupillen eingegangenes Geschäft nur insofern es ihm vortheilhaft ist, und ob bey einer Schenkung die von einem Kinde geschehene Besitzergreifung wirksam sey, ist bestritten. (r)]

Art. 464. (465.)

Endlich mufs der Vormund autorisirt werden, um bey Gericht wegen Immobiliarrechten des Minderjährigen Klage zu erheben, oder die Ansprüche eines Dritten auf diese Rechte nachzugeben, so wie um auf eine Theilung anzutragen. [Die Formalitäten sind oben (466) bereits vorgekommen. — Nach Röm. Recht war ein obrigkeitliches Decret erforderlich. (s) —]

3.)

r) Thibaut I, 530. N. II. Vergl. dagegen die 1te Ausgabe I, 498. N. II.

s) Thibaut I, 522. II, 730. N. 1.

3.) Verwaltungsrechte, wobey neben der Autorisation des Familienraths noch eine gerichtliche Bestätigung erfordert wird.

Art. 457 — 459.

Dies Erfordernifs tritt ein bey der Aufnahme eines Capitals für den Pupillen, so wie bey Veräusserung oder Verhypothecirung seiner Immobilien, wobey der Vormund, selbst wenn es der Vater oder die Mutter ist, vorerst die Autorisation des Familienraths auswirken mufs, [das Röm. R. erfordert bey Veräusserungen der Pupillengüter die Zuziehung der Obrigkeit, welche den Vormund ernannt hat, (t)] welche nur wegen einer unbedingten Nothwendigkeit oder wegen eines klaren Nutzens ertheilt werden kann, [nach Röm. R. nur des ersten Grundes wegen, (u)] und zwar im ersten Falle nur dann, wenn sich aus einer von dem Vormunde übergebenen Rechnung ergiebt, dafs das baare Geld, die Mobiliareffecten und Revenuen des Minderjährigen unzureichend sind; in jedem Falle aber müssen von dem Familienrathe die Immobilien, welche vorzugsweise verkauft werden sollen, und die demselben nützlich scheinenden Bedingungen bestimmt werden. Alle desfalsigen Beschlüsse des Familienraths können aber nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis der Vormund die Bestätigung des



t) Thibaut I, 521.
u) Thibaut I, 523.

Districtsgerichts, welches nach Vernehmung des öffentlichen Procurators darüber erkennt, ausgewirkt hat.

Die Grundstücke werden alsdann öffentlich in Gegenwart des Nebenvormundes vor einem Mitgliede des Civilgerichts oder einem dazu committirten Notar, nachdem drey von dem Ortsvorgesetzten (maire) visirte und beglaubigte Bekanntmachungen an drey nach einander folgenden Sonntagen an den gewöhnlichen Orten angeschlagen sind, an den Meistbietenden verkauft. [Nach Röm. R. ist zwar immer ein Veräusserungsdecret erforderlich, ob aber auch eine öffentliche Versteigerung nothwendig sey, ist bestritten. (v)]

Art. 467.

Der Vormund kann Namens des Minderjährigen keinen Vergleich schliessen, ohne die Autorisation des Familienraths und ein Gutachten von drey durch den öffentlichen Procurator des Civilgerichts bestimmten Rechtsgelehrten. Ausserdem aber muſs der Vergleich von diesem Gerichte nach vorgängiger Vernehmung des öffentlichen Procurators bestätigt werden. [Unter dem allgemeinen Begriffe der Veräusserungen erfordert das Röm. R. auch bey Vergleichen obrigkeitliche Bestätigung, natürlich ohne die besonderen dem Fr. R. eigenen Formen. (w)]

Gar

v) Thibaut I, 523. N. 2. 3.

w) Thibaut I, 522.

Gar nicht erwähnt sind in dieser Lehre die Römische auctoritatis interpositio in Beziehung auf die von dem Pupillen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, (x) und die Folgen der letztern sowohl in Ansehung des Pupillen selbst, als eines dritten, (y) ferner ist nichts über die Bestellung mehrerer Vormünder und deren Wirkung (z) bestimmt, dieselbe also dadurch rechtlich ausgeschlossen; und auch über die Materien von den Verbindlichkeiten des Pupillen gegen den Vormund, (*) von den Folgen unerlaubter Veräusserungen (a) und endlich von den Fällen, wo dieselbe Gültigkeit erlangen (b), findet sich gar nichts.

## Neunter Abschnitt.

## Von den Vormundschaftsrechnungen.

In dieser Materie ist sehr vieles abweichend vom G. R. bestimmt worden, und beibehalten ist nur

dafs

x) Thibaut I, 519.

y) Thibaut I, 530.

z) Thibaut I, 539.

*) Thibaut I, 527.

a) Thibaut I, 525.

b) Thibaut I, 526.

dafs die Schlufsrechnung (469) auf Kosten des Minderjährigen abgelegt wird, und dafs dem Vormunde alle gehörig erwiesen nützlichen Ausgaben zugestanden werden: 471, so wie dafs die Streitigkeiten über die Rechnung wie gewöhnliche Civilsachen behandelt werden.

Abweichende Sätze finden sich hingegen in den nachstehenden Artickeln.

* Art. 469. (471.)

Jeder Vormund mufs bey Beendigung seiner Vormundschaft Rechnung ablegen, [nach G. R. mufs es jährlich geschehen, (c)] und mufs die Kosten vorstrecken.

Art. 470.

Jeder Vormund, die Eltern ausgenommen, mufs während der Vormundschaft zu gewissen von dem Familienrathe zu bestimmenden Zeiten, jedoch zum höchsten jährlich einmal dem Nebenvormund einen Kosten-Ueberschlag über den Zustand seiner Verwaltung vorlegen, doch wird diese Berechnung ohne alle Kosten vorgelegt und es ist weder Stempelpapier noch irgend eine gerichtliche Formalität erforderlich. [Nach G. R. wird jährlich der Obrigkeit Rechnung abgelegt. (d)]

Art.

c) Thibaut I, 518. a. E.

d) Thibaut a. a. O.

Art. 472.

Jeder Vertrag zwischen dem Vormund und dem majorenn gewordenen Pupillen ist nichtig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vorher eine ausführliche Rechnung mit allen Beweisstücken abgelegt, und das Ganze durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers ausser Zweifel gesetzt ist. [Das Röm. R. läſst von Seiten des gewesenen Pupillen sogar eine völlige Erlassung der Rechnungsablage und aller Nachforderung zu, erklärt sie aber für unwirksam, wenn sie von Seiten des Vaters geschehen ist. (e)]

Art. 474.

Von der nach abgeschlossener Rechnung rückständigen Summe muſs der Vormund von dem Tage des Abschlusses an ipso jure Zinsen bezahlen, hingegen von dem Ueberschusse, den ihm der Pupill schuldig bleibt, laufen die Zinsen erst von dem Tage der ersten Anforderung. [Jene Ausnahme des allgemeinen Satzes, daſs der Schuldner erst durch eine Aufforderung in moram versetzt werde, ist dem Röm. R. unbekannt.]

Art. 475.

Jede aus der Vormundschaft entstehende Klage des Pupillen gegen den Vormund wird in 10 Jahren nach erlangter Volljährigkeit verjährt. [Auch hier macht das Röm. R. von

e) Thibaut, I, 536.

von der Regel, daſs die Klagen 30 Jahre dauern, keine Ausnahme.]

Wegen aller durch die Vormundschaft begründeten Verbindlichkeiten hat das Gesetz dem Minderjährigen eine Hypothek auf das Vermögen des Vormundes gegeben: 2121, von deren Eintragung, der Pflicht, darauf zu dringen, und den Nachtheilen der Versäumniſs unten (2135-2145) das Nähere vorkommen wird.

Besondere, die Vormundschaft der in Waisenhäusern befindlichen Kinder betreffende Verfügungen enthält ein Gesetz vom 4ten Februar 1805. (f)]

## Drittes Capitel.

## Von der Emancipation.

Der Begriff der Emancipation ist durch das Französische Gesetzbuch sehr erweitert, indem sie nicht blos die Aufhebung der väterlichen, sondern auch der vormundschaftlichen Gewalt, — durch eine der venia aetatis ähnliche Handlung — unter sich begreift; eine zweite aber bedeutendere Veränderung liegt darin, daſs der Emancipirte, auch in Ansehung der eigentlichen Emancipation, gegen

f) Den Inhalt desselben theilt vollständig mit: Lassaulx in dem Handb. für Vormünder S. 132. fgg. S. auch dessen Journal II, 3. S. 279.

gegen die Verordnung des Röm. R. (g) nicht die vollen Rechte eines Hausvaters erlangt, sondern nur Verwaltungsrechte ausüben darf, ferner sind auch die Formen des Röm. R. entweder ganz aufgehoben, oder doch sehr verändert, und in Ansehung der Gründe der Emancipation finden sich ebenfalls bemerkenswerthe Abweichungen vom G. R.; ganz unbestimmt aber ist geblieben, ob die Einwilligung des Kindes, welche das Röm. R., wenigstens bey leiblichen Kindern, durchaus erfordert (h), nöthig sey.

Wir wählen zur leichteren Uebersicht nachstehende Ordnung:

I.) Wenn und wie hat die Emancipation statt?

Art. 476.

Der Minderjährige wird durch Eingehung einer Ehe ipso jure emancipirt. [Das G. R. bestimmt das Gegentheil, (i) nimmt aber dagegen die Anlegung eines besondern Haushaltes als Emancipationsgrund an, (k) welches dem Fr. Recht fremd ist.]

Art. 477.

Der Vater oder in dessen Ermangelung die Mutter können den Minderjährigen emancipi-

g) Thibaut I, 596. N. 1. 4.
h) Thibaut I, 495.
i) Runde §. 620. a. E.
k) Runde a. a. O.

cipiren, wenn er das 15te Jahr zurückgelegt hat, [das G. R. bestimmt keine Zeit,] und eine blose Erklärung vor dem Friedensrichter und seinem Schreiber ist hinlänglich. [Nach Röm. R. geschieht sie unter Gegenwärtigen durch eine Erklärung vor dem Magistrat, unter Abwesenden durch Auswirkung eines Rescripts. — Justinianische und Anastasianische Emancipation. — (l)]

Art. 478.

Auch ein vater- und mutterloser Minderjähriger kann emancipirt werden, aber nur wenn er das 18te Jahr zurückgelegt hat, und wenn ihn der Familienrath für fähig hält. Aus dem Beschlusse desselben und aus der dem Aufsatze ausdrücklich beigefügten Erklärung des den Vorsitz habenden Friedensrichters, dafs der Minderjährige emancipirt sey, geht alsdann die Emancipation hervor. [Nach Röm. R. kann die venia aetatis nur vom Regenten und zwar bey Mannspersonen nach zurückgelegtem 20ten, bey Frauenspersonen aber nach dem 18ten Jahre ertheilt werden. (m)]

Art. 479.

Ist von Seiten des Vormunds nichts geschehen und halten mehrere Verwandte oder Verschwägerte des Pupillen, welche mit ihm im Grade von Geschwisterkindern oder

l) Thibaut I, 495.
m) Thibaut I, 548.

oder in einem noch nähern Grade stehen, denselben für fähig, emancipirt zu werden, so können sie, wenn der Vormund die Emancipation nicht betreibt, bey dem Friedensrichter wegen Zusammenberufung eines Familienraths einkommen, welche derselbe auch nicht abschlagen darf.

II.) Was sind die Wirkungen derselben?

Art. 480.

Die Vormundschaftsrechnung wird dem emancipirten Minderjährigen unter Assistenz eines von dem Familienrathe bestellten Curators abgelegt. [Nach G. R. werden solche Rechnungen, wie schon oben (470) erwähnt ist, immer der Obrigkeit abgelegt.]

Art. 481.

Der emancipirte Minderjährige darf in Ansehung seines Vermögens nur die Handlungen vornehmen, welche aus einem reinen Verwaltungsrechte entspringen, er kann daher Pachtcontracte — jedoch nicht auf mehr als neun Jahre — schliessen, seine Revenuen einnehmen, darüber quittiren etc. ohne dagegen in integrum restituirt zu werden, ausser in den Fällen, wo auch Volljährige auf Restitution Anspruch machen können. [Das Röm. R. betrachtet den durch venia aetatis für volljährig erklärten in Ansehung aller der Handlungen, welche er mit Einwilligung des

des Vormunds vornehmen konnte, auch wirklich als volljährig. (n)]

Art. 482. 483.

Er darf weder eine Immobiliarklage anstellen oder sich auf eine solche einlassen, noch ein Capital einziehen (o) und die Ablage desselben bescheinigen ohne den Curator, welcher auch für die Wideranlegung sorgen muſs, zuzuziehen. (p)

Auch darf er unter keinem Vorwande ein Anlehen aufnehmen, ohne einen durch das Civilgericht nach Vernehmung des öffentlichen Procurators bestätigten Beschluſs des Familienraths.

Art. 484.

Er darf sein Immobiliarvermögen nicht verkaufen, oder auf sonstige Art veräussern, noch irgend eine Handlung, welche nicht bloſse Verwaltung zum Gegenstande hat, vornehmen, ohne die den nicht emancipirten Minderjährigen oben (457 fg.) vorge-

n) Hofacker princ. jur. civ. I, 246.

o) Das Project enthält eine gegentheilige Bestimmuug, doch widersprachen derselben fast alle Französischen Tribunalien.

p) Die Veräusserung der von der inscription sur le grand libre fallenden Renten wird näher bestimmt durch ein Gesetz vom 24. Merz 1806.: Lassaulx III, 5. décrets imper. S. 23.

geschriebene Form zu beobachten. [Auch das Röm. R. verbietet in Ansehung der durch venia aetatis aus der vormundschaftlichen Gewalt Entlassenen eine solche Veräusserung ohne ein obrigkeitliches Decret, (q) giebt aber dem eigentlich Emancipirten, wie schon oben erwähnt ist, alle Rechte eines Hausvaters. (r)]

Art. 487.

Ein Emancipirter, welcher Handlung treibt, wird in Ansehung der darauf sich beziehenden Geschäfte als volljährig betrachtet.

III.) Welche Folgen hat eine Verletzung bey den vom Emancipirten eingegangenen Geschäften?

Art. (484.)

Verbindlichkeiten, welche er durch Kauf oder auf andere Art contrahirt hat, können im Falle einer Verletzung vermindert werden, wobey das Gericht auf das Vermögen des Minderjährigen, den guten oder bösen Glauben seiner Mitcontrahenten und die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben Rücksicht zu nehmen hat. [Diese Art der Restitution ist dem G. R. völlig fremd.]

Art. 485. 486.

Ein Minderjähriger, dessen Verbindlichkeiten auf die oben beschriebene Art reducirt sind, kann der Wohlthat der Emancipation

q) Thibaut I, 548.
r) Thibaut I, 496.

tion für verlustig erklärt werden, welches die nemliche Form erfordert, welche bey der Emancipation selbst vorgeschrieben ist, und von dem Tage der Aufhebung an fällt der Minderjährige unter die Vormundschaft zurück, und bleibt derselben bis zur vollständigen Majorennität unterworfen.

## Elfter Titel.

## Von der Volljährigkeit, Interdiction und dem gerichtlichen Beistande.

### Erstes Capitel.

### Von der Volljährigkeit.

Art. 488.

Die Volljährigkeit tritt ein nach Zurücklegung des 21ten Jshres, [das G. R. erfordert 25 Jahre (s)] und dieses Alter wirkt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, mit Ausnahme der die Ehe betreffenden Beschränkungen: (148 — 158.) [Nach G. R. bewirkt die Volljährigkeit nicht die Aufhebung der väterlichen Gewalt, (t) so daſs also die Rechte des Majorennen dadurch sehr beschränkt bleiben können.]

Zwei-

s) Thibaut I, 231.

t) Thibaut I, 494. 495.

## Zweites Capitel.

## Von der Interdiction.

Die gemeinrechtlichen Grundsätze von der Curatel der Blödsinnigen und Rasenden sind mit Ausnahme der ausführlichen formellen Bestimmungen, in diesem Capitel fast unverändert beibehalten worden. Dahin gehört insonderheit:

dafs Geistesschwäche, Wahnsinn und Raserey die Interdiction begründen, selbst wenn sich während dieses Zustandes vernünftige Zwischenräume zeigen: Art. 489.

Die Verfügung des Röm. R., dafs der Curand in solchen Zwischenräumen ohne seinen Curator vollgültig handeln könne, (u) ist jedoch nicht erwähnt. Ferner ist es dem G. R. nicht entgegen,

dafs alle Verwandten, selbst der andere Ehegatte auf die Interdiction antragen können: Art. 490; (*)

nur legt jenes diese Anzeige den Intestaterben sogar als Pönalverbindlichkeit auf, (v) auch ist bey dem Satze,

dafs

u) Thibaut I, 532. N. 1.

*) Die von Hrn. Jouanneau als zweifelhaft aufgeworfene Frage: ob jemand selbst auf seine Interdiction antragen könne: Jouanneau I, 552. Not. 1. ist wohl unstreitig zu bejahen, vorausgesetzt, dafs es zu einer Zeit geschieht, wo er bey voller Vernunft ist.

v) Thibaut I, 478.

dafs die Interdiction durch Wiedererlangung des Verstandes aufgehoben wird,

nur das als abweichend vom G. R. zu bemerken,

dafs die Aufhebung der Interdiction die nemlichen Formalien erfordert, als die Erkennung derselben, und dafs der Interdicirte erst nach Ertheilung des Aufhebungsurtheils seine Rechte wieder erlangt: Art. 513;

welches Alles nach Röm. R. nicht erforderlich ist. (w)

Dem G. R. ganz widersprechend sind dagegen die nachfolgenden Verfügungen, denen jedoch die allgemeine Vorschrift:

dafs der Interdicirte in Ansehung seiner Person und seiner Güter wie ein Minderjähriger betrachtet wird, und die Grundsätze der Vormundschaft auch von dieser Curatel gelten: Art. 509, (x)

vorausgeschickt werden mufs.

### I.) Wer trägt auf Interdiction an? und wie geschieht dieser Antrag?

Art. (490.) 491.

Neben der Befugnifs der Verwandten [welche gemeinrechtlich ist] hat der öffentliche

w) Thibaut I, 545. N. 6.

x) S. dagegen Thibaut I, 532.

liche Procurator die Pflicht, auf die Interdiction anzutragen, und zwar bey einem Rasenden, wenn es weder von den Verwandten noch von dem andern Ehegatten geschehen ist, bey Blödsinnigen und Wahnsinnigen aber nur dann, wenn sie weder einen Ehegatten noch bekannte Verwandte haben. [Das Röm. R. legt der Obrigkeit diese Verbindlichkeit auf. (y)]

Art. 492 — 498. 500. 501.

Bey der Klage auf Interdiction müssen die dieselbe veranlassenden Handlungen schriftlich articulirt, und zugleich die Zeugen sistirt, auch die Beweisstücke vorgelegt werden.

Das Gericht giebt alsdann dem Familienrathe auf, seine Meinung über den Zustand desjenigen, um dessen Interdiction nachgesucht ist, zu äussern. An diesem Familienrathe dürfen aber die, welche auf die Interdiction angetragen haben, nicht Theil nehmen, doch ist der Ehegatte und die Kinder der befragten Person zulässig, allein ihre Stimme wird nicht mitgezählt.

Ist das Gutachten erstattet, so vernimmt das Gericht den Beklagten in dem Berathschlagungszimmer, oder, wenn er nicht erscheinen kann, in seiner Wohnung durch einen dazu committirten Richter und einen



y) Thibaut I, 509.

Schreiber, auch in Gegenwart des öffentlichen Procurators, und bestellt alsdann, der Lage der Sache nach, einen provisorischen Verwalter.

Das Urtheil auf eine solche Klage kann nur in der öffentlichen Audienz nach Anhörung oder wenigstens nach der Citation der Partieen [und nach Vernehmung des öffentlichen Procurators: 515.] ertheilt werden. Wird gegen dieses Urtheil appellirt, so kann das Appellationsgericht eine nochmalige Vernehmung verfügen.

Ein jedes Urtheil, welches die Interdiction oder die Ernennung eines Familienraths enthält, muſs auf Betreiben des Klägers ausgelöst und der Gegenpartie insinuirt, auch in die Tabellen eingetragen werden.

### II.) Was sind die Wirkungen der erkannten Interdiction?

#### Art. 505.

Wenn gegen das Urtheil der ersten Instanz, wodurch die Interdiction erkannt ist, nicht appellirt, oder dasselbe in der Appellationsinstanz bestätigt worden ist, so wird dem Interdicirten nach den in der Lehre von der Vormundschaft gegebenen Vorschriften ein Vormund und Nebenvormund angeordnet, worauf der provisorische Verwalter seine Geschäftsführung einstellt und dem Vormunde,

munde, wenn er nicht selbst dazu bestellt ist, Rechnung ablegt.

Art. 502. 503.

Die Wirkung der Interdiction oder der Ernennung eines Beistandes nimmt ihren Anfang von dem Tage der Ertheilung des Urtheils, alle nach demselben von dem Interdicirten, oder mit einem Beistande versehenen, ohne dessen Assistenz vorgenommenen Handlungen sind ipso jure nichtig, ja selbst die der Interdiction vorhergehenden Geschäfte können annullirt werden, wenn die Ursache der Interdiction notorisch schon zu der Zeit der Eingehung vorhanden war.

Art. 510.

Die Revenuen des Interdicirten müssen verwendet werden, um sein Schicksal zu erleichtern und seine Heilung zu beschleunigen, und der Familienrath bestimmt nach der Beschaffenheit seiner Krankheit und nach seinen Vermögensumständen, ob er in seiner Wohnung gepflegt, oder in ein Krankenhaus oder selbst in ein Hospital gebracht werden soll.

Art. 511.

Bei der Verheirathung eines Kindes des Interdicirten wird der Brautschatz oder ein Vorschuſs auf die künftige Erbportion, und andere Bestimmungen der Ehepacten durch ein Gutachten des Familienraths, wel-

ches von dem Gericht auf den Antrag des öffentlichen Procurators bestätigt seyn mufs, regulirt. (z)

III.) Wer kann zum Vormunde bestellt werden, und auf wie lange Zeit?

Art. 506. 507.

Der Ehemann wird ipso jure Vormund seiner interdicirten Frau, [nach Röm. R. kann der Mann nicht Curator seiner Frau werden, ja es trift ihn sogar, wenn er sich wissend in die Verwaltung einmischt, die Strafe der Infamie (*)] auch kann die Frau zur Vormünderin ihres interdicirten Mannes bestellt werden, doch hat in diesem Falle der Familienrath die Form und die Bedingungen der Verwaltung zu reguliren, wogegen sich die Frau, wenn sie sich durch diese Bestimmungen verletzt glaubt, an die Gerichte wenden kann. [Uebrigens werden bey der Bestellung eines Vormundes die Regeln beobachtet, welche in der Lehre von der Vormundschaft der Minderjährigen gegeben sind: 505.]

Art. 508.

Niemand, die Ehegatten, As- und Descendenten ausgenommen, braucht die Vormundschaft

z) Der Familienrath kann demnach die Dotation ohne gegründete Ursache nicht verweigern, wodurch also dem Kinde eines Interdicirten vor Andern ein bedeutender Vorzug gegeben ist, da übrigens keine Klage auf Dotation statt hat. (204.)

*) Hofacker princ. jur. civ. I, 700.

schaft über den Interdicirten länger als zehn Jahre zu behalten, und nach Ablauf dieser Frist kann die Bestellung eines andern Vormundes verlangt werden.

IV.) Fälle, wo keine Interdiction statt gefunden hat.

Art. 499.

Das Gericht kann, wenn es gleich das Gesuch um Interdiction verwirft, sofern es die Umstände erfordern, verordnen, daſs der Beklagte in Zukunft ohne einen gerichtlich bestellten Beistand nicht vor Gerichte streiten (plaider), sich nicht vergleichen, kein Geld aufnehmen, noch ein Mobiliarcapital (529) in Empfang nehmen oder eine Quittung darüber ausstellen, auch endlich keine Güter veräussern oder verhypotheciren solle.

Art. 504.

Nach dem Tode einer Person können deren Handlungen wegen Wahnsinns nicht angefochten werden, wenn nicht schon bey ihrem Leben auf die Interdiction erkannt, oder wenigstens darauf angetragen ist, oder wenn nicht der Beweis des Wahnsinns aus dem angefochtenen Geschäfte selbst hervorgeht.

## Drittes Capitel.

### Von den gerichtlichen Beiständen.

Die Grundsätze dieses Capitels, welches die Lehre von den gerichtlich erklärten Verschwendern enthält, weichen von dem G. R. hauptsächlich darin ab, dafs dem Verschwender nur die Ausübung bestimmter Rechte, nicht aber die ganze Verwaltung, entzogen ist.

Art. 513.

Den Verschwendern ([a]) kann durch das Gericht ein Beistand gegeben werden, ohne dessen Assistenz sie nicht vor Gericht streiten (plaider), keinen Vergleich schliessen, kein Geld borgen, kein Mobiliar - Capital in Empfang nehmen und darüber keine Quittung ausstellen, endlich auch ihre Güter nicht veräussern, oder sie mit einer Hypothek beschwe-

---

a) In dem Projecte fehlte die Cura prodigi ganz, welches dem grössern Theile der Tribunalien zu einer Erinnerung Veranlassung gab. In dem Staatsrathe waren die Meinungeu völlig getheilt, und erst nach weitläuftigen Verhandlungen wurde diese Curatel angenommen. Besonders bezogen sich die Vertheidiger derselben, ausser andern triftigen Gründen, auf die Erfahrung und die Gebräuche, auf die Griechischen und Römischen Gesetze: (vergl. die Röm. Interdictionsformel bey Paulus Rec. Sent. III, 4. 7.) Jouanneau I, 541 — 552.

schweren dürfen. (*) [Nach Röm. R. stehen dieselben bey Uebernahme aller Verbindlichkeiten der Wahnsinnigen ganz gleich. (b)]

Art. 514.

Was den Antrag auf die Bestellung, das Verfahren darüber, und die Aufhebung derselben betrift, so treten sowohl in Ansehung der Personen, als der Form alle die von der Interdiction geltenden Grundsätze ein.

Art. 515.

Kein Urtheil sowohl bey der Interdiction als bey der Bestellung eines Beistandes darf weder in der ersten noch in der Appellationsinstanz ertheilt werden, ohne vorher den Antrag des öffentlichen Procurators gehört zu haben.

Die Curatel solcher Personen, welche ihrem Vermögen vorzustehen ausser Stande sind, der Stummen, Tauben und an einer immerwährenden Krankheit Leidenden (c) ist dem Fr. R. fremd.

---

Zwei-

*) Zufolge eines Urtheils des Appellationshofs zu Turin soll ein solcher Beistand auch an die Stelle des vor der Promulgation des Gesetzbuchs dem Verschwender beigegebenen Vormundes treten: Jouanneau I, 556. Not. 1. Eine ähnliche Entscheidung enthält ein Urtheil des Appellationshofs zu Brüssel: ibid. Not. 2.

b) Thibaut I, 532. N. 2.

c) Thibaut I, 509. N. 5. und die daselbst angeführten Gesetze.

# Von den Sachen (d) und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.

Das Röm. R. nimmt zufolge der gewöhnlicheren Lehrart vier einzelne Sachenrechte an, Eigenthum, Dienstbarkeiten, Pfandrecht und Erbrecht. Von diesen behält das Französische Gesetzbuch nur die zwey erstern bey, doch so, daſs es die Dienstbarkeiten wieder in zwey von einander unabhängige Abschnitte theilt, und also die gegenwärtige Lehre in drey Classen: Eigenthum, Nutzungsrechte und Servituten (543) abhandelt.

Die Erbfolge und das Pfandrecht kommen im dritten Buche als Erwerbsarten des Eigenthums vor, und was insbesondere das Pfandrecht betrifft, so ist dabey die Ansicht zum Grunde gelegt, daſs jeder Gläubiger das Recht habe, aus den Gütern des Schuldners seine Befriedigung zu verlangen, und daſs die Privilegien [im Sinne des Fr.

---

d) Der Ausdruck: Sachen ist wo nicht richtiger, doch wenigstens zweckmäſsiger, als der Ausdruck: Güter, wie sowohl Daniels als Lassaulx das Wort biens übersetzt haben; da man im gemeinen Leben unter Güter gewöhnlich Grundstücke oder Gebäude versteht.

Fr. Rechts: 2095.] und Hypotheken nur ein Vorzugsrecht vor andern Forderungen begründeten. [2092 — 2094.] (e)

Die Lehre vom Besitze, welcher hier zufolge seines Begriffes — Ausübung des Eigenthums — nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden kann, ist bey der Verjährung (2228 — 2235), jedoch sehr unvollständig und nur in Beziehung auf diese Materie abgehandelt worden, und namentlich von den Wirkungen desselben im Allgemeinen gar nichts gesagt, sondern nur hier und da an einzelnen Stellen, z. B. in den Art. 320 — 322. 549. 550. dessen Wirkung für einzelne Fälle bestimmt.

## Erster Titel.

## Von der Eintheilung der Sachen.

Im Allgemeinen bleibt die Hauptabtheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen: Art. 516; die übrigen wichtigern Eintheilungen kommen im dritten Capitel dieses Titels, wo überhaupt das Verhältniſs der Sachen zu den Besitzern näher bestimmt wird, vor.

Be-

---

e) Ob diese Ansicht überhaupt richtig, insbesondere ob sie hier mit Consequenz durchgeführt sey, und in wiefern sich damit die rein Römischen Grundsätze der Art. 2166. 2169. 2171. etc. vertragen können? Dies sind Fragen, deren genauere Untersuchung nicht hieher gehört.

Bemerkt zu werden verdient jedoch in der gegenwärtigen Lehre besonders die genaue Bestimmung der vielen speciellen Ausdrücke, welche in Ansehung jener Eintheilung im gemeinen Leben vorkommen, und wobey die, besonders bey testamentarischen Verfügungen so häufig entstandenen, Processe den Mangel präciserer Gesetze so oft fühlbar machten.

## Erstes Capitel.

## Von unbeweglichen Sachen.

Auch in dem Französischen Gesetzbuche steht oben an die Eintheilung des G. R., vermöge deren

> die Sachen entweder ihrer Natur nach, oder zufolge ihrer Bestimmung, oder in Hinsicht des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, unbeweglich sind: Art. 517.

Auch die einzelnen Sachen, welche zu diesen Classen zu rechnen sind, sind zwar grossentheils schon gemeinrechtlich dazu bestimmt, doch finden sie sich nirgends genau und vollständig angegeben, so daſs eine gedrängte Aufzählung derselben nicht ohne Nutzen seyn, vielmehr eine zweckmäsige Uebersicht gewähren wird.

I.) *Sachen welche ihrer* Natur nach *unbeweglich sind,* [*und solche welche damit unmittelbar zusammenhängen*] (f).

Art. 518 — 523.

Dahin gehören:

1.) Grundstücke und Gebäude,

2.) Mühlen jeder Art, die einen Theil eines Gebäudes ausmachen,

3.) Feldfrüchte, welche noch auf dem Halme stehen, und Baumfrüchte, welche noch nicht gebrochen sind (g); sind die ersteren geschnitten und die letzteren vom Baume getrennt, so gehören sie zu den beweglichen Sachen, selbst wenn sie noch nicht weggebracht sind.

4.) Die gewöhnlichen Holzschläge von Buschhölzern und hohen Waldungen, welche in regelmäſsige Schläge gelegt sind, werden so lange als unbewegliche Sache betrachtet, als die Bäume noch nicht abgehauen sind;

5.) das Vieh, welches dem Pachter oder Meyer (métayer (h)) von dem Eigenthümer

---

f) Vergl. Thibaut I, 259. N. 1.

g) Fructus pendentes. Vergl. Thibaut I, 268. — Ueber die Art, dieselben mit Arrest zu belegen (Saisie-brandon) cf. Code de procédure. Art. 626 — 635. — Gegen die Immobiliarqualität waren mehrere Tribunalien: Observations I. Colmar p. 9. Dijon p. 4. II. Rouen p. 14.

h) An andern Stellen (585 — 1801 1827.) heiſst er colon

mer zum Landbau gegeben ist, so lange es vertragsmäſsig bey dem Grundstücke bleibt — mit Ausschliessung aller andern Viehverträge (1800 — 1820. 1831.), endlich

5.) die Röhren, welche dazu dienen, das Wasser zu einem Grundstücke oder Hause zu leiten.

II.) Ihrer Bestimmung nach unbewegliche Sachen (i).

Art. 524.

Es gehören dahin alle Gegenstände, welche der Eigenthümer des Grundstücks zum Dienste und zur Benutzung desselben hingebracht hat, als: das zum Ackerbau bestimmte Vieh (*), die Ackergeräthschaften,

lon partiaire, und ist derjenige, welcher ein Gut unter der Bedingung bebaut, dem Verpachter einen Theil der Früchte abzugeben (1763). — Der Vorschlag einiger Tribunalien, daſs der Begriff bestimmt angegeben oder immer der nemliche Ausdruck gebraucht werden möchte: Observations I. Angers p. 6. Bourges p. 12. 13. IV. Lyon p. 55., ist nicht berücksichtigt worden.

i) Vergl. Thibaut I, 259. N. II.

*) Ob auch Kühe, Schaafe etc., welche oft blos des Düngers wegen gehalten werden, hierher gehören sollen, ist ungeachtet der Erinnerung der Tribunalien zu Rouen und Toulouse: Observations II. Rouen p. 13. IV. Toulouse p. 19., unbestimmt geblieben.

ten, die Sämereien, die zum Taubenschlage gehörigen Tauben, die Kaninchen in einem Kaninchenberge, die Bienenstöcke, die Fische in den Teichen, (*) Keltern, Kessel, Blasenhüthe, Züber (cuves) und Fässer, die zu Hammerwerken, Papiermühlen und andern Hüttenwerken gehörigen Geräthschaften, das Stroh und der Dünger, und alle Mobiliareffecten, welche der Eigenthümer dazu bestimmt hat, dafs sie beständig bey dem Grundstücke bleiben sollen.

Art. 525.

Zu diesen letztern Mobiliarstücken gehören alle die Sachen, welche mit Gyps, Kalk oder Kütt an das Grundstück befestigt sind, oder solche, welche nicht weggenommen werden können, ohne sie entweder selbst, oder den Boden, woran sie befestigt sind, zu zerbrechen oder zu verderben; ferner die Spiegel, Gemälde und andern Zierrathen, wenn das Tafelwerk, worauf sie befestigt sind, mit der Bekleidung ein Ganzes ausmacht, endlich die Statüen, wenn sie in einer dazu ausdrücklich bestimmten Nische aufgestellt sind, selbst dann, wenn sie unbeschädigt weggenommen werden könnten. (**)

III.)

*) Ueber die Frage: ob nicht auch Seidenwürmer hieher zu nehmen seyen? wurde in dem Staatsrathe weitläuftig debattirt: Jouanneau I, 561 — 563.

**) Dagegen war das Tribunal zu Lyon, weil die Statüen

III.) Sachen, welche wegen des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen, unbeweglich sind.

Art. 526.

Dahin sind zu rechnen: der Niefsbrauch [warum nicht auch der usus und die habitatio (625—636)?] an unbeweglichen Sachen, Servituten (k) und die auf unbewegliche Sachen gerichteten Vindicationsklagen. (l) [Nach G. R. gehören auch immerwährende Renten, Zehnten, Fruchtgefälle etc. hierher. (m)]

Ueberhaupt rechnet das G. R. auch kostbare schwer zu transportirende Sachen, als Bibliotheken, Waarenlager etc. zu den unbeweglichen. (n)]

Zwei-

---

men oft mehr werth sind, als das Grundstück selbst: Observations III. Lyon p. 55.

k) Servitudes und services fonciers sind hier offenbar gleichbedeutend, wie der Art. 543. und die Rubrick und der Inhalt des Titels von Servituten (Liv. II. Tit. 4.) klar ergiebt, so dafs die Uebersetzung von Hrn. Lassaulx: Dienstbarkeiten oder Leistungen den Sinn verfehlt.

l) Dieser Verfügung hat das Tribunal zu Lyon, jedoch ohne Erfolg, durchaus widersprochen: Observations IV. Lyon p. 54. Das G. R. stimmt mit jener Vorschrift des Gesetzbuchs überein. Hofacker princ. jur. civ. II, 726.

m) Hofacker l. c. N. 1.

n) Thibaut I, 259. N. II.

## Zweites Capitel.

### Von den beweglichen Sachen.

Auch von dieser Lehre gilt das Nemliche, was bey dem vorigen Capitel bemerkt worden ist, daſs nemlich die Grundsätze des G. R. im Allgemeinen gröstentheils beibehalten, aber durch eine Menge genauerer Bestimmungen bereichert worden sind. Völlig gemeinrechtlich ist es,

daſs die Sachen entweder ihrer Natur nach, oder durch die Bestimmung des Gesetzes beweglich sind: Art. 527.

daſs die erstern entweder Mobilien im engern Sinn, oder Moventien sind: Art. 528.

die übrigen Artickel aber weichen entweder ganz oder doch zum Theil vom G. R. ab.

#### I.) Sachen, welche durch gesetzliche Bestimmung beweglich sind.

Art. 529.

Es gehören dahin:

1.) Forderungen und Klagen, welche der Einforderung unterworfene Summen oder Mobiliareffecten zum Gegenstande haben, (o) so wie

2.) Actien oder Antheile an Finanz-, Handlungs- oder Industriegesellschaften, und selbst dann, wenn die mit

o) Vergl. Thibaut I, 260.

mit der Unternehmung zusammenhängenden Immobilien (p) der Gesellschaft gehören, doch werden diese Actien in Hinsicht auf jeden Theilnehmer nur so lange, als die Gesellschaft besteht, für Mobilien gehalten. (*)

3.) Renten und zwar: sowohl immerwährende als Leibrenten, mögen sie nun der Republick oder Privatpersonen obliegen. [Nach G. R. ist man darüber nicht einig, Einige zählen, wie schon oben erwähnt ist, die immerwährenden Renten zu den Immobilien, (q) Andere unterscheiden, ob die Renten auf das ganze Vermögen, oder nur auf be-

---

p) Z. B. Brücken, schiffbare Canäle etc. welche Privatleute auf ihre Kosten angelegt haben: Observations P. I. Lyon p. 53. cf. Code du commerce art. 29. suiv.

*) Eine genaue Aufklärung dieser Verfügung giebt nachstehende Aeusserung des Staatsrath Berenger: „Il „existe des sociétés, qui se forment par actions, „et où cependant les actionnaires n'ont aucun droit „aux immeubles. Tels sont la banque de France, „l'entreprise des ponts à Paris. La propriété du „pont ou des immeubles, que la banque acquerrait, „n'appartient qu'à l'entreprise, qui est là un être „moral; chaque actionnaire n'a droit qu'aux pro„duits attachés à son intérêt:" Jouanneau I, 567. Nach der Auflösung der Gesellschaft hört jedoch diese Fiction auf, und jeder Theilnehmer kann sein Recht auf die Immobilien geltend machen: ibid. 568.

q) Hofacker l. c.

bestimmte Grundstücke gelegt sind, (r) wo dann nur in dem letzten Falle die Immobilienqualität eintritt.]

Dieser kurzen Erwähnung der Renten sind nun, wiewohl nicht sehr passend, auch die übrigen Grundsätze einer Gattung derselben beigefügt worden in dem

Art. 530.

1.) Jede Erbrente, welche als Kaufpreis oder als Bedingung der onerösen oder unentgeltlichen Abtretung eines Grundstücks errichtet ist, ist loskäuflich;

2.) doch kann der Gläubiger die Clauseln und Bedingungen des Wiederkaufs bestimmen, auch kann er:

3.) sich vorbehalten, dafs die Einlösung erst nach einer bestimmten Zeit, die jedoch nicht über 30 Jahre betragen darf, geschehen könne; jede gegentheilige Verabredung ist nichtig. (s)

 II.)

r) Danz Handb. des d. Privatrechts. §. 203. b. N. 4. B.

s) Zur näheren Erläuterung dieser Sätze bemerken wir folgendes: die Renten sind entweder Leibrenten, welche nur auf Lebenszeit eingeräumt werden (1968 — 1983) oder Erbrenten, welche auf immer constituirt werden, Um diese zu erlangen, wird entweder ein Capital hingegeben, Rentenkauf (1909 — 1914.) oder ein Grundstück; nur von der letztern Gattung ist hier die Rede,

II.) Sachen, welche ihrer Natur nach beweglich sind.

Es bedarf keiner besondern Bemerkung, daſs hier nicht alle, sondern nur die angeführt werden, bey welchen Zweifel entstehen konnten.

Art.

---

Rede, wobey sich uns folgende Schwierigkeiten entgegen stellen:

1.) Begreifen diese Renten auch die Zinsen und Zehnten des Teutschen Rechts?

2.) Geht die Verfügung, daſs eine dreisigjährige Unablöslichkeit verabredet werden kann, auch auf die schon bestehenden Renten? und

3.) Wie werden die Bedingungen der Ablösung bestimmt?

Eine genaue Beantwortung der ersten Frage würde bey der groſsen Verschiedenartigkeit des Grundes, auf welchem Zinsen und Zehnten in Teutschland beruhen, hier zu weit führen, ohnehin möchte sich die Bestimmung der allgemeineren oder beschränkteren Anwendbarkeit des obigen Gesetzes mehr zu einer autentischen Interpretation eignen.

Die zweite Frage glauben wir bejahen zu müssen, denn wenn gleich die Contrahenten die Bedingung nicht ausdrücklich beigefügt haben, so haben sie doch beide, da bey der Eingehung des Contracts von der Lösbarkeit gar nicht die Rede seyn konnte, jene Bedingung, stillschweigend angenommen. Dies leidet jedoch nur in Ansehung der Renten Anwendung, welche vor noch nicht 30 Jahren errichtet sind, und die Lösbarkeit bleibt nur auf so viele Jahre ausgesetzt, als an diesem gesetzlichen Zeitraume fehlen.

End-

Es gehören dahin Nachen, Fähren, Schiffe, (u) Mühlen und Bäder auf Schiffen und überhaupt alle Hütten und Hammerwerke, welche nicht durch Pfeiler befestigt sind, oder einen Theil eines Hauses ausmachen; doch wird bey den mehrsten derselben, wegen ihrer Wichtigkeit, im Falle des Arrestes bey dem Verkaufe eine gewisse Form erfordert; (v) ferner gehören die von einem abgebrochenen, oder zu Erbauung eines neuen Gebäudes vorhandenen Materialien hierher, so lange sie nicht wirklich zum Baue verwendet worden sind. [Feldfrüchte, welche ganz oder zum Theil abgemäht, und Baumfrüchte, welche vom Baume ab-



---

Endlich müssen — was die dritte Frage betrift — die Bedingungen, wenn sich die Interessenten gütlich nicht vereinigen können, von gerichtlich bestellten Sachverständigen (wie dies für mehrere andere Fälle bestimmt ist: 662. 824.) regulirt werden. Für Frankreich wurde die Wiederherstellung der Grundrenten (rentes foncières) im Staatsrathe nach einer weitläuftigen Verhandlung verworfen: Jouanneau I, 569. 577. Not.

u) Demungeachtet haften sie (sont affectés) für die Schulden des Verkäufers, besonders für die privilegirten, von denen selbst, so wie von den dazu erforderlichen Formalien, der Handelscodex eine genaue Angabe enthält: Code du commerce. Liv. II. Tit. I.

v) Code de procédure art. 620.

gesondert (w) sind, sind, wenn sie auch noch nicht weggebracht waren, ebenfalls bewegliche Sachen: 520.]

III.) Rechtliche Bedeutung mehrerer in dieser Lehre vorkommenden Ausdrücke.

So viele hierher gehörige Bestimmungen auch das Röm. Recht in der Lehre von Legaten trifft, so sind doch wegen des ganz veränderten Hauswesens und der gröstentheils unbekannten Benennungen die wenigsten derselben heutzutage anwendbar.

Art. 533 — 536.

1.) Mobilen (meuble), allein ohne weitern Zusatz oder nähere Bestimmung in gesetzlichen oder Privatverfügungen gebraucht, begreift nicht das baare Geld, Edelsteine, Forderungen, Bücher, Medaillen, wissenschaftliche, Kunst- oder Handwerksinstrumente, Leibleinen, Pferde, Reisegeräthe, Waffen, Getreide, Wein, Heu und andere Lebensmittel, noch auch das was Gegenstand des Handels ist. [Aus dem Röm. R. kann hier nur die Bestimmung bemerkt werden, daſs unter den Mobilien das baare Geld nicht mit enthalten sey. (x)]

2.) das

w) Dieser Ausdruck ist wohl richtiger, als „abgenommen", wie Hr. Daniels, und „abgepflückt", wie Hr. Lassaulx das Wort detachés übersetzen, weil sonst die abgefallenen Früchte nicht darunter begriffen sind.

x) L. 79. §. 1. ff. de leg. III.

2.) das Wort Möbels (meubles-meublans, Hausgeräthe) begreift nur die zum Gebrauche und zur Verzierung der Zimmer bestimmten Mobilien, als Tapeten, Bette, Stühle, Spiegel, Tisch- und Wanduhren, (y) Tische, Porzellan und ähnliche Gegenstände, zur Ausmöblirung eines Zimmers dienende Gemälde und Statüen, (z) doch keine Gemäldesammlungen, welche sich in Gallerien oder besondern Zimmern befinden, auch von Porzellan nur das, welches zur Verzierung des Zimmors gehört. [Das Röm. suppellex ist mit dem Ausdruck meubles-meublans ziemlich gleichbedeutend. (*)]

3.) Die Ausdrücke: bewegliche Sachen (biens meubles (**)), Mobiliarvermögen (mobilier) und Mobiliareffecten (effets mobiliers) begreifen alles was oben (N. I. II.) als beweglich angegeben ist.

4.) Der bey einem Verkaufe oder einer Schenkung gebrauchte Ausdruck: ein möbli-

y) Hr. Daniels übersetzt pendules: Wanduhren, Hr. Lassaulx Standuhren, und offenbar begreift es doch beide.

z) L. 12. §. 23. ff. de instructo vel instrum.

*) L. 3. ff. de suppel. leg.

**) Auch das Wort meubles, allein gebraucht, besonders wenn es mit immeubles verbunden ist, hat die nemliche Bedeutung, wie viele Artickel des Gesetzbuchs, z. B. der 827te, 828te, 1838te, 2099te etc. klar angeben: Jouanneau I, 578. Not. 1.

blirtes Haus, begreift nur die eigentlichen Möbels (meubles-meublans).

5.) Ein Haus mit dem, was sich darin befindet, begreift alle Mobiliareffecten mit Ausnahme des baaren Geldes, (*) der Activschulden und anderen Rechte, worüber die Urkunden in dem Hause aufbewahrt werden.

## Drittes Capitel.

### Von den Sachen in Beziehung auf ihre Besitzer.

Die Bestimmungen dieses Capitels stimmen fast ganz mit dem G. R. überein, namentlich ist es demselben angemessen,

dafs jeder sein Vermögen, in sofern er nicht durch Gesetze beschränkt ist, frey gebrauchen kann,

dafs aber die Verwaltung und Veräusserung der Sachen, welche nicht Privatpersonen angehören (**), besondern Formen unterworfen ist: Art. 537.

Ge-

*) Gegen die Verfügung der L. 86. pr. D. de leg. II.

**) Die Güter der Waisenhäuser und anderer öffentlichen Anstalten gehören der Nation: Jouanneau I, 558. Auf genauere Bestimmungen trug das Tribunal zu Paris: Observations IV. Paris p. 103., ohne Erfolg an.

Genauer bestimmt sind folgende an sich ebenfalls gemeinrechtliche Sätze

daſs alle Theile des Staatsgebiets, welche nicht im Privateigenthume seyn können, — als Wege, Land- und andere vom Staate zu unterhaltende Straſsen, schiffbare und flöſsbare Ströme und Flüsse [nach Röm. Rechte grössere Flüsse (a)], Ufer, die Anschwemmungen [lais et relais] des Meeres, Hafen, Buchten und Rehden: Art. 538; die zu Waffenplätzen [places de guerre] und Festungen gehörigen Werke: 540; der Grund und Boden und Festungswerke derjenigen Art, welche keine Waffenplätze mehr sind, wenn sie nicht gültig veräussert sind, oder deren Eigenthum nicht gegen den Staat verjährt (*) ist: 541., — Staatsgüter [res publicae (b)] sind; endlich

daſs erledigte und herrenlose Sachen [biens vacants et sans maitre] und das Vermögen derjenigen Personen, welche keine Erben hinterlassen, oder deren Erbschaft ausgeschlagen ist, (c) dem Fiscus zufallen.

End-

a) Thibaut I, 323.

*) Ueberhaupt können alle zum Staatseigenthum gehörigen Güter sowohl veräussert als verjährt werden: Jouanneau I, 593.

b) Thibaut a. a. O.

c) Das G. R. nennt gerade diese erblosen Güter, bona vacantia: Thibaut II, 1029., welches aber hier, da

Endlich ist der Begriff der res universitatis: (biens communaux) 542, ganz gemeinrechtlich, fremd aber ist dem Fr. R. die Eintheilung derselben in res universitatis in specie und patrimonium universitatis, (d) so wie die gleiche Eintheilung der res publicae in res publicae in specie und patrimonium populi. (e)

Dafs übrigens das Fr. Recht als die drey einzigen Realrechte

> das Eigenthum, die persönlichen Dienstbarkeiten und Servituten nebeneinander stelle: Art. 543.

ist schon oben erwähnt.

## Zweiter Titel.

## Von dem Eigenthume.

Das Französische Gesetzbuch verliert dadurch, dafs das Eigenthum selbst propriété heifst, einen bezeichnenden Ausdruck für das, was das G. R. unter Proprietät versteht, nemlich den Inbegriff von Rechten, welche dem Eigenthümer

da beide als verschieden neben einander gestellt sind, einen andern Sinn hat, und biens vacants et sans maitre soll wohl zusammen nur die res nullius ausdrücken.

d) Thibaut I, 221.

e) Thibaut I, 332.

mer nach Abzug der Nutzungsrechte übrig bleiben. (f)

Unter den verschiedenen Erwerbsarten des Eigenthums ist dem Fr. R. die originäre — Occupation —, (g) weil alle res nullius dem Staate gehören [539. 713.], ganz fremd, es kennt nur die Translationen, und nimmt davon drey Arten an, Erwerb durch Erbfolge, durch Schenkung unter den Lebenden oder auf den Todesfall und durch Verträge; auch die Lehren von der Tradition als eigener modus adquirendi (h) ist ihm unbekannt.

Völlig gemeinrechtlich (i) ist dagegen der Begriff des Eigenthums Art. 544, und der Satz

dafs nur der Staat des öffentlichen Bestens wegen, und gegen hinreichende vorherige (*) Ent-

---

f) Thibaut II, 560. 561.

g) Thibaut II, 593.

h) Thibaut I, 301.

i) Thibaut II, 558.

*) Auf diesen in dem Projecte fehlenden Zusatz trugen fast alle Tribunalien an, namentlich die zu Agen, Aix, Amiens, Caen, Grenoble, Montpellier, Nanci, Poitiers, Rennes, Rouen, Lyon, Metz und Paris; das Tribunal von Metz verlangte sogar: „que la „cause d'utilité publique soit légalement constatée:“ Observations IV. Metz p. 22. und das Tribunal: „qu'il faut une loi, qui déclare, qu'il y „a utilité publique: Conférence du Code civil „avec la discussion particulière du conseil d'état et „du tribunat. T. III. p. 163.

Entschädigung dessen Abtretung erzwingen könne: Art. 545, so wie

daſs dem Eigenthümer alle Arten von Accessionen gebühren: Art. 546.

Ausserdem gehören noch hieher einige Bestimmungen aus dem Titel von Servituten das Setzen der Grenzsteine: 646, die Einschliessung der Grundstücke: 647, und den daraus entstehenden Verlust der gemeinschaftlichen Hute: 648, betreffend.

## Erstes Capitel.

### Von dem Rechte der Accession auf das, was durch die Sache hervorgebracht wird, [natürliche Accession. (k)]

Uebereinstimmend mit dem G. R. ist es,

daſs man die natürlichen, küntslichen und Civilfrüchte und das junge Vieh hierher rechnet: Art. 547.

daſs die Früchte dem Eigenthümer nur unter der Bedingung gehören, daſs er die von einem Dritten bezahlten Bestellungs- Arbeits- und Saatkosten ersetze, Art. 548. [Nach der Stellung dieses Satzes läst sich daraus folgern, daſs das Eigenthum an den Früchten nicht eher erworben wird, bis jener Verbindlich-

k) Thibaut I, 598.

lichkeit, die an sich ganz gemeinrechtlich ist, (l) ein Genüge geleistet worden ist.]
Endlich auch

daſs der bonae fidei possessor die Früchte erwirbt, der malae fidei possessor aber dieselben mit der vindicirten Sache herausgeben muſs: (m) Art. 549.

Ob im letzten Falle nur die gezogenen oder auch die vernachlässigten, ob nur die existirenden oder auch die consumirten erstattet werden müssen, darüber ist hier nichts bestimmt, (*) und unser Gesetzbuch verfällt dadurch in den entgegengesetzten Fehler des Röm. R., welches für jede Art der Früchte und für jede Lehre, wo dieselben vorkommen, andere Bestimmungen trift, und dadurch Alles unnöthig verwickelt; abstrahirt von den speciellen Modificationen bleibt als generelle Verfügung des G. R., daſs der b. f. possessor alle existirenden und von den genossenen Früchten die, wodurch er bereichert ist, der m. f. possessor aber nicht blos alle genossenen, sondern oft sogar die vernachlässigten, herausgeben muſs. (n)

Eine

---

l) Vergl. Thibaut II, 613.

m) Näher bestimmt dies in Ansehung der von der Vindicationsklage gezogenen Früchte ein Urtheil des Cassationsgerichts: Lassaulx III, 2. S. 70.

*) Jouanneau I, 586. Not. 1.

n) Thibaut II, 568. 742.

Eine von dem G. R. abweichende Bestimmung enthält der

Art. 550.

Besitzer im guten Glauben ist der, welcher als Eigenthümer besitzt, vermöge eines das Eigenthum übertragenden Titels, dessen Mängel er nicht kennt. (*) [Nach G. R. kommt es nur auf seinen Glauben, nicht auf den Rechtsgrund des Besitzes an. (o)]

Der gute Glaube hört auf in dem Augenblicke, wo dem Besitzer die Mängel des Titels bekannt werden. [Nach G. R. wird der b. f. possessor auch nach der Litiscontestation in jedem Falle als m. f. possessor behandelt. (p)]

## Zweites Capitel.

## Von der Accession dessen, was mit einer Sache verbunden und ihr einverleibt wird.

Der hier aufgestellte Grundsatz

dafs dem Eigenthümer einer Sache alles das

---

*) Die von Hrn. Jouanneau (I, 586. Not. 2.) als zweifelhaft aufgeworfene Frage: ob der, welcher in gutem Glauben einen malae fidei possessor beerbt, als bonae fidei possessor betrachtet werde? ist ohne Zweifel zu bejahen, da er sogar verjähren kann.

o) Thibaut I, 297. [Vergl. die erste Ausgabe I, 274. a. E.]

p) Thibaut III, 1123. Lit. E.

das gehöre, was mit seiner Sache verbunden und ihr einverleibt wird: Art. 551

ist viel zu allgemein, indem mehrere der nachfolgenden Lehren sehr bedeutende Beschränkungen derselben enthalten.

## Erster Abschnitt.

## Von den Accessionen unbeweglicher Sachen.

In dieser Lehre sind die einzelnen Verordnungen des Röm. R. fast durchaus beibehalten, und wir werden uns daher beinahe ausschlieslich auf die geringen Modificationen desselben beschränken können.

Vorerst ist es völlig gemeinrechtlich,

daſs dem Eigenthümer des Grundes und Bodens alles, was über und unter demselben ist, eigenthümlich zusteht, und daſs er, insofern keine Gesetze im Wege stehen, über das Eine wie über das Andre frey verfügen und Pflanzungen, Gebäude, Gruben etc. anlegen, auch alle Nutzungen aus denselben beziehen kann, (q) wobey die Vermuthung eintritt, daſs alle Anlagen auf oder unter der Erde auf seine Kosten gemacht seyen, wenn nicht ein Dritter durch Verjährung Eigenthum erworben hat,

---

q) Thibaut II, 559.

hat, oder sonst das Gegentheil erwiesen wird: Art. 552. 553.

Abweichungen und genauere Bestimmungen des G. R. enthalten dagegen die nachstehenden Sätze.

Art. 554.

Der Eigenthümer des Grundes und Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen oder andere Werke (*) mit fremden Materialien anlegt, muſs deren Werth, und nach den Umständen auch den Schaden und das Interesse ersetzen, kann aber nicht zur Herausgabe derselben angehalten werden. [Diese letzte Bestimmung nimmt das Röm. R. nur dann an, wenn er in gutem Glauben ist, und giebt die actio de tigno juncto auf das doppelte. (r)]

Art. 555.

Sind die Anlagen mit eigenen Materialien auf fremdem Boden gemacht (inaedificatio et plantatio (s)), dann war der Dritte 1.) entweder in bösem Glauben, hier hat der Eigenthümer des Grundes nnd Bodens die Wahl, ob er a.) die An-

*) „Le môt „ouvrages" parait nécessaire partout, sur- „tout lorsqu'il peut exprimer des réparations, qui „sont autre chose que des constructions et planta- „tions:" Conférence T. III. p. 171.

r) Thibaut II, 583.

s) Hofacker princ. jur. civ. II, 958. 959.

Anlagen behalten will, in diesem Falle muſs er den Werth der Materialien und den Arbeitslohn ersetzen, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Erhöhung des Werths des Grundstücks, oder b.) ob er den Dritten zu Wegschaffung der Anlagen zwingen will, in welchem Falle derselbe dieses auf seine Kosten und ohne alle Entschädigung thun, ja selbst, den Umständen nach, dem Eigenthümer allen Schaden und das Interesse ersetzen muſs;

Oder 2.) der Dritte, welcher aus dem Besitze gesetzt ist, (t) war in gutem Glauben, so daſs er die Früchte nicht zu restituiren braucht (549.), dann kann der Eigenthümer die Wegschaffung des Werks gar nicht fordern, sondern er hat die Wahl, ob er den Werth der Materialien und den Arbeitslohn, oder die Summe um welche das Werk an Werth gestiegen ist, ersetzen will. (*) [Nach Röm. R. erwirbt der Eigenthümer des Bodens das Gebäude, doch kann der Bauende, wenn er in gutem Glauben war, die Materialien vindiciren, sobald dasselbe zerstört wird,

---

t) „Évincé" Hr. Lassaulx übersetzt es sehr unteutsch: der evincirte Dritte.

*) Als unentschieden wirft Hr. Jouanneau (I, 589. Not. 1.) die Frage auf: ob der Eigenthümer in einem solchen Falle, wenn die Anlagen so bedeutend sind, daſs er die gesetzliche Entschädigung nicht leisten kann, das Eigenthum seines Grundstücks verliere?

wird, und hat, wenn er im Besitze ist, wegen des Werths derselben und des Arbeitslohns, die exceptio doli, (u) die Praxis giebt ihm auch dann eine Klage, wenn er nicht im Besitze ist; (v) war er im bösen Glauben, so verliert er alle seine Rechte; (w) ist endlich die Anlage mit Einwilligung des Eigenthümers gemacht, so wird ein Superficiarverhältniſs begründet. (x) — Eine Pflanzung wird dann erworben, wenn die Pflanzen Wurzeln getrieben haben. (y)]

Art. 556 — 558.

Die Alluvion [deren Begriff völlig gemeinrechtlich bestimmt ist] gereicht dem Ufereigenthümer (z) zum Vortheile, welcher jedoch bey schiffbaren und flöſsbaren Flüssen die Fuſssteige und Leinpfade, den Verordnungen gemäs, lassen muſs. [Nach Röm. R. nutzt die Alluvion nur einem ager arcifinius. (*)]

Eben dies gilt auch in Hinsicht auf die Plätze, welche das fliessende Wasser — nicht aber das Meer — dadurch bildet, daſs es an einem Ufer nach und nach zurück und auf

---

u) §. 30. J. de rer. divis.

v) Hofacker l. c. §. 958. lit. c.

w) §. 30. cit.

x) Thibaut II, 626.

y) Thibaut II, 596. lit. E.

z) „Proprietaire riverain.“ Der von Hr. Daniels gebrauchte Ausdruck: angrenzender Eigenthümer könnte ein Miſsverständniſs veranlassen.

*) L. 16. ff. de adquir. rer. dom.

auf das andere übertritt, indem solche dem Eigenthümer des verlassenen, nicht dem des gegenüberstehenden Ufers erworben worden.

Bey Seen und Teichen hat keine Alluvion statt [G. R. (a)], und als feste Grenze sowohl des Landeigenthümers als des Teichbesitzers wird die Linie angenommen, welche das Wasser bildet, wenn es zu der Höhe gestiegen ist, wo der Teich seinen natürlichen Abflufs hat, sollte dasselbe auch nachher fallen oder höher steigen.

Art. 559.

Ein durch die Gewalt des Wassers [vis fluminis, deren Begriff ebenfalls dem G. R. entspricht,] abgerissenes beträchtliches und erkennbares Stück Land, welches an ein unterhalb liegendes Feld oder an das gegenüberstehende Ufer getrieben wird, kann vom Eigenthümer binnen eines Jahres vindicirt werden, nachher aber nur dann, wenn der Eigenthümer des Grundstücks, womit dasselbe vereinigt ist, sich noch nicht in dessen Besitz gesetzt hat. [Nach Röm. R. kommt es nur darauf an, ob ein solches Stück angewachsen ist, und der Erwerbende mufs, so weit er bereichert ist, den vorigen Eigenthümer entschädigen (b).]



---

a) L. 12. ff. de adquir. rer. dom.

b) Thibaut II, 598. lit. B.

Art. 560. 561.

Die in einem Flufsbette entstandenen Inseln und Anwüchse gehören bey flöfsbaren und schiffbaren Flüssen, wenn nicht Verjährung oder ein anderer Rechtstitel im Wege steht, dem Staate, und bey nicht schiffbaren Flüssen den Uferbewohnern, welche sie, wenn sie nicht auf einer Seite entstanden sind, nach einer durch die Mitte des Flusses gezogenen Linie vertheilen. [Das R. R., dem diese Bestimmung völlig entspricht, erklärt solche Inseln, wenn sie im Meere entstanden sind, für res nullius, bey öffentlichen Flüssen für das Eigenthum der Anlieger und bey Privatflüssen für das Eigenthum des Privateigenthümers (c).]

Art. 562.

Ein Stück Land, welches durch einen abweichenden Arm des Flusses zur Insel wird, bleibt [auch nach G. R. (d)] seinem Eigenthümer zugehörig, sey der Fluſs auch von welcher Art er wolle.

Art. 563 (e).

Das von dem Flusse verlassene Flufsbett theilen die gewesenen Eigenthümer des neuen Bettes

c) Thibaut II, 593. lit. B. 598. lit. D. vergl. mit Hofacker II, 950. Doch sind diese Grundsätze sehr bestritten.

d) Thibaut II, 598. lit. C.

e) Dafs der Inhalt dieses Artickels hier, wo von den Accessionen unbeweglicher Sachen die Rede ist, einen Platz fand, erklärt der 525te Art.

Bettes zur Entschädigung nach Verhältnifs der ihnen entzogenen Stücke. [Nach Röm. R. vertheilen es die Anlieger (f).]

Art. 564.

**Tauben** [welche das Röm. R. den Bienen gleich stellt, und die Erhaltung des Eigenthums von dem animus revolandi abhängig macht (g)], **Kaninchen** und **Fische** (h), wenn sie in einen fremden Taubenschlag, Kaninchenberg oder Teich übergehen, gehören dem Eigenthümer der Letztern, wenn er sie nicht durch List und Kunstgriffe angelockt hat.

## Zweiter Abschnitt.

## Von den Accessionen der beweglichen Sachen.

Auf den ersten Anblick scheint das Französische Gesetzbuch, welches das Princip der Billigkeit oben an stellt und die analoge Anwendung der gegebenen Vorschriften auf nicht entschiedene Fälle ausdrücklich festsetzt: Art. 565, die

 Grund-

f) Thibaut a. a. O. cf. Jouanneau I, 594.

g) §. 14. 15. J. de rer. divis.

h) Das Röm. R. nimmt, wenn die Fische in einem stagnum sind, gar nicht einmal einen Besitz derselben an, sondern nur wenn sie sich in einer piscina (Fischkasten: Savigny Recht des Besitzes. S. 286.) befinden: L. 3, §. 14. D. de adquir. vel am. poss.

Grundsätze der einzelnen Arten der hierher gehörigen Accession des G. R., der Adjunction, Specification, Commixtion und Confusion nicht bestimmt zu unterscheiden, doch lassen sich diese verschidenen Arten bey näherer Einsicht genau trennen, und sollen, um die Vergleichung mit dem G. R. möglichst zu erleichtern, unter bestimmte, leichter zu übersehende, Rubricken gebracht werden.

### I.) Von den einzelnen Arten dieser Accession.

#### a.) Von der Adjunction.

Art. 566 — 569.

1.) Wenn von zwey, verschiedenen Herrn zugehörigen, Sachen, welche zu einem Ganzen vereinigt sind, die eine als Hauptsache, d. h. eine solche, mit der eine andere zum Gebrauche, zur Verschönerung oder Ergänzung verbunden ist [G. R. (i)], und die andere als Nebensache angesehen werden kann, so erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache die mit derselben vereinigte Nebensache, gegen Erstattung des Werths, selbst wenn eine Trennung möglich ist.

Nur wenn die Nebensache weit kostbarer ist, als die Hauptsache, und ohne Vorwissen des Eigenthümers gebraucht ist, kann

---

i) Thibaut I, 264.

kann dieser die Trennung verlangen, selbst dann, wenn der Hauptsache dadurch einiger Schaden zugefügt werden sollte. [Nach Röm. R. hat, wenn die vereinigte Sache ohne Schaden von der Hauptsache getrennt werden kann, die actio ad exhibendum auf Trennung statt (k).] Was sodann die Entschädigung betrift, so mufs, im Falle dafs der Eigenthümer der Hauptsache die Vereinigung vornahm, wenn er in bösem Glauben war, der volle Werth ersetzt werden, wenn er aber in gutem Glauben war, nur in so weit er bereichert ist; rührt dagegen die Vereinigung von dem Eigenthümer der accessorischen Sache her, so hat er nur ein Retentionsrecht, und selbst dies nur dann, wenn er in gutem Glauben war (l). Stehen die Sachen aber nicht in dem Verhältnisse der Haupt- und Nebensache, so wird diejenige als Hauptsache angesehen, welche an Werth, und wenn dieser beinahe gleich ist, an körperlichem Umfange die beträchtlichste ist. [Diese Verfügung ist dem Röm. R. fremd.]

b.) Von der Specification.

Art. 570.

1.) Hat jemand einen fremden Stoff gebraucht, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, so kann der Eigen-

---

k) Thibaut II, 595. N. 1.

l) Thibaut a. a. O. N. 3.

genthümer des erstern dieselbe ohne Unterschied, ob sie in ihre vorige Form zurückgebracht werden kann oder nicht, unter Erstattung des Arbeitslohns, vindiciren. [Nach Röm. R. erwirbt, wenn sich die Sache nicht in ihre vorige Gestalt zurückbringen läſst, der Specificant das Eigenthum (m).]

Art. 571.

Ist jedoch die Arbeit so wichtig, daſs sie den Werth der Masse bey weitem übersteigt (*), so wird jene als die Hauptsache angesehen, und der Künstler kann die Sache gegen Ersatz des Werths des Stoffs behalten.

Art. 572.

Nimmt der Specificant theils eigenen theils fremden Stoff, um eine neue Art von Sachen zu bilden, so daſs zwar keiner von beiden ganz zerstört wird, aber doch auch die Trennung ohne Schaden nicht vorgenommen werden kann; so wird die Sache nach Verhältniſs der beiderseitigen Stoffe und des Werths der Arbeit gemeinschaftlich. [Nach Röm. R. wird hier zufolge des unter 1.) angegebenen Grundsatzes der Specificant Eigenthümer (o).]

c.) Von

---

m) Thibaut II, 597.

*) Z. B. ein Gemälde, eine Bildhauerarbeit: Code civil suivi de l'exposé IV. p. 46. (§. 34. J. de R. D.); auch eine Schrift: Ibid. p. 64. (gegen die Worte des §. 33. J. eod.)

n) Thibaut II, 596. lit. D.

o) Thibaut II, 597. lit. B.

c.) Von der Vermischung verschiedener Stoffe — Confusion und Commixtion.

Art. 573.

2.) Sind mehrere verschiedenen Eigenthümern gehörige Stoffe, wovon keiner als Hauptsache angesehen werden kann, durch Mischung zu einem Ganzen vereinigt, so kann, wenn sie getrennt werden können, der, ohne dessen Vorwissen dieselben vereinigt sind, die Trennung verlangen. [Nach Röm. R. fällt, wie schon oben erwähnt ist, diese letztere Einschränkung weg (p).] Lassen sie sich aber nicht wohl trennen, so wird die Sache nach Verhältniſs der Quantität, Qualität und des Werths gemeinschaftlich. [Das Röm. R. trifft eine gleiche Bestimmung, wenn die Vermischung mit beiderseitiger Einwilligung oder zufällig geschah, geschah sie aber einseisig, so soll der Mischende Eigenthümer werden (q).]

Art. 574.

3.) Eine solche gemeinschaftliche Sache wird alsdann für gemeinschaftliche Rechnung versteigert. War der Stoff eines Eigenthümers der Quantität oder dem Werthe nach weit beträchtlicher, so erwirbt derselbe gegen hinlängliche Schadloshaltung das Eigenthum der durch die Mischung entstandenen Sache.

II.)

p) Thibaut II, 595. N 1.
q) Thibaut II, 599.

II.) Grundsätze, welche alle diese Arten der Accession mit einander gemein haben.

Diese Principien können erst hier erörtert werden, weil der Inhalt derselben sich auf die vorausgegangenen speciellen Sätze bezieht.

Art. 576. 577.

1.) In jedem Falle, wo der Eigenthümer die Sache, die ohne sein Wissen mit andern verbunden ist, reclamiren kann (568. 573.), hat er zugleich die Wahl, ob er eine Sache von gleicher Art, Quantität, Gewicht, Maas und Güte, oder aber den Werth ersetzt verlangt.

2.) Diejenigen, welche eine fremde Sache ohne Vorwissen des Eigenthümers gebraucht haben, können noch ausserdem zum Ersatze des Schadens und entgangenen Gewinns verurtheilt werden, ohne daſs dadurch ein vielleicht begründetes ausserordentliches Verfahren ausgeschlossen würde. [Die verwickelten Grundsätze, welche das Röm. R. in Ansehung der Entschädigung aufstellt (r), sind bereits bey der Adjunction angegeben worden.]

## Dritter Titel.

## Von dem Nieſsbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung (habitation).

Das Röm. R. hat noch eine vierte Gattung der

r) Thibaut II, 595. N. 3.

der persönlichen Dienstbarkeiten, die operae servorum (s), welche heutzutage natürlich wegfällt.

## Erstes Capitel.

## Vom Nieſsbrauche.

Der Begriff des Nieſsbrauchs: Art. 578, Gesetz und Wille eines Menschen als Entstehungsgründe desselben: Art. 579, dessen mögliche Beschränkung durch Bestimmung eines Tages oder einer Bedingung: Art. 580, so wie endlich die Statthaftigkeit einer Constitution an beweglichen oder unbeweglichen Sachen: Art. 581, sind sämmtlich gemeinrechtlich (t).

Bemerkt müssen hier noch werden die einzelnen Arten des gesetzlichen Nieſsbrauchs, nemlich:

1.) der Nieſsbrauch der Eltern: 384—387;

2.) der Nieſsbrauch, welchen der überlebende Ehegatte an dem dritten Theile der von der Erbschaft seines Kindes auf die Seitenverwandten des vorher verstorbenen Ehegatten fallenden Hälfte genieſst: 754.

### Erster Abschnitt.

### Rechte des Usufructuars.

#### I.) Im Allgemeinen.

Die durch das G. B. bestimmten Gerechtsame

s) Thibaut II, 617.

t) Vergl. Thibaut II, 609. 621. 622. N. 4.

same des Usufructuars sind im Wesentlichen beibehalten. Er zieht alle Arten von Früchten, welche in der Sache ihren Grund haben, und zwar sowohl natürliche und künstliche, als Civilfrüchte (*): Art. 582, deren Begriffe ganz gemeinrechtlich sind: Art. 583. 584; auch bezieht er die Vortheile der Alluvion: Art. 596 (u), jedoch nicht den Schatz: Art. 598 a. E.; er übt endlich die Servituten, so wie überhaupt alle Rechte des Eigenthümers aus: Art. 597 (v).

Auch die näheren Bestimmungen über die Beziehung der dem Usufructuar zustehenden Früchte und deren Gebrauch der Sache selbst stimmen fast ganz mit dem G. R. überein, insbesondere

> gehören alle natürliche und künstliche Früchte, welche in dem Augenblicke, wo der Nieſsbrauch anfängt oder aufhört, noch nicht percipirt sind, dem eintretenden

*) Der Zweifel des Tribunals zu Metz: ob die Quote der Früchte, welche der colon partiaire dem Eigenthümer leistet (1763.), zu den natürlichen oder Civilfrüchten gehöre: Observations IV. Metz p. 22. ist nicht erledigt.

u) L. 9. §. 4. ff. de usufr. — Hr. Thibaut (II, 611.) scheint dieselbe auszuschliessen, und dieser Schein rührt daher, daſs er jene Verfügung mit Gewalt der falschen Regel, daſs nur Früchte, aber keine Accessionen dem Usufructuar gehörten, anpassen will.

v) Vergl. im Allgemeinen Thibaut II, 611.

den Usufructuar oder Eigenthümer ohne Ersatz der Bestellungs- und Saatkosten (*), [Nach Röm. R. sind die Saatkosten zu vergüten (**)], aber unbeschadet des von dem vielleicht vorhandenen colon partiaire (w) erworbenen Fruchtantheils: Art. 585. [Dieser Vorbehalt kann jedoch nach allgemeinen Grundsätzen, wenn der Vertrag nicht vor Einräumung des Nieſsbrauchs vom Eigenthümer selbst geschlossen war, nur auf einen Ersatz von Seiten des abtretenden Besitzers gehen, da dieser keinen Vertrag eingehen kann, der sich weiter erstreckt, als sein Recht (***).] — Die Civilfrüchte werden nach Verhältniſs der Zeit getheilt: Art. 586. [Das Röm. R. giebt noch die Bestimmung, daſs wenn dieselben nur als Surrogat der natürlichen Früchte anzusehen sind, die Beziehung dieser Letztern zum Maasstabe dienen muſs (x)].

Der Eigenthümer darf den Rechten des Usufructuars weder durch eigne Handlungen noch

---

*) Für eine Theilung nach Verhältniſs der Zeit und für den Kostenersatz stimmte das Tribunal zu Bourges unter der Aeusserung: „Il seroit tems de secouer „le joug de l'habitude et de consulter un peu la „justice:“ Observations I. Bourges p. 14. S. dagegen Code civil suivi de l'exposé. IV. p. 101.

**) Thibaut II, 613.

w) Vergl. S. 235. Not. h.

***) cf. Observations I. Limoges p. 6.

x) Vergl. allgemein: Thibaut II, 613. — Code civil suivi de l'exposé IV. p. 100. 101.

noch auf irgend eine andere Art Eintrag thun: Art. 599.

Res fungibiles werden nach beendigtem Niefsbrauche in gleicher Qualität und Quantität, oder nach ihrem Werthe ersetzt: Art. 587.

An Sachen hingegen, welche durch den Gebrauch nur abgenutzt werden, hat ein wahrer Niefsbrauch statt, sie werden, wenn sie nicht durch culpa oder dolus verdorben sind, restituirt wie sie sich bey Beendigung desselben vorfinden (*): Art. 589 (y).

Von dem G. R. abweichend oder wenigstens durch das Fr. R. näher bestimmt sind folgende Sätze.

Art. 588.

Der Niefsbrauch einer Leibrente giebt dem Usufructuar ein Recht, auch die Rückstände, ohne die Verbindlichkeit der Restitution, zu beziehen. [Das G. R. hat dies unbestimmt gelassen.]

Der

*) Das Project fügte noch hinzu, dafs solche Sachen, wenn sie völlig verbraucht wären, gar nicht wieder beigebracht werden müssen; doch liefs man diesen Zusatz weg, weil es sich nicht leicht ereignen würde, dafs eine Sache so ganz verbraucht sey, dafs davon nicht das geringste übrig bleibe, und doch durch jene Verfügung zu Unterschleifen Anlafs gegeben werde: Jouanneau I, 605.

y) Vergl. Thibaut II, 610. 618.

Der Niefsbrauch kann unter jedem Rechtstitel auf Andere übertragen werden. [Das Röm. R. läfst keine wirkliche Cession des Rechts selbst (z), sondern nur die Uebertragung der Ausübung zu (*)]. Bey Verpachtungen desselben müssen jedoch, in Ansehung der Erneuerung und Dauer der Pachtcontracte, die unten (1429. 1430.) dem Ehemanne in Ansehung der Güter seiner Frau vorgeschriebenen Regeln beobachtet werden.

Art. 599.

Der Usufructuar kann für die angeblichen Verbesserungen, selbst wenn der Werth der Sache dadurch gestiegen ist, keine Entschädigung fordern. [Das Röm. R. untersagt ihm sogar alle Veränderungen, selbst wenn die Sache dadurch verbessert wird (a)]; nur die Spiegel, Gemälde und andere von ihm herrührende Verzierungen kann er unter der Bedingung, Alles in den vorigen Stand zu setzen, wegnehmen.

II.) Insbesondere:

a.) Von dem Niefsbrauche an Waldungen und an Bäumen überhaupt.

Art. 590 — 594.

1.) Begreift der Niefsbrauch Schlagholz, so mufs der Usufructuar die Ordnung und

z) §. 3. J. de usufr.

*) Thibaut II, 611.

a) L. 13. §. 7. L. 44. ff. de usufr. Vergl. auch Thibaut I, 611. a. E.

und Eintheilung der Schläge nach der gewöhnlichen Schonung und den Gebräuchen der Eigenthümer beobachten. [Nach Röm. R. darf der Usufructuar aus einer sylva caedua (b) auch über seinen Bedarf, aus andern Holzungen nur zur Nothdurft hauen (c)].

2.) Der Usufructuar benutzt auch, mit Beobachtung der Zeitbestimmungen und Gewohnheiten der Eigenthümer, diejenigen Theile der hochstämmigen Waldungen, welche in regelmäſsige Schläge getheilt sind, mögen nun die Schläge periodisch eine bestimmte Fläche, oder eine gewisse Anzahl Bäume treffen, welche ohne Unterschied von der ganzen Oberfläche des Guts genommen werden.

3.) Es gebührt jedoch weder ihm, noch seinen Erben, eine Entschädigung, wenn er die gewöhnlichen Schläge des Schlagholzes, der Laſsreiser (d) oder der hohen Waldungen während seines Nieſsbrauchs versäumt hat.

4.)

---

b) Ueber den Begriff der sylva caedua S. L. 30. ff. de V. S.

c) Thibaut II, 612.

d) Baliveaux sind Lsſsreisser oder Saamenbäume, welche bey dem Abtriebe des Holzes stehen gelassen werden müssen, um noch heran zu wachsen: Catholicon ou dictionnaire universel de la langue française. Lett. B. p. 32.; Hr. D'aniels hat es durch das nicht existirende Wort Lasthölzer, Hr. Lassaulx durch Reiſsholz übersetzt.

4.) In allen andern Fällen hat er kein Recht auf hochstämmige Bäume (*), und darf nur zu den ihm obliegenden Reparaturen die durch Zufall ausgerissenen oder zerbrochenen Bäume verwenden, ja zu diesem Zwecke darf er deren sogar hauen lassen, wenn es erforderlich ist, doch mufs er diese Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer ausmitteln lassen. [Nach Röm. R. darf er die Windfälle nicht blos zu Reparaturen des Guts, sondern auch zu seinem eigenen Gebrauche (usus) verwenden (e).]

Er darf Weinpfähle aus den Holzungen nehmen [das Röm. R. erlaubt dies selbst in der sylva non caedua (f)], und bezieht nach dem Gebrauche des Landes oder der Gewohnheit der Eigenthümer die jährlichen oder periodischen Nutzungen der Bäume.

5.) Der Usufructuar darf, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, aus einer Baumschule Bäume nehmen, unter der Bedingung, nach Ortsgebrauch andere an ihre Stelle zu setzen.

6.)

---

*) Das Tribunal substituirte arbres an die Stelle von bois, weil sonst über die in Alleen oder einzeln stehenden Bäumen (ceux d'avenues, d'ornement ou épars) Zweifel erregt werden könnten: Conférence T. III. p. 198.

e) Thibaut a. a. O. L. 12. pr. ff. de usufr.

f) L. 10. ff. de usufr.

6.) Abgestorbene, ausgerissene oder abgebrochene Obstbäume gehören ihm ebenfalls unter dem Vorbehalte, daſs er sie durch andere ersetzen muſs. [Das Röm. R. fordert in keinem Falle, daſs der Usufructuar die Windfälle durch Nachpflanzungen ersetze (g), bestimmt dies aber bey abgestorbenen Bäumen (h).]

Art. 598.

Der Usufructuar benutzt die Bergwerke und Steinbrüche, welche bey dem Anfalle des Nieſsbrauchs im Gange sind, und muſs, wenn zu deren Betreibung die Erlaubniſs der Regierung erforderlich ist, dieselbe auswirken; von den noch nicht eingeschlagenen Bergwerken, Steinbrüchen und Torfgruben ist er jedoch ausgeschlossen. [Das Röm. R. macht in Ansehung dieses letzten Puncts eine Ausnahme, wenn das Mineral nachwächst, oder durch den Grubenbau das Grundstück nicht verschlimmert wird (i).]

## Zweiter Abschnitt.

## Verbindlichkeiten des Usufructuars.

Die Verbindlichkeiten des Usufructuars sind, wie die ganze Lehre vom Nieſsbrauch, sehr vollständig angegeben, und stimmen ebenfalls gröstentheils mit dem G. R. überein; um inzwischen die

g) Thibaut II, 614.
h) §. 38. J. de rer. divis.
i) Thibaut II, 612. a. E.

die dabey nöthigen Bemerkungen einzuschalten, wollen wir die sämmtlichen Artickel unter gewissen allgemeinen Rubricken einzeln vortragen.

I.) Verbindlichkeiten bey dem Anfalle des Niefsbrauchs.

Art. 600.

Der Usufructuar mufs die Sachen so nehmen, wie er sie findet, doch kann er nicht eher in den Niefsbrauch eintreten, bis er ein Inventar über die Mobilien und eine genaue Aufzeichnung (k) der Immobilien, in Gegenwart oder nach gehöriger Vorladung des Eigenthümers, hat aufnehmen lassen (*). [Das Röm. R. kleidet diese Verfügung nur in einen Rath ein (l).]

Art. 601.

Er ist verbunden Bürgschaft zu leisten, wenn er nicht bey der Errichtung davon befreit worden ist. [Nach Röm. R. konnte der Testator dieselbe nicht erlassen (m).] Befreit sind die Eltern, desgleichen der Verkäufer und Schenker, welche sich den Niefsbrauch vorbehielten. [Auch der Ehemann in

 Anse-

k) Hr. Daniels hat état unrichtig durch Zustand übersetzt.

*) Wovon ihn jedoch der Testator gültigerweise befreien kann: Jouanneau I, 611.

l) L. 1. §. 4. ff. usufr. quemadm. caveat: „Recte etiam „facient etc."

m) Thibaut II, 619.

Ansehung des Brautschatzes: 1550. — Alle diese Befreiungen enthält auch das G. R., nur mit Ausnahme des Verkäufers, dagegen setzt es einige andere hinzu: z. B. den Fiscus, den eventuellen Eigenthümer etc (n).]

Art. 602. 603.

Findet sich kein Bürge, so werden die Immobilien verpachtet oder sequestrirt, die Lebensmittel und, wenn es der Eigenthümer verlangt, die Mobilien, welche durch den Gebrauch an Werth verlieren, verkauft, und das daraus gelöste, so wie alles übrige baare Geld, angelegt, die Zinsen und Pachtgelder aber dem Usufructuar eingehändigt.

Auf Verlangen des Letztern kann jedoch der Richter verfügen, daſs ihm ein Theil der zu seinem Gebrauche nöthigen Mobilien gegen eine juratorische Caution und unter der Bedingung, dieselben nach Beendigung des Nieſsbrauchs zu restituiren, gelassen werde. [Nach Röm. R., dem im Uebrigen diese Sätze angemessen sind, kann der Richter, den Umständen nach, allgemein eine juratorische Caution zulassen (o).]

Art. 604.

Die Verzögerung der Bürgschaftsleistung macht den Usufructuar der Früchte, auf die er

n) Thibaut a. a. O.

o) Thibaut II, 618. a. E.

er seit dem Anfalle des Nieſsbrauchs berechtigt war, nicht verlustig. [Nach Röm. R. fallen dieselben, wenn sie der Proprietar gezogen hat, diesem zu (p).]

II.) Verbindlichkeiten während des Genusses.

a.) Im Allgemeinen.

Art. 605 — 607.

Der Usufructnar ist nur zu Unterhaltungsreparaturen verbunden, Hauptreparaturen aber, nemlich von Hauptmauern und Gewölben, Wiederherstellung von Balken, ganzen Dächern, Dämmen, Unterstützungs- und Einschliessungsmauern, trägt, wenn sie nicht durch Unterlassung der Unterhaltungsreparaturen entstanden sind, der Eigenthümer. [Das Röm. R. macht die Beschränkung, daſs sich der Usufructuar durch Aufgebung des Nieſsbrauchs, wenn er nicht in culpa ist, von allen Reparaturen befreien könne (q), auch überhaupt nicht über den Ertrag des Nieſsbrauchs gehalten sey (r).]

Dasjenige, was vor Alter zusammengestürzt, oder durch Zufall zerstört worden ist, braucht jedoch weder der Eigenthümer noch der Usufructuar wiederherzustellen.



---

p) Thibaut II, 620. a. E.

q) L. 64. 65. ff. de usufr.

r) Thibaut II, 614.

Art. 608. 609.

Die jährlichen Lasten des Grundstücks, als Steuern und andere Abgaben, welche gewöhnlich als auf den Früchten haftend betrachtet werden, trägt der Usufructuar, die ausserordentlichen aber, welche während des Nieſsbrauchs dem Eigenthume auferlegt werden, muſs der Eigenthümer leisten, und der Usufructuar trägt nur die Zinsen der dazu verwendeten Summe; hat der Letztere dieselbe selbst ausgelegt, so kann er sie nach beendigtem Nieſsbrauche zurückfordern. [Nach Röm. R. kann der Usufructuar die ausserordentlichen Lasten nur insoweit zurückfordern, als sie die Summe des ganzen Gewinnes übersteigen (s).]

Art. 610.

Der Universal-Legatar des Nieſsbrauchs und der Legatar mit einem Universaltitel (t) müssen eine von dem Testator einem Dritten vermachte Leibrente, oder

---

s) Thibaut II, 614. a. E.

t) Universallegatar ist der, welchem die ganze Erbschaft (1003). Legatar mit einem Universaltitel der, welchem eine pars quota derselben vermacht ist (1010), welches hier auf den Nieſsbrauch anzuwenden ist. — Uebrigens nennt das Fr. R. jeden, welcher in einer letzten Willensverordnung bedacht ist, Legatar, sowohl Erben, als eigentliche Legatarien (1002).

oder alimentarische Pension, der Erstere ganz, der Letztere nach Verhältnifs seiner Quote, ohne dieselbe zurückfordern zu können, auszahlen.

Art. 613.

Nur die Kosten eines Processes, der blos die Genufsrechte betrifft, und die dadurch veranlasten Verurtheilungen ist der Usufructuar zu tragen schuldig. [Dies stimmt mit den Grundsätzen des G. R. überein.]

Art. 614.

Sollte sich ein Dritter, während des Niefsbrauchs widerrechtliche Anmafsungen gegen das Grundstück oder sonstige Eingriffe gegen die Rechte des Eigenthümers erlauben, so mufs diesem der Usufructuar davon Anzeige thun, indem er sonst, wie bey den von ihm selbst herrührenden Beschädigungen, für allen Schaden einstehen mufs. [Dieser letzte Nachtheil ist dem G. R. fremd, und es läfst sich aus diesem nur der allgemeinere Verlust des Rechts auf Evictionsleistung als Strafe der unterlassenen Anzeige annehmen.]

b.) Insbesondere von der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden.

Was die Schulden betrifft, wofür ein Grundstück verhypothecirt ist, so ist zwar im Ganzen der gemeinrechtliche Satz angenommen,

dafs

dafs der Usufructuar, welcher aus einem Particulartitel besitzt, zu deren Bezahlung nicht gehalten sey, und wenn er dazu gezwungen werde, den Regrefs gegen den Eigenthümer nehmen könne: Art 611.

Doch soll er zufolge des Art. 1020, wenn ihm der Niefsbrauch durch einen letzten Willen vermacht ist, nicht verlangen können, dafs der Erbe das dazu bestimmte Grundstück von der wegen einer Erbschaftsschuld darauf haftenden Hypothek befreie, es sey denn, dafs es der Testator ausdrücklich verfügt habe (u). [Nach Röm. R. mufs der Erbe, wenn der Testator wuste, dafs die Sache verhypothecirt sey, dieselbe in der Regel von der Hypothek befreien (v).]

Art. 612.

Bey dem Niefsbrauche, welcher das ganze Vermögen oder eine pars quota desselben begreift, mufs der Usufructuar (w) nach Verhältnifs seines Antheils, soweit dieser reicht, auf folgende Weise beitragen: Man schätzt den Werth der dem Niefsbrauche unterworfenen Güter und bestimmt danach den Beitrag; schiefst diesen der Usufructuar vor, so kann er nach beendigtem Niefs-

u) Vergl. auch Art. 871. 874.

v) Hofacker princ. jur. civ. II, 1487.

w) L. 43. ff. de usu et usuf. leg.

Nieſsbrauche die Restitution, jedoch ohne Interessen, fordern; sollte er aber diese Summen nicht vorschiessen wollen, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er dieselbe gegen Entrichtung der Zinsen von Seiten des Usufructuars bezahlen oder einen Theil des zum Nieſsbrauche gehörigen Vermögens, soweit es erforderlich ist, verkaufen will. [Die Verfügung des Röm. R., daſs der Legatar nicht zur Theilnahme an den Schulden gehalten sey, begründet keine wirkliche Verschiedenheit, da die Schulden vorher abgezogen werden müssen (x), und also der Usufructuar in einem, wie in dem andern Falle nach Verhältniſs des ihm gebührenden Schuldenantheils verliert (y).]

III.) Verbindlichkeit zur Restitution in einigen besondern Fällen.

In Ansehung des Nieſsbrauchs an Vieh liegt darin keine besondere Abweichung,

daſs dem Usufructuar, wenn die ganze Heerde durch Zufall oder Krankheit und ohne seine Schuld zu Grunde geht, keine Entschädigung obliegt: Art. 616. (z);

dage-

---

x) L. 43. cit.

y) Wernher obs. for. T. II. P. IX. obs. 167.

z) Eine gesetzliche Bestimmung fehlt; Vergl. aber Lauterbach Coll. Theor. pract. §. 38. in f.; Die L. 68. und 70. D. de usufr., welche das Tribunal zu Grénoble als Beleg anführt: Observations I. Grénoble p. 14., beweisen nichts.

dagegen ist die Verfügung des nemlichen Artickels, daſs die Häute oder deren Werth ersetzt werden muſs, in Teutschland, so lange noch die bisherige Verfassung der Wasenmeistereien fortdauert, nicht anwendbar; auch ist es ferner nicht abweichend,

daſs der Usufructuar gleichergestalt nicht zu dem Ersatze verbunden ist, wenn ein einziges Stück Vieh zum Nieſsbrauche gegeben ist, und umkommt: Art. 615. (*)

so wie es eine bekannte Bestimmung ist,

daſs wenn die Heerde nur zum Theil zu Grunde geht, dieselbe aus dem jungen Vieh, soweit dasselbe reicht, wieder vollzählig gemacht werden muſs: Art. 616. a. E. (a).

## Dritter Abschnitt.

## Beendigung des Nieſsbrauchs.

Die Erlöschungsarten des Nieſsbrauchs sind fast sämtlich gemeinrechtlich, und können daher bis auf die wenigen Abweichungen ganz kurz angegeben werden.

Es gehören dahin

der natürliche und bürgerliche Tod des Usufructuars, Consolidation, Ablauf der fest-

*) L. 70. §. 4. ff. de usufr.

a) L. 68. §. 2. L. 69. L. 70. eod.

festgesetzten Zeit, Nichtgebrauch von 30 Jahren [nach Röm. R. ist ein zehn und zwanzigjähriger Nichtgebrauch hinlänglich und nur, wenn der Genuſs alternis annis zustand, ist die gewöhnliche Verjährung der Klagen erforderlich (b)], ferner der gänzliche Untergang der Sache: Art. 617. (c).

Ingleichem sind es gemeinrechtliche Bestimmungen,

daſs der Nieſsbrauch, wenn die Sache nur zum Theil zerstört wurde, an dem Ueberreste fortdauert: Art. 623. (d), so wie daſs bey einer völligen Zerstörung des Gebäudes der Usufructuar auch den Nieſsbrauch an dem Boden und den Materialien nicht beibehält: Art. 624. (e), ausgenommen wenn das Gebäude nur Theil eines Gutes war: Art. 624. a. E. (f).

Der Nieſsbrauch erlischt ferner

bey moralischen Personen nach 30 Jahren: Art. 619. [das Röm. R. bestimmt 100 Jahre (g)];

auch

b) Thibaut II, 1041., dess. Abhandl. über Bes. und Verjähr. Th. 2. §. 58.

c) Thibaut II, 624.

d) L. 10. §. 1. D. quib. mod. ususfr.

e) Thibaut a. a. O. N. I, 5.

f) L. 8. 9. L. 10. pr. D. quib. mod. ususfr.

g) Thibaut II, 624. N. II, 2. Cf. Code civil suivi de l'exposé. IV. p. 83.

auch die Entsagung: Art. 621. a. E. ist zwar eine gemeinrechtliche (h) Erlöschungsursache, doch ist dabey noch ausdrücklich bestimmt,

dafs sie nicht zum Nachtheile der Gläubiger des Usufructuars gereichen dürfe, welche sie alsdann annulliren können; Art. 622,

endlich setzt auch schon das G. R. fest,

dafs der Verkauf einer res usufructuaria deren Qualität nicht aufhebe: Art. 621.

Eine genauere Angabe erfordern nachstehende Verfügungen.

Bestimmungen wegen des Mifsbrauchs.

Art. 618.

Wegen Mifsbrauch verliert der Usufructuar seine Rechte sowohl, wenn er die Sache durch Commissivhandlungen deteriorirt, als wenn er sie wegen versäumter Unterhaltung zu Grunde gehen läfst.

Kommt es zum Processe, so können die Gläubiger des Usufructuars ihrer Rechte wegen interveniendo einkommen, und können sich zu Wiederherstellung der schon vorhandenen Verschlimmerungen und zur Gewährleistung für die Zukunft erbieten. Die Richter können nach Beschaffenheit der Umstände ent-

---

h) Thibaut a. a. O. N. I, 3.

entweder auf gänzliche Erlöschung des Niefsbrauchs oder dahin erkennen, dafs der Genufs der Sache zwar an den Eigenthümer zurückfalle, diese aber dem Usufructuar oder seinen Stellvertretern jährlich bis zur Beendigung des Niefsbrauchs eine bestimmte Summe bezahlen müsse. [Nach Röm. R. ist Mifsbrauch, mit einer einzigen Ausnahme, keine Erlöschungsursache, sondern er begründet nur eine Klage auf Entschädigung (i).]

Art. 620.

Der Niefsbrauch, welcher Jemanden eingeräumt ist, bis ein Dritter ein gewisses Alter erreicht haben würde, dauert bis zu diesem Zeitpuncte, selbst wenn der Dritte früher sterben sollte. [Eine dem G. R. fremde Bestimmung.]

## Zweites Capitel.

## Von dem Gebrauche und der Wohnung (habitation).

Auffallend ist es, dafs man auch diese beiden Institute des Röm. R., welche bisher, ohne allen practischen Werth, fast nur dazu dienten, theoretischen Forschern Gelegenheit zur Uebung ihres Scharfsinns zu geben, in das Französische Gesetzbuch aufnahm; doch fallen wenigstens nunmehr,

i) Thibaut II, 624. N. I, 7. Andere sind jedoch verschiedener Meinung.

mehr, da der aufgestellte Begriff sehr einfach und die Habitation nichts anders ist, als ein auf Häuser angewandter usus, alle Schwierigkeiten weg, welche bisher der Anwendung beider Institute im Wege standen.

In wiefern die Bestimmungen des Französischen Rechts von den Grundsätzen des Römischen abweichen, läſst sich, weil die letztern so schwankend sind, nicht wohl angeben; am nächsten kommt demselben die Lehre von dem usus, durchaus abweichend aber sind die Principien von der Habitation.

Wir gehen zur näheren Erörterung über.

I.) Im Allgemeinen.

Art. 625 — 627.

Die Bestimmungen über den Erwerb, Verlust, die Sicherheitsleistung, die Errichtung eines Inventars oder Etats, und die Verpflichtung, die Sache wie ein guter Hausvater zu benutzen, sind die nemlichen, wie bey dem Nieſsbrauche (600 — 604).

Art. 635.

Auch in Ansehung der Cultur- und Unterhaltungskosten und der Steuern hat der Berechtigte mit dem Usufructuar gleiche Verbindlichkeit, und zwar auf das Ganze, wenn er alle Früchte bezieht, oder das ganze Haus benutzt, im gegentheiligen Falle aber nur

nach

nach Verhältniſs der Benutzung. [Dies letzte kann nach G. R. nur bey dem usus eintreten, und ist dessen Bestimmungen gemäs (k).]

Art. 628. 629.

Die einzelnen Rechte dieser Dienstbarkeiten werden nach den Regeln bestimmt, welche bey deren Errichtung angenommen sind, und die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten nur subsidiarisch ein.

Art. 630. 633.

Beide Dienstbarkeiten sind auf das Bedürfniſs des Berechtigten und seiner Familie beschränkt. [In Ansehung des usus ist dies zwar dem G. R. angemessen (l), nicht aber in Hinsicht auf die Habitation (m).]

Art. 631. 634.

Auch dürfen beide einem Dritten weder abgetreten, noch verpachtet werden. [Dies ist ebenfalls nur in Ansehung der Habitation abweichend (n).]

II.) Besondere Verfügungen.

(Art. 630.)

Der Usuar kann auf den Gebrauch selbst für das Bedürfniſs der Kinder, welche erst nach

k) Thibaut II, 615. a. E.

l) Thibaut II, 615. lit. B. b.

m) Thibaut II, 616.

n) Thibaut II, 615. lit. A. 616.

nach der Einräumung geboren sind, Anspruch machen [Vergl. den 632ten Art.].

Art. 636.

Den Gebrauch an Holzungen und Wäldern reguliren besondere Gesetze.

Art. 632.

Das Recht der Habitation erstreckt sich selbst dann auf die Familie, wenn der Berechtigte zur Zeit der Einräumung noch nicht verheirathet war. [Ob diese Bestimmung, so wie die eben angegebene des 630ten Art., gegenseitig auf den Gebrauch und die Habitation gehen, ist zweifelhaft, da von der einen Seite beide Institute übrigens nach ganz gleichen Principien zu beurtheilen sind, von der andern aber doch jene Verfügungen so genau getrennt sind (*). — Was das Röm. R. betrifft, so sind sie demselben fremd.]

Worin nach Röm. R. die Hauptcriterien der Habitation und ihr Unterschied von dem Nießbrauche und dem usus bestanden haben, darüber herr-

*) Das Tribunal zu Paris trug auf völlige Gleichstellung an, und wahrscheinlich ist auf den Vorschlag desselben die obige Bestimmung an die Stelle des im Projecte vorkommenden Satzes: d'après l'état ou elle (la famille) se trouve, substituirt worden: cf. Observations IV. Paris 107. — Noch bestimmter ist die hiehergehörige Stelle der im gesetzgebenden Corps gehaltenen Rede: Code civil suivi de l'exposé IV. p. 110. 111.

herrschen sehr verschiedene Meinungen, deren Ausführung hier zu weit führen würde (o).

## Vierter Titel.
## Von Servituten.

Uebereinstimmung mit den Hauptgrundsätzen des G. R. und Geringfügigkeit der Abweichungen von demselben zeichnete die Materie von den persönlichen Dienstbarkeiten vor vielen andern aus; um so auffallender muſs es daher seyn, wenn die mit derselben so nahe verwandte Lehre von den Realdienstbarkeiten als fast durchaus umgeschmolzen erscheint, indem nur der Begriff: Art. 637 (*), und die allgemeineren Ansichten derselben unverändert geblieben sind.

Sehr zweckmäſsig ist an die Stelle der vielen, zum Theil durchaus unverständlichen, römischen Servituten eine Reihe bestimmter Grundsätze getreten, welche das Verhältniſs der Grenznachbarn

o) Thibaut II, 616.

*) Daſs auf den Antrag des Tribunals das Erforderniſs benachbarter Grundstücke weggelassen ist; Conférence III. p. 221. begründet keine Abweichung, da auch nach G. R. unter jenem Erfordernisse nur eine solche Lage verstanden wird, welche die Ausübung der Servitut möglich macht: Hofacker princ. jur. civ. II, 1083. Code civil suivi de l'exposé IV. p. 127.

barn genau reguliren, und dadurch einer höchst unangenehmen und dabey sehr schwierigen Procefsgattung, den Streitigkeiten über nachbarliche Irrungen, ihren Hauptstoff entziehen. Neben einer geringen Anzahl gesetzlich angeordneter Dienstbarkeiten hängt es nun lediglich von den Interessenten ab, durch Verträge Abweichungen von jenen Normen zu bestimmen, dem Besitzstande aber ist dabey seine Kraft grösten-theils genommen, indem der unvordenkliche Besitz für die Zukunft ganz aufgehoben: 691, und die Verjährung nur bey einer Art der Servituten zulässig ist: 690. Das Nähere wird unten vorkommen, doch verdient hier noch insbesondere die völlig neue Eintheilung in sichtbare und unsichtbare Dienstbarkeiten: 689, welche eben bey der Lehre von der Verjährung vorzüglich entscheidend ist, voraus bemerklich gemacht zu werden. —

Diese allgemeine Ansicht glaubten wir vorausschicken zu müssen, um die nun folgenden speciellen Verfügungen desto verständlicher zu machen.

Die Bestimmung

dafs eine Servitut keinen Vorzug des einen Grundstücks vor dem andern begründe: Art. 638.

ist wahrscheinlich wegen des gesetzlich nicht begründeten Ausdrucks praedium dominans et ser-

viens

viens getroffen worden, ist aber ohne practischen Nutzen.

Art. 639.

Alle Servituten haben ihren Grund entweder in der natürlichen Lage der Orte, oder in der gesetzlichen Bestimmung, oder in Verträgen der Eigenthümer. [Das Röm. R. fügt noch das Erkenntniſs des Richters bey, welches vorzüglich bey den Theilungsklagen Anwendung leidet (p).]

## Erstes Capitel.

## Von den Servituten, welche in der Lage der Orte ihren Grund haben.

Der Gegenstand dieses Capitels ist die Bestimmung der Gerechtsame und nachbarlichen Verhältnisse der Grundeigenthümer in Ansehung des mit Grundstücken in Verbindung stehenden Quell-, Regen- und fliessenden Wassers, welche fast sämmtlich mit den Verordnungen des Röm. Rechts übereinstimmen.

Der nähern Erörterung derselben müssen wir jedoch die dem G. R. fremden Verfügungen der drey letzten Artickel dieses Capitels,

daſs jeder Eigenthümer von seinem Nachbar die Setzung von Grenzsteinen auf gemeinschaftliche Kosten verlangen könne:



p) Thibaut II, 621. N. 2. A.

Art. 646. [das G. R. bestimmt nur, daſs der Nachbar mit der actio finium regundorum auf Berichtigung der Grenzen klagen könne (q)], daſs er befugt sey, sein Grundstück, ausser in dem Fall, wo ein Dritter, der Lage des Seinigen wegen, einen Durchgang verlangen kann (682), einzuschliessen: Art 647, alsdann aber das Recht der gegenseitigen Weide auf den abgemähten Wiesen, Stoppel- und Brachfeldern (r), nach Verhältniſs des derselben entzogenen Landstrichs, verliert: Art. 648. (s).

vorausschicken, da dieselben nicht hieher, sondern zur Lehre vom Eigenthum gehören, wo sie auch bereits erwähnt worden sind. Die auf die Servituten sich beziehenden Sätze sollen in nachstehenden Abtheilungen erörtert werden.

I.)

---

q) Thibaut II, 576. 577.

r) Das Wort gemeine Hütung, wie Hr. Daniels le droit de parcours et de vaine pature übersetzt, ist nicht gut gewählt, weil es leicht zu der Verwechselung mit Gemeindshute führen kann, da doch hier nicht von einem, einer Gemeinde gehörigen, Huteplatze, sondern von der Weide auf allen leeren Feldern und Wiesen der Gemeindsglieder oder mehrerer Gemeinden die Rede ist. Cf. Fleurigeon Code administratif. Police T. II. p. 672. suiv.

s) Ueber Trift und Hutegerechtigkeiten finden sich übrigens gar keine Bestimmungen. In Ansehung der Hute in Holzungen und Wäldern vergl. das Gutachten des Staatsraths vom 1ten December 1805. bey Lassaulx III, 6. S. 537.

I.) Rechte in Ansehung des Regenwassers.

Die hier vorkommenden Principien sind sämmtlich gemeinrechtlich, namentlich:

dafs das untere Grundstück das Wasser des höhern, wenn es seiner Natur nach und ohne menschliches Zuthun [ohne ein opus manufactum (t)] abfliefst, aufnehmen müsse (u), ohne dafs der Eigenthümer des untern sich durch Aufwerfung eines Dammes dagegen schützen, oder der des obern Grundstücks diese Servitut erschweren dürfe: Art. 640.

wobey noch der im Röm. R. angeführte Grund, dafs auch die pinguitudo des obern Grundstücks in das untere dringt, und sich also Vortheil und Nachtheil gegeneinander aufheben (v), zu bemerken ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs wegen eines gegen jene Vorschriften aufgeworfenen Dammes eine Klage statt hat, welches nach Röm. R. die actio aquae pluviae areendae war (w).

II.) Rechte in Ansehung des Quellwassers.

Gemeinrechtlich ist es,

dafs wer eine Quelle auf seinem Grundstück



t) Thibaut II, 589.

u) Thibaut II, 582. N. 3.

v) L. 1. §. 23. ff. de aqua et aquae pluv.

w) Thibaut II, 589.

stück hat, sich derselben, vorbehaltlich der durch Verjährung oder andere Rechtstitel begründeten Rechte des Nachbars, nach Willkühr bedienen kann.

Die übrigen Sätze sind abweichend.

Art. 642.

Die Verjährung setzt in diesem Falle einen dreifsigjährigen ununterbrochenen Genufs voraus, von dem Augenblicke an gerechnet, wo der Eigenthümer des untern Grundstücks zu Erleichterung des Falles oder Laufs des Wassers eine Anlage [opus manufactum] gemacht und vollendet hat (*). [Nach Röm. R. werden die Servituten indistincte durch eine zehn- oder zwanzigjährige Verjährung — nach Verschiedenheit der Gegenwart oder Abwesenheit — erworben (x).]

Art. 643.

Wird durch die Quelle eine Gemeinde, ein Dorf oder ein Meyerhof mit dem nöthigen Wasser versehen, so darf der Eigenthümer den Lauf derselben nicht ändern,

*) Es ist nicht nothwendig dafs diese Anlage auf dem obern Grundstücke gemacht sey, sondern reicht hin, wenn sie sich auf dem untern oder auf einem dritten Grundstücke (partout - ailleurs) befindet: Conférence III, 229. suiv.

x) Thibaut II, 1216. Der Unterschied, den Mehrere in Ansehung der servitutes continuae und discontinuae machen, ist nicht gesetzlich.

dern, doch kann er, wenn der Gebrauch von jenen nicht verjährt oder auf andere Art erworben ist, eine durch Kunstverständige zu bestimmende Entschädigung fordern.

III.) Rechte in Ansehung des fliessenden Wassers.

Art. 644. 645.

1.) Jeder Anlieger kann sich des vorbeifliessenden Wassers mit Ausnahme der schiffbaren und flösbaren Flüsse, welche im Staatseigenthume sind (538), zu Wässerung seiner Grundstücke bedienen.

2.) Derjenige, über dessen Grundstück das Wasser fliefst, kann dasselbe in dem Zwischenraum, den es durchlauft, benutzen (*), wenn er nur bey dem Ausflusse von seinen Grundstücken den vorigen Lauf wieder herstellt.

3.) Entsteht Streit unter den Eigenthümern über die Benutzung, so sollen die Gerichte sowohl auf die Beförderung des Ackerbaues als auf die Unverletzbarkeit des Eigenthums Rücksicht nehmen, und besonders die Par-

*) Das Tribunal zu Limoges trug auf den Zusatz an: „s'il n'y a pat titre contraire ou possession immémo„riale," weil oft eine Mühle ohne das ganze Wasser unbrauchbar wird: Observations I. Limoges p. 6. III. Lyon p. 66.

Particular- und Local-Verordnungen beobachten.

Das G. R. geht im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daſs die Nutzungen der Flüsse und Bäche, als Wässerung, Wasserschöpfen, Anlegung von Wassermaschinen etc., insgesamt Ausflüsse des Eigenthums sind, so daſs deren Zugestehung lediglich vom Eigenthümer des Flusses oder Baches abhängt (y): wie sehr aber das Röm. R. bey solchen Wassergerechtigkeiten auf den Besitz Rücksicht nahm, zeigen die vielen dahin einschlagenden Interdicte, das interdictum de aqua quotidiana et aestiva, de rivis, de fonte etc. (z).]

## Zweites Capitel.

## Von den gesetzlich angeordneten Servituten.

Dies ist die Hauptlehre, in Ansehung deren sich das Französische Gesetzbuch durch genaue Bestimmung der Verhältnisse aneinander stossender Grundstücke, des Eigenthums der dieselben trennenden Mauern und Gräben, der Kennzeichen dieses Eigenthums, der Verbindlichkeit die Letztern auszubessern oder ganz wiederherzustellen etc., ein bleibendes Verdienst erworben hat, indem bisher der Mangel solcher genaueren Verfügungen tag-

y) Runde §. 112. a. E.

z) Thibaut II, 842. lit. B — D.

tagtäglich nachbarliche Irrungen veranlaſste, und dadurch nicht blos die unversiegbare Quelle verwickelter und kostbarer Processe wurde, sondern auch den Saamen der Zwietracht unter den einigsten Familien ausstreute (*).

Art. 649 — 652.

Zweck der gesetzlich angeordneten Servituten ist der Vortheil des Staats, oder einer Gemeinde, oder der Privatpersonen; doch gehört ein grosser Theil der dieselben betreffenden Bestimmungen nicht hierher, da die dahin gehörigen Rechte des Leinpfads an schiffbaren oder flöſsbaren Flüssen, des Baues und der Ausbesserung der Straſsen und anderer öffentlichen oder Gemeindsanlagen durch besondere Verordnungen bestimmt worden sind, und mehrere gegenseitige Verhältnisse der Privateigenthümer in den Gesetzen über Feldpolizey ihre Erledigung finden, so daſs hier nur Verfügungen über gemeinschaftliche Mauern und Gräben, Gegenmauern, die Aussicht auf das benachbarte Grund-

*) Nur das vermiſst man bey diesen Verfügungen sehr, daſs nicht durch ein transitorisches Gesetz für die Vergangenheit gesorgt ist, und genauere Bestimmungen darüber getroffen sind, wie es in Ansehung der schon bestehenden Verhältnisse gehalten werden soll, da eine unmittelbare Anwendung auf dieselben allenthalben empfindliche Verletzungen der hergebrachten Besitzrechte verursachen würde.

Grundstück, die Dachtraufe und den Durchgang vorkommen.

## Erster Abschnitt.

## Von gemeinschaftlichen Mauern und Gräben.

In dieser Lehre verläſst uns, wie schon mehrmals erwähnt ist, das G. R. so ganz, daſs wir den Bestimmungen des Französischen Gesetzbuchs fast ohne Einschaltung Schritt vor Schritt folgen können.

### 1.) Von Scheidungs- und gemeinschaftlichen Mauern.

Art. 653.

Jede Mauer — sowohl in Städten als auf dem Lande —, welche zwischen Gebäuden bis zu deren Höhe, und zwischen Höfen, Gärten und eingeschlossenen Feldstücken zur Scheidewand dient, wird als gemeinschaftlich vermuthet, wenn nicht ein Rechtstitel oder Kennzeichen des Gegentheils vorhanden ist.

Art. 654.

Ein Kennzeichen, daſs die Mauer nicht gemeinschaftlich sey, liegt: 1) darin, wenn von einer Seite der obere Rand derselben gerade und senkrecht mit der Aussenseite steht, von der andern aber eine abhängige Fläche bildet, und: 2.) darin, daſs von

von einer Seite entweder eine Mauerkappe (chaperon) oder Steinleisten (filets de pierre) und Kragsteine (corbeaux) vorhanden sind, welche bey dem Erbauen der Mauer angebracht worden sind; Es wird alsdann vermuthet, dafs die Mauer demjenigen ausschliesslich angehöre, auf dessen Seite sich die Traufe ([a]), oder die sonstigen Anlagen befinden.

Art. 655. 656.

Die Reparation und Wiederaufbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt den Theilhabern nach Verhältnifs ihres Antheils ob, doch kann sich ein jeder derselben von dieser Verbindlichkeit befreien, wenn er das Recht der Gemeinschaft aufgiebt, ausgenommen in dem Falle, wenn ein ihm gehöriges Gebäude auf der gemeinschaftlichen Mauer ruht.

Art. 657.

Jeder Miteigenthümer kann gegen eine gemeinschaftliche Mauer bis auf 54 Millimeter (2 Zoll) Balken einlegen lassen, doch bleibt dem Nachbar das Recht, den Balken bis

---

a) Egout correspondirt hier dem plan incliné in Num. 1. und heifst die über die Mauer hervorragende Ziegel oder Schiefertafel, welche verhindert, dafs das Wasser nicht unmittelbar an der Mauer herunterfliefse: Catholicon ou dictionn. univ. de la langue franc. E. p. 55., cf. Observations II, Orleans p. 23.

bis zur Mitte der Mauer mit dem Schroteisen verkürzen zu lassen, wenn er Balken an dem nemlichen Orte einsetzen oder einen Schornstein anlehnen will.

Art. 662.

Keiner der Nachbarn darf ohne die Einwilligung des Andern in die gemeinschaftliche Mauer eine Vertiefung machen, oder irgend ein Werk daran anlehnen oder darauf stützen; verweigert aber dieser seine Einwilligung, so kann jener durch Kunstverständige die Mittel bestimmen lassen, wodurch das neue Werk den Rechten des Andern unschädlich wird.

Art. 658 — 660.

Jeder Miteigenthümer kann die Mauer erhöhen lassen, trägt aber die dadurch verursachten Kosten allein, so wie die Reparationskosten dieses nicht gemeinschaftlichen Stücks und die Entschädigung für die gröſsere Last, welche auf dem untern Theil der Mauer ruht, nach Verhältniſs der Erhöhung und des Werths. Kann aber die Mauer die Erhöhung nicht tragen, so muſs er sie auf seine Kosten ganz aufbauen, und den Zusatz an der Dicke auf seiner Seite nehmen lassen.

Der Nachbar, welcher zu der Erhöhung nicht beigetragen hat, kann demungeachtet die Gemeinschaft derselben erwerben, wenn

wenn er die Hälfte der Kosten und die Hälfte des Werths des der nöthigen Breite wegen vielleicht hinzugenommenen Bodens ersetzt.

Art. 661.

Ueberhaupt kann jeder Eigenthümer auf die ganze oder theilweise Gemeinschaft einer an sein Grundstück anstosenden Mauer Anspruch machen, wenn er dem Eigenthümer derselben die Hälfte des Werths des Ganzen oder des Theils und die Hälfte des Werths des Bodens bezahlt.

Art. 663.

In den Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar zwingen, zu Erbauung oder Reparation der Scheidewand zwischen ihren daselbst gelegenen Häusern, Höfen und Gärten beizutragen. Die Höhe derselben wird nach Particular-Verordnungen oder unstreitigen Gewohnheiten bestimmt, und soll in deren Ermangelung, wenn die Scheidungsmauern neu erbaut oder wiederhergestellt werden, in den Städten, welche 50,000 oder mehr Einwohner haben, mit Einschluſs der Mauerkappe (chaperon) 32 Decimeter (10 Fuſs), in den übrigen aber 26 Decimeter (8 Fuſs) betragen.

II.) Von Scheidungs- und gemeinschaftlichen Graben.

Art. 666.

Alle Graben zwischen zwey Grundstücken

cken werden so lange als gemeinschaftlich vermuthet, als sich nicht ein Rechtstitel oder Kennzeichen des Gegentheils vorfindet.

Art. 667. 668.

Ein Kennzeichen, daſs ein Graben nicht gemeinschaftlich sey, liegt darin, daſs sich der Damm oder Aufwurf nur auf einer Seite desselben befindet, und zwar wird der für den Eigenthümer gehalten, auf dessen Seite derselbe ist.

Art. 669.

Der gemeinschaftliche Graben wird auf beiderseitige Kosten unterhalten.

III.) Von gemeinschaftlichen Hecken.

Art. 670.

Eine jede Hecke zwischen zwey Grundstücken wird für gemeinschaftlich gehalten, ausgenommen, wenn nur eins derselben überhaupt geschlossen ist, oder ein hinlänglicher Besitz oder ein sonstiger Rechtstitel entgegensteht.

Art. 673.

Bäume, welche in einer gemeinschaftlichen Hecke stehen, sind ebenfalls gemeinschaftlich, und jeder der beiden Eigenthümer kann verlangen, daſs sie abgehauen werden. [Nach Röm. R. wird ein auf die Grenze gesetzter

setzter Baum dann gemeinschaftlich, wenn er in des Nachbars Grundstück Wurzeln getrieben hat (b).]

IV.) Sonstige Fälle.

Art. 671. (672.)

Bey dem Pflanzen hochstämmiger Bäume muſs die Entfernung von der Grenzlinie beobachtet werden, welche Particularverordnungen oder Gewohnheiten vorschreiben; fehlt es aber daran, so ist für hochstämmige Bäume eine Entfernung von zwey Metern [etwas über 6 Fuſs] und für andere Bäume und lebendige Hecken von einem Demimeter [etwas über 1½ Fuſs] bestimmt. — Ist dies nicht beobachtet, so kann der Nachbar verlangen, daſs die Bäume oder Hecken herausgerissen werden.

Art. 672.

Ragen die Aeste eines Baums über das Grundstück des Nachbars, so kann dieser den Eigenthümer zwingen, dieselben abzuhauen [nach Röm. R. müssen die über des Nachbars Grundstück hangenden Aeste 15 Fuſs hoch über der Erde abgehauen werden, und im Weigerungsfalle hat das interdictum de arboribus caedendis statt (c)], die Wurzeln hingegen, welche in sein Grundstück wachsen, kann er selbst

b) L. 7. §. f. ff. de adq. rer. dom.

c) Thibaut II, 582.

selbst abhauen. [Das Röm. R. nimmt vielmehr auf die Wurzeln besondere Rücksicht, um darnach das Eigenthum zu bestimmen (d).]

Art. 664.

Gehören die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern, so dienen in Ansehung der Reparation oder Wiederaufbauung, wenn darüber bey dem Erwerb des Eigenthums nichts bestimmt ist, folgende Regeln zur Richtschnur.

Bey Hauptmauern und dem Dache concurriren alle Eigenthümer nach Verhältniſs des Werths ihrer Stockwerke; dagegen hat ein jeder für sich den Fuſsboden, worauf er geht, zu machen und was die Treppen betrifft, so macht jeder die, welche zu seinem Stockwerke führt.

Art. 665.

Wird eine gemeinschaftliche Mauer oder ein Haus wieder aufgebaut, so dauern die Activ- und Passivservituten in Hinsicht derselben fort, [dieser Satz, der auch ganz mit dem G. R. übereinstimmt (e), dürfte wohl eher in allgemeine Grundsätze von Servituten und insbesondere bey dem Verluste derselben wegen Untergang der Sache, als hieher gehören]; doch dürfen sie nicht erschwert werden, auch muſs die

---

d) §. 31. J. de rer. divis.

e) Thibaut II, 622. N. 5.

die Wiederaufbauung vor vollendeter Verjährung geschehen. [Hier könnte jedoch ein Zweifel entstehen, ob die Verjährung auch dem Eigenthümer der wiederaufzubauenden Mauer oder des Hauses, wenn er dominus serviens ist, zu statten kommen könnte, da es nur an ihm lag, die Wiederaufbauung zu beschleunigen, der Berechtigte aber vorher durchaus ausser Stand war, die Servitut auszuüben? Nach allgemeinen Grundsätzen (f) macht sich die Entscheidung von selbst].

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Entfernung und den Zwischenwerken, welche bey gewissen Anlagen erforderlich sind.

Auch die Bestimmungen dieses Abschnitts sind dem G. R. gröstentheils fremd.

### Art. 674.

Wer bey einer Mauer, sey sie gemeinschaftlich oder nicht, einen Brunnen oder eine Vertiefung zum Behuf eines Abtritts graben, einen Schornstein, Feuerheerd, eine Schmiede, einen Backofen oder Ofen errichten, einen Viehstall daran anlehnen, oder ein Salzmagazin oder einen Vorrath ätzender Materien an derselben anlegen will, ist verbun-

f) Non valenti agere non currit praescriptio: Thibaut II, 1024. Man vergl. auch: Jouanneau I, 637. Not. 1.

bunden die durch Particularverordnungen und Gebräuche bestimmte Entfernung zu beobachten, oder die dadurch vorgeschriebenen Werke (*) zu errichten, damit dem Nachbar kein Schaden daraus zuwachse.

## Dritter Abschnitt.

## Von der Aussicht auf die Grundstücke eines Andern.

Hieher gehören die fast nur aus Streitfragen zusammengesetzten Römischen Lehren von der servitus prospectus, luminum, ne prospectui officiatur etc. (g), mit denen sich jedoch keine Vergleichung anstellen läſst, weil das Fr. R. nur die Regeln aufstellt, aus deren Beschränkung durch Vertrag oder Besitz erst die Servituten hervorgehen, das Röm. R. aber umgekehrt nur die Servituten angiebt, von denen erst die Bestimmungen der Römischen Baupolizey abstrahirt werden müssen, welches aber bisher so wenig geglückt ist, daſs fast jeder Rechtsgelehrte andere häufig geradezu entgegengesetzte Resultate geliefert hat.

### Art. 675.

Niemand darf ohne die Einwilligung seines Nachbars in die gemeinschaftliche Mauer irgend

---

*) Murs et contremurs: Observations III, Lyon p. 69.

g) Thibaut II, 607. lit. E — H.

irgend eine Art von Oeffnung oder Fenster machen, auch nicht einmal solche, welche sich nicht öffnen lassen. [S. die allgemeine Bemerkung am Ende des Abschnitts.]

Art. 676.

Selbst in einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, welche an das Grundstück eines Andern stöfst, darf der Eigenthümer nur solche Oeffnungen und Fenster anbringen, welche mit eisernen Gittern versehen sind und mit einem Rahmen, der nicht geöffnet werden kann. Die Oeffnung zwischen den Stäben eines solchen Gitters darf aber nicht über einen Decimeter [ungefähr 3 Zoll 8 Linien] betragen.

Art. 677.

Auch müssen diese Fenster oder Oeffnungen 26 Decimeter (8 Fufs) über dem Fufsboden des Zimmers, wenn es auf der Erde, und 19 Decimeter (6 Fufs), wenn es in den obern Stockwerken ist, angebracht werden.

Art. 678 — 680.

Man darf auf das eingeschlossene oder nicht eingeschlossene Grundstück (*) des Nachbars weder Oeffnungen oder Fenster zur geraden Aussicht, noch Balkons oder ähnli-

 che

*) „à l'égard des fonds ruraux comme à l'égard „des fonds urbains:" Observations I. Grénoble p. 18.

che Vorsprünge haben, wenn nicht zwischen der Mauer, wo sie angelegt werden, und jenem Grundstücke ein Zwischenraum von 19 Decimetern (6 Fuſs) befindlich ist (h); bey einer schiefen oder Seiten-Aussicht aber braucht dieser Zwischenraum nur 6 Decimeter (2 Fuſs) zu betragen.

In beiden Fällen wird die Entfernung von der Aussenseite der Mauer, worin die Oeffnung gemacht ist, oder der äussersten Fläche der Balkons oder Vorsprünge bis zur Grenzlinie beider Grundstücke gerechnet.

Nach Röm. R. ist die Aussicht und die Befugniſs Fenster anzulegen nach dem Grundsatze: qui suo jure utitur, nemini facit injuriam (i), unbeschränkt, und nur in einer dem Nachbar gehörigen oder gemeinschaftlichen Wand ist die Anlegung von Oeffnungen und Fenstern ohne dessen Erlaubniſs verboten (k); nach teutschen Particularrechten ist es häufig sogar untersagt in seiner

---

h) Eine ähnliche Bestimmung hat das Röm. Recht: Thibaut II, 583. a. E., Code civil suivi de l'exposé IV. p. 146. Vergl. auch: Decis. Cassel. I. dec. 27. — Nach der Meinung des Tribunals zu Caen fällt diese Verfügung weg, wenn zwischen beiden Grundstücken eine öffentliche Straſse liegt, ob dieselbe gleich keine 6 Fuſs breit ist: Observations I, Caen p. 14.

i) L. 8. §. 5. D. si servit. vindic.

k) L. 40. D. de servit. P. U.

seiner eigenen Wand, wenn sie unmittelbar an des Nachbars Grundstück stöſst, Fenster anzulegen (l).]

## Vierter Abschnitt.

## Von der Dachtraufe.

Die Verfügung,

dafs der Eigenthümer seine Dachtraufe nur auf die öffentliche Straſse oder sein eigenes Grundstück, nicht aber auf das des Nachbars fallen lassen darf: Art. 681,

ist, wie sich aus der servitus stillicidii vel fluminis recipiendi (m) klar abstrahiren läſst, auch in dem Röm R. enthalten. Uebrigens kommen hier die Streitfragen über den Begriff der servitus stillicidii vel fluminis non recipiendi nicht in Betracht.

## Fünfter Abschnitt.

## Vom Rechte des Uebergangs.

Die genaueren Bestimmungen über die Römischen iter, actus und via (n) sind mit Stillschweigen übergangen, die übrigen hier aufgestellten Grundsätze stimmen mit dem Röm. R. überein.

 Dieses

l) Runde 284. a.

m) Thibaut II, 607. lit. D.

n) Thibaut II, 608. lit. A.

Dieses besimmt nemlich ebenfalls,

daſs der Eigenthümer eines Grundstücks, welches keinen Ausgang auf die öffentliche Straſse hat, zur Benutzung desselben einen Weg über das Grundstück seines Nachbars gegen hinlängliche (*) Entschädigung fordern kann: Art. 682. (o).

Gleichergestalt ist es demselben nicht entgegen,

daſs die Klage auf diese Entschädigung der Servitut unbeschadet verjährt werden kann: Art. 685, und

daſs der Weg auf der Seite genommen werden muſs, wo die Straſse am nächsten liegt: Art. 683, zugleich aber an dem Orte, wo es dem Eigenthümer am wenigsten nachtheilig ist: Art. 684. (p).

## Drittes Capitel.

## Von den Servituten, welche sich auf die Handlung eines Menschen gründen.

In diesem Capitel kommen ebenfalls keine Grundsätze über specielle Servituten, sondern nur die allgemeinen Principien über die Fähigkeit, Ser-

*) Den Zusatz: préalablement acquitté verlangten die Tribunalien zu Aix und Lyon: — Observations I. Aix p. 15. III. Lyon p. 69. — ohne Erfolg.

o) L. 12. pr. D. de relig.

p) L. 12. pr. cit. in f.

Servituten zu constituiren, über deren Eintheilungen, Erwerb, die Befugnisse des Berechtigten und endlich die Erlöschung solcher Gerechtigkeiten vor.

## Erster Abschnitt.

### Von den verschiedenen Arten der Dienstbarkeiten.

Bey der gemeinrechtlichen Verfügung,

dafs jeder Eigenthümer zu der Constitution aller Arten von Activ- und Passiv-Servituten, die der öffentlichen Ordnung nicht zuwider sind, befugt sey, und dafs nur Grundstücke nicht aber Personen actives und passives Subject der Servituten seyn können: Art. 686.

ist die in dem Röm. R. vorkommende Modification, dafs alle die unter der Rubrick von dinglichen vorkommenden Dienstbarkeiten auch als persönliche eingeräumt werden können (q), gar nicht erwähnt. Uebrigens versteht es sich auch nach G. R. von selbst,

dafs die gesetzlichen Vorschriften nur subsidiarisch eintreten, wenn durch den der Errichtung zum Grunde liegenden Erwerbstitel keine bestimmte Norm regulirt ist: Art. 686.

Die

q) Thibaut II, 606. lit. A.

Die Eintheilung in servitudes urbaines und rurales (*) und deren Begriff (r), in servitudes continues und discontinues: Art 687. sind gemeinrechtlich, doch wird hier der Begriff der letztern, den man gewöhnlich darnach bestimmt, ob die Servitut nur von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, ausgeübt wird (s), dahin näher angegeben,

dafs bey der servitus continua der Gebrauch entweder immerwährend ist, oder doch immerwährend seyn kann, ohne dazu einer menschlichen Handlung zu bedürfen, bey der Ausübung der servitus discontinua aber immer eine solche Handlung erforderlich ist: Art. 688.

Ganz neu und mit der vorigen in Ansehung der Wirkung von gleicher Wichtigkeit ist sodann folgende Eintheilung:

Art. 689.

Die Servituten sind entweder sichtbare (apparentes), welche sich durch eine ins Auge fallende Anlage z. B. eine Thüre, ein Fen-

---

*) Als folgenleer verwarf diese Eintheilung das Tribunal zu Lyon: Observations III. Lyon p. 70.

r) Wenigstens nach Thibaut I, 605. Andere sind verschiedener Meinung.

s) Thibaut II, 604. lit. D.

Fenster, eine Wasserleitung etc. (*), ankündigen, oder **unsichtbare** (non apparentes), welche kein äusseres Zeichen ihrer Existenz haben z. B. die Verbindlichkeit einen Platz ganz unbebaut zu lassen, oder nicht über eine gewisse Höhe zu bauen. [Auch die servitus itineris, pascendi etc. sind daher, wenn ihre Ausübung keine besonderen Anlagen nothwendig machte, ebenfalls unsichtbare Servituten, wiewohl bey ihnen der Ausdruck etwas sonderbar klingt.]

## Zweiter Abschnitt.

## Vom Erwerbe der Servituten.

Nur zwey Bestimmungen sind in dieser übrigens sehr veränderten Lehre ganz beibehalten, nemlich:

der Erwerb durch ausdrückliche Einräumung in Ansehung aller Servituten: Art. 690. 691.

und die Bestimmung,

daſs, wer eine Dienstbarkeit einräumt, auch alles das, was zu deren Ausübung erforderlich ist, zugestehe (t), z. B. bey der Servitut des Wasserschöpfens zugleich die des Uebergangs: Art. 696.

Um

---

*) Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf gebahnte Wege (chemins battus) cf. Observations I. Grénoble p. 20.

t) Thibaut II, 604. lit. A. F.

Um so mehr aber ist in Ansehung des Erwerbs durch Besitz und Verjährung abgeändert.

Art. 690.

Fortwährende sichtbare Servituten (688. 690.) werden durch einen Besitz von 30 Jahren erworben. [Ueber die nähern Erfordernisse eines solchen Besitzes ist gar nichts bestimmt, da in der Lehre von der Verjährung von einer dreifsigjährigen adquisitiven Verjährung nichts als eine Verweisung auf die einzelnen Lehren (2264) vorkommt und es lassen sich daher nur die allgemeinen Bestimmmungen, dafs derselbe ein fortwährender, ungestörter, öffentlicher, nicht zweideutiger Besitz, unter einem das Eigenthum übertragenden Titel (à titre de propriétaire) (u), seyn müsse (2229), und weder precär noch gewaltsam (v) seyn dürfe (2232. 2233.) anwenden; dagegen kommt es auf das Daseyn eines Titels und des guten Glaubens nicht an, da sie nur für die zehn- und zwanzigjährige Verjährung speciell bestimmt sind (2265), und der eben angeführte Ausdruck à titre de propriétaire nur das bezeichnet, dafs der Besitzer das Recht als das

u) Vergl. die dritte Note zum 2229ten Art.

v) Wegen des dritten Fehlers des Besitzes, der heimlichen Ausübung, ist durch das Erfordernifs der Publicität das Nöthige gewahrt.

das Seinige (nicht in fremdem Namen) ausüben mufs. — Das Röm. R. erfordert zum Erwerbe aller Servituten eine Verjährung von zehn Jahren unter Anwesenden und 20 Jahren unter Abwesenden (w).]

Art. 691.

Fortwährende unsichtbare Servituten und alle servitutes discontinuae können nur durch einen Rechtstitel, nicht aber durch Besitz, ja nicht einmal durch einen unvordenklichen Besitzstand erworben werden.

Sind jedoch solche Servituten bereits durch Besitz erworben, so kann dies in Ländern, wo bisher diese Erwerbsart galt, nicht angefochten werden. [Durch diesen Artickel ist demnach der unvordenkliche Besitz für die Zukunft aufgehoben, für die Vergangenheit aber beibehalten, dadurch also, da der Beweis desselben noch tagtäglich vorkommen kann, in unserm Gesetzbuche aber dessen Grundsätze völlig übergangen sind, lediglich auf die ältere Gesetzgebung verwiesen. — Eine weitere nicht unbedeutende und schwerer zu beantwortende Frage ist aber die: wie lange sollen die Wirkungen des unvordenklichen Besitzes noch nach der Einführung

w) Thibaut II, 1031.

rung des Gesetzbuchs anerkannt werden? In dem Titel von der Verjährung ist zwar bestimmt, daſs diese, wenn sie vor der Publication des Gesetzbuchs angefangen ist, nach den vorigen Gesetzen beurtheilt werden solle, und daſs sie auch in den Fällen, wo die letztern eine längere Verjährungszeit festgesetzt hätten, nach 30 Jahren von dem Tage der Publication an gerechnet, als vollendet angesehen werden solle (2281); allein es bleibt immer zweifelhaft, ob dies auch auf den unvordenklichen Besitz anwendbar ist (vergl. die Bemerkung zum 2281ten Art.). Ueberhaupt hätte, wenn der Beweis der Immemorialpräscription, welche der Natur der Sache nach noch ein Menschenalter hindurch hätte zugelassen werden müssen, für die Zukunft mit Einemmale abgeschnitten werden sollte, dies eigentlich nur dadurch bewirkt werden können, daſs bey der Publication alle diejenigen, welche ihre Rechte nur auf unvordenklichen Besitz gründen, aufgefordert würden, dies sofort bey Strafe künftiger Enthörung anzugeben, und im Ableugnungsfalle zu erweisen (x). — Schlieslich muſs noch bemerkt werden, daſs das Nemliche, was hier über den Erwerb der Servituten durch Immemorialpräscription gesagt ist, auch von allen übrigen Gegenständen, zu deren Erwerb dieselbe erforderlich war, gelten muſs. — Das Röm. R. bestimmte für

---

x) Observations I. Limoges p. 7.

für die servitutes discontinuae keine besondere Verjährungszeit, und erst späterhin ist durch einen sehr häufigen auf die Glosse (y) gegründeten Gerichtsgebrauch der unvordenkliche Besitz als Erforderniſs des Erwerbs derselben angenommen worden (z).]

Art. 692 — 694.

Als ein durch die Bestimmung des Familienvaters begründeter Rechtstitel wird es bey fortwährenden sichtbaren Servituten angesehen, wenn bewiesen werden kann, daſs derselbe die beiden jetzt getheilten Grundstücke zusammen besessen, und die Anlage, woraus die Existenz der Servitut hervorgeht, gemacht habe; wenn er alsdann eins dieser Grundstücke veräussert, ohne über die zwischen beiden bestehende, durch eine äussere Anlage in die Augen fallende, Servitut in dem Contracte etwas festzusetzen, so dauert dieselbe fort (*). [In dieser Verfügung liegt eine doppelte Abweichung vom Röm. Rechte, indem

---

y) Ad L. 2. C. de servit. vers. quaes.

z) Hofacker princ. jur. civ. II, 1102.

*) Nach einer Aeusserung des Redners im Tribunate ist es eine nothwendige Folge der ganzen Theorie des Gesetzbuches, „que la destination doit avoir „pour objet un avantage perpétuel, et non une „commodité ou une convenance passagère:“ Code civil suivi de l'exposé IV. p. 136.

indem dies jene Fortdauer nur dann anerkennt, wenn dieselbe zur Benutzung des berechtigten Grundstücks wesentlich erforderlich ist, dagegen die Beschränkung auf die Servituten, wobey ein opus manufactum erforderlich ist, gar nicht kennt (*).]

Daſs der Proprietar an einem Grundstücke, woran ein Anderer den Nieſsbrauch hat, auch nicht einmal mit Einwilligung desselben eine Servitut constituiren kann, ist eine dem Fr. Gesetzbuche unbekannte Subtilität des Röm. R. (a).

### Art. 695.

Das Errichtungsdocument bey unverjährbaren Servituten kann nur durch eine Urkunde ersetzt werden, worin der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Dienstbarkeit anerkennt.

## Dritter Abschnitt.

## Von den Rechten des Eigenthümers des berechtigten Grundstücks.

Der Inhalt dieses Abschnitts enthält so unbedeutende Abweichungen von dem G. R., daſs wenige Bemerkungen zu dessen Erörterung hinrei-

---

*) Thibaut II, 621. N. 1. a. E.

a) Thibaut a. a. O. lit. B.

reichen werden. Mit demselben übereinstimmend sind nachstehende Sätze:

der Berechtigte darf die Servitut seinem Erwerbstitel gemäſs ausüben, und die nöthigen Anlagen und Veränderungen machen, wenn sie nicht die bisherige Lage des Dienenden erschweren: Art. 697. 702. (b), und zwar auf seine Kosten, insofern nicht das Gegentheil verabredet ist: Art. 698. (c).

Doch bleibt dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks, wenn er die Kosten der Anlagen übernommen hat, unbenommen, sich durch Dereliction desselben von der Verbindlichkeit zu befreien: Art. 699, [welches dem Röm. R. fremd ist; dagegen trift dieses die sonderbare ihm eigene Verfügung, daſs bey der servitus oneris ferendi, wenn auch der Eigenthümer des dienenden Gebäudes die Ausbesserung übernommen hat, dem Berechtigten demungeachtet die Unterstützung seines Gebäudes obliegt (d).]

Es widerspricht auch dem G. R. nicht,

daſs die Servitut von mehreren Besitzern eines nachher getheilten Grundstücks ausgeübt wer-

---

b) Hofacker princ. jur. civ. II, 1104.

c) Thibaut II, 604. lit. B.

d) Thibaut II, 607. lit. A.

werden könne, wenn nur dadurch die Lage des Dienenden auf keine Weise erschwert wird. So sind z. B. wenn von einer servitus itineris die Rede ist, mehrere Miteigenthümer an denselben Weg gebunden: Art. 700. —

und der Satz,

dafs der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Servitut weder schmälern noch erschweren, noch auf eine andere Stelle verweisen oder die Lage der Orte verändern könne: Art. 701. (e),

weicht nur insofern ab, als ihm in dem letztgenannten Artickel die Ausnahme beigefügt ist,

dafs wenn die erste Anweisung dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks lästiger wird, oder ihn an vortheilhaften Veränderungen hindert, er befugt seyn solle, dem Berechtigten auch gegen seinen Willen eine andere eben so bequeme Stelle anzuweisen.

## Vierter Abschnitt.

## Von der Erlöschung der Servituten

Mehrere Erlöschungsarten, welche schon in der Natur der Sache liegen und im G. R. noch besonders vorkommen, als: ausdrückliche und still-schwei-

e) Thibaut II, 604. lit. F.

schweigende Entsagung, Eintretung einer Resolutivbedingung etc. ( f ), sind ganz mit Stillschweigen übergangen, die aber, welche angegeben sind, sind sämmtlich gemeinrechtlich, namentlich die nachherige Unbrauchbarkeit der Sache: Art. 703, nach deren Herstellung jedoch die Servitut, wenn nicht inzwischen die Verjährung vollendet ist, wiederauflebt: Art. 704. 665. ( g ), Consolidation Art. 705. und Verjährung ( h ): Art. 706. In Ansehung der letztern finden sich jedoch bedeutende Verschiedenheiten.

Art. 706. 707.

Die Servituten erlöschen durch einen dreisigjährigen Nichtgebrauch, welcher bey den nicht fortwährenden (discontinues) Servituten von dem Tage, wo die Benutzung aufhörte, bey fortwährenden aber von dem Tage anfängt, wo eine der Servitut widersprechende Handlung (factum contradictorium) vorgekommen ist; [nach Röm. R. ist als Regel ein zehn- oder zwanzigjähriger und bey servitutes discontinuae immer ein zwanzigjähriger Nichtgebrauch, in Ansehung der servitutes rusticae und negativae aber eine usucapio libertatis ( i ) erforderlich.].

Da-

---

f) Thibaut II, 622. N. 3. 4.

g) Thibaut a. a. O. N. 5.

h) Nichtgebrauch und Verjährung sind hier völlig synonim gebraucht.

i) Thibaut II, 1041.

Dagegen sind die Sätze,

dafs auch die Art der Ausübung einer Servitut der Verjährung unterworfen sey: Art. 708, dafs unter mehreren, welche pro indiviso das herrschende Grundstück besitzen, die von Einem geschehene Ausübung Allen die Servitut erhalte: Art. 709, und dies also auch dann eintrete, wenn unter ihnen ein Minderjähriger ist: Art. 710. (k).

gemeinrechtlich.

---

k) Hofacker princ. jur. civ. II, 1103.

Drit-

# Drittes Buch.

## Von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben.

### Allgemeine Verfügungen.

Die hier angegebenen Erwerbsarten sind sämmtlich gemeinrechtlich, die dabey erforderlichen Bemerkungen aber sollen bis zu den besondern Titeln verspart werden, da die gegenwärtige Abtheilung, welche neben den Bestimmungen über herrenlose Sachen, alle nur entfernt zu dieser Classe gehörigen Gegenstände und sogar die specielle Lehre vom Schatze, der man nach Ausschliessung der Occupation wahrscheinlich keine eigene Rubrick zu geben wufste, unter ihrer generellen Ueberschrift zusammenfafst, sich nicht dazu qualificirt.

Die einzelnen Arten, wie Sachen (1) erworben werden, sind Erbfolge (d. h. hier immer Intestaterbfolge), Schenkungen unter den Lebenden und durch letzte Willensverordnungen, Verträge: Art. 711, Accession oder Incorporation und Verjährung: Art. 712; an die Stelle der Occupation

 tritt

1) Das Cassationstribunal trug auf den Zusatz: ou des droits, an, doch ohne Erfolg: Jouanneau II, 1. Not. 1.

tritt die allgemeine Bestimmung des National-Eigenthums an herrenlosen Sachen: Art. 713 (m).

In der Lehre vom Schatze ist der Begriff zwar im Ganzen gemeinrechtlich, doch ist die dem Röm. R. unbekannte Modification beygefügt,

> daſs die Sache durch bloſsen Zufall entdeckt seyn muſs,

auf welchem Grundsatze die weitere Verfügung beruht,

> daſs der gefundene Schatz immer zwischen den Finder nnd Eigenthümer des Bodens, wenn beide nicht eine Person sind, getheilt wird: Art. 716,

welches das Röm. R. nur bey dem zufälligen Finden zuläſst (n).

Art.

---

m) Für die Beibehaltung der Occupation stimmte sehr lebhaft das Tribunal zu Paris mit der Aeusserung: „Entend-on soustraire aux particuliers la faculté „d'acquérir ces choses (res nullius), pour les don„ner exclusivement à la nation? Est-ce qu'un par„ticulier, qui va puiser de l'eau à la rivière, n'ac„quiert pas le domaine de l'eau, qu'il y a puisée, „et dont il a empli sa cruche? Les pierres, les „coquillages, qu'on ramasse sur le bord de la mer, „n'appartiennent-ils pas a celui, qui s'en saisit? „On peut citer cent exemples pareils:" Observations IV. Paris p. 109.

n) Thibaut II, 600.

Art. 714. 715. 717.

Ueber die res communes, das Recht zu jagen und zu fischen (o), die Rechte der ins Meer geworfenen, und der vom Meere ausgeworfenen Sachen, der Pflanzen und Kräuter, welche am Meeresufer wachsen, und endlich der gefundenen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht melden, sind besondere Gesetze gegeben.

## Erster Titel.

## Von der Erbfolge.

Die Intestaterbfolge, welche das Fr. R. immer unter dem einfachen Ausdrucke Erbfolge versteht, ist zwar in den wesentlichsten Puncten unverändert geblieben, indem die Succession der Verwandten und in deren Ermangelung das Eintreten der Ehegatten und des Fiscus im Allgemeinen beibehalten ist, doch finden sich auch sehr bedeutende Abweichungen, von denen wir die merkwürdigern hier kurz ausheben wollen.

Vorerst sind das Römische Verhältniſs der Suität (p) und das damit in Verbindung stehende

 bene-

o) Gutachten des Staatsraths vom 19. Febr. 1805. bey Lassaulx II, 9. S. 268., Code de la chasse et de la pêche. 8.

p) Thibaut II, 716.

beneficium abstinendi (q), so wie die rein Römische Lehre von der bonorum possessio (r) und das Successionsrecht des armen Ehegatten (s), völlig mit Stillschweigen übergangen.

Im übrigen finden sich folgende Hauptveränderungen:

1.) Die Erbschaft wird, wenn legitime Verwandten succediren, ipso iure erworben, und auch ohne besondere Annahme auf ihre Erben transmittirt (724. 781.).

2.) Sie fällt, wenn Ascendenten oder Seitenverwandte succediren, nicht ganz dem dem Grade nach Nächsten zu, sondern wird zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie ohne Rücksicht auf die Nähe des Grads in zwey gleiche Theile getheilt (733.), eine Verfügung, welche für die ganze Lehre von der gröſsten Wichtigkeit ist, aber auch das Studium derselben ausserordentlich erschwert.

3.)

---

q) Thibaut II, 836.

r) Thibaut II, 674.

s) Thibaut II, 689. N. 2. — Dem Hrn. Maleville, welcher diese Auslassung in dem Staatsrathe zur Sprache brachte, antwortete zwar Hr. Treilhard, daſs dafür durch die Verfügung des 754. Art. gesorgt sey: Jouanneau II, 36, doch ist dies irrig, da der genannte Artickel gar nicht von Ehegatten, sondern nur von den Rechten der Eltern redet. S. unten.

3.) Vollbürtige und halbbürtige Geschwister succediren zugleich, jedoch zu ungleichen Theilen (733. 752.).

4.) Den Geschwistern stehen nicht blos die Kinder vorherverstorbener Geschwister sondern auch alle Descendenten derselben gleich (742).

5.) Geschwister succediren zwar zugleich mit den Eltern, schliessen aber die übrigen Ascendenten aus (746. 748. 750.).

6.) Kein Erbrecht, sondern nur einen durch das Gesetz begründeten Anspruch auf die Verlassenschaft haben die natürlichen Kinder (t), der überlebende Ehegatte und der Fiscus (756. 767. 768.).

7.) Verwandte über den 12ten Grad succediren gar nicht (755.).

8.) Der Collation unterworfen sind sowohl Schenkungen als Vermächtnisse, wenn sie nicht ausdrücklich als Präcipuum oder mit der Bedingung der Befreiung von derselben gegeben sind (843.).

9.)

---

t) „Mais ils (ces enfans naturels) ne sont pas même „encore appelés comme héritiers; ils sont tenus „de demander aux tribunaux la délivrence des „biens; — — ils ne sont jamais membres de la fa„mille légitime. Ce n'est qu'à défaut de la famille „et parcequ'elle est étainte, que les biens de leur „père et mère seulement leur sont déférés comme „par déshérence:" Code civil suivi de l'exposé IV. N. 209. Doch ist dies Letztere, wie unten weiter vorkommen wird, nicht allgemein richtig.

9.) Nicht blos die Descendenten, sondern alle Erben sind zur Collation verbunden (843.).

10.) Geschieht die Collation in Natur, so werden die derselben unterworfenen Güter von allen Lasten befreit, womit sie der Donatar beschwert hat (865.).

## Erstes Capitel.

## Von der Eröffnung der Erbfolge und der Besitznehmung der Erben.

Die Lehre von der Delation, abgesehen von den Abänderungen, welche den bürgerlichen Tod betreffen, ist an sich gemeinrechtlich, nur ihre Wirkung ist, wie eben (unter Num. 1.) bemerkt wurde, völlig abweichend. Ausserdem beschränkt sich dieses Capitel fast nur auf die Bestimmung der Fälle, wo mehrere Personen durch ein und dasselbe Ereigniſs umgekommen sind.

Art. 718. 719.

Die Intestaterbfolge wird durch den natürlichen und bürgerlichen Tod eröffnet (u), und

---

u) Ist jedoch ein Testament vorhanden, worin ein Universallegatar bestimmt ist, so haben zufolge mehrerer Entscheidungen die Seitenverwandten, welche zur Intestaterbfolge berechtigt sind, nicht die Befugniſs zu obsigniren und ein Inventarium aufzunehmen: Lassaulx I, S. 36. fgg. Vergl. mit Art. 1006.

und zwar durch den Letztern von dem Augenblicke an, wo derselbe eintritt, also bey contradictorischen Urtheilen (v) von dem Augenblicke der wirklichen Vollziehung derselben (26.), bey Contumacialurtheilen aber nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Vollstreckung im Bildnisse (27). [Die Verfügungen wegen des bürgerlichen Todes sind dem G. R. fremd.]

Art. 724.

Die legitimen Erben treten ipso iure in den Besitz der Güter, Rechte und Klagen des Verstorbenen, unter der Bedingung alle Lasten der Erbschaft zu tragen (w). [Diese Anordnung ist dem G. R. ganz fremd und hebt den Begriff der hereditas jacens (x) völlig auf; Ihre

---

v) D. h. solche, wobey der Verurtheilte vorher gehört worden ist.

w) Hr. Siméon nennt dies bey dem Vortrage dieses Capitels in dem gesetzgebenden Corps: „une utile „et belle conception, au moyen de laquelle la propriété ne reste jamais en suspens, et reçoit, malgré les vicissitudes et l'instabilité de la vie, un „caractère d'immutabilité et de perpetuité. L'homme passe, — fährt er fort — ses biens et ses droits „demeurent; ils n'est plus, d'autres lui même continuent sa possession, et ferment subitement le „vuide, qu'il allait laisser:“ Code civil suivi de l'exposé IV. p. 233. — Ueber das Verhältniſs zu den Testamentserben vergl. die Vorbemerkungen zu dem Abschnitte von vacanten Erbschaften (811 — 814).

x) Thibaut II, 715.

Ihre Wirkung ist nemlich weit bedeutender, als die der gemeinrechtlichen Delation, da durch sie das Transmissionsrecht begründet wird (781.), aber von der andern Seite liegt darin auch keine Adquisition, da nachher nicht, wie bey dem Römischen Suitätsverhältnisse (y), ein blosses jus abstinendi statt hat, sondern die gewöhnliche Annahme oder Ausschlagung eintreten muſs (774—792).] Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich hingegen von dem Gerichte unter der nachher (769 — 773) zu bestimmenden Form in Besitz setzen lassen.

Art. 720 — 722.

Kommen mehrere Personen, welche ein wechselseitiges Erbrecht haben, durch den nemlichen Unglücksfall um, ohne daſs sich ausmachen lieſse, welche zuerst gestorben sey, so muſs man die Vermuthung eines längeren Lebens aus den Umständen (z), oder in deren Ermangelung aus der Stärke des Geschlechts oder Alters folgern.

Die Vermuthung des Ueberlebens tritt nemlich ein:

1.)

---

y) Thibaut II, 716. 836.

z) Einige gut gewählte Beispiele solcher Umstände finden sich bey: Grebel in der Erbfolge nach Frankreichs Civil-Gesetzbuch. Th. I.

1.) wenn die Umgekommenen noch nicht 15 Jahre alt waren, für den Aeltesten;

2.) wenn sie über 60 Jahre alt waren, für den Jüngsten;

3.) wenn Personen von diesen beiden Gattungen zusammen umkamen, für die ersteren;

4.) wenn sie über 15 aber unter 60 Jahren alt waren, a.) für die Mannspersonen, wenn sie von gleichem Alter oder nur ein Jahr von einander verschieden waren, und b.) für den Jüngern, wenn sie von einerley Geschlechte waren.

[Hiernach läſst sich auch der unbestimmt gebliebene Fall, wenn Personen welche unter 15 oder über 60 Jahre alt sind, mit solchen zusammentrafen, welche zwischen dem 15ten und 60ten Jahre sind, leicht entscheiden, indem die Letztern immer als überlebend betrachtet werden müssen. Ganz unentschieden aber ist der Fall, wo Personen der zuletzt genannten Jahre von ungleichem Alter und verschiedenem Geschlecht sind (*). Nach Röm. R. nimmt man bey

*) Hr. Treilhard scheint zwar diesen Zweifel zu heben, indem er die Regel unter Num. 4. allgemeiner so ausdrückt: „dans l'age intermédiaire on supposera, que c'est le mâle, qui aura survécu, comme le plus capable à resister:“ Code civil suivi de l'exposé IV. p. 153; doch widerspricht seine Erklärung den Worten des Gesetzes geradezu.

einem natürlichen Tode als Regel an, daſs der Jüngere der Ueberlebende sey, bey einem gewaltsamen Tode aber, daſs beide Umgekommenen zugleich gestorben seyen, und nur, wenn es Eltern und Kinder sind, werden, wenn die Letztern mündig sind, diese, wenn sie aber unmündig sind, jene als überlebend betrachtet (a).]

Art. 723.

Das Gesetz läſst zuerst die legitimen Verwandten zur Erbfolge, in deren Ermangelung (b) fällt der Nachlaſs auf die natürlichen Kinder, hierauf auf den überlebenden Ehegatten und endlich auf den Staat.

## Zweites Capitel.

## Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften.

Die hier vorkommenden Grundsätze sind gröstentheils gemeinrechtlich und namentlich ist bey dem Erfordernisse

der natürlichen und bürgerlichen Existenz, rücksichtlich dessen alle noch nicht Empfan-

a) Thibaut I, 211.

b) Diese Bestimmung widerspricht den nachherigen Verfügungen geradezu, da die natürlichen Kinder zugleich mit den ehelichen Verwandten, ja sogar mit den ehelichen Kindern zu einem Theile des Nachlasses des Verstorbenen gerufen werden.

pfangene oder nicht lebensfähig Geborne und alle bürgerlich Todte ausgeschlossen sind: Art. 725.

nur die Bemerkung zu wiederholen, daſs das G. R. den Civiltod des Fr. R. nicht kennt. Auch die Lehre der Ausschliessung von der Erbschaft wegen Unwürdigkeit hat im Allgemeinen nur eine bedeutende Abänderung dadurch gelitten, daſs nicht, wie das G. R. als Regel festsetzt (c), der Fiscus an die Stelle des Unwürdigen tritt; insbesondere ist es ganz mit dem G. R. übereinstimmend,

daſs der ausgeschlossene Erbe, der sich im Genusse befand, alle Früchte und Einkünfte ersetzen muſs: Art. 729. (d).

Mehr oder weniger abweichend sind dagegen nachstehende Sätze.

Art. 727. 728.

Als der Erbfolge unwürdig ist ausgeschlossen der, welcher den Erblasser ermordet oder nur den Versuch dazu gemacht hat. [Das Röm. R. erwähnt den Conat nicht, setzt aber den Fall hinzu, wenn der Erblasser durch die Schuld des Erben gestorben ist (e).]

Ferner

---

c) Thibaut II, 838. fgg.

d) Hofacker princ. jur. civ. II, 1613.

e) Thibaut II, 839. lit. A.

Ferner der, welcher den Erblasser peinlich angeklagt (f), und der Volljährige, welcher seine Ermordung nicht gerichtlich angezeigt hat. [Das Röm. R. fordert statt dessen Rache seines Todes (g), doch hat man dies auch in Teutschland schon in das Erfordernifs der Anzeige verwandelt (h). — Mehrere andere Ursachen, um derenwillen das Röm. R. den Erben als unwürdig von der Erbschaft ausschliest (i), sind dem Fr. R. völlig unbekannt (k).] Die Unterlassung der Anzeige kann jedoch weder denjenigen, welche mit dem Mörder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, noch seinem Ehegatten, seinen Geschwistern, Oheimen und Tanten, oder Neffen und Nichten entgegengestellt werden.

Art. 730.

Die Kinder, welche aus eigenem Rechte und nicht durch Representation succediren (l), wer-

f) Thibaut a. a. O. lit. B.

g) Thibaut a. a. O. lit. C.

h) Hofacker princ. jur. civ. II, 1615. N. II.

i) Thibaut II, 839 — 842. cf. Observations II. Nîmes IV, 11. Paris p. 115.

k) Cf. Code civil suivi de l'exposé IV, 155.

l) Grebel Erbfolge nach Frankr. Gesetzb. Th. I. S. 22. fg. und Pfender von der ges. Erbfolge bey

La-

werden durch die Unwürdigkeit ihres Vaters nicht ausgeschlossen (m); doch kann der Vater bey einer solchen Erbschaft auf den gesetzlichen Niefsbrauch keinen Anspruch machen (n).

[Von

---

Lassaulx I, 2. S. 55. fg. erklären diese Verfügung so, als sey dadurch den Kindern des Unwürdigen allgemein ein eignes Recht auf die Succession eingeräumt, so dafs ihnen also vermöge dessen die Ausschliessung desselben nie nachtheilig sey; allein das Gesetz setzt nicht an die Stelle des Representationsrechts ein eignes Recht, sondern es setzt ein schon vorhandenes eigenes Recht als Bedingung voraus („s'ils peuvent venir de leur chef à „la succession:" Code civil, suivi de l'exposé etc. T. IV, 235.) und schliefst jede auf Representationsrecht beruhende Erbfolge aus, so dafs also nur von der Collateralerbfolge, als der einzigen, wobey die Kinder eines entferntern Grades aus eigenem Rechte erben, hier die Rede seyn kann.

m) Mehrere Tribunalien trugen darauf an, dafs die Kinder auch übrigens nicht ausgeschlossen werden dürften, da die Fehler nur persönlich wären, und den Unschuldigen nicht treffen könnten: Observations I. Bourges II, 16. Nîmes III, 12. Bruxelles p. 13.

n) Als unentschieden stellt Hr. Jouanneau (II. 10.) folgende Fragen auf:

1.) Sind die Handlungen ungültig, welche der für unwürdig erklärte Erbe nach Eröffnung der

Erb-

[Von beiden Verfügungen kann im Röm. R., da nach demselben, wie bereits erwähnt worden ist, in der Regel der Fiscus eintritt, nicht die Rede seyn.]

## Drittes Capitel.

## Von den verschiedenen Ordnungen der (regulären) Erbfolge.

Der in diesem Capitel enthaltenen Lehre von der Erbfolge der gesetzlichen Erben steht die in dem folgenden vorkommende irreguläre Succession (o) der natürlichen Kinder, der Ehegatten und des Staats entgegen.

Er-

---

Erbfolge aber vor Anstellung der Klage auf Unwürdigkeit bona fide vorgenommen hat?

2.) Kann die Unwürdigkeit durch den, gegen dessen Leben etwas unternommen ist, erlassen werden?

3.) Kann die Mutter den Niefsbrauch verlangen, der dem Vater als Unwürdigen entzogen wird?

Wir glauben sämmtliche Fragen bejahen zu können; eine genauere Auseinandersetzung derselben würde uns jedoch zu weit führen.

o) Der Ausdruck Succession ist hier nach dem, was schon oben darüber gesagt ist, und unten noch genauer auseinander gesetzt werden wird, nicht ganz consequent.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Verfügungen.

Eine bestimmte kurze Angabe der sehr veränderten Ordnung, nach welcher die Verwandten zur Succession gelangen, ist wegen der verwikkelten Bestimmungen dieser Lehre, um die Uebersicht der nachherigen ausführlichern Darstellung zu erleichtern, fast unentbehrlich, wir glauben ihr daher hier einen schicklichen Platz anweisen zu können.

1te Classe: Descendenten.

Sie succediren ohne Rücksicht des Grades, und zwar, sofern sie im ersten Grade stehen, in capita, wenn sie aber in entferntern Graden stehen, in stirpes.

2te Classe:

1.) Vollbürtige und halbbürtige Geschwister nebst deren Kindern und Nachkommen.

2.) Eltern.

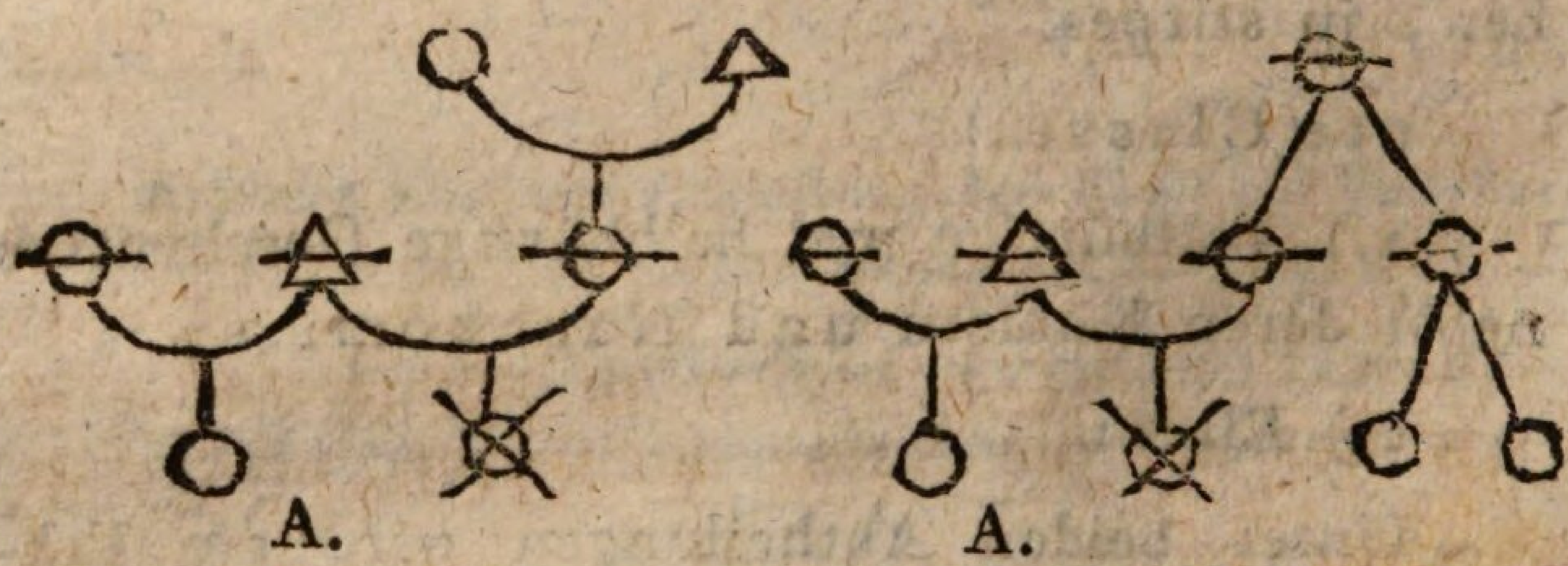
Unter beiden Abtheilungen wird die Erbschaft, wenn die zwey Eltern noch leben, in gleiche Theile getheilt, lebt aber nur noch eins von ihnen, so erhält dieses $\frac{1}{4}$ und die Geschwister zusammen $\frac{3}{4}$. — Merkwürdig ist hierbey noch, daſs die Geschwister die übrigen Ascendenten ganz ausschliessen, der Antheil der Eltern aber, wenn eins derselben vorher verstorben

ist,

ist, — vorausgesetzt, daſs keine Geschwister concurriren — auf die Ascendenten oder Seitenverwandten seiner Linie fällt (p).

3te Classe (q): die übrigen Ascendenten. Sie succediren immer in Linien, so daſs die Erbschaft

p) Auf den ersten Anblick könnte es zwar scheinen, daſs diese Verfügung nichts Eigenes enthielte und schon aus dem allgemeinen Princip der Linealsuccession folge, da Geschwister die väterliche und mütterliche Linie in sich vereinigten; allein dies Letztere ist doch nur bey den vollbürtigen Geschwistern der Fall, aber auch die halbbürtigen schliessen die Ascendenten und Collateralen derjenigen Linie, zu der sie selbst gar nicht gehören aus (752. a. E.): So werden in dem nachstehenden Beispiele




durch den mütterlichen Halbbruder A die Ascendenten und Collateralerben der väterlichen Seite, welche zufolge jenes Grundsatzes die halbe Erbschaft erhalten müſsten, völlig ausgeschlossen: Jouanneau II, 24. Not. 1.

q) Das Tribunal bringt unter die 3te Classe, die Geschwister allein und läſst erst in der 4ten die Ascendenten folgen: Observations IV. Paris p. 112. Doch

schaft unter die väterliche und mütterliche Linie gleich getheilt wird, in diesen aber die Nähe des Grades entscheidet. — Dafs übrigens der überlebende Vater oder die überlebende Mutter die entferntern Ascendenten des vorher verstorbenen nicht auschliesse, ist schon bemerkt worden, und beruht auf dem aufgestellten Princip der Linealsuccession, zufolge dessen auch die Seitenverwandten der andern Linie, wenn nur in einer Linie Eltern oder entferntere Ascendenten vorhanden sind, durch diese nicht ausgeschlossen werden.

4te Classe: Seitenverwandte (ausser den Geschwistern). Sie succediren ebenfalls in zwey Linien und alsdann nach der Nähe des Grads. Sie sind nur zulässig bis zum 12ten Grade, und die Vertheilung geschieht immer in capita.

Wir gehen nun zu dem speciellen Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts über.

Völlig gemeinrechtlich ist die Bestimmung,

> dafs bey der Erbfolge in der Regel (r) weder auf die Natur der Güter, noch darauf



---

Doch ist dies unrichtig, da die einzige Grundlage einer Eintheilung in Claseen die ist, dafs eine die andere ausschliefst; wie läfst sich dies aber anwenden: wenn man Geschwister, welche mit Eltern concurriren, und Geschwister welche allein zur Succession kommen, unter zwey Classen bringt.

r) Eine Ausnahme enthält der 747. Art.

auf, von wem sie kommen, gesehen wird: Art. 732.

Eben so verhält es sich auch mit dem Begriffe eines Grades: Art. 735, und einer Linie, so wie mit deren Eintheilung in gerade und Seitenlinie, in aufsteigende und absteigende Linie: Art. 736; endlich ist auch die Berechnung der Grade: Art. 737. 738. völlig dem Röm. R. (s) angemessen.

Ganz neu ist dagegen die

Anordnung einer Linealsuccession.

Art. 733. 734.

1.) Fällt die Erbschaft auf Ascendenten oder Collateralerben, so wird sie immer in zwey gleiche Theile getheilt, wovon die väterliche Linie einen und die mütterliche den andern erhält.

2.) Solche Verwandten, welche mit dem Erblasser in einer doppelten Verwandtschaft stehen, schliessen zwar die einseitigen Verwandten nicht aus, erben aber in beiden Linien. [Nach Röm. R. erhalten sie nur dann eine doppelte Portion, wenn sie nach Linien oder Stämmen succediren (t).]

3.) Dies leidet auch Anwendüng bey den vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern [bey

s) Thibaut I, 237.

t) Thibaut II, 680. N 4.

[bey denen zugleich die gemeinrechtliche Ausschliessung der letztern durch die erstern (u) aufgehoben ist (752)], so daſs, wenn Geschwister beider Gattungen concurriren, die Vollbürtigen in beiden Linien, die halbbürtigen aber nur in der ihrigen succediren.

4.) Jede Linie schlieſst die andere, so lange noch ein erbfähiges Glied in derselben vorhanden ist, ohne Rücksicht der Nähe des Grades, völlig aus.

5.) Die Linealsuccession beschränkt sich auf die Scheidung in eine väterliche und mütterliche Linie, so daſs nie mehr als zwey Linien vorhanden seyn können, und in diesen — sofern nicht Representation statt hat — immer nach der Nähe des Grades succedirt wird.

[Diese Linealsuccession ist dem Röm. R. durchaus unbekannt, und nur bey den Ascendenten nimmt dasselbe in einigen Fällen, und nachdem vorher das Successionsrecht nach der Nähe des Grades bestimmt ist, eine Linealvertheilung an (v).]



u) Thibaut II, 685. 687.

v) Thibaut II, 686. N. 2.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Representationsrechte.

Der Ausdruck: Representationsrecht, dessen Gebrauch und Ausdehnung bisher die fortwährende Veranlassung nie zu beendigender Streitigkeiten war, ohne daſs die verschiedenen Resultate in der Sache selbst den geringsten Unterschied gemacht hätten, ist durch das Französische Gesetzbuch für alle bisher bestrittene Fälle legal geworden, und dadurch, daſs die den Streit veranlassenden Ausdrücke der Nov. 118: in locum und in jura vereinigt in den übrigens gemeinrechtlichen Begriff: Art. 739. aufgenommen sind (w), der Streit nicht blos authentisch, sondern auch doctrinell entschieden, wobey nur noch bemerkt werden muſs, daſs das Gesetzbuch die Representation als gesetzliche Fiction darstellt.

Die speciellen Bestimmungen sind übrigens fast sämmtlich gemeinrechtlich (x). Dahin gehören insbesondere die nachstehenden:

das

w) „Dans la place, dans le degré et dans les droits „du représenté," sind die eigenen Worte des Artickels.

x) Es läſst sich hier ungeachtet der obigen Bemerkungen ein unbestrittenes G. R. annehmen, da, wie bereits erwähnt worden ist, die Rechtslehrer nur über den Ausdruck, nicht aber über die Sache streiten.

das Representationsrecht hat statt bey Descendenten bis ins Unendliche ohne Rücksicht auf die Gleichheit oder Ungleichheit des Grades: Art. 740.

es fällt weg bey Ascendenten, indem diese in ihren beiden Abtheilungen nur nach der Nähe des Grades succediren: Art. 741.

dagegen tritt solches nicht nur blos bey den Kindern der Geschwister [auf welche das G. R. dasselbe beschränkt (y)], sondern auch bey den übrigen Descendenten derselben ein, und zwar ebenfalls ohne Unterschied der Entfernung oder der Gleichheit oder Ungleichheit des Grades: Art. 742. (z).

Die Verfügung des G. R., zufolge deren die Regel, daſs alle, welche vermöge des Representationsrechts erben, in stirpes succediren sollen, nicht auf Geschwisterkinder, welche nicht mit Geschwistern oder Ascendenten concurriren, Anwendung leide (*), ist dem Fr. R. fremd, indem dieses verordnet,

daſs die Vertheilung bis in die entferntesten Nebenlinien, und, so oft nur Represen-

y) Thibaut II, 685. N. III, 687. N. II.

z) Das Project gab das Representationsrecht auch den Kindern der leiblichen Vettern (cousins germains), welches aber der Staatsrath verwarf: Jouanneau II, 18.

*) Thibaut II, 686. N. 3. 687. a. E.

sentation statt hat, nach Stämmen geschieht: Art. 743. ([a]).

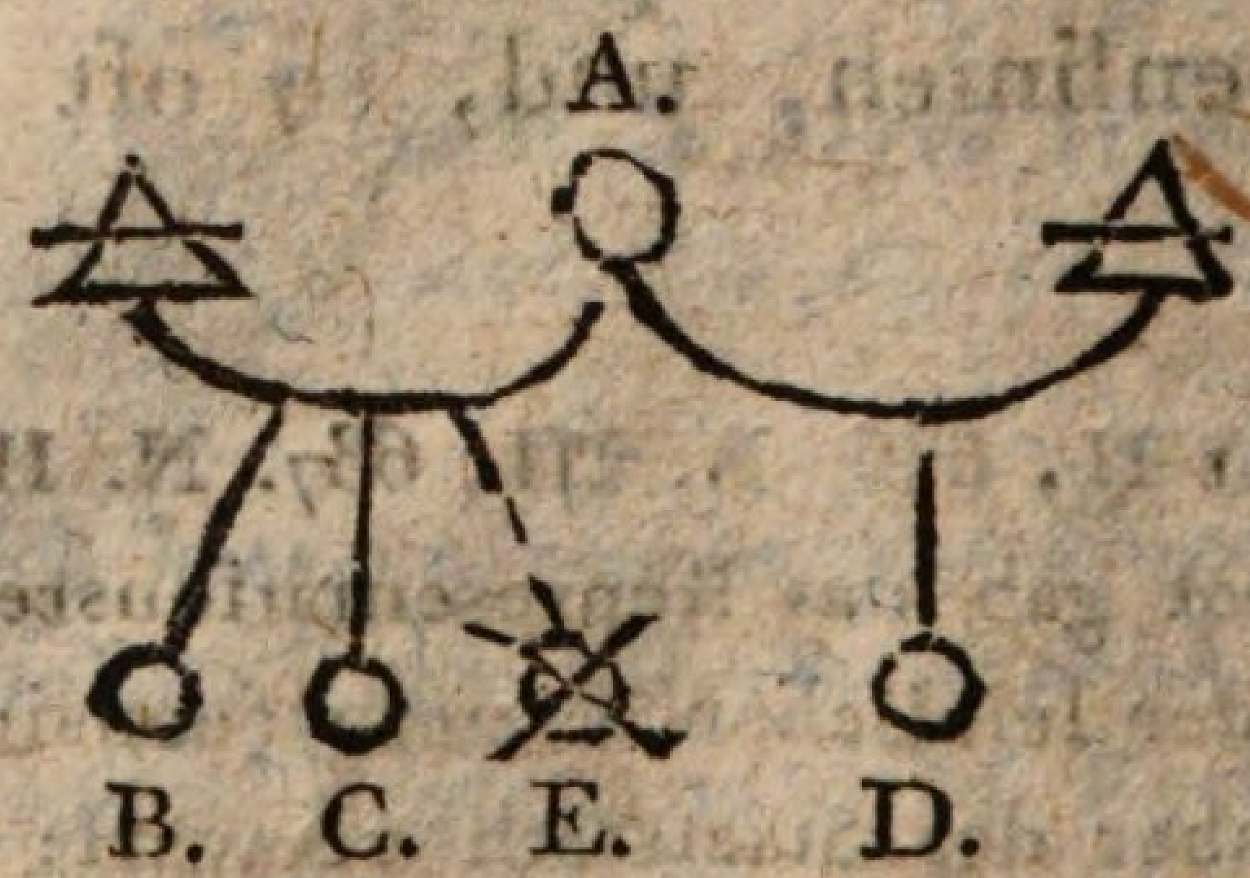
Ferner ist es dem G. R. nicht entgegen,

dafs man nur natürlich oder bürgerlich Todte nicht aber Lebende representiren, so wie, dafs man durch Representation selbst an die Stelle solcher Personen treten könne, auf deren Erbschaft man renunciirt hat: Art. 744.

Gerade dieser letzte Satz ist ein Hauptgrund derer, welche das Representationsrecht verwerfen, weil

---

a) Der Staatsrath Tronchet stellte als ganz unbestreitbar den Satz auf, dafs Descendenten der Geschwister, sobald sie in gleichem Grade ständen, nicht durch Representationsrecht succedirten, weil dieses nur eintrete, um nähere Verwandten ausschliessen zu können, es verstehe sich also von selbst, dafs in einem solchen Falle nach den Köpfen succedirt werde: Jouanneau II, 19. Allein kann jener Grund nicht auch eintreten, wenn sie gleich alle im nemlichen Grade stehen? Z. B.




wenn Geschwisterenkel einen Oheim des Verstorbenen ausschliessen wollen.

weil es einen Widerspruch involvire, die Erbschaft einer Person auszuschlagen, und doch vermöge des Representationsrechts an ihre Stelle, ihren Grad und ihre Rechte zu treten (b).

## Dritter Abschnitt.

## Von der Erbfolge der Descendenten.

Sie ist völlig gemeinrechtlich.

Die Descendenten succediren in infinitum ohne Unterschied des Grades, des Geschlechts, der Erstgeburt, oder der Abstammung aus einer verschiedenen Ehe; die Vertheilung geschieht bey dem ersten Grade nach Köpfen, bey den folgenden nach den Stämmen (c): Art. 745 (d).

Adop-

---

b) Den nemlichen Einwurf stellt auch das Tribunal zu Bordeaux der Verfügung des 744. Art. entgegen: Observations I. Bordeaux p. 12.

c) Pfender von der ges. Erbfolge, bey Lassaulx I, 1. S. 71., läſst die Descendenten entfernterer Grade, wenn sie alle in dem nemlichen Grade stehen, in capita succediren; einen Beleg dieser gesetzwidrigen Ausnahme sucht man jedoch vergebens.

d) Grebel Erbfolge nach Frankreichs Gesetzb. zieht auch den Inhalt des 787. Art., vermöge dessen die Kinder desjenigen, welcher der Erbschaft entsagt hat, wenn derselbe in seinem Grade der einzige Erbe

Adoptivkinder haben mit den leiblichen gleiche Rechte: 350 (S. oben); natürliche Kinder und deren Descendenten erhalten, wenn sie mit legitimen Descendenten concurriren, nur $\frac{1}{3}$ der Erbportion, welche ihnen zu Theil werden würde, wenn sie legitim wären: 757. 759., Pflegekinder endlich haben gar kein eigentliches Successionsrecht, sondern erhalten nur, wenn sie bey dem Tode ihres Pflegvaters noch minderjährig sind, den Lebensunterhalt aus seiner Verlassenschaft bis zu ihrer Volljährigkeit: 367.

## Vierter und Fünfter Abschnitt.

## Von der Succession der Ascendenten und Collateralen.

Es ist nicht wohl möglich, die Verfügungen dieser beiden Abschnitte, welche sich beständig durchkreuzen, und durch ein immerwährendes gegenseitiges Verweisen äusserst unverständlich werden, ohne eine zweckmäfsige Vereinigung derselben mit Klarheit zu erörtern, wir wollen daher

Erbe war, oder die Uebrigen auch entsagt haben, ex jure proprio zur Succession gelangen und nach den Köpfen erben, hieher, ohne der bedeutenden Schwierigkeiten, welche der Erklärung dieser Stelle entgegen stehen, mit einer Sylbe zu gedenken. Wir verweisen desfalls auf den Artickel selbst, wo die nöthigen Erläuterungen vorkommen werden.

her, zumal durch die Anwendung des dem G. R. unbekannten Linealsystems diese Lehre ohnehin sehr schwierig wird, die Principien des Fr. R. in ungetrennter Ordnung vorausschicken, und die weit einfachern Grundsätze des Röm. R. nachfolgen lassen.

I.) **Allgemeine Principien über die Succession der Ascendenten und Collateralen.**

1.) die Erbschaft wird — mit Ausnahme eines bey der Erbfolge der Geschwister vorkommenden Falles — immer in zwey gleiche Theile unter die väterliche und mütterliche Linie getheilt: Art. 746. 753. (733).

2.) Erst dann, wenn in einer Linie gar keine successionsfähige Glieder vorhanden sind, tritt die andere an ihre Stelle: Art. 755.

3.) Die Ascendenten schliessen in Ansehung der ihren Descendenten geschenkten Sachen, sowohl, wenn sie sich noch in Natur in der Masse vorfinden, als wenn sie veräussert sind, aber der Kaufpreis noch rückständig ist (e), alle Uebrigen aus, ja sie erben sogar die Klagen auf Zurückgabe, welche

e) Hr. Jouanneau (II, 21. Not. 1.) wirft die Frage auf: Ob die Zurücknahme auch dann statt habe, wenn der Kaufpreis zu Anschaffung von Immobilien, welche sich noch in der Erbschaft vorfinden, verwendet ist?

welche dem Donatar etwa zugestanden haben: Art. 747. [Vergl. auch den Art. 351.]

Sowohl die eben angegebene Linealfolge als das erwähnte Vorzugsrecht der Ascendenten ist dem Röm. Rechte fremd.

II.) Successionsrecht derselben nach den oben angegebenen Classen.

A.) Geschwister — nebst den Descendenten vorherverstorbener Geschwister — und Eltern.

a.) Im Falle der Concurrenz.

1.) Geschwister und vorher verstorbener Geschwister Nachkommen (nicht blos Kinder) werden zugleich mit den Eltern zur Succession berufen, schliessen aber alle entfernteren Ascendenten aus: Art. 748. 750.

2.) Leben beide Eltern noch, so wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt, wovon die Eltern den einen, die Geschwister den andern erhalten: Art. 748. 751.

3.) Lebt aber nur noch eins von beiden Eltern, so erhält dieses nur $\frac{1}{4}$, und die Geschwister zusammen $\frac{3}{4}$ der Erbschaft: Art. 749. 751.

In dieser Abtheilung finden sich die mehrsten Abweichungen vom G. R. Nach diesem werden nemlich: 1.) mit den Geschwistern nicht blos die Eltern, sondern alle Ascendenten zur Erbschaft

schaft berufen (f); 2.) nur die vollbürtigen Geschwister haben mit den Ascendenten gleiche Rechte, die halbbürtigen werden von ihnen ausgeschlossen (g); 3.) bey Ascendenten geschieht die Vertheilung, wenn sie mit Geschwistern concurriren nach den Köpfen (h); 4.) Geschwister erben immer nach Köpfen, Geschwisterkinder aber, wenn sie mit Ascendenten oder Geschwistern concurriren, nach Stämmen (i); 5.) nach den Gesetzen werden zwar Geschwisterkinder, wenn sie nur mit Ascendenten concurriren, von diesen ausgeschlossen, doch ist die Praxis dagegen (k).

### b.) Besondere Bestimmungen.

#### α.) In Ansehung der Geschwister oder der Descendenten vorher verstorbener Geschwister.

1.) Vollbürtige und halbbürtige Geschwister oder ihre Descendenten sind zugleich zur Erbschaft berufen: Art. 752. (733).

2.) Sie schliessen alle entferntere Ascendenten und Collateralen immer und selbst dann aus, wenn nur Halbgeschwister vor-

f) Thibaut II, 685. N. I.

g) Thibaut a. a. O. N. II. u. 687.

h) Thibaut II, 686. N. 2. B.

i) Thibaut a. a. O. N. 3. A.

k) Thibaut II, 685. N. III.

vorhanden sind, [in welchem letzteren Falle ohne diese specielle Bestimmung die sonst allgemein gültige Linealsuccession eintreten müste]: Art. 750. 753.

3.) Die Nachkommen vorher verstorbener Geschwister succediren aus dem Representationsrechte, und also nach Stämmen: Art. 750. (742. 743).

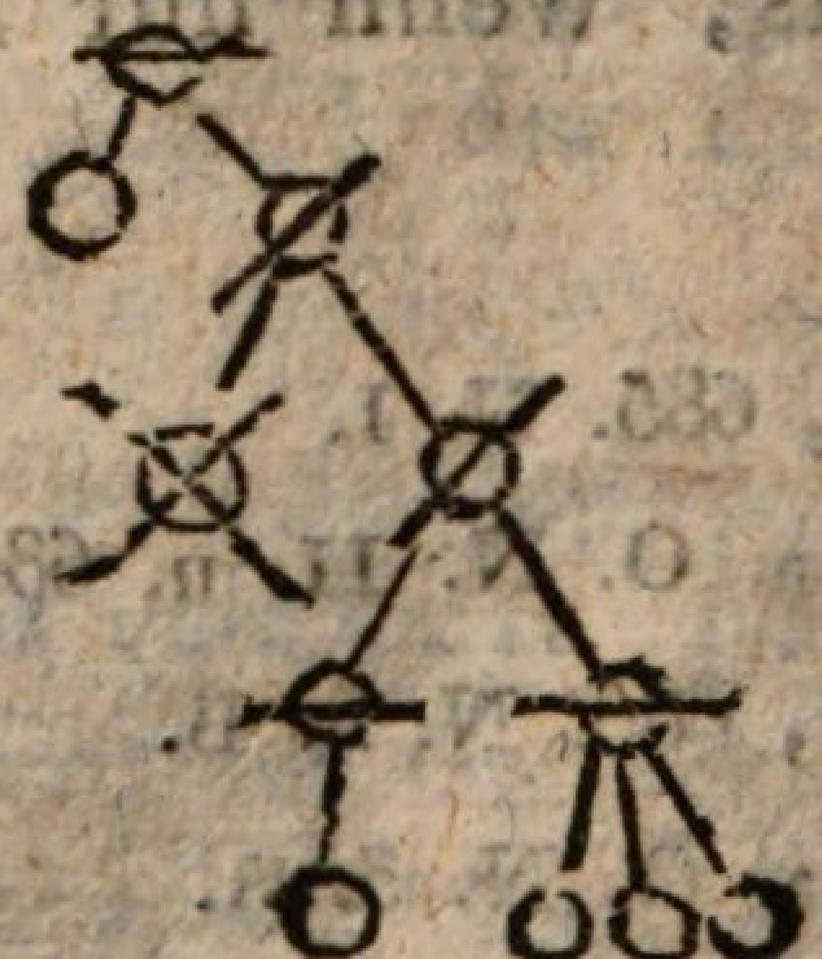
4.) Sind die Geschwister aus der nemlichen Ehe, so succediren sie zu gleichen Theilen ([l]), sind sie aber aus verschiedenen Ehen, so wird das Vermögen in zwey gleiche Theile unter die väterliche und mütterliche Linie getheilt, und die vollbürtigen Geschwister succediren in beiden Linien, die halbbürtigen aber nur jedes in der seinigen: Art. 752. (733.) ([m]).

5.) In

---

l) Wie Hr. Pfender (über die ges. Erbfolge, bey Lassaulx I, 1. S. 79. lit. 1.), zu der Behauptung kommt: „In dieser Classe wird nie auf die Köpfe „vererbet.“ begreift man kaum.

m) Folgendes Beispiel:



glauben wir um so mehr hier zur Erläuterung anführen

5.) In Ansehung der Adoptivgeschwister ist zu unterscheiden: der Adoptirte hat durchaus keine Successionsrechte auf das Vermögen der Kinder des Adoptanten: 350, umgekehrt aber erben

---

führen zu müssen, als es von dem Verfasser des Aufsatzes: Ordre d'après lequel on est habile à succéder etc. (Conférence III, 283. suiv.) unrichtig entschieden ist.

Die Erbschaft beträgt 1200; davon erhält der Vater 1/4 - - - - - - - 300.
Von den übrigen 900 kommen auf die mütterliche Linie 450, welche also die beiden vollbürtigen Geschwister ausschliefslich theilen, und auf die väterliche 450, an welchen sämmtliche Geschwister gleichen Theil nehmen. So bekommt also

| | |
|---|---|
| B. - - - - - - | 375. |
| C. - - - - - - | 375. |
| und D. - - - - - - | 150. |
| | 1200. |

Der Verfasser jenes Aufsatzes läfst den Halbbruder D. an den, der väterlichen Linie zufallenden, 450 zur Hälfte Theil nehmen, so dafs dieser 225, die vollbürtigen Brüder aber jeder nur 337 1/2 erhalten. Den nemlichen Fehler begeht er in einem weitern 4ten Beispiele (Conférence III, 285.) noch einmal, ob er gleich das zweite (Ibid. p. 284.) richtig entschieden hat.

Auch das Tribunal zu Nanci hat in seinen Bemerkungen über das Project einen ähnlichen Fall da-

ben diese, wenn der Adoptant nicht mehr am Leben ist, alles, was derselbe dem Adoptirten zugewandt hat, insofern es noch in Natur vorhanden ist: 351.

6.) Was endlich die natürlichen Kinder betrift, so erben die ehelichen Geschwister alles das, was von ihren Eltern herrührt, insofern es noch in Natur vorhanden oder der Kaufpreis nock rückständig ist, sowie auch die Klagen, welche auf dessen Zurückgabe zustehen; alles übrige Vermögen erben die natürlichen Geschwister: 766.

Bey den Geschwistern und Geschwisterkindern werden nach Röm. R.: 1.) die Halbbürtigen von den Vollbürtigen ganz ausgeschlossen (n); 2.) nur Kinder, nicht weitere Descendenten, vorherverstorbener Geschwister gelangen zur Erbschaft (o); 3.) die Kinder vorherverstorbener Geschwister succediren, wenn sie allein sind, in capita (p); 4.) Succediren mehrere Arten von Halbgeschwistern,

---

dadurch falsch entschieden, daſs es das dem Vater gebührende Viertheil nicht von der ganzen Masse, sondern von der auf die väterliche Linie fallenden Hälfte abzieht, und auf diese Art die Halbbrüder sehr verkürzt: Observations II. Nanci p. 18.

n) Thibaut II, 685. N. II. 687.

o) Thibaut II, 685. N. III. 687. N. II.

p) Thibaut II, 686. N. 3, lit. B. 687. a. E.

stern, so wird auf den Ursprung des Vermögens gesehen, und die consanguinei erhalten, was von dem Vater, die uterini, was von der Mutter herrührt (q).

β.) In Ansehung der Eltern.

1.) Sind sie beide noch am Leben, so schliessen sie alle entferntere Ascendenten und Collateralen aus: Art. 746.

2.) Sie succediren zu gleichen Theilen: Art. 748.

3.) Ist eins von ihnen vorher verstorben, so treten die Ascendenten oder Collateralen an dessen Stelle: Art. 746.

4.) Der Adoptant erhält, wenn der Adoptirte, ohne Nachkommen zu hinterlassen, stirbt, alles das, was er demselben zugewandt hat, insofern es noch in Natur vorhanden ist, zurück, muſs aber auch an den Schulden participiren: 351;

5.) Die Eltern eines natürlichen Kindes erben dasselbe, wenn sie es anerkannt haben, mit Ausschliessung der Geschwister: 765;

6.) Der Pflegvater (tuteur officieux) hat kein Successionsrecht.

Nach Röm. R. stehen die Eltern mit den entferntern Ascendenten in der nemlichen Classe, dort

q) Thibaut II, 687. Doch ist dies bestritten.

dort werden also die nöthigen Bemerkungen beigefügt werden.

B.) Entferntere Ascendenten.

1.) In einer jeden Linie schliesst der dem Grade nach nähere Ascendent immer den entferntern aus: Art. 746;

2.) Mehrere Ascendenten desselben Grades succediren in capita: Art. 746.

Nach G. R. geschieht unter Ascendenten, welche allein succediren die Vertheilung — nicht die Succession — nach Linien, ob dies jedoch nur auf die väterliche und mütterliche, oder auch auf entferntere Linien gehe, ist bestritten (r).

C.) Entferntere Collateralen.

1.) Durch Geschwister oder deren Nachkommen werden sie ganz ausgeschlossen. Art. 752. a. E.

2.) Durch Eltern und Ascendenten wird nur die Linie ausgeschlossen, in welcher Ascendenten vorhanden sind: Art. 753.

3.) Ist der in der einen Linie succedirende Ascendent eins von den Eltern, so behält er den Niessbrauch eines Drittheils der auf die Collateralen der andern Linie fallenden Hälfte: Art. 754.

4.)

r) Thibaut II, 686. N. 2. A.

4.) Collateralen succediren in ihrer Linie immer nach der Nähe des Grades und theilen nach den Köpfen: Art. 753.

5.) Sie succediren nur bis zum zwölften Grad: Art. 755.

6.) Unter Collateralen begründet das Adoptivverhältniſs gar keine Succession: 350, und endlich:

7.) bey natürlichen Kindern schlieſst das Gesetz die Erbfolge mit den Geschwistern: 766.

Auch in dieser Abtheilung werden durch die Linealsuccession und deren Folgen und Bestimmungen sehr bedeutende Abweichungen begründet, übrigens aber ist nur das zu bemerken, daſs nach Röm. R. die Collateralen in infinitum successionsfähig sind (s).

## Viertes Capitel.

## Von den irregulären Erbfolgearten (t).

Von der Irregularsuccession läſst sich nur der negative Begriff angeben, daſs es die Succes-

 sion

s) Thibaut II, 688.

t) Eine wahre Erbfolge enthalten nur die Art. 765. 766. worin die Successionsrechte der Eltern und Geschwister der natürlichen Kinder bestimmt sind, alle übrigen Verfügungen geben nur un droit sur les biens du défunt.

sion aller derjenigen ist, welche nicht legitime Verwandten sind. Sie begreift die Erbfolge der natürlichen Verwandten (u), der Ehegatten und des Staats, ausgeschlossen sind demnach die gemeinrechtlichen Erbfolgen der armen Ehegatten (v), des Verpflegers eines Blödsinnigen (w), der Kirchen, Regimenter, Armenhäuser etc. (x) und des socius liberalitatis imperialis (y).

## Erster Abschnitt.

## Von den Rechten der natürlichen Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von der Succession in das Vermögen der ohne Descendenten verstorbenen natürlichen Kinder.

Der gegenwärtige Abschnitt, welcher die Rechte

u) Der Redner im gesetzgebenden Corps rechnet zwar nur die Rechte der natürlichen Kinder zur irregulären Erbfolge, und betrachtet die natürlichen Eltern und Geschwister als héritiers reguliers: Code civil suivi de l'exposé IV, 245, doch widerspricht dies nicht nur der allgemeinen Rubrick des gegenwärtigen Capitels, sondern ist auch dem von ihm selbst vorher angegebenen Begriffe entgegen: Ibid. p. 243.

v) Thibaut II, 689. N. II. 2.

w) Thibaut a. a. O. N. I.

x) Thibaut a. a. O. N. III.

y) Thibaut a. a. O. N. IV.

Rechte natürlicher Kinder auf den Nachlaſs ihrer Verwandten, und die Bestimmung der Erbfolge der Letztern in das Vermögen der Erstern enthält, ist, da die Verfügungen desselben sämmtlich von dem G. R. abweichen, von vorzüglicher Wichtigkeit.

### 1.) Von den Rechten der natürlichen Kinder auf den Nachlaſs ihrer Verwandten.

#### a.) Allgemeine Voraussetzung.

Art. 756.

Um diese Rechte in Anspruch nehmen zu können, müssen die natürlichen Kinder gesetzlich anerkannt (334) seyn.

Art. 762 — 764.

Daher sind Kinder, welche aus einem Ehebruche oder aus einer Blutschande gezeugt sind [weil bey ihnen die gesetzliche Anerkennung rechtlich unmöglich ist: 335.], völlig ausgeschlossen, und können nur die Alimente derer verlangen (z), welche nach



dem

z) Den Widerspruch, welcher anscheinend darin liegt, daſs solche Kinder nicht anerkannt werden können (335), und daſs ihnen doch die Alimente gebühren, hebt der Staatsrath Treilhard durch folgende Voraussetzung: „Cependant comme la recherche de „la maternité, admisi par la même loi, pourrait „entrainer la preuve des commerce adulterins ou „in-

dem Vermögen der Eltern und der Zahl und Eigenschaft der legitimen Erben bestimmt werden.

Hat der Vater oder die Mutter eines solchen Kindes dasselbe bey seinen Lebzeiten ein Handwerk erlernen lassen, oder ihm die Alimente zugesichert, so kann es sich nicht weiter an den Nachlaſs derselben halten. [Nach Röm. R. werden die liberi incestuosi und adulterini nicht gleich beurtheilt, indem die erstern durchaus successionsunfähig sind, und nach der Strenge nicht einmal Alimente fordern können (*), adulterini aber wie andere natürliche Kinder betrachtet werden (a).]

b.)

„incestueux il a bien fallu assurer des alimens aux „fruits malheureux de ces désordres revoltants:" Code civil suivi de l'exposé IV, 164; und der Tribun Jaubert durch die weitere Aeusserung: „Quant aux adulterins ou incestueux dans les cas „rares et extraordinaires, où il pourra s'en découvrir par suite de la nullité d'un mariage, ou d'un „désaveu de la paternité, ou d'une reconnaissance „illégale:" Ibid. p. 330. — Eine gleiche Veranlassung kann auch in einem Criminalverfahren liegen: Observations II. Rouen p. 32.

*) Thibaut II, 682. N. IV, 1.; Doch ist das Letztere sehr bestritten.

a) Thibaut a. a. O. N. 4.

b.) Specielle Rechte der natürlichen Kinder.

(Art. 756.)

Natürliche Kinder erben (b) nicht. Ueberhaupt sind ihre Rechte sehr beschränkt, indem sie nur auf den Nachlafs ihrer Eltern, nie aber auf den Nachlafs der Verwandten derselben einigen Anspruch haben. [Diese letzte Verfügung weicht durchaus vom Röm. R. ab, indem dieses die natürlichen Kinder, insofern sie in Ansehung ihrer Eltern successionsfähig sind, auch bey dem Nachlasse der Verwandten derselben zuläfst (c).]

Art.

b) Aus den Verhandlungen des Staatsraths geht ebenfalls hervor, dafs die natürlichen Kinder kein Erbrecht haben: Jouanneau II, 26., und zwar: „pour maintenir l'honneur du mariage, — et pour „tracer entre ces deux espèces de descendans une „ligne de séparation parfaite, et de ne les assimiler „les uns aux autres sous aucun rapport: Jouanneau I, 436. Doch wissen wir nicht unter welche Kategorie diese Gerechtsame sonst passen, da der Consul Cambacérès dieselben auch nicht zu den persönlichen Rechten (créance, wie sich das Project ausdrückt: Ibid. p. 435.) gerechnet wissen will, und der frühere Vorschlag desselben, sie als Alimente zu betrachten (Ibid. p. 36.), eben so wenig passend ist, weil derselbe bey den aus einem Ehebruche oder einer Blutschande gezeugten Kindern als Gegensatz gebraucht wird.

c) Thibaut II, 681 — 688.

Natürliche Kinder oder ihre Descendenten (d) erhalten:

1.) wenn sie mit ehelichen Kindern concurriren, ein Drittheil der Erbportion, welche sie erhalten haben würden, wenn sie ehelich gewesen wären.

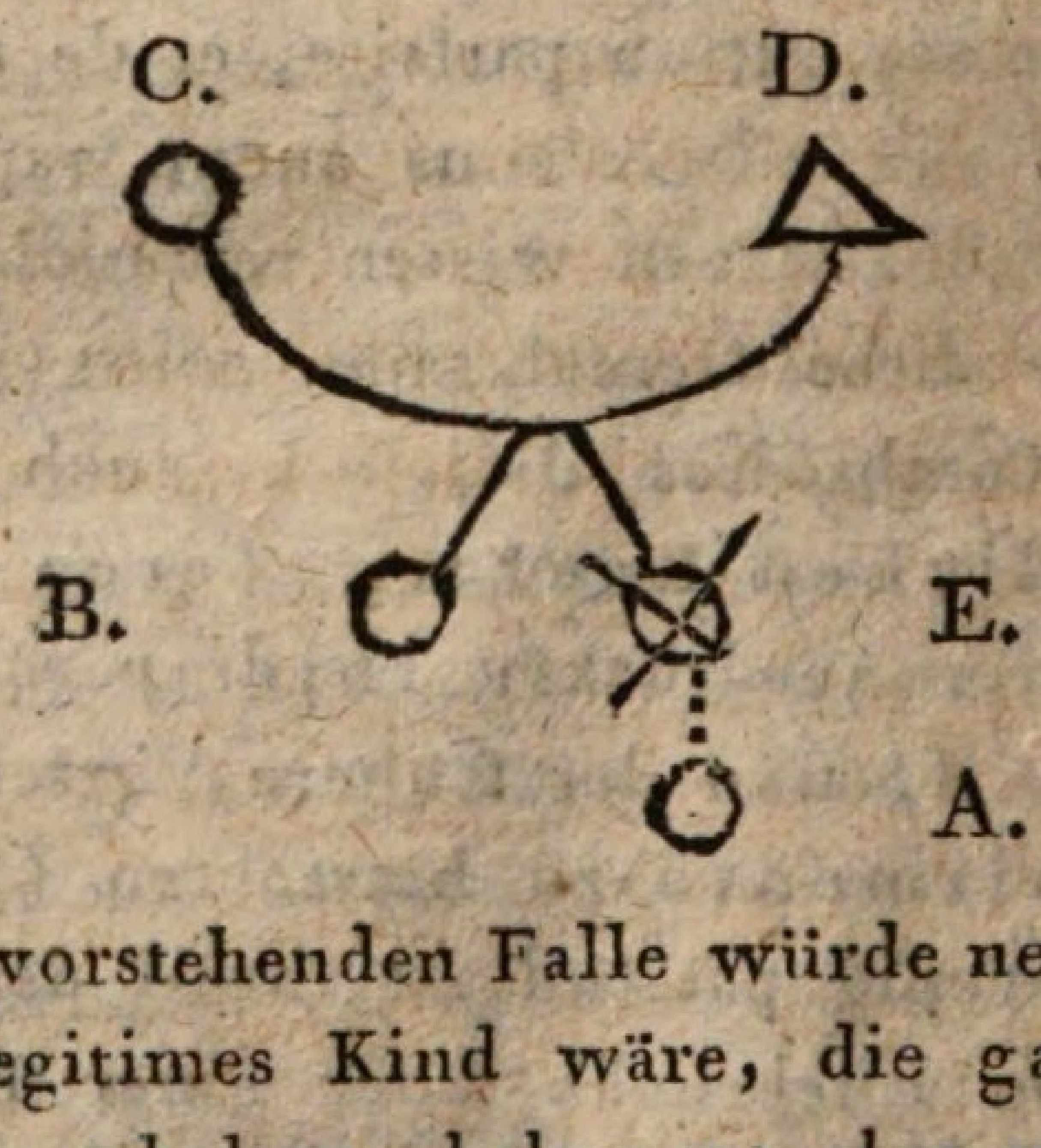
2.) wenn sie mit Ascendenten oder Geschwistern ihrer Eltern zusammentreffen, die Hälfte (e), wenn aber:

3.)

---

d) Sind diese ebenfalls natürliche Kinder ihrer Eltern, so leiden die hier aufgestellten Principien eine zwiefache Anwendung: Jouanneau II, 27.

e) Auch hier ist in dem angeführten Aufsatze: Ordre d'après lequel etc. (Conférence III, 292.) das angeführte Beispiel falsch entschieden:




In dem vorstehenden Falle würde nemlich A, wenn er ein legitimes Kind wäre, die ganze Erbschaft von 1200 erhalten, bekommt aber nunmehr als natürliches Kind und weil er mit ehelichen Ascenden-

ten

3.) nur Collateralen ihrer Eltern vorhanden sind, drey Viertheil, und endlich:

4.) den ganzen Nachlafs, wenn ihre Eltern gar keine successionsfähigen Verwandten hinterlassen (f). [Nach Röm. R. succediren Concubinenkinder der Mutter unbedingt, dem Vater aber nur, wenn er keine legitime Ehefrau oder Kinder hinterliefs, und zwar mit ihrer Mutter zugleich in ein Sechstheil, ausserdem erhielten sie nur die Alimente; spurii, vulgo

---

| | | |
|---|---|---|
| und Geschwistern concurrirt, nur die Hälfte | | 600 |
| Von den übrigen 600 erhält B. die Hälfte | | 300 |
| C. | 1/4 - - | 150 |
| und D. | 1/4 - - | 150 |
| | | 1200 |

Unrichtig giebt der Verfasser des obigen Aufsatzes dem natürlichen Kinde A nur 300; und scheint dabey den Vorschlag mehrerer Tribunalien, dafs man bey der ideellen Theilung auf die concurrirenden Ascendenten den Antheil eines legitimen Kindes rechnen müsse: Observations I. Caen II, 18. Nîmes p. 12., vor Augen gehabt zu haben.

f) Der auf Billigkeit beruhende Vorschlag eines der Staatsräthe, die natürlichen Kinder schon dann eintreten zu lassen, wenn keine Verwandten vom sechsten Grade vorhanden wären: Jouanneau II, 27, ist nicht berücksichtigt worden; noch weniger konnte also der Vorschlag des Tribunals zu Rennes, dieselben allen Collateralen vorzuziehen: Observations II. Rennes p. 8., Eingang finden.

vulgo quaesiti und adulterini, beerben nach den Gesetzen nur die Mutter, jedoch hat sie die Praxis den Concubinenkindern gleichgesetzt (g).]

Art. 760.

Die natürlichen Kinder oder ihre Descendenten sind ebenfalls allen Regeln der weiter unten (843 — 869) vorkommenden Collation unterworfen.

Art. 761.

Haben natürliche Kinder bey Lebzeiten ihrer Eltern die Hälfte des ihnen gebührenden Erbtheils mit der ausdrücklichen Erklärung erhalten, daſs sie damit abgefunden seyn sollten, so können sie keine weiteren Ansprüche machen, und sollte das Erhaltene die Hälfte noch nicht ausfüllen, so steht ihnen nur eine suppletorische Klage auf diese Hälfte zu (h). [Nach Röm. R. tritt in Ansehung der Mutter des natürlichen Kindes die Lehre vom Pflichttheil unbedingt ein, in Ansehung der Succession in das Sechstheil der väterlichen Erbschaft aber kann davon die Rede nicht seyn (i).]

II.)

---

g) Thibaut II, 682. N. IV.

h) Cf. Code civil suivi de l'exposé IV. p. 286.

i) Thibaut II, 810. N. I.

II.) Von der Succession in das Vermögen natürlicher Kinder.

Art. 765.

Hinterläſst ein natürliches Kind keine Nachkommen ([k]), so fällt seine Erbschaft auf dasjenige von seinen Eltern, von welchem es anerkannt worden ist, oder auf beide zu gleichen Theilen, wenn es von beiden anerkannt ist. [Das Röm. R. stellt hier das allgemeine Princip auf, daſs Ascendenten nur dann ihren Descendenten succediren, wenn und insoweit diese ihnen succedirt haben würden ([l]).]

Art. 766.

Sind auch die Eltern eines natürlichen Kindes vor demselben verstorben, so erhalten ([m]) seine

k) Hermeneutisch merkwürdig ist die Erklärung des Ausdrucks: „posterité," wie sie Pfeuder von der gesetzlichen Erbfolge bey Lassaulx I, 2. S. 170, giebt ! ! !

l) Thibaut II, 685. N. I.

m) Das Tribunat schlug vor, ausdrücklich hinzuzusetzen, daſs dies Recht, wie bey den Ascendenten (747), ein Successionsrecht sey, und daſs diejenigen, welche davon Gebrauch machten, pro rata zu den Schulden contribuiren müſsten: Conférence IV, 45.; doch blieb es bey der vorigen Bestimmung, und zwar wahrscheinlich aus dem nemlichen Grunde, den Hr. Chabot (de l'Allier) dafür

seine ehelichen Geschwister (n) [nicht auch deren Descendenten] alles, was von jenen herrührt, insofern es sich noch in Natur vorfindet, oder auch den noch rückständigen Kaufpreis, oder die vielleicht zustehende Klage auf Zurückgabe. Alles übrige Vermögen fällt auf die natürlichen Geschwister und deren Descendenten. [Da die übrigen Collateralen ganz mit Stillschweigen übergangen werden, so folgt daraus, dafs, wenn keine Geschwister vorhanden sind, die irreguläre Succession der natürlichen Kinder der Ehegatten und des Staats eintreten müsse (o). — Nach Röm. R. succediren nur die uteri-

---

für anführt, dafsdiedie legitimen Geschwister nur das erhalten, was vonihren Eltern herrührt; Er sagt: „parcequ'il ne peut y avoir entre eux et les enfans naturels de successibilité; il ne sont pas membres de la même famille:" Code civil suivi de l'exposé IV, 208.

n) Die Bemerkung des Tribunals zu Agen, dafs die natürlichen Kinder keine legitimen Geschwister hätten: Observations I. Agen p. 10., läuft zwar nur auf einen Wortstreit hinaus, doch wäre freilich wohl der Ausdruck: die legitimen Kinder ihrer Eltern, der Sache mehr entsprechend.

o) „A défaut (de frères ou soeurs ou de descendans „d'eux) l'enfant naturel n'a point d'héritier régu„lier: sa succession appartient à ses héritiers irré„guliers, qui sont: premièrement ses enfans natu„rels, si, trop fidéle imitateur des vices de son „pére,

uterini, weil die natürlichen Kinder nur die Mutter vollkommen beerben, doch ist es einerley, ob sie ehelich oder unehelich sind, und in beiden Fällen succediren sie als Halbgeschwister in der 3ten Classe (p); eben so ist die Erbfolge der Collateralen nur alsdann zulässig, wenn ihre Verwandtschaft von der Mutter herrührt (q).]

Die natürlichen Kinder sind, wenn sie zur Succession gelangen, an die in den Art. 769 — 772 vorgeschriebene Form gebunden (773). Ob dies auch auf natürliche Eltern und Geschwister geht, ist ungewifs, da sie auch im 724ten Art. völlig mit Stillschweigen übergangen sind. Gegen sie ist die allgemeine Verfügung dieses Art.; für sie ihre Qualität als Erben (765).

## Zweiter Abschnitt.

## Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats.

Im Allgemeinen ist es eine gemeinrechtliche Bestimmung:

dafs

„pére, il ne s'est perpétué, que d'une maniére illé„gitime; secondement sa femme; et troisièmement „la République:“ Code civil suivi de l'exposé IV, 245.

p) Thibaut II, 685. N. II, 687. N. 1.

q) Thibaut II, 688.

dafs der überlebende nicht geschiedene (*) Ehegatte (r), wenn keine successionsfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder vorhanden sind: Art. 767, und in Ermangelung dessen der Staat: Art. 768, den Nachlafs in Anspruch nehmen kann (s).

Abweichend sind jedoch die nachstehenden Verfügungen.

Art. 769 — 773.

Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und die Domänen-Verwaltung müssen, wenn sie auf die Erbschaft Anspruch machen, die nachstehende Form beobachten:

1.)

---

*) Der Staatsrath nahm auch den von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten als ausgeschlossen an: Jouanneau II, 33.

r) Das Tribunat von Montpellier begleitete den Vorschlag, den überlebenden Ehegatten den entfernten Seitenverwandten vorzuziehen, mit der treffenden Aeusserung: „Les époux tenant l'un à l'autre de „si près, étant même censés ne faire qu'un, ne de„vraient pas être exclus de leurs successions respec„tifs par une longue série de parens éloignés, qui „bien loin d'avoir eu part à l'affection du défunt „n'en ont pas même été connus:" Observations I. Montpellier p. 30.

s) Auch der Ehegatte und der Staat erhalten den Nachlafs nicht à titre d'héridité: Jouanneau I, 437, und der im Projecte enthaltene Ausdruck la succession

1.) Sie müssen obsigniren und ein Inventar aufnehmen lassen unter Beobachtung der bey der Annahme einer Erbschaft unter dem beneficium inventarii vorgeschriebenen Form (793 fgg.)

2.) Sie müssen sich von dem Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbfolge eröffnet ist, in Besitz der Erbschaft setzen lassen.

3.) Auf dieses Gesuch kann das Gericht erst erkennen, nachdem drey öffentliche Bekanntmachungen vorausgegangen und drey Anschläge in der gewöhnlichen Form geschehen sind, auch der öffentliche Procurator gehört ist. Insbesondere sind:

4.) die natürlichen Kinder und der überlebende Ehegatte verbunden, das Mobiliarvermögen anzulegen, oder wegen dessen Restitution auf den Fall, daſs sich Erben (t) melden sollten, eine dreyjährige Caution zu stel-

---

sion est deferée au conjoint ist in dem Gesetzbuche dahin abgeändert: les biens de la succession appartiennent au conjoint: Jouanneau II, 33.

t) „Des héritiers," unrichtig, und gegen den Geist des Gesetzbuchs anstosend, übersetzt Hr. Daniels: andere Erben, da doch nach dem obigen die natürlichen Kinder, die Ehegatten und der Staat keine Erben sind.

stellen; nach Ablauf dieser Frist fällt die Caution weg.

Sind diese Formalien versäumt, so mufs der, welcher die Erbschaft angetreten hat, den sich nachher meldenden Erben volle Entschädigung leisten.

[Das Röm. R. schreibt weder den natürlichen Kindern, noch dem überlebenden Ehegatten eine besondere Form vor, sondern bestimmt nur, dafs bey der Erbfolge des Fiscus eine förmliche Edictalcitation vorhergehen müsse (u) und dafs das Erbrecht desselben nach 4 Jahren verjährt werde (v).]

## Fünftes Capitel.

## Von der Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft.

Zwar ist oben (724) festgesetzt, dafs alle legitimen Verwandten ipso jure zum Besitze der Erbschaft gelangen, doch kann dies — wie wir bereits früher bemerkten —, da das gegenwärtige Capitel von einer besondern Annahme und Ausschlagung handelt, nicht dem Rechte der sui heredes, bey denen nur das beneficium abstinendi statt hatte, gleichgestellt werden, und der einzige

u) Glück Intestaterbfolge §. 148.

v) Hofacker princ. jur. civ. II, 1430.

zige Zweck jener Verfügung kann daher die Begründung eines unmittelbaren Transmissionsrechts (781) seyn.

Neben dieser wichtigen Abweichung liegt aber auch darin noch eine Hauptveränderung der gemeinrechtlichen Ansicht, daſs das Recht der Antretung der Erbschaft nicht an eine kurze Frist gebunden ist, sondern nur durch die gewöhnliche Verjährung (789) verloren wird.

## Erster Abschnitt.

## Von der Annahme.

Der nach Röm. R. statt findende Unterschied zwischen der Antretung des Civilerben und der Agnition der bonorum possessio (w) fällt, da die letztere dem Fr. R. fremd ist, natürlich weg.

Mit dem erstern übereinkommend sind die Bestimmungen,

daſs eine Erbschaft entweder unbedingt oder mit dem beneficium inventarii angetreten werden kann: Art. 774,

daſs Niemand zur Annahme verbunden ist (x): Art. 775. — [Das Röm. R. machte nur

w) Thibaut II, 716 — 718.

x) Thibaut I, 74.

nur in Ansehung der Sclaven eine Ausnahme (y).]

dafs die Annahme zurückwirkende Kraft hat: Art. 777;

dafs dieselbe ausdrücklich, oder stillschweigend durch eine pro herede gestio geschehen kann (z): Art. 778;

insbesondere ist es auch dem G. B. nicht entgegen,

dafs Handlungen, welche zur Erhaltung oder zu einer vorläufigen Aufsicht oder Verwaltung dienen, wenn sie nicht in der Qualität eines Erben vorgenommen werden, nicht als Handlungen der Erbschafts-Antretung anzusehen sind (*): Art. 779, auf der andern Seite aber die Schenkung, der

---

y) Thibaut II, 716.

z) Thibaut II, 716.

*) Doch kann die genauere Bestimmnng dieser Handlungen oft zu Streitigkeiten Veranlassung geben, und nicht ohne Grund bemerkt das Tribunat zu Bourges; „Il y a ici un vaque bien dangereux. On „excipera de cet article pour faire des baux, perce„voir les revenus, exercer les actions possessoires, „même petitoires, pour suivre un debiteur, faire „saisir et vendre, saisir, arrêter, prendre inscrip„tions hypothecaires etc. Cette disposition serait „une mine féconde d'abus et de procés.“ Observations I. Bourges p. 18.

der Verkauf oder die Uebertragung des Erbrechts an einen extraneus oder einen oder mehrere Miterben, als dergleichen Handlungen betrachtet werden sollen: Art. 780 (a).

Eine von dem G. R. abweichende Modification liegt aber in der Verfügung des nemlichen Artickels,

dafs die, selbst unentgeltliche Verzichtleistung zum Vortheile eines oder mehrerer Miterben, und die Entsagung zum Vortheile aller Miterben, wenn der Renunciirende dafür eine Vergütung erhält: (Art. 780), ebenfalls dahin gehört,

indem das G. R. selbst dann, wenn der Entsagende eine Vergütung erhielt, keine pro herede gestio annimmt, sondern nur den Legatarien und Fideicommissarien eine Klage giebt (b). Ganz neu oder bedeutend abweichend sind hingegen die nachstehenden Sätze.

Art. 776.

Von den Personen, welche einer besondern Autorisation bedürfen, ist folgendes zu bemerken:

1.) Verheirathete Frauen können ohne Autorisation ihres Ehemannes oder des Gerichts



a) Vergl. Thibaut a. a. O.

b) L. 2. pr. ff. Si quis om. caus. test.

richts eine Erbschaft nicht gültig antreten (217);

2.) eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft kann nur der Vormund, und zwar nicht ohne Einwilligung des Familienraths, annehmen (461. 462), welches selbst:

3.) bey einem emancipirten Minderjährigen statt hat, da derselbe ohne seinen Curator nur reine Verwaltungshandlungen vornehmen darf (481), was endlich:

4.) Interdicirte betrifft, so stehen diese den Minderjährigen völlig gleich. [Die hier angegebene Beschränkung der Frauen ist dem Röm. R. fremd, von den übrigen aber ist oben das Nöthige bemerkt worden.]

Art. 781. 782.

Wenn derjenige, welchem eine Erbschaft angefallen ist, stirbt, ohne sie ausgeschlagen oder ausdrücklich oder stillschweigend angenommen zu haben, so können seine Erben dieselbe in eigenem Namen annehmen oder ausschlagen, und sind sie verschiedener Meinung, so soll die Erbschaft unter dem beneficium inventarii angetreten werden (c). [Das

---

c) Verschiedene Tribunalien hielten es für der Sache angemessener, daſs die Portionen der Entsagenden den Annehmenden ohne Weiteres adcresciren sollten:

[Das Röm. R. kennt nur ein sehr eingeschränktes Transmissionsrecht, indem die Hauptgattung desselben, die Transmissio Justinianea — die Theodosiana beschränkt sich nemlich nur auf die testamentarische Erbfolge (d) — nur dann statt hat, wenn der Erbe innerhalb des gesetzlichen Deliberationsjahrs stirbt (e).]

Art. 783.

Ein Volljähriger kann die ausdrücklich oder stillschweigend geschehene Annahme einer Erbschaft nur dann anfechten, wenn er durch Betrug dazu verleitet worden ist; wegen einer Verletzung aber kann er sie nur in dem Falle zurücknehmen, wenn die Erbschaft durch die Entdeckung eines bey der Annahme unbekannten Testaments ganz absorbirt oder wenigstens über die Hälfte vermindert würde. [Nach Röm. R. hat die Restitution statt, so oft überhaupt ein Restitutionsgrund vorhanden ist, nur ein Minderjähriger, welcher sich gegen die von seinem Vater geschehene Entsagung hat in integrum restituiren lassen, kann nachher nicht wieder gegen die Annahme auf Restitution Anspruch machen (f).]

 Zwei-

ten: Observations IV. Toulouse p. 29, doch blieb es bey der getroffenen Verfügung.

d) Thibaut II, 675. lit. C. a.

e) Thibaut a. a. O. lit. B. u. 722.

f) Thibaut II, 837. lit. A.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Entsagung der Erbschaft.

Diese Lehre ist hier um deswillen weit bedeutender und practischer als nach G. R., weil die Intestaterben in der Regel ipso jure in den Besitz der Erbschaft eintreten (724), wozu nach Letzterem erst die Antretung erfordert wurde.

Ein grosser Theil der aufgestellten Grundsätze stimmt jedoch mit dem G. R. überein; insbesondere:

daſs die Renunciation auf eine Erbschaft nicht vermuthet wird: Art. 784,

daſs der entsagende Erbe so angesehen wird, als sey er nie Erbe gewesen: Art. 785,

daſs sein Antheil seinem Miterben adcrescirt, oder auf den nächsten Grad fällt: Art 786.

Weniger dem G. R. entsprechend sind dagegen folgende Verfügungen.

Art. 787.

Man kann nicht durch Representationsrecht in die Stelle eines Erben treten, welcher entsagt hat; ist der Entsagende einziger Erbe seiner Classe (de son degré), oder entsagen alle seine Miterben, so succediren die

die Kinder in eigenem Namen und nach Köpfen. [Diese Stelle ist eine der schwierigsten des Gesetzbuchs, bey deren Erklärung es vorzüglich auf die Auslegung des Wortes degré ankommt. Nimmt man nemlich dasselbe in der gewöhnlichen Bedeutung als Grad, so ist, wie sowohl das Tribunal zu Metz (g) als nahher Hr. Jollivet (h) sehr richtig bemerkten, die unausbleibliche Folge jener Verfügung, daſs der Vater vieler Kinder denselben durch seine Entsaguug, zum Nachtheile anderer Erben, einen weit höhern Erbantheil verschaffen kann. Da nun die Hrn. Treilhard und Berlier (i) die Möglichkeit eines solchen betrügerischen Verfahrens geradezu ableugnen, und dies mit Gründen belegen, welche mit jener Voraussetzung unvereinbar sind, so muſs degré nothwendig eine andere Bedeutung haben, nemlich die einer Classe, welches sowohl durch den Inhalt des 728ten Art. als durch den Ausdruck tous ses cohéritiers sehr unterstützt wird, und die obige Verfügung auch dem Röm. R. (k) näher bringt; demzufolge sind die Kinder immer ausgeschlossen, wenn neben ihrem Vater ein anderer successionsfähiger Erbe derselben Classe vorhanden war. — Diese Erklärung

g) Observations IV. Metz p. 32.

h) Jouanneau II, p. 43.

i) Jouanneau l. c.

k) Thibaut II, 683.

rung ist jedoch nur ein Versuch, dem noch sehr bedeutende Gründe im Wege stehen, deren völlige Erledigung wir bis zu einer speciellen Bearbeitung dieses wichtigen Gesetzes aussetzen.]

Art. 784.

Die Renunciation mufs stets in der Schreiberey des Gerichts erster Instanz in dem Districte geschehen, wo die Erbfolge eröffnet ist, und zwar in einem dazu besonders bestimmten Protocolle ([1]).

Art. 788.

Die Gläubiger desjenigen, welcher zum Nachtheil ihrer Rechte entsagt, können sich gerichtlich autorisiren lassen, die Erbschaft Namens ihres Schuldners und an seinem Platze anzunehmen, doch wird in diesem Falle die Renunciation nur zum Vortheile der Gläubiger und bis zu dem Betrage ihrer Forderungen, keineswegs aber zum Vortheile des entsagenden Erben aufgehoben. [Dies letzte ist dem Röm. Rechtssatze: ad jura renunciata non datur regressus (m), völlig angemessen, übrigens trifft das Röm. R. bey einer solchen Entsagung nur Verfügungen zum Vortheile der Legatarien und Fideicommissarien (n).]

Art.

1) Vergl. auch Art. 1457. und Code de procéd. civ. art. 997.

m) Thibaut I, 74. a. E.

n) Thibaut II, 835.

Art. 789.

Die Befugnifs, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, wird in dem Zeitraume verjährt, welcher zur längsten Verjährung der Immobiliarrechte (o) erforderlich ist (p) (also nach 30 Jahren: 642. 706. 2262.). [Das Röm. R. unterscheidet, ob der Erbe von dem Anfalle Wissenschaft hatte oder nicht; im ersten Falle mufs er sich, wenn er keine besondere Frist ausgewirkt hat (q), vom Tage der Wissenschaft binnen eines Jahres, und wenn ein Notherbe die querela inofficiosi anstellen will, binnen 6 Monaten oder wegen Abwesenheit binnen einem Jahre erklären, im 2ten Falle aber ist ihm keine Frist vorgeschrieben, doch kann inzwischen die erwerbende Verjährung gegen ihn laufen (r).]

So

---

o) Auf die ausdrückliche Bestimmung einer Verjährungszeit von dreifsig Jahren trugen einige Tribunalien ohne Erfolg an: Observations II. Rouen p. 25, III. Grénoble p. 25.

p) Auf welche Art während dieser Zeit der Nachlafs verwaltet werde, und ob nicht die nächstfolgenden Intestaterben früher auf eine Erklärung dringen können, ist nicht bestimmt.

q) Hat er eine Frist ausgewirkt, und sich vor Ablauf derselben nicht erklärt, so kann er zum Vortheile anderer Erben für Nichterbe erklärt, oder zum Vortheile der Gläubiger als Erbe behandelt werden.

r) Thibaut II, 1044.

Art. 790.

So lange das Recht der Annahme noch nicht verjährt ist, können die Erben, einer vorhergegangenen Entsagung ungeachtet, die Erbschaft, so lange sie noch nicht von Andern angetreten ist, noch annehmen; jedoch unbeschadet der Rechte, welche vielleicht Dritte auf Erbschaftsgüter durch Verjährung oder gültige Handlungen des Curators der vacanten Erbschaft erlangt haben (Vergl. Art. 462.). [Das Röm. R. läſst eine solche Annahme nach einer frühern Entsagung in der Regel nicht zu (s), giebt aber Restitution aus den gesetzlichen Restitutionsgründen, und dem suus, welcher auch besonders in Ansehung der Zeit begünstigt ist, sogar ohne solche Gründe (t).]

Art. 791.

Der Erbschaft eines Lebenden kann man, selbst durch einen Heirathscontract nicht entsagen (*) (1130. 1389.), noch auch die eventuellen Rechte auf eine solche Erbschaft veräus-

---

s) Thibaut I, 74. a. E. II, 834. N. 2.

t) Thibaut II, 837. lit. B.

*) Der Grund dieser Verfügung ist, weil oft die Töchter bey ihrer Verheirathung gezwungen wurden, der Erbschaft zum Vortheile des Mannsstamms zu entsagen: Code civil suivi de l'exposé IV, 214. 250.

äussern (*). [Das Röm. Recht erkennt jenen ersten Satz an (u), läſst aber Verträge über die Erbschaft eines Dritten wenigstens dann zu, wenn derselbe noch unbekannt ist, oder mit einwilligt, und dabey bis an seinen Tod beharrt (v); nach teutschem Recht sind alle Arten von Erbverträgen erlaubt (w).]

Art. 792.

Hat ein Erbe Erbschaftssachen unterschlagen oder verheimlicht, so verliert er das Recht der Entsagung (x), und bleibt auch nach derselben unbedingt Erbe, kann jedoch von den unterschlagenen oder verheimlichten Sachen keinen Antheil fordern. [Daſs eine solche Entwendung als pro herede gestio oder im-

---

*) Weil — wie Hr. Siméon in seiner Rede an das gesetzgebende Corps äussert — die Hoffnung auf eine Erbschaft keine reelle Grundlage habe, sondern auf einer oft trügerischen Vermuthung beruhe, auch ein solcher Vertrag der Natur, dem Völkerrechte und den guten Sitten entgegen sey: Code civil suivi de l'exposé IV, 249.

u) Nach dem Princip: viventis non datur hereditas: Hofacker princ. jur. civ. II, 1398.

v) Thibaut II, 677. a. E.

w) Runde 656. 660.

x) Vergl. auch Art. 801.

immixtio angesehen werde, ist zwar auch G. R. (y), doch ist demselben die letztere Beschränkung fremd.]

## Dritter Abschnitt.

## Von dem beneficium inventarii, seinen Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Beneficiarerben.

Diese Lehre ist durch das Fr. R. durchaus verändert, indem nicht blos der Hauptgrundsatz, daſs der Erbe, welcher das beneficium inventarii zur Hand genommen hat, Erbe bleiben muſs, aufgehoben ist, sondern auch alle übrigen Sätze mehr oder minder wichtige Modificationen und Zusätze erlitten haben.

Folgende Rubricken werden eine leichtere Uebersicht gewähren.

### I.) Erfordernisse.

#### a.) Erklärung des Erben.

Art. 793.

**Die Erklärung eines Erben, daſs er nur unter dem beneficium inventarii Erbe werden wolle, muſs bey der Schreiberey des Gerichts erster Instanz in dem Districte, wo die**

---

y) Thibaut II, 836.

die Erbschaft eröffnet ist, geschehen, und wird in das zu dergleichen Entsagungen bestimmte Register eingetragen.

b.) Errichtung eines Inventars.

Art. 794.

Diese Erklärung ist nur dann wirksam, wenn nachher ein genaues Inventar, nach der in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren bestimmten Form (z) [nach Röm. R. müssen bey der Inventarisation Notare zugezogen werden, auch sollen alle Interessenten, und wenn diese nicht erscheinen, drey untadelhafte Zeugen gegenwärtig seyn (*)], und binnen der vorgeschriebenen Fristen, errichtet wird.

Art. 801.

Der Erbe, welcher Erbschaftssachen verheimlicht oder wissentlich im Inventar ausgelassen hat, verliert das beneficium inventarii. [Vergl. Art. 762. — Nach Röm. R. muſs er solche Sachen doppelt anrechnen, und darf den Legataren in Ansehung derselben keinen Abzug machen (a).]

Art.

z) Vergl. Code de procéd. civ. art. 941. sqq.

*) Thibaut II, 724. N. 2.

a) Thibaut II, 724. N. 1.

Art. 795.

Der Erbe muſs das Inventarium binnen 3 Monaten, vom Tage der eröffneten Succession an gerechnet, aufstellen. [Das Röm. R. läſst ihm, um die Aufzeichnung anzufangen, 30 Tage von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo er den Anfall erfahren hat, und zu deren Vollendung sechzig Tage, oder, wenn das Vermögen zerstreut ist, ein Jahr (b).]

Ausserdem hat der Erbe, um über die Annahme oder Ausschlagung zu deliberiren, eine Frist von 40 Tagen, welche von dem Tage, wo jene 3 Monate verflossen sind, oder, wenn das Inventar früher geschlossen wurde, von diesem Zeitpuncte zu laufen anfangen. [Nach Röm. R. muſs der, welcher eine Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten hat, immer Erbe bleiben (c), es ist daher diese Deliberationsfrist etwas ganz abweichendes.]

Art. 798. 799.

Nach Ablauf der gedachten Fristen kann der Erbe, wenn Klage gegen ihn erhoben wird, um eine neue Frist bitten, welche das Gericht, wo die Sache verhandelt wird, nach den Umständen zugesteht oder abschlägt.

Die

---

b) Thibaut a. a. O. N. 1.

c) Thibaut II, 725. N. 1.

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Erbschaft, wenn der Erbe beweisen kann, daſs er von dem Todesfalle nichts gewuſst habe, oder daſs die Fristen wegen der Lage des Vermögens oder wegen entstandener Streitigkeiten nicht zulänglich gewesen seyen; kann er dies nicht beweisen, so trägt er die Kosten selbst.

Art. 800.

Auch nach dem Ablaufe der ersten und vielleicht weiter zugestandenen Fristen behält der Erbe die Befugniſs, ein Inventarium zu errichten und sich als Beneficiarerben darzustellen, wenn er sich nicht als Erbe gerirt, oder wenn ihn nicht ein rechtskräftiges Urtheil für unbedingten Erben erklärt hat (d).

II.) Wirkungen.

a.) Im Allgemeinen.

Art. 797.

**Während des Laufs der oben bemerkten Fristen** kann der Erbe nicht gezwungen werden sich zu erklären, auch kann keine Verurtheilung gegen ihn ausgewürkt werden; entsagt er aber vor oder bey deren Ablauf; so fallen die inzwischen gesetzlich aufgegangenen Kosten der Erbschaft zur Last.

[Auch

d) Vergl. Code de procéd. civ. art. 988. 989.

[Auch nach Röm. R., dem übrigens, wie bereits erwähnt ist, eine solche Deliberationsfrist und Entsagungsbefugniſs fremd sind, können die Inventarisationskosten vorher abgezogen werden (e).].

Art. 802.

Die Wirkungen des errichteten Inventars sind: 1.) daſs der Erbe die Erbschaftsschulden nur so weit zu bezahlen verbunden ist, als die Erbschaft reicht, daſs er 2.) sich durch Ueberlassung aller Erbschaftsstücke an die Legatarien und Gläubiger der Bezahlung ganz entschlagen kann, sodann 3.) daſs sein Vermögen mit der Erbschaft nicht vermischt wird, und endlich 4.) daſs dem Erben die Beziehung seiner eigenen Forderung vorbehalten bleibt. [Diese Wirkungen sind, mit Ausnahme der zweiten (f), auch gemeinrechtlich.]

b.) Insbesondere.

1.) Verwaltung der Erbschaft.

Art. 803.

Der Beneficiarerbe muſs das Erbschaftsvermögen verwalten und darüber den Gläubigern und Legatarien Rechnung ablegen; mit seinem eigenen Vermögen ist er jedoch nur dann verhaftet, wenn er entweder mit Vorlegung seiner Rechnung im Verzug ist, oder

e) Thibaut a. a. O. lit. D.

f) Thibaut II, 725. N. 2.

oder diese Verbindlichkeit nicht erfüllt hat; nach Ablegung der Rechnung aber nur in Ansehung der von seiner Seite noch rückständigen Summe.

Art. 796.

Finden sich unter der Erbschaft Sachen, welche leicht verderben, oder deren Erhaltung kostbar ist, so kann der Erbe, als zur Erbschaft Berechtigter, und ohne dafs es von seiner Seite eine Annahme involvirte, sich zu deren Verkauf gerichtlich autorisiren lassen; doch mufs dieser Verkauf von einem öffentlichen Beamten, nachdem die gesetzlich vorgeschriebenen Anschläge und Bekanntmachungen vorhergegangen sind, geschehen (g).

Art. 805.

Eben diese Form (h) mufs überhaupt bey dem Verkaufe von Erbschaftsmobilien beobachtet werden; liefert sie aber der Erbe in Natur zurück, so braucht er nur für die durch seine Nachlässigkeit verursachte Verminderung des Werths oder Verschlimmerungen einzustehen.

Art.

g) Vergl. Code de procéd. art. 986. sqq.

h) Vergl. Code de procéd. art. 989. 990.

Art. 806.

Immobilien dürfen ebenfalls nur unter den gesetzlich bestimmten Formalitäten (i) verkauft werden, und der Erbe mufs den Preis derselben den sich gemeldet habenden hypothecarischen Gläubigern anweisen.

Art. 804.

Der Erbe braucht in Ansehung der Verwaltung nur für grobe Versehen zu haften (k).

Art. 810.

Die Kosten der Obsignation, Inventarisation [beides auch nach G. R. (l)] und der Rechnung fallen der Erbschaft zur Last.

2.) Caution des Erben.

Art. 807.

Auf Verlangen der Gläubiger oder anderer Interessenten ist er verbunden, über den Werth des im Inventarium enthaltenen Mobiliarvermögens, so wie über den den hypothecarischen Gläubigern nicht angewiesenen Kaufpreis der Immobilien hinlängliche Bürgschaft zu leisten. Leistet er dieselbe nicht, so werden die Mobilien verkauft, und sowohl deren Kaufpreis, als der nicht angewiesene

---

i) Cf. Code de procéd. art. 987. 988.

k) Vergl. Thibaut II, 727.

l) Thibaut II, 725. lit. D.

sene Kaufpreis der Immobilien, hinterlegt, um zu Tilgung der Erbschaftslasten verwendet zu werden. [Diese Bürgschaft ist dem G. R. fremd.]

3.) Befriedigung der Gläubiger.

Art. 808.

Sind Gläubiger vorhanden, welche Opposition eingelegt haben (m), so darf der Erbe dieselben nur nach der vom Richter bestimmten Ordnung und Weise befriedigen; ist dies aber nicht der Fall, so bezahlt er die Gläubiger und Legatarien, so wie sie sich melden. [Der letzte Satz ist gemeinrechtlich (n), was aber den erstern betrifft, so bricht, wenn das Vermögen nicht zu Befriedigung aller Gläubiger hinreicht, der Concurs aus.]

Art. 809.

Gläubiger, welche keine Opposition eingelegt haben, und sich erst melden, wenn die Rechnung schon abgeschlossen, und der Ueberschufs schon bezahlt ist, haben nur ihren Regrefs gegen die Legatarien, und selbst dieser wird in 3 Jahren nach dem Tage der Abschliessung und Auszahlung verjährt.



m) Ueber diese Art des Arrestes. Vergl. Code de procéd. civ. art. 557. sqq.

n) Thibaut II, 725.

## Vierter Abschnitt.

## Von vacanten Erbschaften.

Diese Lehre ist dadurch wichtig, daſs in ihr die letzte Grundlage zu Aufhebung der Falcidischen und Trebellianischen Quart liegt; das Röm. R. nemlich, welches, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antritt, das Testament für destitut, und dadurch alle darin enthaltenen Dispositionen für ungültig erklärt, muſste, um die Testamente aufrecht zu erhalten, dem Erben die Abziehung jener Quoten gestatten. Das Fr. R. machte dies unnöthig, indem es für jeden Fall einen Erben bestellte. Ist nemlich keine Erbeinsetzung vorhanden, so treten die Intestaterben, von welcher Classe sie auch seyn mögen, ipso jure in den Besitz der Erbschaft (o) (724). Aber auch dann, wenn sich eine solche findet, fällt die Erbschaft sogar noch vor dem eingesetzten Universalerben den Notherben an (1004); sind deren keine vorhanden, so tritt der Universalerbe ein, in dessen Ermangelung kommen die übri-

o) „Au moment, où la succession est ouverte, s'ouvre „aussi le droit de l'héritier: la place du défunt ne „peut pas rester vacante, ni le sort de ses proprié- „tés incertain:" Code civil suivi de l'exposé IV, 154.

übrigen Intestaterben (1011 (p).) und sonstigen Successoren (756. 767), und endlich, wenn es auch daran fehlt und sogar der Fiscus die Erbschaft ausschlägt (q), wird ein Curator der vacanten Erbschaft bestellt, wovon hier die Rede ist.

Der Zweck dieser Bestellung ist demnach, dafs Jemand vorhanden sey, der die Erbschaft verwalte, und die Ansprüche derer, welche Rechte gegen dieselbe zu haben vermeinen, befriedige (r).

Art. 811.

**Sind die Fristen der Deliberation und Inventarisation verstrichen, ohne dafs sich**

Z 2 ein

p) Mehrere Staatsräthe trugen bey der Discussion des 724. Art. darauf an, dafs die Intestaterben immer zuerst in den Besitz gesetzt werden und denselben auf die testamentarischen Erben übertragen sollten: Jouanneau II, 6. suiv.; doch ward die Entscheidung ausgesetzt und nunmehr die vorstehende Bestimmung getroffen.

q) Code civil suivi de l'exposé IV, 165.

r) Hr. Treilhard nennt den Curator agent de la succession und giebt den Zweck seiner Bestellung folgendergestalt an: „Il faut cependant, que „les personnes, qui ont des droits à exercer contre „elle, trouvent un légitime contradicteur de „leurs prétensions; la loi leur en donne un dans „la personne d'un curateur à la succession vacante.“ Code civil suivi de l'exposé IV, 165.

ein Erbe gemeldet hat, und sind entweder keine bekannten Erben vorhanden, oder haben dieselben entsagt, so ist die Erbschaft vacant.

Art. 812.

Das Gericht erster Instanz desjenigen Districts, worin die Erbfolge eröffnet ist, bestellt auf Verlangen der Interessenten oder des öffentlichen Procurators einen Curator.

Art. 813.

Der Curator einer vacanten Erbschaft muſs vor allen Dingen ein Inventarium errichten; er übt alle ihre Rechte auch vor Gericht aus, beantwortet die gegen sie angestellten Klagen, und verwaltet das Vermögen, doch so, daſs er alles baare Geld, und die aus dem Verkaufe der Mobilien und Immobilien gelösten Summen zur Casse der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte abliefern muſs (s), um die Rechte der Interessenten zu erhalten, und

s) Er darf jedoch die gehörig begründeten Schulden vorher bezahlen, wobey aber im Falle einer Insufficienz des Vermögens die von der genannten Casse vorgeschossenen Inventarisations- und Obsignationskosten vor allen anderen berichtigt werden müssen: (2105); Circularschr. des Justizministers bey Lassaulx II, 11. S. 429. und bey Daniels neusto Ausgabe des Code Napoléon (von 1808.) p. 334.

und unter der Bedingung, ihnen Rechnung abzulegen.

Art. 814.

Er hat Alles zu beobachten, was im vorigen Abschnitte dem Beneficiarerben wegen des Inventariums, der Verwaltung und der abzulegenden Rechnung vorgeschrieben ist.

## Sechstes Capitel.

## Von der Theilung und Collation.

Die vorauszuschickenden allgemeinen Bemerkungen lassen sich schicklicher bey jeder dieser Lehren insbesondere angeben.

### Erster Abschnitt.

### Von der Theilung.

Zwar liegt es schon an sich in dem Wesen dieser Materie, daſs sie mehr formelle als materielle Grundsätze enthält, doch ist dies hier besonders sichtbar, indem der sehr weitläuftige Abschnitt beinahe ausschlieslich der Form gewidmet ist, so daſs auch, da gerade in dieser Hinsicht das Röm. und Fr. R. so ganz von einander abweichen, fast der ganze Abschnitt, ungeachtet die Abänderungen in der Sache selbst nicht von Bedeutung sind, mit neuen Grundsätzen angefüllt ist.

Der

I.) Wer kann auf Theilung klagen?

Der Satz des Röm. R.: dafs Niemand gezwungen werden könne, die Gemeinschaft einer Erbschaft fortzusetzen, und dafs selbst der Testator nur auf kurze Zeit die Theilung untersagen könne (t), ist durch das Fr. R. dahin ausgedehnt,

dafs kein Verbot oder Vertrag die Theilung hindern, und ein Aufschub derselben höchstens auf fünf Jahre verabredet, alsdann jedoch eine Fristerneuerung statt finden kann: Art. 815.

Noch mehr nähert es sich den Grundsätzen des G. R.,

dafs die Theilung auch dann statt hat, wenn ein Erbe sich im Besitz seines besondern Erbantheils befunden hat, ohne dafs jedoch ein Theilungsact vorgegangen wäre oder er die Verjährung für sich hätte: Art. 816, so wie

dafs Vormünder der Minderjährigen oder Interdicirten zu Anstellung der Theilungsklage der Autorisation des Familienraths — nach Röm. R. eines obrigkeitlichen Decrets (u) — bedürfen (v), und dafs

---

t) Thibaut II, 730.

u) Thibaut a. a. O. N. 1.

v) Ueber die Erfordernisse der Theilung selbst. Vergl. Art. 466.

daſs in Hinsicht auf Abwesende die in Besitz gesetzten Verwandten (120 fg.) die Klagen anstellen können: Art. 817.

Völlig abweichend sind dagegen die nachstehenden Verfügungen in Ansehung der Ehegatten.

Art. 818.

Auf Theilung der einer Frau angefallenen Mobilien oder Immobilien kann der Ehemann nur dann ohne ihre Zuziehung antragen, wenn dieselben zur Gütergemeinschaft kommen; ist dies aber nicht der Fall, so muſs sie dabey concurriren, und hat der Mann den Genuſs ihres Vermögens, so kann er nur um eine provisorische Theilung nachsuchen. — Auch die Miterben der Frau können nicht anders als mit Zuziehung des Mannes und der Frau auf eine endliche Theilung antragen.

II.) Unter welcher Form?

a.) Vorbereitende Handlungen.

Art. 819.

Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig, so ist die Obsignation nicht erforderlich, und die Form der Theilung hängt ganz von dem Willen der Interessenten ab (w). Sind aber nicht alle Erben gegenwärtig oder sind Minderjährige [vergl. Art. 466.] oder Interdicirte

---

w) Cf. Code de procéd. civ. art. 985.

cirte unter ihnen, so muſs sobald als möglich obsignirt werden (x), und zwar entweder auf Nachsuchen der Erben oder auf den Antrag des öffentlichen Procurators bey dem Gerichte erster Instanz, oder von Amtswegen durch den Friedensrichter des Districts (y). [Nach G. R. verlangen einige in jedem Falle die Aufstellung eines Inventars (z), doch stimmt die Praxis nicht damit überein.]

Art. 820. 821.

Auch die Gläubiger können vermöge einer executorischen Urkunde (*), oder der Erlaubniſs des Richters die Anlegung der Siegel verlangen, und ist einmal obsignirt, so können auch diejenigen Gläubiger, welche keins von beiden haben, Opposition einlegen (**). Die

x) Mehrere Tribunalien waren, wegen den dadurch verursachten Kosten, in dem Falle, daſs das Vermögen sehr unbedeutend oder die Masse völlig klar sey, dagegen: Observations I. Montpellier II, 32. Rennes p. 37.

y) Cf. Code de procéd. civ. art. 907. sqq.

z) Hofacker princ. jur. civ. III, 3041.

*) D. h. eine solche, welche die Bitte um gerichtliche Execution begründet.

**) D. h. verlangen, daſs bestimmte Summen oder Sachen des Schuldners einem Dritten übergeben, oder wenigsten vom Erstern nicht ausbezahlt werden: Code de procéd. art. 557. sqq.

Die bey der Abnehmung der Siegel ([a]) und bey der Inventarisation ([b]) zu beobachtenden Formalien sind durch die Gesetze über das processualische Verfahren bestimmt.

Art. 824.

Die Taxation der Immobilien geschieht durch Sachverständige, welche von den Interessenten, oder, wenn es diese verweigern, von Amtswegen bestimmt werden. Das darüber von den Erstern aufgenommene Protokoll muſs die Grundlage der Schätzung, die Anzeige, ob und wie sich das Grundstück bequem theilen läſst, und die vorläufige Bestimmung der Theile und deren Werth enthalten.

Art. 825.

Die Schätzung der Mobilien geschieht ebenfalls, wenn sie nicht schon in einem förmlichen Inventar enthalten ist, von Sachverständigen, und zwar nach ihrem wahren Werthe, und ohne Erhöhung [sans crue, d. h. des Fünftheils über die Taxe].

Art. 826.

Jeder Miterbe kann seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien in Natur verlan-

a) Cf. Code de procéd. art. 928. sqq.

b) Code de procéd. art. 941. sqq.

langen; wenn aber Gläubiger vorhanden sind, welche Arrest impetrirt, oder Opposition eingelegt haben, oder wenn die Majorität der Miterben den Verkauf zu Bestreitung der Erbschaftsschulden und Lasten für nothwendig hält, so werden die Mobilien (c) öffentlich und in der gewöhnlichen Form verkauft.

Art. 827.

Lassen sich die Immobilien nicht bequem theilen, so werden sie gerichtlich versteigert (d), doch können die Parteien, wenn sie alle volljährig sind, auch verabreden, daſs die Versteigerung vor einem von ihnen zu wählenden Notar geschehe.

Art. 828.

Sind die Mobilien und Immobilien geschätzt und verkauft, so verweist der committirte Richter die Partei erforderlichenfalls vor einen Notar, der von ihnen selbst, oder, wenn sie nicht übereinstimmen, von Amtswegen gewählt wird.

I.)

---

c) Warum nicht auch die Immobilien, von denen doch der Art. vorher auch redet, und worüber der folgende Art. in dieser Hinsicht nichts bestimmt?

d) Cf. Code de procéd. civ. art. 972. 953. sqq.

b.) Theilung selbst.

I.) Im Allgemeinen.

(Art. 828.)

Von dem auf diese Art bestimmten Notar wird zu den zwischen den Theilnehmern etwa statt findenden Berechnungen geschritten, alsdann die Masse formirt, jeder Antheil bestimmt, und dasjenige festgesetzt, was den Miterben zu deren Ergänzung gebührt.

Art. 829. 830.

Jeder Erbe conferirt nach den unten (843 — 869) zu bestimmenden Regeln die erhaltenen Geschenke, und das, was er zu der Masse schuldig ist. Geschieht die Collation nicht in Natur, so erhält jeder der Erben einen gleichen Theil aus der Masse voraus, und es werden dazu so viel möglich solche Gegenstände genommen, welche mit den in Natur nicht zurückgegebenen von gleicher Art, Qualität und Güte sind. [Die hier statt findenden Abweichungen von dem G. R. werden unten bey der Lehre von der Collation angegeben werden.]

Art. 831. 832.

Sind diese Abzüge berichtigt, so wird das, was übrig bleibt, in so viele gleiche Theile getheilt, als Erben oder Stämme sind, wobey nach Möglichkeit die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Be-

Benutzung derselben (exploitations ([e])) vermieden werden muſs; auch sucht man in jede Portion eine gleiche Quantität von Mobilien, Immobilien, Rechten und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werthe zu bringen. [Nach G. R. kann der Richter, wenn die wirkliche Theilung sehr schwierig oder unmöglich ist, auch auf die Art theilen, daſs er einem die Proprietät und dem andern den Nieſsbrauch anweist, oder einen abwechselnden Gebrauch oder Nieſsbrauch festsetzt ([f]).]

Art. 833.

Die Ungleichheit der Antheile wird dadurch ausgeglichen, daſs an Renten oder Geld das Fehlende herausgegeben wird.

Art. 834. 835.

Die Portionen werden von einem der Miterben gemacht, wenn sich diese über die Wahl vereinigen können, und jener den Auftrag annimmt; im gegentheiligen Falle bestimmt der Theilungsrichter einen Sachverständigen dazu, und es wird alsdann zu der Ziehung der Loose geschritten ([g]); doch kann

e) Hr. Lassaulx übersetzt dies durch: Anlagen, ein Ausdruck, dessen Bedeutung sich hier nicht wohl erklären läſst.

f) Thibaut II, 730. N. 4.

g) Cf. Code de procéd. civ. art. 978. 979.

kann vorher noch jeder Theilnehmer seine Einwendungen gegen die Art der Theilung vorbringen.

Art. 836.

Was von der Theilung der ganzen Erbschaft festgesetzt ist, gilt ebenwohl von den weitern Theilungen in den einzelnen Stämmen.

2.) Besondere Fälle.

Art. 837.

Wenn in Ansehung der einem Notar übertragenen Geschäfte Streit entsteht, so muſs derselbe über die gegenseitigen Einwürfe und Behauptungen ein Protocoll aufnehmen und die Parteien an den Theilungsrichter verweisen; das weitere Verfahren ist durch die Gesetze über den Proceſs bestimmt ([h]).

Art. 838. 839.

Sind unter den Miterben Abwesende (non présens ([i])), Interdicirte oder Min-

h) Cf. Code de procéd. art. 977. 980. sqq.

i) Lassaulx bemerkt bey diesem Artickel, daſs unter non présens nicht Abwesende im rechtlichen Sinne, sondern solche zu verstehen seyen, welche bei der Theilung aus irgend einer Ursache nicht gegen-

Minderjährige, auch wenn diese emancipirt seyn sollten, so muſs die Theilung gerichtlich unter der in den Art. 819 — 837 bestimmten Form geschehen ([k]). Sind mehrere Minderjährige, welche bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muſs einem Jeden von ihnen ein besonderer Vormund beygegeben werden.

Kommt es in diesem Falle zur Versteigerung, so muſs sie gerichtlich unter der bey der Veräusserung der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Form (459) geschehen;

---

gegenwärtig gewesen wären, allein sowohl aus der Verfügung des Artickels überhaupt, als insbesondere aus der Zusammenstellung mit Minderjährigen und Interdicirten geht klar hervor, daſs eine solche zufällige Abwesenheit nicht verstanden seyn kann, da inzwischen doch der 840. Art. die absens und non présens bestimmt unterscheidet, so muſs man unter Jenen die verstehen, welche wirklich für Abwesend erklärt sind (115. fgg.), unter den Letztern aber die vermuthlich Abwesenden (112. fgg.), der vorliegende Artickel geht zufolge des 840. offenbar auf beide.

k) Cf. Code de procéd. art. 984. Durch ein Urtheil des Tribunals zu Paris ist festgesetzt, daſs im Falle einer Concurrenz mit Minderjährigen nicht blos bey Immobilien sondern auch bey Mobilien eine gerichtliche Theilung erforderlich sey; Lassaulx II, 1. S. 25. Vergl. darüber den Art. 466.

hen; Fremde werden dabey immer (essentiellement: 460) zugelassen.

Art. 840.

Theilungen, bey denen von den Vormündern unter Autorisation des Familienraths, oder von emancipirten Minderjährigen unter Mitwirkung ihres Curators oder Namens der Abwesenden oder nicht Gegenwärtigen (1) die oben vorgeschriebene Form beobachtet ist, sind definitiv; sie sind dagegen nur provisorisch, wenn jene Regeln nicht befolgt sind (466).

Art. 841.

Jeder, selbst ein Verwandter des Erblassers, welcher nicht selbst zur Erbfolge berechtigt ist, sondern dem einer der Miterben sein Successionsrecht cedirt hat, kann von allen Erben oder auch von einem Einzelnen, gegen Ersatz des Cessionspreises, von der Theilung ausgeschlossen werden (*) [eine dem G. R. durchaus fremde Verfügung.]

c.) Der

1) S. die vorhergehende Note.

*) Der Grund dieser Verfügung ist, weil Fremde Uneinigkeit in die Familien und Verwirrung in die Theilung bringen: Code civil suivi de l'exposé IV, 224.

c.) Der Theilung nachfolgende Handlungen.

Art. 842.

Nach der Theilung erhält jeder Erbe alle Urkunden, welche die zu seinem Antheile gehörigen Gegenstände betreffen, diejenigen aber, welche auf ein getheiltes Eigenthum Bezug haben, fallen dem zu, welcher den gröſsten Antheil hat, und die der ganzen Erbschaftsmasse gemeinschaftlichen endlich werden demjenigen, welcher sämmtliche Erben, oder wenn diese nicht übereinstimmen, der Richter wählt, zur Aufbewahrung anvertraut; beides unter der Bedingung, damit den Interessenten auf ihr Verlangen an Hand zu gehen. — [Nach Röm. R. werden auch die Letztern demjenigen gegeben, welcher den gröſsten Erbtheil hat, und nur wenn die Erbtheile gleich sind, entscheidet Wahl oder das Loos (m).]

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Collatiou.

Die Lehre von der Collation weicht zwar in ihren Hauptsätzen von den Principien des G. R. ab, ist aber dagegen, bey der speciellen Anwendung derselben, wenn man von der durch jene be-

---

m) Hofacker princ. jur. civ. III, 3048. N. II. D.

begründeten allgemeinen Ansicht abstrahirt, mit den gemeinrechtlichen Bestimmungen sehr übereinstimmend.

Jene abweichende Hauptansicht liegt darin, daſs nicht blos die Descendenten, sondern jeder Erbe, zu conferiren verbunden ist, daſs — welches ebenfalls von vorzüglicher Wichtigkeit ist — alle Geschenke und Vermächtnisse in der Regel der Collation unterworfen sind, und endlich, daſs aus den speciellen Verfügungen hervorgeht, daſs das Fr. R. den Conferenten nur als Besitzer eines fremden Gutes betrachtet, welche Ansicht dem G. R. fremd ist.

I.) Wer conferirt, und wem wird conferirt?

Auch vom G. R. anerkannt, oder wenigstens demselben nicht widersprechend sind folgende Grundsätze:

der Erblasser kann die Collation nicht untersagen, wenn er dadurch den disponibeln Vermögenstheil (913 fg) überschreitet, und das wenn gleich als voraus Empfangene muſs, insofern es denselben übersteigt, conferirt werden: Art. 844. (n).

der entsagende Erbe ist nicht zur Collation verbunden (o) und kann die ihm ver-



n) Thibaut II, 732.

o) Thibaut II, 733. N. 1. a. E.

vermachten Legate einfordern, insofern nicht bey den Geschenken und Legaten jene Quote überschritten ist: Art. 845;

ein Erbe, welcher zwar zur Zeit der Schenkung nicht Presumtiverbe war, aber bis zur Eröffnung der Erbfolge successionsfähig wurde, ist zur Collation, wenn sie ihm nicht erlassen ist, verbunden: Art. 846;

Kinder, welche durch Representationsrecht erben, müssen alles conferiren, was ihr Vater erhalten hat, selbst wenn sie dessen Erbschaft ausgeschlagen haben: Art. 848. a. E. (p);

nur unter den Miterben, nicht zum Vortheile der Legatarien und Erbschaftsgläubiger findet die Collation statt: Art. 857. (q).

Völlig abweichend ist dagegen der Hauptgrundsatz in dem

Art. 843.

Jeder Erbe, welcher zur Succession gelangt, selbst der Beneficiarerbe, ist zur Collation verbunden. [Nach Röm. R. trifft die Verbindlichkeit zur Collation nur die Descendenten unter sich und zwar, wenn sie aus einem Testa-

p) Thibaut a. a. O.

q) Thibaut a. a. O.

Testament zur Erbfolge gelangen, nur diejenigen, welche ab intestato succedirt haben würden (r).]

II.) Was wird conferirt?

Auch hier sind mehrere Grundsätze dem G. R. angemessen, insbesondere die nachstehenden:

die Collation hat nur bey der Erbfolge in den Nachlaſs des Gebers statt: Art. 850.

Conferirt wird alles, was zu dem Etablissement eines Miterben oder zur Tilgung von Schulden (s) desselben gegeben ist: Art. 851;

aber nicht die Kosten der Nahrung, Unterhaltung, Erziehung, Lehrzeit, des gewöhnlichen Equipirens, der Hochzeiten und der dabey gewöhnlichen Geschenke: Art. 852. (t);

und eben so wenig die Vórtheile, welche ein Erbe aus den mit dem Verstorbenen abgeschlossenen Verträgen ziehen konnte, wenn diese Verträge nicht schon bey

 ihrer

r) Thibant a. a. O.

s) Der im Staatsrathe geschehene Vorschlag, daſs dies nur auf solche Schulden gehen könne, welche gegen den Miterben mit Erfolg hätten geltend gemacht werden können: Jouanneau II, 66., ist ausser Acht gelassen worden.

t) Thibaut II, 733. N. 2. 3. 4. u. 7.

ihrer Schliessung einen indirecten Vortheil involvirten: Art. 853, [welche Ausnahme jedoch dem Röm. R., welches die Schenkungen der Collation nicht unterwirft (u), entgegen ist];

wegen Gesellschaftsverträgen, wenn sie ohne Betrug und durch eine vor einem Notar errichtete Urkunde zwischen den Erben und dem Erblasser geschlossen sind, hat ebenfalls keine Collation statt: Art. 854;

Immobilien, welche durch Zufall und ohne Schuld des Donatars zu Grunde gehen, werden nicht conferirt; Art. 855. [Das G. R. stellt dies Princip allgemein von allen Sachen auf, insofern der Empfänger nicht bereichert ist (*).]

Abweichend von dem G. R. sind die folgenden Grundsätze.

(Art. 843.)

Conferirt wird alles, was der Erbe von dem Erblasser durch Schenkungen unter den Lebenden direct oder indirect erhalten hat, auch kann er ebensowenig auf die ihm zugedachten Legate Anspruch machen, wenn ihm

---

u) Thibaut II, 733. N. I.

*) Thibaut II, 732. g. d. E.

ihm nicht die einen oder die andern als ein Präcipuum und neben seinem Erbtheile oder mit ausdrücklicher Befreiung von der Collation vermacht sind. [Das Röm. R. stellt über den Gegenstand der Collation kein festes Princip auf, doch kann man als Regel annehmen, daſs nur das conferirt wird, was einem Descendenten als zur Ausstattung und zu seinem künftigen dauernden Unterhalte gegeben ist, und namentlich sind Schenkungen und Legate völlig ausgenommen, wenn nicht die Collation ausdrücklich vorbehalten, oder die Sache zur Gleichstellung wegen der einem andern Kinde gegebenen dos oder donatio propter nuptias geschenkt oder vermacht ist (v).]

Art. 847 — 849.

Als von der Collation ausdrücklich ausgenommen werden die Geschenke und Legate angesehen, welche:

1.) dem Kinde des bey Eröffnung der Erbfolge zur Erbschaft berechtigten gegeben sind, und der Vater ist nicht gehalten, sie zu conferiren.

2.) Diejenigen, welche dem Vater eines Kindes, welches in eigenem Namen zur Suc-

v) Thibaut II, 733. N. 1.

Succession kommt (w), gegeben sind (x) [diese Ausnahme ist selbst dann, wenn man sie auch auf die Descendenten des Erblassers anwendet, dem G. R. fremd (y)]; endlich:

3.) diejenigen Geschenke und Legate, welche der Ehegatte eines Erben allein oder mit diesem gemeinschaftlich erhalten hat, nach Verhältnifs seines Antheils. [Diese Verfügung würde ganz überflüssig seyn, wenn durch das Fr. R. nicht die gesetzliche Gütergemeinschaft eingeführt wäre (1393)] (z).

III.) Wie wird conferirt?

Uebereinstimmend mit den Principien des G. ist verordnet:

die

---

w) Dafs die in der Classe der Collateralen zur Succession gelangenden Kinder hieher gehören, versteht sich von selbst, ob aber auch von unmittelbaren Descendenten des Erblassers und von Descendenten seiner Geschwister die Rede seyn könne, darüber vergl. die Note zum 787. Art.

x) Der weitere Inhalt des 848. Art. ist schon oben vorgekommen.

y) Thibaut II, 732.

z) Mehrere Tribunalien wollten auch, dafs die Gegenstände einer donatio remuneratoria von der Collation ausgenommen werden sollten: Observations II. Rennes p. 40, III. Caen p. 22.

die Collation geschieht entweder in Natur oder durch Abzug vom Erbtheil: Art. 858 (*);

dem Conferenten kommen die bey der Theilung noch wirklich vorhandenen Verbesserungen nach dem zur Zeit der Theilung ihnen zukommenden Werthe zu Gute; Art. 861. (a);

der Erbe hat an den zu conferirenden Immobilien bis zur Vergütung der Meliorationen und nothwendigen Erhaltungskosten ein Retentionsrecht: Art. 862. (b), Art. 867;

er muſs aber auch für die durch seine Handlungen oder Versehen verursachten Verschlimmerungen einstehen: Art. 863. (c);

geschenktes Geld wird an dem geerbten baaren Gelde abgezogen, und erträgt es dem Erben nicht so viel, so wird demselben, wenn er sich von der Collation desselben befreien will, ebensoviel an Mobilien, oder in deren Ermangelung an Immobilien abgezogen: Art. 869.

Nicht-

*) Thibaut II, 735.

a) Thibaut a. a. O.

b) Hofacker princ. jur. civ. II, 1661. N. 2.

c) Thibaut II, 732. g. d. E.

Nichtgemeinrechtlich sind nachstehende Sätze.

Art. 856.

Früchte und Zinsen der zu conferirenden Sachen können von dem Tage der Eröffnung der Erbfolge verlangt werden. [Nach G. R. von dem Augenblicke an, wo der Conferirende zur Collation aufgefordert worden ist (d).]

Art. 859.

Bey Immobilien kann die Collation in Natur dann gefordert werden, wenn das Grundstück von dem Empfänger nicht veräussert ist, und sich in der Erbschaft keine Immobilien von gleicher Art, Güte und Werth finden, um daraus ziemlich gleichartige Theile bilden zu können. [Das G. R. überläſst die Art der Collation ganz der Willkühr des Conferenten (e).]

Art. 860.

Ist aber das Grundstück bereits veräussert, so hat nur ein Abzug statt, wobey der Werth desselben bey Eröffnung der Erbfolge zum Grunde gelegt wird. [Nach G. R. entscheidet die Zeit der Collation (f).]

Art.

---

d) Thibaut II, 735.

e) Thibaut a. a. O.

f) Thibaut a. a. O. Wegen L. 6. C. de collat. stimmen Andere damit nicht überein, doch ist die Praxis dafür.

Art. 864.

Wenn das Grundstück veräussert ist, so wird bey der, der Berechnung wegen, vorzunehmenden Bestimmung des Werthes auf die Verbesserungen und Verschlimmerungen zufolge der Art. 761 — 763. Rücksicht genommen.

Art. 865.

Geschieht die Collation in Natur, so kommen die conferirten Güter frey von allen Lasten, womit der Donatar dieselben beschwert hatte, zur Masse (g); doch können die hypothecarischen Gläubiger als Intervenienten einkommen, und sich der Collation, wenn sie zur

---

g) Mehrere Tribunalien protestirten gegen diese Verfügung, und das Tribunal zu Metz äussert sich folgendergestalt: Alors le créancier est le plus souvent exposé à perdre son hypotheque et le montant de sa créance; on a trompé sa foi; il a cru son débiteur propriétaire incommutable, et il se trouve dépouillé de son droit, pour n'avoir pas su, qu'il n'etait que donataire de la propriété: Observations IV. Metz p. 39, II. Rennes p. 38. Gleichergestalt machten auch mehrere Staatsräthe dringende Vorstellungen dagegen, weil der Donatar ungezweifelter Eigenthümer und zu Alienationen berechtigt sey, auch die Creditoren dies Verhältnifs nicht wissen konnten: Jouanneau II, 70. 71. Man vergl. die Art. 929. und 963., und die Noten zu denselben.

zur Beeinträchtigung ihrer Rechte geschieht, widersetzen. [Nach G. R. geht eine Hypotheck, die von dem Eigenthümer, welches der Conferent ohne Zweifel war, gültig eingeräumt ist, auf jeden dritten Besitzer der Immobilien über (h), und auch die Collation kann also den Rechten des Gläubigers, selbst wenn er nicht intervenirt, keinen Eintrag thun.]

Art. 866.

Uebersteigt der Werth eines Grundstücks, welches einem Successionsfähigen unter Erlassung der Collation gegeben ist, den disponibeln Theil (913), so wird der Ueberschuſs, wenn er sich füglich trennen läſst, in Natur conferirt. Ist dies aber nicht der Fall, so übersteigt entweder der Ueberschuſs die Hälfte des Werths des Grundstücks, dann muſs dasselbe, unter Vorbehalt der Zurückgabe des disponibeln Theils, ganz eingeworfen werden; oder dieser Theil übersteigt die Hälfte des Werths (i), dann behält der Donatar das Grundstück, muſs sich aber den Ueberschuſs an seinem Erbtheil abziehen lassen. [Auch hier ist die Verfügung des G. R., zufolge deren es die Art der Collation dem Conferenten überläſst, zu bemerken (k).]

Art.

---

h) Thibaut II, 664.

i) Ueber den Fall wo der Ueberschuſs und der disponibele Theil stehen, ist nichts bestimmt.

k) Thibaut II, 735.

Art. 868.

Mobilien werden nur durch einen Abzug an dem Erbtheile conferirt, wobey deren Werth zur Zeit der Schenkung nach der der Urkunde angehängten Schätzung (948) oder, in deren Ermangelung, nach einer Taxation durch Kunstverständige dem wahren Werthe nach und ohne Erhöhung bestimmt wird. [Bey Mobilien läſst das G. R. ebenfalls zu, daſs sie in Natur, so wie sie sich zur Zeit der Collation vorfinden, conferirt werden (l).]

## Dritter Abschnitt.

## Von der Zahlung der Schulden.

Die in diesem Abschnitte, welcher zugleich die Lehre von der Separation des Vermögens des Erblassers und der Erben enthält, aufgestellten Sätze sind in der Hauptsache völlig gemeinrechtlich, und die bedeutenden Abänderungen, welche das Röm. R. im Allgemeinen erlitten hat, sind hier nur von geringem Einflusse gewesen.

### I.) Von den Erbschaftsschulden an sich.

Gemeinrechtlich ist es,

daſs jeder, welcher als Intestat- oder Testamentserbe (m) die ganze Erbschaft oder eine

---

l) Thibaut II, 735.

m) Erben bezeichnen hier, wie schon oben bemerkt ist,

eine Quote derselben erhält, auch pro rata zu den Erbschaftschulden beitragen muſs [auch nach Röm. R. muſs der Legatarius partiarius, obgleich die Schulden nicht auf ihn übergehen, doch pro rata den Erben entschädigen (n)], und daſs der Particularlegatar davon frey ist: Art. 870. 871. (o).

Ausserdem ist der im Uebrigen ebenfalls gemeinrechtlichen Verfügung,

daſs executorische Urkunden (p) auch gegen den Erben in ihrer Kraft bleiben,

die Modification beigefügt,

daſs die Gläubiger die Execution erst 8 Tage, nachdem solche Urkunden dem Erben in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt

---

ist, Intestaterben, übrigens werden die Ausdrücke Universallegatarien (1003. fgg.) und Legatarien unter einem Universaltitel (1010. fgg.), so genau sie ausserdem getrennt werden, hier, wo sie ganz gleich zu beurtheilen sind (1009. 1012.) immer gleich bedeutend genommen, oft auch der Ausdruck Universalsuccessoren für beide gebraucht.

n) Thibaut II, 753. a. E.

o) Der letzte Theil des 871. Art. kommt bey dem 874. vor.

p) D. h. solche durch welche eine gerichtliche Execution begründet wird.

nuirt worden sind, können vollstrecken lassen: Art. 877. (q).

Art. 872.

Sind Erbschaftsimmobilien unter einer Specialhypothek mit Renten beschwert, so kann jeder Erbe vor der actuellen Theilung verlangen, daſs die Renten getilgt und die Immobilien frey gemacht werden. Ist es nicht geschehen, so wird das belastete Grundstück eben so geschätzt, wie die Uebrigen, und nachher das Capital der Rente von dem ganzen Werthe abgezogen; die Verbindlichkeit haftet alsdann allein auf dem Erben, in dessen Antheil das Grundstück fällt, und er muſs seinen Miterben dafür haften.

Art. 873.

Die Erben, Universallegatarien (1009) und Legatarien unter einem Universaltitel (1012) haften persönlich nach Verhältniſs ihrer Virilportion, und hypothecarisch (d. h. so weit der Werth der Erbschaftsimmobilien, in deren Besitze sie sich befinden, reicht: 1017. 1221.) für das Ganze, vorbehaltlich des

q) Daſs dies Verfahren auch dann hinlänglich sey, wenn die Erbschaft schon vor der Publication des Gesetzbuchs eröffnet war, entscheidet ein Urtheil des Appellationsger. zu Paris v. 28. July 1803.: Lassaulx I, 33.

des gegenseitigen Regresses wegen des von den Uebrigen zu tragenden Antheils (r).

Art. (871.) 874.

Die legirte Sache bleibt mit der Hypothek behaftet, und der Legatar kann vom Erben nicht verlangen, daſs er dieselbe sowohl von Hypotheken als dem darauf liegenden Nieſsbrauche befreye (1020), vielmehr kann er nur, wenn er die Schuld bezahlt hat, seinen Regreſs gegen ihn nehmen, und tritt in alle Rechte des Gläubigers ein. [Nach Röm. R. muſs der Erbe die legirte Sache sowohl von der Hypothek (s), als von einem darauf haftenden Nieſsbrauche befreien (t).]

Art. 875.

Derjenige Miterbe oder Universalsuccessor, welcher, als Besitzer der Hypothek, mehr von der Erbschaftsschuld bezahlt, als es ihm erträgt, kann die Uebrigen nur auf den Theil belangen, der ihnen persönlich obliegt, selbst wenn er in alle Rechte des befriedigten Gläubigers

---

r) Eine genaue Feststellung des Princips der Untheilbarkeit solcher hypothecarischen Klagen, so wie die Angabe der speciellen hieher gehörigen Fälle findet sich in dem Code civil suivi de l'exposé V, 47. Nachzusehen ist auch Ibid. IV, 219. 220.

s) §. 5. J. de leg. L. 6. C. de fideic.

t) Thibaut II, 759.

bigers eingetreten wäre; jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines Miterben, welcher sich durch das beneficium inventarii (802) das Recht erhalten hat, die Bezahlung seiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger, zu verlangen.

Art. 876

Ist einer der Miterben oder Universalsuccessoren insolvend, so wird sein Antheil an der hypothecarischen Schuld auf die Uebrigen pro rata repartirt. [Wegen des blos persönlichen Antheils an den Erbschaftsschulden kann sich demnach der Schuldner nur an die einzelnen Miterben wenden.]

Art. 882.

Die Gläubiger eines Miterben können, damit die Theilung nicht zu Beeinträchtigung ihrer Rechte geschehe, dagegen protestiren, daſs dieselbe ohne ihr Beiseyn vorgenommen werde, und haben das Recht, auf ihre Kosten der Theilung beizuwohnen; doch können sie eine schon vollzogene Theilung nicht anfechten, es sey denn, daſs sie ohne sie zuzuziehen und mit Hintansetzung einer von ihnen eingelegten Opposition vorgenommen sey.

II.) Von der Separation des Vermögens.

Auch dieser Theil des gegenwärtigen Abschnitts

schnitts enthält sehr viele gemeinrechtliche Grundsätze, insbesondere:

die Erbschaftsgläubiger können in jedem Falle die Absonderung des Vermögens des Erblassers von dem des Erben verlangen: Art. 878;

diefs Recht fällt weg, wenn sie durch Novation den Erben als Schuldner anerkannt haben: Art. 879;

die Gläubiger des Erben können darauf keinen Anspruch machen: Art. 881 (u), [wovon jedoch das G. R. die Ausnahme macht, wenn der Erbe die Erbschaft arglistig oder gezwungen angetreten hat (v).].

Den Grundsätzen des G. R. nicht entsprechend sind folgende Verfügungen.

Art. 880.

Das Recht, auf Separation anzutragen, wird bey Mobilien in 3 Jahren verjährt; in Ansehung der Immobilien kann es so lange ausgeübt werden, als sich dieselben in den Händen des Erben befinden. [Nach G. R. mufs nun die Separation binnen 5 Jahren von Antretung

---

u) Dies schien mehreren Tribunalien zu hart; Observations I. Aix p. 17. Bourges p. 20, II. Nîmes p. 13, doch blieben ihre Einwürfe ohne Erfolg.

v) Thibaut III, 1224. (S. 138.)

tung der Erbschaft und zwar, ehe es zu einem Verkaufe oder zu einer unzertrennlichen Vereinigung gekommen ist, gebeten werden (w). Ob die Gläubiger, welche die Separation ausgewirkt haben, sich nachher noch an das eigene Vermögen des Erben halten können (x), ist nicht bestimmt.]

## Vierter Abschnitt.

## Von den Wirkungen der Theilung und der Gewährleistung in Ansehung der einzelnen Antheile.

Der ganze Innhalt dieses Abschnitts ist, mit Ausnahme einer Zeitbestimmung in dem letzten Artickel, ebenfalls dem G. R. völlig angemessen.

Jeder Erbe wird in Ansehung der ihm zugefallenen Sache als einziger und unmittelbarer Erbe und so betrachtet, als habe er nie Rechte auf die übrigen Erbschaftsstücke gehabt: Art. 883;

die Entschädigung wegen Eviction braucht nur dann geleistet zu werden, wenn der Grund der letztern schon vor der Theilung existirte (y), sie fällt dagegen

 weg,

w) Thibaut a. a. O. S. 137.

x) Thibaut a. a. O. S. 137. a. E.

y) Thibaut I, 178.

weg, wenn die vorgekommene Art der Eviction in dem Theilungsrecesse ausdrücklich ausgenommen ist, oder der Miterbe dieselbe durch eigene Schuld gelitten hat: Art. 884. (z);

die Miterben leisten die Gewähr nach Verhältniſs ihres Erbantheils, und ist einer von ihnen insolvend, so wird der auf ihn fallende Betrag auf alle Uebrige, den zu Entschädigenden mit eingeschlossen, gleich repartirt: Art. 885. (*).

[Nach Röm. R. hat die Evictionsleistung, wenn von der Erbschaft als universitas juris die Rede ist, nur in Ansehung des Ganzen, nicht aber in Hinsicht auf einzelne Sachen statt (a).]

Art. 886.

Die Klage auf Gewährleistung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einer Rente kann nur binnen 5 Jahren nach der Theilung angestellt werden; überhaupt fällt die Gewährleistung weg, wenn die Insolvenz erst nach vollzogener Theilung eingetreten ist. [Nach Fr. (b) und G. R. (c) braucht der Cedent allge-

z) Thibaut I, 189.

*) Thibaut II, 736. N. II, 2.

a) Thibaut I, 179. II, 736. N. I.

b) Vergl. Art. 1694.

c) Thibaut I, 180.

allgemein nur für die Richtigkeit nicht aber für die Bonität einer Forderung einzustehn.]

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Rescission in Theilungssachen.

Der grössere Theil der in diesem Abschnitte enthaltenen Verfügungen ist dem G. R. fremd, und nur folgende Sätze stimmen mit demselben überein:

Wegen Betrug oder Gewalt hat eine Rescissionsklage statt: Art. 887;

sie fällt jedoch bey der Veräusserung des ganzen Erbantheils oder eines Theils desselben in dem Falle weg, wenn Letztere, nachdem der Betrug entdeckt worden, oder die Gewalt aufgehört hatte, geschehen ist: Art. 892; —

Ingleichem ist es dem G. R. nicht entgegen, dafs die blosse Auslassung eines Erbschaftsstucks nicht jene Klage begründe, sondern nur einen Nachtrag der Theilungsacte veranlasse: Art. 887, und

dafs gegen den, von einem oder mehreren Erben ohne Arglist geschehenen, Verkauf des Erbrechts an einen der Miterben auf seine Gefahr keine Rescissionsklage statt habe (*): Art. 889.

 Ver-

(*) Hieraus läst sich jedoch nicht der Schlufs machen, dafs

Verfügungen, welche dem G. R. fremd sind, finden sich in nachstehenden Artickeln.

Art. (887.) 890.

Die Rescission hat statt, wenn einer der Erben über den vierten Theil verletzt ist (d) [nach G. R. nur bey Verletzungen über die Hälfte (e)], und um zu beurtheilen, ob eine Verletzung vorhanden sey, sieht man auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit der Theilung hatte [G. R.].

Art. 888.

Die Rescissionsklage ist zulässig gegen einen Act jeder Art, dessen Zweck es ist, dafs die Gemeinschaft unter Miterben aufhöre, sey er auch in einen Kauf, Tausch, Vergleich oder in irgend eine andere Form eingekleidet. [Bey dem Kaufe hat nemlich die Rescissionsklage nur wegen einer Verletzung über sieben Zwölftel (1674), und bey einem Tausche (1706) und Vergleiche (2052) hat sie gar nicht statt (*).]

Nach

---

dafs gegen Fremde eine Rescissionsklage statt habe: Code civil suivi de l'exposé IV. p. 226., ohnehin können sie zufolge des 841. Art. leicht von der Theilnahme an der Erbschaft entfernt werden.

d) Vergl. Art. 1079.

e) Thibaut I, 197. II, 729. a. E.

*) Man machte in Ansehung der Gröfse der Läsion

bey

Nach vollzogener Theilung aber oder dem Rechtsgeschäft, welches an die Stelle derselben tritt, ist die Rescissionsklage gegen einen Vergleich, welcher über wirkliche aus jenem Theilungsgeschäft hervorgegangene Schwierigkeiten geschlossen ist, nicht mehr zulässig, selbst wenn darüber kein Procefs anhängig gemacht war.

Art. 891.

Der Beklagte kann den Lauf der angestellten Rescissionsklage hemmen und eine neue Theilung verhindern, wenn er dem Kläger das, was an seiner Erbportion fehlt, in Natur oder an Geld anbietet und ersetzt. [Das G. R. kennt bey der Rescissionsklage wegen Verletzungen über die Hälfte dieses Hülfsmittel, welches eine Art der purgatio morae ist, nicht.]

## Zweiter Titel.

## Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten.

Geht man von der gemeinrechtlichen Ansicht der beiden hier zusammengestellten Doctrinen aus,

---

bey der Erbtheilung um deswillen einen Unterschied, weil bey einem gewöhnlichen Kaufe ein Handelsverkehr eintritt, welches nicht soviel Gleichheit erfordert, als die Theilung: Code civil suivi de l'exposé IV. p. 225. 253.

aus, so kann es nicht wohl anders, als auffallen und befremden, daſs dieselben unter eine Rubrick gebracht, und also einem allgemeinen Beurtheilungsprincip unterworfen wurden. Aber man darf nur etwas näher in den Geist der französischen Gesetzgebung in Betreff jener beiden Rechtsinstitute eingehen, so wird man es bald sehr natürlich und demselben angemessen finden, daſs ein solches Zusammenfassen jener beiden Rechtslehren, als in dem gegenwärtigen Titel vorliegt, geschahe.

Die fast unzählbare Menge der feinsten Subtilitäten, von welchen das Röm. R. die Möglichkeit, über sein Vermögen auf den Todesfall gültig zu verfügen, in formeller und materieller Hinsicht, abhängig machte, die mancherley Vorschriften ganz eigner Art, deren im Wesentlichen oft unbedeutende Hintansetzung es so leicht dahin brachte, daſs des Verstorbenen auch noch so ernstlich erklärter Wille eine gänzlich verschiedene Deutung, als die er demselben gegeben wissen wollte, erhielte, und auf eine gänzlich verschiedene Weise, als welche er offenkundig bezweckte, zur Ausführung kam; Vorschriften, deren im geringsten Puncte vernachlässigte Beobachtung die Strafe nach sich zog, daſs nun der angelegentlichste Wunsch des Verstorbenen unterdrückt ward, um eine durch die Fiction der Gesetze gebildete Disposition an dessen Stelle zu

setzen;

setzen; — alle diese Subtilitäten, alle diese Vorschriften kennt das Fr. R. nicht. Ihm ist der einzige Unterschied zwischen einer unter den Lebenden oder auf den Todesfall gemachten Verfügung nur der, dafs jene sogleich, diese erst zu der Zeit, auf welche hin der Testator verfügte, also bey dessen Tode, eine unwiderrufliche Gültigkeit erlangt; und so ist es denn wohl klar, dafs beide Dispositionsarten, so lange nicht von Eigenheiten, die in der letzterwähnten Verschiedenheit ihren Grund haben, die Rede ist, durchaus nach gleichen oder zum wenigsten sehr verwandten Principien beurtheilt, und daher auch ohne Inconvenienz, in Verbindung mit einander abgehandelt werden konnten. — Abstrahiren mufs man dabey freilich von der gemeinrechtlichen Ansicht, die eine wesentliche Verschiedenheit zwischen einem Vertrage und jeder blos einseitigen Willenserklärung begründet; aber das Fr. R. betrachtet die Schenkung eigentlich auch *nicht als Vertrag* (f), es stellt sie vielmehr unter die

---

f) Eine ganz verschiedene Ansicht hiervon hatte der Pariser Appellationshof, indem er gegen die Verbindung der Lehre von Testamenten und Schenkungen unter andern dieses einwarf: „c'est la première fois, qu'on aura vu les testamens rangés dans le traité des contrats:" *Observations* P. IV. Paris p. 144. Diese Ansicht aber rührte daher, dafs in dem Project die Schenkung als contrat definirt war; allein

die Erwerbsarten des Eigenthums neben die Verträge und Testamente, als eignes davon verschiedenes Rechtsinstitut, hin. Ob logisch richtig, ist eine andre Frage, da sowohl der gemeinrechtliche, als der im 1101ten Art. aufgestellte, Begriff eines Vertrages allerdings auch auf die Schenkung paſst.

Soviel nun das nähere Detail dieser ganzen Lehre betrifft, so wird es bey der in beinahe jedem Systeme des G. R. abweichenden Methode, und da auch die von den Französischen Legislatoren zum Grunde gelegte Ordnung aus den von ihnen gewählten Abtheilungen nicht anschaulich genug hervorgeht, der leichteren Uebersicht wegen nöthig seyn, diese Ordnung in einem abgekürzten Schema hier vorauszuschicken. Sie ist nemlich folgende:

A.) Gemeinschaftliche Grundsätze von Schenkungen und Testamenten:
   1.) Generelle Principien: Cap. I. Cap. IX. Art. 1097.
   2.) Persönliche Fähigkeit auf solche Art zu disponiren oder zu empfangen: Cap. II.
   3.) Objective Beschränkung des Dispositionsrechts:

a.)

---

allein auf die Bemerkung des Kaisers, daſs nur bey gegenseitigen Verbindlichkeiten ein Vertrag statt finde, ward statt contrat der Ausdruck acte aufgenommen: Jouanneau II, 83. 85.

a.) in Ansehung der Substitutionen und Fideicommisse:

α.) Regel: Cap. I. Art. 896 — 99.

β.) Ausnahmen: Cap. I. Art. 896. Cap. VI.

b.) in Ansehung des der freien Disposition überhaupt entzogenen Vermögenstheils: Cap. III.

B.) Besondere Grundsätze einer jeden dieser Dispositionsarten:

I.) Von Schenkungen: Cap. IV.

a.) Positive Rechtsgrundsätze: Abschn. I.

b.) Ausnahmsfälle: Abschn. II.

c.) Insonderheit von Schenkungen an Ehegatten:

1.) Dritter Personen an die Ehegatten: Cap. VIII.

2.) der Ehegatten unter sich: Cap. IX.

II.) Von Testamenten: Cap. V.

a.) Form derselben:

1.) Regel: Abschn. I.

2.) Ausnahmen: Abschn. II.

b.) Inhalt derselben:

1.) von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen: Abschn. III.

2.) Von Universalvermächtnissen: Abschn. IV.

3.) Von Vermächtnissen unter einem Universaltitel: Abschn. V.

4.)

4.) Von Particularvermächtnissen: Abschn. VI.

c.) Von Testamentsexecutoren: Abschn. VII.

d.) Von der Widerrufung und Unwirksamkeit der Testamente: Abschn. VIII.

III.) Von Theilungen der Eltern unter ihren Kindern: Cap. VII.

Behält man dieses Schema stets vor Augen, so wird es die wissenschaftliche Ansicht der jetzt vorzutragenden Lehre nicht stören, daſs dabey, geringfügige Abweichungen ungerechnet, die Abtheilungen des Gesetzbuches durchgehends beibehalten werden, und darnach lediglich die Ordnung des Vortrags sich richtet.

## Erstes Capitel.

## Allgemeine Verfügungen.

Durchaus gemeinrechtlich sind in diesem Capitel fast nur der im 894ten Art. enthaltene Begriff einer Schenkung:

als wirklicher (g) und unwiderruflicher Ueber-

---

g) Hr. Daniels übersetzt das französische: actuellement durch: jetzt, Hr. Lassaulx durch: auf der Stelle, beides paſst nicht auf die Schenkung unter einer Suspensivbedingung.

Ueberlassung einer Sache an einen andern, der solche annimmt,

und die Vorschrift des Art. 900:

dafs unmögliche, gesetzwidrige oder unsittliche Bedingungen bey Dispositionen unter den Lebenden oder auf den Todesfall als ungeschrieben betrachtet werden (h).

Eine sehr bedeutende Abweichung vom G. R. erscheint dagegen schon in dem generellen Ausspruche des Art. 893:

dafs man unter einem wohlthätigen Titel nicht anders, als durch Schenkungen unter Lebenden oder Testament, über sein Vermögen disponiren könne,

zumal in Vergleichung mit der im 895ten Art. gegebenen Definition eines Testaments:

als desjenigen Acts, wodurch jemand auf die Zeit nach seinem Tode über sein Vermögen ganz oder zum Theile widerruflich verfügt.

Testamente, Codicille und Schenkungen auf den Todesfall sind nemlich dadurch einander völlig gleich gestellt (i), oder letztere beide vielmehr gänz-

---

h) Bemerkenswerth ist, dafs hier die unmögliche gesetzwidrige oder unsittliche Bedingung nur selbst für ungültig erklärt wird; da nach dem 1172. Art. eine solche Bedingung auch den Vertrag, der davon abhängt, ungültig macht: cf. Observations P. I. Douai p. 20.

i) Observations P. III. Lyon p. 115.

gänzlich abgeschafft (k). Jede auf den Todesfall geschehene Verfügung heifst Testament (l); unwiderruflich kann man nur unter den Lebenden verfügen.

Nicht minder bemerkenswerth ist sodann, als Verschiedenheit von dem G. R., die Vorschrift der Art. 896 bis 899, indem darin die Substitutionen, das heifst jedoch nur die fideicommissarischen Substitutionen (m), indem die directen, mit Ausnahme der völlig übergangenen (aber hieher eigentlich auch nicht gehörigen) Pupillar- und Quasi-Pupillarsubstitution (n), nach wie vor bestehen bleiben (798), schlechterdings misbilligt werden. Der Inhalt dieser Artickel verdient eine nähere Angabe.

Art.

---

k) Wegen der donatio mortis causa insonderheit ist zu vergleichen: Observations P. III. Caen p. 41. — Das hierbey zum Grunde gelegte Princip ist: „Donner et retenir ne vaut; et c'est donner et retenir, quand le donateur s'est réservé la puissance „de disposer librement de la chose donnée:" Code civil suivi de l'exposé IV, 279. — Etwas der donatio mortis causa Aehnliches findet man noch in den Art. 1082 und 1083.

l) Als Modification sind jedoch die Art. 1082 und 1083 zu vergleichen.

m) „Il faut bien entendre ce que la loi défend; ce n'est autre chose, que ce qui etoit connu dans l'ancien droit sous le nom de fideicommis: Code civil suivi de l'exposé IV, 325.

n) Thibaut II, 700 — 703.

Art. 896. 897.

Substitutionen sind verboten (o); es ist demnach eine jede Verfügung, wodurch dem Geschenknehmer (donataire), dem eingesetzten Erben oder dem Legatar auferlegt wird, etwas aufzubewahren und an einen Dritten abzugeben, nichtig (p), sogar rücksichtlich

---

o) Nach einem, durch ein königliches Decret vom 9ten Jan. 1808., genehmigten Gutachten des Staatsraths des Königreichs Westphalen ist festgesetzt worden: „dafs kraft des 896. Art. des Codex Napoleon die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können, dafs aber dennoch der nächste Fideicommifserbe, welcher vor dem 1. Jan. 1808. geboren ist, noch zur Succession gelangen soll, jedoch nur er allein und dergestalt, dafs ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zusteht:" Gesetzbülletin des Königreichs Westphalen. N. 9. S. 157.

p) Als Beweggrund dieser äusserst wichtigen Verfügung giebt der Staatsrath Bigot-Préameneu folgende beide Erfahrungssätze an: 1.) „L'expérience „a prouvé, que dans les familles opulentes cette „institution n'ayant pour but que d'enrichir un de „ses membres, en dépouillant les autres, etoit un „germe toujours renaissant de discorde et de procès;" und 2.) „Ceux, qui déja étoient chargés des dépouil„les de leurs familles, avoient la mauvaise foi, d'abu„ser des substitutions pour dépouiller aussi leurs „créanciers; une grande dépense faisoit présumer „de grandes richesses, le créancier qui n'étoit pas „à

lich der erst genannten Personen [Fiduciarien] (q). Ausgenommen sind jedoch folgende beide Fälle:

1.) freie Güter, welche die Ausstattung (dotation) eines vom Staatsoberhaupte zum Vortheile eines Prinzen oder Familienchefs gestifteten erblichen Ehrentitels ausmachen, sollen auf den ältesten schon gebornen oder noch zu erwartenden Sohn und auf dessen männliche Abkömmlinge in gerader Linie nach Erstgeburtsrecht verfällt werden (r). [Hierdurch ist die durch das neuere Fr. R. vorher gänzlich aufgehobene Lehre von Stammgü-

„à portée de vérifier les titres de propriété de son „débiteur, etoit victime de sa confiance:" Code civil suivi de l'exposé IV, 264. 265.

q) Das Tribunal zu Limoges fand hierin eine Härte und schlug vor, die Substitution als nicht geschehen zu betrachten, die Einsetzung selbst aber zu erhalten: Observations I. Limoges p. 18.

r) Diese ganze Verfügung ist erst in der neuen Ausgabe des Code Napoléon hinzugekommen, und selbst darin, unter Beziehung auf das kaiserliche Decret vom 30ten Merz 1806, und das Senatusconsult vom 1ten August g. J., nur abgekürzt enthalten. Obiges ist der speciellere Inhalt dieser beiden Beschlüsse, welche ausserdem noch als Motiv solcher Stiftungen die Belohnung wichtiger Dienste, die Erweckung einer nützlichen Nacheiferung und die Mitwirkung zu dem Glanze des Thrones angeben: Lassaulx Uebers. S. 225.

gütern, für den Fall besondrer Dispensationen, wieder eingeführt worden; indem solche Fideicommisse, als wovon hier die Rede ist, sofern sie nicht wirkliche Lehen sind, alle Eigenheiten teutscher Stammgüter an sich tragen.]

2.) den Eltern und Geschwistern ist es erlaubt, zum Vortheile ihrer Kinder oder Geschwisterkinder, nach den im VIten Capitel vorkommenden Bestimmungen, fideicommissarisch zu substituiren.

Art. 898. 899.

Als Substitutionen verbotner Art werden nicht angesehen solche Verfügungen durch Schenkung oder Testament, wodurch:

1.) ein Dritter auf den Fall, dass der Donatar, der eingesetzte Erbe oder der Legatar den ihm zugedachten Gegenstand nicht erwerben wird, hierzu berufen wurde. [Dies ist die Römische substitutio directa vulgaris, deren nähere Bestimmungen man, da sie nicht ausdrücklich angegeben sind, aus der Natur der Sache folgern muss (s). Das gemeinrechtliche

s) Auf die richtigsten Resultate wird man hierbey kommen, wenn man sich diese Substitution lediglich als bedingte Einsetzung denkt: Heisse Grundriss eines Systems des Civilrechts, S. 84. Auch war es gewiss diese oder eine ähnliche Ansicht, welche die

liche Vorzugsrecht der Militärpersonen, auch auf den Fall des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses einen Substituten zu ernennen (t), erkennt das Französische Gesetzbuch nicht an.] — Desgleichen

2.) auch nicht die, wodurch einer Person der Niefsbrauch, einer andern das blofse Eigenthum einer Sache, zugewendet wurde.

## Zweites Capitel.

## Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder Testament zu verfügen oder zu empfangen.

### 1.) Wer kann auf solche Art disponiren?

Auch bey der Beantwortung dieser Frage haben die Französischen Legislatoren aus dem G. R. nur allein die generelle Bestimmung:

dafs man bey gesundem Verstande (u):

Art.

---

die Französichen Legislatoren bewog, die gemeinrechtliche Vulgarsubstitution von dem unbedingt ausgesprochenen Satze: les substitutions sont prohibées, mit der Bemerkung auszunehmen, dafs diese Art der Erbeinsetzung „ne serait pas regardée comme „une substitution."

t) Thibaut II, 706. Nr. 9.

u) Mehrere Tribunalien: Observations P. II. Orleans

Art. 901. und nicht vom Gesetz für unfähig besonders erklärt seyn müsse: Art. 902. entlehnt. Der erste dieser Sätze, so bekannt und in der Natur der Sache gegründet er auch ist, giebt jedoch zu mehreren nicht unwichtigen Bemerkungen (v) Anlaſs: 1.) durch eine Berufung auf Verstandesschwäche des Testators kann, wenn nicht schon vor dessen Tode eine Klage auf Interdiction angestellt worden war, nachher

 das

leans p. 37. P. III. Toulouse p. 55; und selbst das Tribunat: Conférence IV, 368, stimmten dafür, daſs auch auf die Beschränkung der Willensfreiheit durch suggestion, captation, haine et colére Rücksicht genommen werde. Als Grund, daſs solches dennoch nicht geschehen ist, führt der Staatsrath Bigot-Préameneu dieses an: „La „fraude et les passions auroit cru avoir dans la loi „même un titre d'impunité. Les circonstances peu„vent être telles, que la volonté de celui, qui a „disposé, n'ait pas été libre, ou qu'il ait été entiè„rement dominé par une passion injuste. Mais „c'est la sagesse des tribunaux qui pourra seule „apprécier ces faits, et tenir la balance entre la foi „due aux actes et l'interêt des familles:" Code civil suivi de l'exposé IV, 269.

v) Denen man aus dem G. R. noch diese beifügen könnte, daſs solches im Falle der Verstandeslosigkeit eines Kindes dessen Eltern gestattet, in seinem Namen (durch die sogenannte Quasipupillarsubstitution) zu testiren: Thibaut II, 703.; das Fr. R. kennt, wie schon erwähnt, dies Hülfsmittel nicht.

das Testament nicht mehr angefochten werden: Urtheil des Appellationshofes zu Paris vom 19ten Jul. 1805 (w); diese Entscheidung gründet sich auf den 504ten Art., der jedoch 2.) den weiteren Zusatz nothwendig macht: „sofern nicht der Beweis der Verstandeslosigkeit sich aus dem Aufsatze selbst ergiebt" (x). In dieser Hinsicht ist es 3.) rathsam, obwohl nicht nothwendig, daſs in den von einem Notar aufgenommenen Testamenten dieser ausdrücklich erwähne, daſs er den Testirer bey gesundem Verstande getroffen habe (y). — Sodann ist 4.) eine Entscheidung des Falles, wo Jemand bey gesundem Verstande ein Testament gemacht hat, hierauf in Wahnsinn verfallen und in diesem Zustande verstorben ist, zwar von dem Tribunate vorgeschlagen worden (z); aber demungeachtet nicht erfolgt. Nach dem Buchstaben des Gesetzes möchte daher für die Gültigkeit eines solchen Testaments zu sprechen seyn. Dagegen leidet es 5.) keinen Zweifel, daſs wenn Jemand wirklich interdicirt ist, aber während eines lichten Zwischenraumes der Vernunft ein Te-

---

w) Lassaulx II, 8. S. 160.

x) Code civil suivi de l'exposé IV, 327. cf. Observations P. I. Montpellier p. 48. P. III. Lyon p. 109.

y) Code civil suivi de l'exposé IV, 327.

z) Conférence IV, 368.

Testament macht, dies nach dem 489ten, verglichen mit dem 502ten, Artickel für null und nichtig zu erklären sey (*).

Soviel hiernächst das zweite der obigen allgemeinen Erfordernisse, die gesetzliche Unfähigkeit, betrifft, so bestimmt diese das G. R. verschieden, je nachdem von Schenkungen oder von Verfügungen auf den Todesfall die Rede ist; in Ansehung jener nemlich allgemein nach der Fähigkeit zu veräussern, in Ansehung dieser hingegen nach folgenden Eigenheiten: Des Testirens unfähig sind nach G. R.: 1.) Taubstummgeborne (hier berechtigt der Art. 979 zu der freilich nur in den neuesten Zeiten anwendbar gewordnen Ausnahme: „wenn nicht etwa dieselben schreiben können.") — 2.) zum Tode Verurtheilte, deren Vermögen confiscirt wird. (Diesen stehen nach Fr. R. die bürgerlich Todten gleich: 25. und 725.) — 3.) Unmündige (hier weicht das Fr. R. nur in Ansehung der Zeitbestimmung: 903, und darin ab, dafs es die den Eltern der Unmündigen in deren Namen gemeinrechtlich verstattete Testamentifaction (substitutio pupillaris) ausschliefst.) — 4.) Filiifamilias in gewissen Fällen. (Das Fr. R. weifs nichts von der zwischen Vater und Sohn eintretenden Einheit der Person und also auch nichts



*) Code civil suivi de l'exposé IV, 328.

nichts von einer darauf gegründeten Unfähigkeit.) 5.) Mehrere Personen, denen das Testiren zur Strafe untersagt war. (Auch dies fällt nach Fr. R. gänzlich weg.) — Endlich 6.) wie wenigstens viele Schriftsteller behaupten, die für Verschwender erklärten (a) (welches jedoch ebenfalls dem Fr. R. fremd ist: 513.).

Dagegen enthält unser Codex zwey neue hierher gehörige Vorschriften, die um so mehr eine specielle Erwähnung verdienen, als sie auch die Schenkungen unter Lebenden mit begreifen.

Art. 903. 904.

Ein Minderjähriger, der noch nicht sechszehn Jahre alt ist, kann auf keine Weise verfügen; nur Schenkungen der Ehegatten unter sich sind unter gewissen Bestimmungen hiervon ausgenommen (1095). [Dieser Ausnahmsfall ist jedoch, da jeder Ehemann wenigstens 18, jede Ehefrau wenigstens 15 Jahre alt seyn muſs (144), nur in Ansehung der letztern, noch dazu höchst selten, anwendbar, sofern nicht etwa Dispensation ertheilt wurde: 145.]

Auch nach dem sechszehnten Jahre kann er nur durch ein Testament verfügen, und auch dies nur über die Hälfte desjenigen

a) Ueber diese 6 Puncte ist zu vergleichen: Thibaut II, 797.

gen Vermögenstheils, worüber Volljährige disponiren dürfen (913 fg.). [Nach Röm. R. findet, sobald der Testirer zur Mündigkeit gelangt ist, keine weitere Einschränkung statt (b).]

Art. 905.

Die verheirathete Frau kann eine Schenkung unter Lebenden nur unter Mitwirkung oder mit besondrer Zustimmung ihres Mannes (217), oder vom Gericht dazu ermächtigt (219), vornehmen;

Zu einer testamentarischen Verfügung ist keins von beiden erforderlich.

II.) Wem kann durch Schenkung oder Testament etwas zugewendet werden?

Gerade umgekehrt, als bey der Beantwortung der vorigen Frage, ist hier das Verhältniſs des Französischen zum G. R. Dort war dieses vollständiger und ausgedehnter und jenes beschränkte sich fast nur auf Modificationen, hier ist das G. R. nachsichtiger und unser Gesetzbuch vermehrt solches durch eine Menge neuer Verfügungen.

So giebt das Fr. R. dem, auch gemeinrechtlichen, Satze:

daſs durch Schenkung oder Testament nur der nicht gesetzlich Unfähige bedacht werden könne; Art. 902.

vor-

---

b) Thibaut II, 797.

vorsorglich die nähere Bestimmung:

dafs solches statt finde, auch wenn die Disposition in die Form eines lästigen Contracts eingekleidet wurde oder auf den Namen unterstellter Personen, namentlich der Eltern, Kinder und Descendenten, desgleichen des Ehegatten des Unfähigen (c), geschahe: Art. 911.

Hiernächst aber sind, anstatt der jetzt ohnehin mehrentheils antiquarischen Beschränkungen der Empfangsfähigkeit nach Röm. R., durch das Französische die nachstehenden bemerkenswerthen Vorschriften ertheilt worden.

Art. 906.

Wem durch Schenkung oder Testament eswas zugewendet werden soll, mufs zur Zeit der Schenkung oder des Todes des Testirers schon empfangen (nasciturus) seyn und als lebensfähig demnächst geboren werden. [Das Röm. R. bestimmt zwar bey der Einsetzung eines posthumus, die in früheren Zeiten

---

c) Geschah die Schenkung an eine der hier genannten Personen, so ist sie ungültig, ohne dafs es einer weiteren Beweisführnng über die dabey vorgegangene Simulation bedürfte: Code civil suivi de l'exposé IV, 331. — Man vergl. auch die Note zum 1100. Art., welche zu einer beschränkteren, der Billigkeit gemässeren, Anwendung dieser an sich hart scheinenden Verfügung die Anleitung giebt.

Zeiten ganz unzulässig war (d), das letztere Erfordernifs nicht ausdrücklich, doch verstand es sich von selbst, da Lebensfähigkeit allgemein als Bedingung des Rechtserwerbs betrachtet wurde (e).]

Art. 907.

Ein Vormund kann von seinem Curanden vor erlangter Volljährigkeit selbst nicht einmal durch Testament, nachher nur, wenn zuvor die Schlufsrechnung über die Vormundschaft abgelegt und abgeschlossen worden (f), durch Schenkung oder Testament bedacht werden. Ausgenommen für beide Fälle sind Ascendenten, welche Vormünder sind oder waren.

Art. 908.

Natürliche Kinder (g) können auf keine

---

d) Thibaut II, 794.

e) Thibaut I, 210.

f) Das Tribunal zu Bourges glaubte, dafs bis zur Berichtigung dessen, was der Vormund den Pupillen schuldig bliebe, dieser immer noch in einer gewissen Abhängigkeit gegen jenen stehe, und wünschte daher den Zusatz: et le reliquat payé: Observations P. I. Bourges p. 31; doch ohne Erfolg; im Gegentheile findet man in dem Code civil suivi de l'exposé IV, 330, ausdrücklich den Zusatz: „Quoique le reliquat n'eut pas été encore payé.“

g) In dem Project stand: „les enfans naturels même „léga-

keine Weise mehr empfangen, als ihnen oben bey der Successionslehre [Art. 756 — 764.] zugestanden worden ist (h). [Adulterini und incestuosi also nur die Alimente: 762 (i).

Art. 909.

Aerzte (k), Wundärzte und Apotheker, desgleichen Religionsdiener, die

„légalement reconnus;" hiergegen bemerkte das Tribunat: „cette expression feroit supposer deux sortes d'enfans naturels. Il n'y en a cependant, qu'une seule, qui est celle des enfans naturels légalement reconnus:" Conférence IV, 157.

h) Mehrere Tribunalien fanden dies zu hart, und wünschten, dafs die natürlichen Kinder zum wenigsten jedem Fremden gleichgestellt werden möchten: Observations P. III. Lyon p. 110. P. I. Liége p. 11. Bemerkenswerth sind die Aeusserungen des Tribunals zu Lyon: „que la loi les prive des droits légitimes de la famille civile, cela est juste, ils n'en sont pas; mais qu'elle les prive d'une faculté naturelle, qu'elle accorde à tout individu, quelque étranger quil soit au testateur, à un inconnu, à un domestique, c'est une injustice évidente."

i) Code civil suivi de l'exposé IV, 330.

k) Der Tribun Jaubert macht hierbey die Bemerkung: „Il seroit superflu, de remarquer, que la loi atteindra par voie de consequence nécessaire tous ceux, qui, dépourvus d'un titre légal, oseroient néanmoins s'ingérer des fonctions de l'art de guérir: Code civil suivi de l'exposé IV, 330.

die eine Person während ihrer letzten Krankheit bedient haben, können von einer im Laufe dieser Krankheit ([l]) zu ihrem Vortheile gemachten Schenkung oder Testament keinen Gebrauch machen ([m]). — Ausgenommen sind jedoch:

1.) Verfügungen unter einem Particulartitel, welche eine mit dem Vermögen des Verfügenden und den ihm geleisteten Diensten im Verhältniſs stehende Vergeltung enthalten; so wie

2.) Universalverfügungen im Falle der Verwandtschaft bis zum vierten Grade einschlieslich, vorausgesetzt, daſs der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hatte, oder der Bedachte selbst ein solcher war.

Art. 910.

Zum Vortheile der Verpflegungshäuser (hospices) ([n]) der Armen einer Gemeinde, oder

---

l) Nach älteren teutschen Rechten konnte überhaupt nicht während einer Krankheit gültig testirt werden: Runde §. 678.

m) Das Tribunal zu Nivelle erklärte hiernach durch ein Urtheil vom 28. Jun. 1804 sogar die Verfügung für ungültig, wodurch einem Prediger pour célébration des messes eine jährliche Summe vermacht worden war: Jouanneau II, 114. Not. 1.

n) Hr. Daniels übersetzt dies durch: Spitäler, doch drückt

einer gemeinnützigen Anstalt (établissement d'utilité publique) kann nur, wenn solches durch einen Beschlufs der Regierung gebilligt worden, wirksam verfügt werden (o).

Art. 912.

Zum Vortheile eines **Fremden** kann man nur in dem Falle verfügen, wo dieser auch zum Vortheile eines Einländers verfügen konnte. [Eine Anwendung des Art. 11.]

## Drittes Capitel.

## Von dem dispositionsfähigen Vermögenstheile und der Reduction.

Dem Inhalte dieses Capitels steht zur Seite, was das Röm. R. über die nothwendige Erbeinsetzung gewisser Personen (p), über Pflichttheil

---

drückt dieses Wort zwar wohl die Armen- und Krankenhäuser, nicht aber die nach dem kaiserlichen Decret vom 4ten Febr. 1805. (**Lassaulx** Uebers. S. 117.) unter hospices ebenfalls begriffenen **Waisenhäuser**, aus.

o) Von allen, sowohl die Gemeinden und öffentlichen Anstalten überhaupt, als insbesondere die Schenkungen und Vermächtnisse an Arme betreffenden Rechtsstreitigkeiten mufs daher dem öffentlichen Procurator Mittheilung geschehen: **Code de procédure** Art. 83.

p) **Thibaut** II, 813.

theil (q), inofficiöse Schenkungen (r), und die desfalls zu gebrauchenden Klagen, die querela nullitatis (s), quer. inofficiosi (t) und actio suppletoria (u) verordnet, Vereinfachung der Rechtsgrundsätze, Vermeidung unnöthiger Förmlichkeiten, und eben dadurch Beseitigung so mancher unter den Rechtsgelehrten bisher auf das heftigste debattirten Streitfrage zeichnen die Französische Gesetzgebung hier abermals sehr vortheilhaft aus.

Auch sie ward zwar durch das Princip der natürlichen Billigkeit, welches jedem Familiengliede auflegt, nicht mit gänzlicher Hintansetzung seiner nächsten Blutsverwandten über sein Vermögen zu verfügen, geleitet, auch sie erhob dieses Princip zu einem rechtlich verbindenden, indem sie bey einer jeden solchen Disposition dem Verfügenden g e b o t, beim Vorhandenseyn gewisser Classen seiner Verwandten, sein Vermögen nicht ganz auf Fremde zu übertragen. Aber sie weiſs nichts davon, daſs nun diese Verwandten auch ganz ausdrücklich, mit Beobachtung einer gewissen besonders ehrenden Form der Erbenernennung bedacht werden müssen, und

q) Thibaut II, 809. fgg.
r) Thibaut II, 904.
s) Thibaut II, 817. 819.
t) Thibaut II, 818.
u) Thibaut II, 815.

und die Versäumung dieser Form oder irgend einer andern der darauf sich beziehenden Vorschriften Nichtigkeit der ganzen Disposition oder doch ihres wesentlichsten Bestandtheiles nach sich ziehen solle; sie schreibt nur dem Verfügenden eine Regel seines Verhaltens vor, umd verordnet, daſs, wenn diese nicht befolgt ward, der darin für Andre enthaltne Nachtheil denselben vergütet werde.

Dies ist ganz einfach der Hauptinhalt der beiden vorliegenden Abschnitte, in denen wir durch eine Menge zweckmäſsiger Bestimmungen vollen Ersatz für die dadurch verdrängten Subtilitäten des Röm. R. finden. — Ueber Enterbungsursachen, die nach G. R. hier vorgetragen werden (v), enthalten dieselben nichts, da das Fr. R. deren keine anerkennt (w), ausser denen, welche überhaupt der Succession unwürdig machen: 727.

Erster

v) Thibaut II, 814.

w) Code civil suivi de l'exposé IV, 308. 361. Obgleich mehrere Tribunalien ausdrücklich darauf angetragen hatten, daſs hierüber eine genaue Bestimmung dem Gesetzbuche eingerückt werde: Observations P. I. Agen p. 16. Aix p. 7. 26. Wegen der *exheredatio bona mente facta* ist nachzusehen die Note zur Ueberschrift des VI. Capitels.

## Erster Abschnitt.

## Von dem der freien Verfügung unterworfenen Vermögenstheile.

### I.) Allgemeine Grundsätze.

Sehr bemerkenswerth ist hierbey vor allen Dingen die vom G. R. so sehr abweichende Ansicht des Fr. R., daſs nach diesem nicht ein Pflichttheil für gewisse Personen festgesetzt, sondern nur der Theil bestimmt wird, worüber der Eigenthümer verfügen darf, mithin der Betrag von jenem sich nur folgerungsweise angeben läſst, indem man die disponible Portion von dem Ganzen abzieht. Die Reserve des Fr. R. ist daher auch nicht, wie der gemeinrechtliche Pflichttheil, ein Theil der Intestaterbportion, sondern ein aliquoter Theil des ganzen Nachlasses, welches hin und wieder sehr bedeutende Folgen äussert.

Art. 916.

**In Ermangelung der Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie können Verfügungen durch Schenkung oder Testament das ganze Vermögen erschöpfen.**

Art. 913. 914.

**Hinterläſst dagegen ein Disponent eheliche Kinder, d. h. Abkömmlinge jeden Grades, wobey jedoch mehrere eines Stammes nur für das Kind gezählt werden, welches**

ches sie repräsentiren (739, 743), so sind dessen Verfügungen durch Schenkung oder Testament auf die Hälfte des Vermögens, wenn nur ein solches Kind, auf ein Drittheil, wenn deren zwey, auf ein Viertheil, wenn drey oder mehrere beim Ableben des Disponenten zurückbleiben, eingeschränkt (x). [Nach G. R. beträgt der Pflichttheil, über den also nicht disponirt werden darf, die Hälfte des Intestaterbtheils, wenn fünf oder mehr, ein Drittheil, wenn vier oder weniger Theilnehmer da sind (y).]

Art. 915.

Sind zwar keine Kinder, aber Ascendenten (z) vorhanden, so dürfen solche Verfügun-

---

x) Das Tribunal zu Agen trug auf völlige Dispositionsfreiheit in Ansehung des selbst erworbenen Vermögens (acquêts) an: Observations P. I. Agen p. 14. Der Staatsrath Bigot-Préameneu aber legte hiergegen die Nachtheile des Unterschieds zwischen biens propres und acquêts sehr ausführlich dar. „Lorsqu'elle eut dû — sagte er unter andern von dem ehemaligen hierauf sich beziehenden Gesetze — être le bien des familles, elle les troubloit par des procès sans nombre:" Code civil suivi de l'exposé IV, 277.

y) Thibaut II, 811.

z) Da hier allgemein von Ascendenten und sogar in beiden Linien die Rede ist, mithin die Verfügung dieses

fügungen nicht die Hälfte des Vermögens (*), wenn der Disponent in beiden Linien, der väterlichen und mütterlichen, und nicht drey Viertheil, wenn er nur in einer Linie Ascendenten zurückläſst. [Das G. R. macht zwi-

---

dieses Artickels, der überhaupt einer der schwierigsten des ganzen Gesetzbuches ist, nicht auf die Eltern allein beschränkt werden kann, so entsteht hier eine ähnliche Inconsequenz in Ansehung der Ascendenten und Geschwister, wie nach Röm. R. in Ansehung der Stiefgeschwister und leiblichen Geschwister-Kinder, da in beiden Fällen die zuerst genannten allein einen Pflichttheil erhalten, obgleich die anderen ihnen bey der Intestaterbfolge vorgehen. — Ein bedeutender Unterschied beider Fälle ist aber der, daſs nach Röm. R. die Klage der am Pflichttheil verletzten es gewöhnlich dahin brachte, daſs die Intestaterbfolge eintrat, wobey dann die Geschwisterkinder doch wieder vortraten (l. 6. §. 1. de inoff. test.: Thibaut II, 810.), nach Fr. R. aber dies keine Anwendung leidet.

*) Mithin verbleibt den Ascendenten die Hälfte des ganzen Nachlasses, nicht blos ihrer Intestaterbportion, da es in dem vorliegenden Artickel ausdrücklich heiſst: la moitié des biens, und im 913. Art. sogar: des biens du disposant. Demungeachtet erhellt aus dem Vortrage des Staatsraths Bigot-Préameneu bey der Discussion des obigen Artickels eine gegentheilige Ansicht: Jouanneau II, 148; die wohl daher rührt, daſs im Project des Gesetzbuchs wirklich von einem Theile dessen, was jene ab intestato erhalten würden, die Rede war: Jouanneau II, 122.

zwischen Ascendenten und Descendenten keinen Unterschied (a), es gilt also auch hier die Bemerkung zu beiden vorigen Artickeln.]

Den zum Vortheile der Ascendenten also vorbehaltenen Vermögensantheil erwerben dieselben in der Ordnung, worin das Gesetz sie zur Erbfolge ruft (b), und sie schliessen hierbey die Seitenverwandten so lange aus, als ihnen bey der Concurrenz mit diesen (Art. 751. 753.) die Theilung des Nachlasses nicht eben so viel verschaffen würde, als jener ausmacht (c).

[Das

---

a) Nov. 18. Cap. 1. Thibaut II, 811.

b) Der Staatsrath Jaubert begleitet diese Stelle mit folgender sehr wichtigen Bemerkung: „Il faut bien remarquer, que le projet ne parle, que des ascendans, qui auroient succedé dans l'ordre légitime. Si donc il s'agissoit de l'aïeul, et qu'il y eut des frères ou soeurs, ou descendans d'eux; dans ce cas, l'aïeul ne succedant pas dans l'ordre légitime, il n'y auroit pas non plus de réserve pour laïeul, et, dans ce cas encore, tout seroit disponible:" Code civil suivi de l'exposé IV, 333. — Diese Behauptung hat ausserordentliche Schwierigkeiten, zumal der Artickel ganz allgemein und unbedingt von dem Falle redet, wo Ascendenten vorhanden sind; aber dennoch muſs man ihr beistimmen, wenn man nicht mit der Theorie der Intestaterbfolge überhaupt, insbesondere aber mit dem 750. Art., geradezu in Widerspruch gerathen will.

c) Dieser Satz beschränkt sich auf den zwiefachen Fall, wo

[Das G. B. versichert, ausser Ascendenten und Descendenten, auch den Geschwistern (d)



wo die Eltern mit den Geschwistern des Verstorbenen (751), und wo Ascendenten überhaupt mit sonstigen Collateralen zusammentreffen (753); indem bey der Concurrenz entfernterer Ascendenten mit Geschwistern erstere völlig ausgeschlossen sind: 750. — Auffallend ist es daher, dafs, bey der Discussion des obigen Artickels im Staatsrathe, der Antrag des Tribunats, wegen Aufnahme jener im Project des Gesetzbuches nicht enthaltenen Verfügung von dem Staatsrathe Bigot-Préameneu durch ein Beispiel erläutert wurde, welches mit dem 750. Art. geradezu im Widerspruche steht, indem es die Concurrenz von Ascendenten beider Linien, sowohl der väterlichen, als mütterlichen, mit Geschwistern voraussetzt, und dabey eine gleiche Theilung des Nachlasses zwischen diesen und jenen annimmt: Jouanneau II, 148.

d) In dem Project des Gesetzbuches war ebenfalls den Geschwistern und sogar auch den Geschwisterkindern ein Pflichttheil zugesichert. Dagegen waren aber die mehrsten Tribunalien, insonderheit auch das zu Dijon mit aus folgendem Grunde: „C'est en effet une consolation de la mortalité pour l'homme sans enfans, d'avoir des héritiers de son choix:" Observations P. I. Dijon p. 9.; der Staatsrath war ebenfalls für die Geschwister, das Tribunat aber ganz bestimmt dagegen: Jouanneau II, 148. Lesenswerth ist, was die Redner im gesetzgebenden Corps und Tribunat über diesen Punct *pro* und *contra* ausgeführt haben: Code civil suivi de l'exposé IV, 280 — 282. 334 — 337. 378 — 380.

einen Pflichttheil auf den Fall der Einsetzung schändlicher Personen (e).]

II.) Nähere Bestimmungen für besondere Fälle.

Art. 917

Ward durch Schenkung oder Testament ein Niefsbrauch oder eine Leibrente constituirt, deren Werth den disponiblen Vermögenstheil übersteigt, so haben die zum gesetzlichen Vorbehalt berechtigten Erben die Wahl, ob sie dieser Verfügung nachkommen, oder soviel, als worüber disponirt werden konnte, eigenthümlich abtreten wollen. [Eine der gemeinrechtlichen cautela Socini sehr ähnliche Verfügung, nur dafs diese das Gesetz ausspricht, die genannte Cautel aber vom Testator beigefügt werden mufs (f).]

Art. 918.

Wenn ein Theil des Vermögens gegen eine Leibrente, oder so, dafs das Capital nicht zurückgezahlt wird (à fonds perdu), oder auch mit Vorbehalt des Niefsbrauchs an einen der Successionsfähigen in gerader Linie veräussert worden, so ist desfalls der Werth des vollen Eigenthums auf den disponiblen Theil einzurechnen, und nur,

e) Thibaut II, 810.

f) Thibaut II, 812.

nur, was solcher mehr beträgt, zur Masse abzugeben.

Doch kann diese Zurechnung und Herausgabe von den übrigen successionsfähigen in gerader Linie nur, wenn sie nicht in die Veräusserung einwilligten, von denen aus der Seitenlinie aber gar nicht gefordert werden.

Art. 919.

Ward der disponible Vermögensbetrag, ganz oder zum Theil, durch Schenkung oder Testament, den Kindern oder sonstigen successionsfähigen Personen mit dem Beifügen zugewendet, dafs sie denselben zum voraus und ausser ihrem Erbtheile (g) haben sollen, so ist derselbe der Collation nicht unterworfen (844) (h); doch mufs die Vor-

 aus-

---

g) „à titre de préciput ou hors part." Beide Ausdrücke sind vollkommen gleichbedeutend: Conférence IV, 221. Da übrigens so wenig hier, als in dem 844. u. 1079. Artickel — den einzigen, die der Prälegate erwähnen — die von diesen geltenden Grundsätze näher entwickelt werden, so versteht es sich von selbst, dafs die sonstigen Eigenheiten derselben, sofern sie in positiven Vorschriften des Röm. R. ihren Grund haben: Thibaut II, 784, nach Fr. R. nicht mehr statt finden.

h) In Hrn. Daniels Uebersetzung findet sich hier ein Druckfehler, den das angehängte Verzeichnifs nicht bemerklich macht: Geschenkgeber statt Geschenknehmer.

ausnahme ausdrücklich verfügt seyn, geschehe dieses nun in der Hauptdisposition oder durch einen nachherigen in der Form einer Verfügung unter Lebenden oder auf den Todesfall verfaſsten Aufsatz.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Reduction der Schenkungen und Vermächtnisse.

Unter Vermächtnissen sind hier auch Erbeinsetzungen zu begreifen, da solche nach dem 3ten Abschn. des Vten Cap. nur durch ihren Gegenstand, nicht aber in juristischer Hinsicht, von jenen verschieden sind. — Reduction aber heiſst die Verminderung einer Schenkung oder eines Vermächtnisses auf den der freien Verfügung unterworfenen Betrag.

### I.) Unter welchen Voraussetzungen findet die Reduction statt?

### Art. 920.

Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den disponiblen Vermögenstheil übersteigen, werden bey Eröffnung der Succession bis auf diesen Betrag vermindert (i).

[Hier

i) Ob dieses auch von den vor Erscheinung des Gesetz-

[Hier tritt also immer nur eine der gemeinrechtlichen actio suppletoria ähnliche Klage ein. Von Präterition ist überhaupt keine Rede (k).]

Art. 922.

Diese Verminderung aber bestimmt sich dadurch, daſs man aus dem ganzen beim Ableben des Disponenten vorhandnen Vermögen eine Masse bildet, damit in Gedanken (fictivement) dasjenige, worüber durch Schenkung verfügt worden, nach dem Zustande, worin es zur Zeit der Schenkung, und dem Werthe, worin es beim Ableben des Schenkenden sich befand, verbindet, und nun berechnet, wie hoch von diesem ganzen Vermögen, nach Abzug der Schulden (l) der

---

setzbuches gemachten Dispositionen gelte, ohne daſs es einer Erneuerung des sie enthaltenden Aufsatzes bedürfe, darüber verlangte das Tribunal zu Grénoble eine ausdrückliche Bestimmung: Observations P. III. Grénoble p. 42; die jedoch nicht erfolgt ist: Jouanneau II, 167. Not. 1.

k) „Il ne sera plus question des anciennes regles sur la prétérition; seulement il y aura lieu à la réduction: Code civil suivi de l'exposé IV, 338.

l) „Après en avoir déduit les dettes." Das Tribunat schlug statt dieser Worte die genaue Bestimmung vor: „on déduit sur les biens donnés à titre universel les dettes existantes au temps de la donation, et sur les autres biens les dettes créées postérieurement:"

der Betrag, über den derselbe nach Beschaffenheit der zurückgelassenen Erben verfügen konnte, sich belaufe.

II.) Wer kann die Reduction fordern?

Art. 921.

Nur diejenigen, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt eines gewissen Vermögenstheils einführte (m), deren Erben und

---

ment:" Conférence IV, 367. — Ob übrigens zu den abzuziehenden Schulden auch der den natürlichen Kindern gebührende Antheil zu rechnen ist, hält Jouanneau II, 167. Not. 2., für zweifelhaft; uns scheint die verneinende Entscheidung richtiger, weil jener Antheil bey Bestimmung der disponiblen Portion wirklich noch zum Nachlasse gehört.

m) Jouanneau (II, 155. Not. 2.) wirft als unentschieden die Frage auf: ob auch natürliche Kinder in Ansehung des durch die Art. 756 — 758. ihnen zugesicherten Vortheils hieher zu rechnen sind? — Der Tribun Jaubert äussert sich hierüber in seiner Rede an das Tribunat auf folgende Weise: „Les enfans naturels ne pourroient ils donc pas aussi réclamer la réduction des donations entre vifs? Jamais. — La loi etablit la reserve pour les enfans légitimes; *qui de uno dicit, de altero negat.* Le droit des enfans naturels ne se rapporte qu'à la succession; ils ne peuvent donc l'exercer, que sur la succession, telle qu'elle est. Or les biens donnés ne sont pas dans la succession:" Code civil suivi de l'exposé IV, 339. Gleicher Meinung ist auch der Staatsrath Bigot-Préameneu: ibid. 286.

und die ihre Rechte von ihnen ableiten (ayant - cause);

Donatarien, Legatarien und Gläubiger des Verstorbenen können hingegen weder die Reduction fordern, noch davon Nutzen ziehen ([n]).

III.) In welchem Verhältnisse stehen hierbey Schenkungen und Vermächtnisse?

Art. 923. 925 — 927.

Kommt es zur Reduction, so werden

1.) die Schenkungen so lange nicht angegriffen, als noch testamentarische Verfügungen übrig sind;

2.) die testamentarischen Verfügungen werden nemlich zuerst reducirt ([o]), und zwar dergestalt, daſs:

a.) wenn

---

n) Im Project stand der Zusatz: „sauf à ces créanciers à exercer leurs droits sur les biens recouvrés par l'effet de cette réduction.“ Auch der Staatsrath war dafür: Jouanneau II, 166. Das Tribunat aber führte dagegen an, daſs die Reduction ein rein persönliches Recht sey, und man die, welche davon Gebrauch machen, nicht als Erben betrachten dürfe, denen die Verbindlichkeit obliege, zu der Schuldenzahlung beizutragen: Conférence IV, 241. 248. Eine weitere Ausführung hierüber findet man im Code civil suivi de l'exposé IV, 289. 340. 382.

o) „Les legs ne doivent pas être payés qu'après l'acquit

a.) wenn schon die Schenkungen allein die disponible Quote ganz ausfüllen (oder übersteigen) jene durchaus hinfällig werden; dahingegen

b.) wenn dies zwar nicht der Fall ist, die testamentarischen Verfügungen aber doch den nach Abzug der Schenkungen noch übrigen Theil der disponiblen Quote übersteigen, eine Verminderung derselben nach gewissen Procenten (au marc le franc) [*pro rata*] statt findet, ohne Unterschied der Universal- und Particular-Vermächtnisse.

Hätte jedoch der Testator ausdrücklich erklärt, wie es seine Absicht sey, daſs ein oder das andere Vermächtniſs vorzugsweise vor den übrigen bezahlt werde, so kann dies nur dann einer Verminderung unterworfen werden, wenn der Werth aller andern den gesetzlichen Vorbehalt [Pflichttheil des G. R.] noch nicht ausfüllt.

3.) Sind alle testamentarische Verfügungen erschöpft, und es ist eine weitere Reduction erforderlich, so werden nun auch die Schenkungen angegriffen, und dabey mit der jüngsten der Anfang gemacht und so nach

---

quit des dettes et des charges; la quotité réservée par la loi est au nombre de ces charges:" Code civil suivi de l'exposé IV, 287.

nach der Zeitfolge bis zu der ältesten fortgeschritten (p). [Dies letztere ist nach G. R. streitig (q).]

IV.) Wie geschieht die Restitution der einer Verminderung unterworfenen Schenkungen?

Art. 924.

War die Schenkung an einen der Erben selbst geschehen (r), so kann er soviel von derselben, wie es ihm als Erben von dem nicht disponiblen Vermögenstheile erträgt, zurückbehalten, sofern die Gegenstände von gleicher Beschaffenheit sind. [Der letzte Satz bezieht sich auf den Art. 859 (s).]

Art. 928.

Jeder sonstige Donatar hingegen mufs den reducirten Theil der Schenkung mit den davon

p) Ob sich der Beschenkte auf Verjährung beziehen könne, ist unbestimmt geblieben; dafür scheint die generelle Verfügung des 2262. Art. zu seyn, dagegen sind aber offenbar die Vorschriften der Art. 928 und 929, welche nach der bey letzterem mitgetheilten Erläuterung des Staatsraths Bigot-Préameneu jede solche Schenkung als bedingt darstellen.

q) Thibaut II, 904. N. 9.

r) Nähere Bestimmungen hierüber für den besondern Fall der erlassenen Collation enthält der 866. Art.

s) Conférence IV, 245. Code civil suivi de l'exposé IV, 339.

von gezogenen Früchten und zwar, wenn die Reduction binnen einem Jahre nachgesucht wurde, vom Todestage des Schenkers, wenn solches später geschahe, vom Tage des Gesuches an, herausgeben.

Art. 929. 930.

Besteht die reducirte Schenkung aus Immobilien, so werden diese zurückgenommen frey von Schulden und Hypotheken, womit der Beschenkte sie beschwert hat (t).

Waren sie von diesem inzwischen veräussert worden, so können die zur Reduction berechtigten Erben, nachdem zuvor des Beschenkten eigenes Vermögen angegriffen worden, die Klage auf Verminderung oder auch eine Vindicationsklage gegen dritte Besitzer auf eben die Weise und in eben der Ordnung, wie gegen jenen, erheben, jedoch mit Beobachtung der Zeitfolge und so, daſs bey

---

t) Als Grund dieser für die Gläubiger des Beschenkten äusserst drückenden Verfügung giebt der Staatsrath Bigot-Préameneu folgende an: „Le titre, au quel l'héritier exerce ce recours, remonte au temps même de la donation; elle est présumée n'avoir été faite, que sous la condition de ce retour à l'héritier, dans le cas, où la reserve ne seroit pas remplie:" Code civil suivi de l'exposé IV. 290. Aehnliche Verfügungen enthalten die Art. 865. 954 und 963.

bey der jüngsten Veräusserung der Anfang gemacht wird. [Die gemeinrechtliche querela inofficiosae donationis ist dagegen nur ein persönliches Rechtsmittel gegen den Beschenkten (u).]

## Viertes Capitel.

### Von Schenkungen unter Lebenden.

Die hier vorzutragende Lehre von Schenkungen unter den Lebenden [die donationes mortis causa sind, wie schon erwähnt, ganz weggefallen] weicht in allen ihren Theilen von den gemeinrechtlichen Grundsätzen sehr auffallend ab. Das G. R. beurtheilt sie ganz nach den generellen Principien von Verträgen (v), nur mit der Eigenheit, dafs, wenn Schenkungen die Summe von 500 Ducaten übersteigen, sie gerichtlich angezeigt werden müssen (w). Gerade diese Eigenheit hat das Fr. R. nicht aufgenommen, dagegen aber eine Menge andrer, die jenem unbekannt sind, und sehr viele nähere Bestimmungen, welche für manchen gemeinrechtlich schwer zu entscheidenden Fall eine bestimmte Norm geben.

Erster

u) Thibaut II, 904.

v) Man vergleiche hiermit die Einleitung zu diesem Titel.

w) Thibaut II, 903.

## Erster Abschnitt.

## Von der Form der Schenkungen der Lebenden.

Diese Rubrick ist offenbar zu eingeschränkt, da, wenn man auch unter Form der Schenkungen nicht blos die äusseren Förmlichkeiten, sondern überhaupt die Art und Weise, wie eine Schenkung zu Stande kommt, verstehen will, doch immer noch einzelne Vorschriften übrig bleiben, die wegen ihrer unmittelbaren Beziehung auf den Gegenstand und Inhalt der Schenkungen, auf keinen Fall unter der Form derselben begriffen werden können. — Wissenschaftlich richtiger wird daher eine Darstellung dieses Abschnittes nach folgenden Unterabtheilungen seyn: I.) Form der Schenkungen: a) Innere Erfordernisse, b) äussere Förmlichkeiten. II.) Inhalt der Schenkungen. III.) Wirkung derselben. Ad I. a. wird hier, nachdem die übrigen Erfordernisse unter den gemeinschaftlichen Grundsätzen von Schenkungen und Testamenten (Cap. II.) vorgekommen sind, nur noch von der Annahme einer Schenkung gehandelt; wie denn auch die ad II. vorzutragenden Beschränkungen durch das, was im dritten Capitel enthalten ist, ergänzt werden müssen. — Wiefern übrigens die nachherige Bestätigung oder Vollziehung einer an sich ungültigen oder widerruflichen Schen-

Schenkung auf deren Rechtsbestand einwirke, davon wird unten im 1339ten und 1340ten Art. gehandelt werden.

I.) Von der Form der Schenkungen:
1.) Annahme derselben.

Art. 932.

Eine Schenkung hat weder Verbindlichkeit für den Schenkenden, noch einige sonstige Wirkung, als von dem Tage an, wo sie in bestimmten Ausdrücken (x) angenommen wurde (y), oder wo jener, wenn

---

x) „Termes exprès." Hr. Daniels übersetzt dies: ausdrückliche Worte, doch führt dies leicht auf die irrige Idee der Nothwendigkeit mündlicher Annahme; welche um so mehr zu vermeiden ist, als in dem Erfordernisse der termes exprès ohnehin schon eine sehr groſse Beschränkung der Gültigkeit einer Schenkung liegt, indem darauf der Staatsrath Bigot-Préameneu folgenden Schluſs gründet: „Il ne resultera, sans qu'il ait été besoin d'en faire une disposition, que les juges ne pourront avoir aucun égard aux circonstances, dont on prétendroit induire une acceptation tacite, et sans qu'on puisse le présumer, lors même que le donataire auroit été présent à l'acte de donation, et qu'il l'auroit signé, ou quand il seroit entré en possession de schoses données:" Code civil suivi de l'exposé IV, 292.

y) Eine Beschränkung dieses Satzes kommt im 1087. Art. vor.

wenn die Annahme durch einen späteren Act jedoch bey Lebzeiten des Schenkenden erfolgte, hiervon Nachricht erhielte (z).

Art. 933.

Ist der Donatar *volljährig*, so muſs die Annahme von ihm selbst, oder in seinem Namen von einem andern, der mit einer vor Notarien ausgestellten Vollmacht zur Acceptation entweder der in Frage stehenden oder einer jeden schon erfolgten noch zu erwartenden Schenkung versehen ist, bewirkt werden.

Art. 935.

Ist der Beschenkte noch *minderjährig*, so kann in jedem Falle die Annahme von seinen Eltern, oder selbst bey Lebzeiten dieser, von den übrigen Ascendenten, auch wenn solche weder Vormünder noch Curatoren sind, geschehen.

Ausserdem bewirkt die Annahme entweder er selbst unter dem Beistande des Curators, wenn er emancipirt, oder allein der Vormund [unter Autorisation des Familienraths: Art. 463.], wenn er noch nicht emancipirt ist. Dies letztere gilt auch von *Interdicirten* (489).

Art.

z) Mithin kann bis zu diesem Zeitpunkte der Schenker ganz willkührlich widerrufen: *Code civil* suivi de l'exposé IV, 292.

Art. 934.

Eine verheirathete Frau bedarf der Zustimmung ihres Mannes oder gerichtlicher Autorisation, zufolge der Art. 217 und 219.

Art. 936.

Ein Taubstummer kann, wenn er im Schreiben erfahren ist, selbst oder durch einen Bevollmächtigten annehmen; im entgegengesetzten Falle bedarf er dazu eines besonders zu ernennenden Curators.

Art. 937.

Schenkungen an Verpflegungshäuser (hospices), an die Armen einer Gemeinde oder an gemeinnützige Anstalten sind von den Verwaltern dieser Anstalten oder Gemeinden, nachdem solche dazu gehörig autorisirt worden sind (*), anzunehmen (a).

Art.

*) Diese Autorisation muſs nach dem 910. Art. stets von dem Staatsoberhaupt geschehen; wodurch also dem Gesetz vom 25. Jan. 1804, bey Lassaulx I, 3. S. 288, derogirt worden ist.

a) Bey der Discussion dieses Artickels im Staatsrathe trug Hr. Jollivet darauf an, daſs den Administratoren wenigstens eine provisorische Annahme verstattet werden möge, damit nicht etwa der Schenker in der Zwischenzeit bis zur erfolgenden Genehmigung zurücktrete; doch fand man dieses nicht thunlich: Jouanneau II, 176.

Art. 942.

Minderjährige, Interdicirte und verheirathete Frauen können gegen die versäumte Annahme nicht restituirt werden (b), selbst wenn ihre Vormünder oder Ehemänner, gegen welche ihnen der Regreſs zusteht (c), insolvend befunden würden.

2.) Aeussere Förmlichkeiten:

a.) Einer jeden Schenkung (d).

Art. 931. (932. 933.)

Jede Schenkung soll in einen vor Notarien verfertigten Aufsatz in der gewöhnlichen

---

b) Diese Verfügung gründet sich auf den auch gemeinrechtlichen Grundsatz, daſs, wer blos de lucro captando certirt, sich zum Schaden anderer auf Rechtswohlthaten nicht berufen kann: Code civil suivi de l'exposé IV, 296.

c) Wegen des in einem solchen Falle gegen die im 937. Art. erwähnten Verwalter zustehenden Regresses verfügt das Gesetzbuch nichts; inzwischen entscheidet bey ihnen die allgemeine Verantwortlichkeit in Betreff ihrer Dienstgeschäfte: Code civil suivi de l'exposé IV, 144.

d) Der Appellationshof zu Brüssel verlangte, daſs eine Schenkung, bey der alle Förmlichkeiten beobachtet wären, doch für ungültig erklärt werde, wenn auf sie binnen zehn Tagen die Insolvenz oder ein Falliment des Schenkers gefolgt sey: Observations P. III. Bruxelles p. 22. Jouanneau II, 185. Not. 2.

lichen Form der Contracte (e) gefaſst, und hiervon das Original bey Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt (f) werden. [Das G. R. erfordert keine Form, solange nicht die Schenkung 500 Ducaten übersteigt, in welchem Falle sie gerichtlich angezeigt werden muſs (g).]

Geschahe die Annahme der Schenkung in einem späteren Aufsatze, so muſs auch dieser authentisch seyn, und das Original davon aufbewahrt werden.

Endlich ist auch von der zur Annahme etwa ertheilten Vollmacht eine Ausfertigung dem Original der Schenkungs-, oder, wenn eine solche existirt, der Acceptations-Urkunde beizufügen.

### b.) Besondere Förmlichkeiten der Schenkungen von Mobilien oder Immobilien.

#### Art. 948.

Jede Schenkungsurkunde über Mobilien ist nur in Ansehung derjenigen Gegenstände



gül-

e) Sofern nemlich diese vor Notarien gemacht werden, welches gar nicht immer erforderlich ist: 1341. 1582. etc.

f) „Il en restera minute.“ Hr. Daniels übersetzt dies: zurückgelassen werden, Hr. Lassaulx: zurückbleiben; allein, wenn sie auch hiermit den richtigen Sinn verbanden, so ist doch der obige Ausdruck einer Misdeutung weniger unterworfen.

g) Thibaut II, 903.

gültig, worüber ein ihren Werth bestimmendes, von Schenkenden und Beschenkten oder des letzteren Stellvertreter unterschriebenes (h) Verzeichniſs dem Original jener Urkunde beigefügt worden ist (i).

Art. 939.

Werden hingegen einer Hypothek unterworfene Gegenstände [Immobilien oder der Nieſsbrauch an solchen (k)] als Geschenk gegeben, so muſs man die Aufsätze, welche die Schenkung und Annahme enthalten, in demjenigen Hypothekenbureau, unter welchem die Güter gelegen sind, eintragen las-

h) Das Tribunal zu Lyon schlug den Zusatz vor: s'ils savent signer, si non, que mention seroit faite de leur déclaration: Observations P. III. Lyon p. 114. Jouanneau II, 185. Not. 1.

i) Dies soll nicht auf dons manuels gehen. „Les dons manuels — sagt der Tribun Jaubert — ne sont susceptibles d'aucune forme. Il n'y a là d'autre regle, que la tradition; sauf néanmoins la réduction et le rapport dans le cas de droit:“ Code civil suivi de l'exposé IV, 345.

k) Denn nur diese können zufolge des 2118. Art. mit mit einer Hypothek belegt werden; Mobilien sind derselben nicht empfänglich: Art. 2119. — Nach einer Aeusserung des Staatsraths Jollivet bey der Discussion des obigen Artickels geht jedoch derselbe auch auf Summen, die auf eine Erbschaft angewiesen werden: Jouanneau II, 178.

lassen (l), oder, wenn die Annahme in einem besondern Aufsatze erfolgte, dasselbe hiervon benachrichtigen.

Art. 940.

Geschahe eine solche Schenkung an Minderjährige, an Interdicirte, an öffentliche Anstalten oder an eine verheirathete Frau, so ist die Eintragung von den Vormündern, Curatoren, Verwaltern oder dem Ehemanne auszuwirken, doch kann, wenn letzterer solches unterläſst, auch die Frau selbst, ohne Autorisation, diese Förmlichkeit vornehmen lassen.

Art. 941. (942.)

Auf den Mangel der Eintragung kann sich, mit Ausnahme derer, welchen die Auswirkung derselben obliegt und deren Stellvertreter (ayant-cause) (m), desgleichen des Geschenkgebers, ein jeder berufen, welcher dabey ein Interesse hat.



l) Das Tribunat verlangte eine Bestimmung darüber, ob der Eintrag noch bey Lebzeiten des Schenkers geschehen müsse? — Conférence IV, 367. Dies scheint jedoch nicht nothwendig.

m) Hierunter sind, nach einer Aeusserung des Tribuns Jaubert, auch später Beschenkte, Cessionarien und Erben des Schenkers begriffen: Code civil suivi de l'exposé IV, 344.

In den Fällen des 940ten Artickels gilt jedoch wegen einer vorgegangenen Versäumnifs dasselbe, was oben von der versäumten Annahme gesagt wurde.

II.) Vom Inhalte der Schenkungen:

1.) Im Allgemeinen.

Art. 943.

Eine Schenkung kann nur das gegenwärtige Vermögen des Schenkenden begreifen; erstreckt sie sich auf künftiges Vermögen, so ist sie in dieser Hinsicht ungültig. [Nach G. R. ist dieses in Ansehung der donatio omnium bonorum streitig (n).]

Art. 944.

Ungültig ist auch diejenige Schenkung, welche unter Bedingungen geschahe, deren Erfüllung lediglich von dem Willen des Schenkenden abhängt. [Diese im G. R. nicht ausdrücklich vorkommende, wiewohl gewissermafsen in der Natur der Sache gegründete, Bestimmung gilt auch in Ansehung der bedingten Verträge: Art. 1174. — Uebrigens gehört im Allgemeinen noch hieher die Verfügung des Art. 900.]

Art. 945.

So wie auch die, welcher die Bedingung angehängt wurde, dafs der Beschenkte davon noch

n) Thibaut II, 902. N. a.

noch andre Schulden oder Lasten, als zur Zeit der Schenkung existirten (o), oder in der Schenkungsacte oder dem derselben beigefügten Verzeichnisse ausgedrückt wurden, bezahlen solle.

Art. 947.

Die Verordnungen der drey vorhergehenden so wie des nächstfolgenden Artickels leiden auf Schenkungen an Ehegatten, wovon im 8ten und 9ten Cap. die Rede ist, keine Anwendung.

2.) In besonderen Fällen.

Art. 946.

Wenn sich der Schenkende die Dispositionsfreiheit über eine in der Schenkung begriffene Sache, oder über eine aus den

o) In Ansehung der zur Zeit der Schenkung existirenden Schulden treten folgende Grundsätze ein, der Beschenkte trägt: 1.) bey einer *donatio omnium bonorum* alle damals vorhandenen Schulden und Lasten, ohne daſs dies ausgedrückt zu werden braucht; 2.) bey der Schenkung einer Quote oder einer gewissen Art des Vermögens, — z. B. des ganzen oder eines aliquoten Theils der Mobilien oder Immobilien — den mit diesem Emolument verhältniſsmässigen Antheil, endlich 3.) bey der Schenkung einer bestimmten Sache, nur die Schulden oder Lasten, welche er ausdrücklich übernommen hat; Code civil suivi de l'exposé IV, 346.

den geschenkten Gütern zu bezahlende Summe, vorbehalten hat, und stirbt, ohne darüber verfügt zu haben, so gehört die Sache oder Summe seinen Erben, ungehindert aller gegentheiligen Clauseln und Verträge. [Nach G. R. wird dieser Fall, der jedoch namentlich darin nicht vorkommt, von den Rechtsgelehrten gegentheilig, jedoch mit Beobachtung einer Distinction zwischen pars excepta aut reservata entschieden (p).]

Art. 949. 950.

Auch ist es dem Schenkenden gestattet, sich den Genufs oder Niefsbrauch an den geschenkten, beweglichen oder unbeweglichen, Gütern, zu seinem eignen Nutzen oder um darüber zum Vortheile eines andern zu verfügen [ohne Verbindlichkeit der Cautionsleistung. 601.], vorzubehalten [G. R.].

In einem solchen Falle mufs, wenn Mobilien den Gegenstand der Schenkung ausmachen, der Beschenkte nach erloschenem Niefsbrauche dieselben, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, in dem Zustande, worin sie sich befinden, annehmen; existiren sie nicht mehr, so hat der Beschenkte eine Klage gegen den Schenker und dessen Erben auf den Werth derselben, wie er ihnen in dem Schätzungsetat (948) beigelegt wurde.

Art.

p) Thibaut II, 909. a. E.

Art. 951. 952.

Der Schenkende kann sich auch, jedoch nur zu seinem eignen Vortheile, den Rückfall der geschenkten Sachen, auf den Fall, daſs der Beschenkte entweder allein, oder auch nebst seinen Descendenten (q), vor jenem versterben würde, ausbedingen.

Die Wirkung dieses Rückfallsrechts ist alsdann, daſs die geschenkten Güter, mit Aufhebung etwaiger Veräusserungen und frey von allen Lasten und Hypotheken, dem Schenkenden wieder zufallen; jedoch mit Vorbehalt der Hypothek für den Brautschatz und andre Eheberedungen, sofern das übrige Vermögen des beschenkten Ehegatten nicht hinreicht, und unter der Voraussetung, daſs die Schenkung in dem nemlichen Ehecontract geschahe, woraus auch jene Rechte und Hypotheken sich herleiten.

III.) Wirkung der Schenkungen.

Art. 938.

Eine gehörig angenommene Schenkung erhält ihre Vollkommenheit durch die blose Ein-

q) Ward nur der erstere Fall ausgedrückt, so ist der andere darunter mitbegriffen nicht zu achten, da es kein gesetzliches Rückfallsrecht giebt: Conférence IV, 277.

Einwilligung beider Theile; und das Eigenthum der geschenkten Sache geht auf den Beschenkten über (r), ohne daſs es hierzu einer weiteren Uebergabe bedürfte (s).

[Das letztere ist eine sehr bedeutende Abweichung von dem G. R. (t), und selbst von denjenigen Grundsätzen, welche das Französische Gesetzbuch sonst bey Verträgen über diesen Punct festsetzt, indem zufolge des 1138ten Art. die gegenseitige Einwilligung nur eine Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache begründet, auf welcher der Uebergang des Eigenthums alsdann erst folgt, wenn der Zeitpunct der Ablieferung erscheint, ob gleich diese wirklich nicht geschahe.]

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daſs das Fr. R. die, gemeinrechtlich zu verneinende

r) Jouanneau (II, 191. Not. 1.) wirft hierbey als unentschieden die Frage auf: ob, wenn die im 939. Art. vorgeschriebene Eintragung nicht geschehen ist, das Eigenthum dennoch übergehe? — Vergleicht man inzwischen den vorliegenden mit dem 941ten Art., so scheint hieraus zu folgen, daſs zwar das Eigenthum übergehe, die Schenkung aber dennoch angefochten werden könne.

s) Und dies soll, nach der Meinung des Tribuns Jaubert, sogar dann eintreten, wenn der Schenker in dem Besitze der Sache, selbst ohne den Vorbehalt des Niesbrauchs oder eines Precariums, geblieben wäre: Code civil suivi de l'exposé IV, 344.

de (u), Frage: ob der Schenker zur Evictionsleistung verbunden sey? — unbestimmt läſst; daſs hingegen davon, ob demselben das beneficium competentiae zukomme (v), und ob er auch die Früchte der geschenkten Sache erstatten müsse?, — beides Fragen, mit deren Erörterung sich das G. R. ausdrücklih beschäftigt (w) — hier nicht wohl die Rede seyn konnte, weil, nach dem 938ten Art., so wie die Schenkung perfect ist, der Schenker alsbald Eigenthümer wird.

## Zweiter Abschnitt.

## Von den Ausnahmsfällen der Regel, daſs Schenkungen unwiderruflich sind.

Die drey Fälle, welche in diesem Abschnitte vorkommen, sind insgesammt auch gemeinrechtlich: Es soll nemlich

der

---

t) Thibaut II, 905.

u) Thibaut a. a. O.

v) Verschiedene Tribunalien trugen darauf an, daſs der Beschenkte, wenn der Schenker in der Folge gänzlich verarmen sollte, demselben Alimente oder wenigstens eine verhältniſsmässige Unterstützung zu reichen habe: Observations P. III. Caen p. 43. Grénoble p. 44.; doch ward hierüber nichts bestimmt.

w) Thibaut a. a. O.

der Widerruf einer Schenkung gestattet seyn, wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen sie geschahe, wegen Undanks des Beschenkten und wegen nachher geborner Kinder des Schenkenden: Art. 953. —

Noch zwey Fälle, in denen ebenfalls ein Widerruf statt findet, nemlich bey Schenkungen, die zu Begünstigung einer, nachher nicht erfolgten, Heirath geschahen, und bey Schenkungen unter Ehegatten, deren ersterer ganz eigentlich hieher gehört, der andre aber wenigstens hätte erwähnt werden sollen, kommen im 1088ten und 1096ten Artickel vor.

I.) Wiederruf wegen nicht erfüllter Bedingungen.

Bey diesem ersten Falle — welcher eigentlich (da ja die Existenz oder Nichtexistenz einer wahren Bedingung auf die Gültigkeit des bedingten Geschäfts, ohne daſs es dazu einer besondern Erklärung des dabey interessirten Contrahenten bedürfte, ihre Wirkung äussert) als Nichterfüllung einer Zweckbestimmung (modus) angegeben seyn sollte (x) — zeigt sich eine Ver-

x) Cf. Observations P. I. Montpellier p. 51. — Obgleich auch die Schriftsteller über G. R. von dieser richtigeren Terminologie (l. 10. C. de revoc. donat., coll. Tit. C. de donat. quae sub modo.) abweichen. Hofacker princ. jur. civ. II, 1002. (1007.)

Verschiedenheit des Fr. R. darin, dafs, da nach G. R. dem Schenker in der Regel nur eine persönliche und in dem einzigen Falle der bedungenen Alimente die Vindicationsklage zusteht (y), nach jenen vielmehr folgende Grundsätze gelten.

Art. 954. 956.

Im Falle des Widerrufs (z) wegen Nichterfüllung der Bedingungen, der jedoch niemals ipso jure eintritt, fallen die Güter, frey von allen Lasten und Hypotheken, die der Beschenkte ihnen auflegte, in die Hände des Schenkers zurück, dem nun auch gegen dritte Besitzer geschenkter Immobilien alle die Rechte, wie gegen den Beschenkten selbst, zustehen (*).

II.) Wi-

---

y) Thibaut I, 130.

z) Ob auch der Beschenkte selbst eine Schenkung, die ihm wegen der damit verbundenen Auflagen allzu lästig scheint, noch nach der Annahme zurückgeben könne, desgleichen ob ihn der Verlust der geschenkten Sache von der Erfüllung jener Auflagen befreie, darüber fehlt es an einer genauen Vorschrift, obgleich mehrere Tribunalien eine solche in Vorschlag brachten: Observations P. III. Grénoble p. 43. P. IV. Toulouse p. 61., und selbst das Tribunat über den ersten Punct eine Bestimmung für nothwendig hielte: Conférence IV, 367.

*) „Si les créanciers et les tiers acquéreurs venoient se plaindre, on leur diroit: pourquoi avez vous contracté

II.) Widerruf wegen Undankbarkeit.

Gemeinrechtlich ist es bey diesem Puncte:

dafs der Widerruf ipso jure eintritt: 956, dafs derselbe weder von den Erben des Schenkers [sofern dieser die Klage nicht schon angestellt hatte], noch gegen die Erben des Beschenkten, ausgeübt werden kann: Art. 957; so wie

dafs durch den Widerruf Veräusserungen der geschenkten Sachen, desgleichen darauf gelegte Hypotheken und andere Reallasten nicht aufgehoben werden: Art. 958.

Modificirt sind jedoch diese Sätze durch das Fr. R. darin, dafs:

1.) in Ansehung der Erben des Schenkers eine Ausnahme in dem Falle eintrit, wo derselbe noch in dem Jahre des gegen ihn begangenen Vergehens gestorben ist: 957, und dafs

2.) die Veräusserungen etc. nur insofern bestehen bleiben, als dieselben vorgenommen wurden, ehe der Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939ten Art. vorgeschriebenen Eintragung notirt ward: 958.

Neu

---

tracté ou pourquoi n'avez vous pas su vous procurer la ratification du donateur:" Code civil suivi de l'exposé IV, 349. — Eine schöne Abfertigung!

Neu sind dagegen die in nachstehenden Artickeln enthaltenen Sätze.

Art. 957.

Die Klage auf Widerruf mufs binnen Jahresfrist von dem Tage an, wo das dem Beschenkten angeschuldigte Vergehen begangen wurde, oder zu des Schenkers Wissenschaft gelangen konnte, angestellt werden.

Art. 959.

Schenkungen, welche die Begünstigung einer Ehe zum Zwecke haben, sind einem solchen Widerrufe gar nicht unterworfen, [vorausgesetzt, dafs die Ehe wirklich erfolgt war, da ausserdem die allgemeine Verfügung des 1088ten Art. zur Anwendung kommt]; und:

Art. 958.

Der Beschenkte hat, im Falle einer geschehenen Veräusserung, den Werth der veräusserten Sachen nach der Zeit der angestellten Klage [nebst den Früchten von dieser Zeit an] zu erstatten. [Nach G. R. können nur die bey dem Beschenkten noch vorhandnen Sachen zurückgefordert werden (a).]

Die wichtigste Verfügung des Fr. R. über den vorliegenden Gegenstand ist aber ohne Zweifel

a) Hofacker l. c. §. 1002.

fel eine festere Angabe der Ursachen, wodurch der Widerruf wegen Undanks begründet wird. Das Röm. R. stellte deren fünfe auf, wenn nemlich der Beschenkte den Schenker mifshandelt, ihn hart injuriirt, ihm einen grofsen Vermögensverlust zugefügt, ihm nach dem Leben getrachtet oder endlich die Bedingungen der Schenkung nicht erfüllt hatte. Hierbey aber erhob sich unter den Rechtsgelehrten ein erheblicher Streit darüber, ob einestheils die genannten Ursachen blos beispielsweise angeführt, und also auch andre analoge Umstände von gleicher Wirkung seyen, oder ob jene ausschliessend zum Widerrufe berechtigten (b), desgleichen, in Ansehung des dritten Puncts, wie gros der Vermögensnachtheil seyn müsse, um hier in Betracht zu kommen? — Diese beiden Zweifel erledigt das Fr. R., indem es den letzterwähnten Umstand gar nicht als Grund des Widerrufs gelten läfst, in Ansehung der übrigen aber (wobey jedoch die Nichterfüllung der Bedingungen zweckmäfsiger, da sie nicht nothwendig aus Undank geschieht, unter einer besondren Classe vorkommt, statt deren aber hier eine neue in Betreff der Alimente hinzutritt) folgendes festsetzt:

Art.

---

b) Hofacker l. c. Es ist auffallend, dafs Hr. Thibaut in der oft allegirten Schrift der Aufhebung einer Schenkung wegen Undanks oder nachher geborner Kinder gar nicht gedenkt.

Art. 955.

Nur in den nachstehenden Fällen kann wegen Undanks eine Schenkung aufgehoben werden:

1.) wenn der Beschenkte dem Schenkenden nach dem Leben trachtete;

2.) wenn er sich Mifshandlungen, Verbrechen (c) [eine Ausdehnung des G. R.] oder grober Beleidigungen schuldig machte; und

3.) wenn er ihm den Unterhalt versagte (d).

III.) Widerruf wegen nachher geborner Kinder.

Auch das G. R. kennt zwar diese Aufhebungsart der Schenkungen, doch, den gesetzlichen Worten nach, in einer so engen Beschränkung, dafs dieselbe in neueren Zeiten als Antiquität hätte betrachtet werden müssen, wenn ihr nicht die hülfreiche Hand der Practicker durch ausdehnende Interpretation der gesetzlichen Verfügung den weiten Umfang gegeben hätte, der sie auch heutzutage noch anwendbar macht. — Das Röm.

---

c) „Delits." Verschiedene Tribunalien verlangten eine genaue Angabe solcher Vergehungen: Observations P. I. Agen p. 15. Montpellier p. 51., die auch sehr zweckmäfsig gewesen seyn würde.

d) „Necare enim videtur, qui alimenta denegat:" Code civil suivi de l'exposé IV. 348.

Röm. R. verfügte nemlich, daſs der Patron, welcher, ohne Kinder zu haben, seinen Freigelassenen etwas schenkte, dies, wenn ihm nachher deren geboren wurden, zurückerhalten solle; die Rechtsgelehrten und der Gerichtsgebrauch bildeten jedoch diese ganz einfache und völlig klare Vorschrift in folgende Sätze um: 1.) ein jeder, dem erst nach einer Schenkung Kinder geboren werden, kann dieselbe widerrufen; 2.) es gilt dies von Kindern und Enkeln, von ehelichen und legitimirten, nicht aber von unehelichen und Adoptivkindern; 3) die geschenkte Sache muſs nicht von unbedeutendem Werthe seyn, und 4.) der Schenker nicht seiner Befugniſs gleich anfangs entsagt haben (e).

Diese Ausdehnung des Röm. R. hat im Wesentlichen das Fr. R. durch ausdrückliche Anerkennung gebilligt, zugleich aber die ganze Lehre, wiewohl mit Verwerfung der unter N. 3. und 4. angeführten Sätze, durchaus näher bestimmt und zu einem vollständigen Ganzen gebildet, so daſs es der Mühe verlohnt, sie hier vollständig auszuheben. Zu bemerken ist jedoch vorher noch, daſs die Aufhebung einer Schenkung wegen nachher geborner Kinder nur sehr uneigentlich ein Widerruf genannt wird, da sie, ohne alle desfalsige Erklärung von Seiten des Schen-

e) Hofacker II, 1003.

Schenkers, alsbald mit dem dabey vorausgesetzten Umstande ipso jure eintritt (f). — Uebrigens kommt es bey dieser Lehre hauptsächlich auf zwey Fragen an:

a.) Wann findet jene Aufhebungsart der Schenkungen statt?

Art. 960. 961. 965. 966.

Alle Schenkungen, welche von Personen herrühren, die zur Zeit der Schenkung kinderlos waren, sind kraft des Gesetzes [*ipso jure*] für widerrufen zu achten, sobald denselben nachher, wenn gleich erst nach ihrem Tode, ein Kind geboren wird (g).

Ff Und

---

f) Hierin liegt, wegen der davon abhängigen Folgen (963) eine grofse Härte, weshalb auch das Tribunal zu Bourges dagegen war: Observations P. I. Bourges p. 32. Man vergleiche übrigens noch die Art. 865 und 929.

g) Jouanneau (II, 192. Not. 1.) wirft hierbey, als unentschieden, folgende Fragen auf: 1.) wird, wenn der Vater gegründete Ursache hatte, sein Kind für todt zu halten, die Schenkung durch dessen Wiedererscheinen ungültig? — 2.) hat auch, wenn der Schenker die Beschenkte heirathet, die nachherige Geburt eines Kindes jene Wirkung? — und endlich 3.) gilt solches auch, wenn Kinder in einer als nichtig aufgehobenen und nach dem 202. Art. nur in Ansehung der Kinder und des in bona fide gewesenen Ehegatten einige Wirkung behaltenden Ehe geboren

Diese Verfügung ist ganz allgemein; sie geht

1.) auf eine jede Schenkung (h), welchen Werth dieselbe auch haben und unter welchem Titel sie gegeben seyn möge, selbst auf wechselseitige und vergeltungsweise (i) oder zu Begünstigung einer Ehe geschehene Schenkungen, sofern nicht etwa die letzteren von Ascendenten an die Ehegatten oder von diesen unter sich (1096) gemacht wurden; desgleichen

2.) auf

---

boren werden? — Nach unserem Dafürhalten möchten zwar, bey der offenbar beabsichtigten Strenge der ganzen Verordnung, die beiden letzten Fragen zu bejahen, aus dem nemlichen Grunde aber eine analoge Ausdehnung auf den unter dem Gesetze geradezu nicht stehenden Fall der ersten Frage nicht wohl zuzulassen seyn, obgleich die ratio legis auch auf ihn paſst.

h) Und annullirt die ganze Schenkung, nicht etwa blos den Theil, worüber der Schenker beim Vorhandenseyn eines Kindes nicht hätte verfügen dürfen (913): Code civil suivi de l'exposé IV, 384.

i) Diese von dem G. R., welches sehr richtig die renumeratorischen Schenkungen gar nicht als wahre Schenkungen betrachtet (Thibaut II, 910.) so sehr abweichende Verfügung muſs der Billigkeit nach dahin beschränkt werden, daſs die Aufhebung nur nach Abzug des als bloses Aequivalent der gegenseitigen Leistung anzusehenden Betrags geschehen könne.

2.) auf alle ehelichen, oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, auch wenn sie zur Zeit der Schenkung schon empfangen waren, sofern sie nur erst nach derselben geboren wurden; und zwar

3.) ohne dafs dem Beschenkten irgend eine Clausel oder Verabredung, wodurch der Schenker seiner Befugnifs entsagt hätte, zu statten käme, oder

4.) auf die Verjährung, sey es von dem Beschenkten selbst oder dessen Erben, Stellvertreter oder sonstigen Inhabern der geschenkten Sachen, eher, als nach einem 30jährigen Besitze, von dem Geburtstage des letzten, wenn gleich nach des Schenkers Tode gebornen, Kindes desselben [vorbehaltlich der gesetzlichen Unterbrechungen] an gerechnet, berufen werden könnte.

b.) Welches ist die rechtliche Wirkung einer solchen Aufhebung?

Art. 963.

So wie der Widerruf der Schenkung (k) nach gesetzlicher Vorschrift [*ipso jure*] eintritt,



---

k) Hr. Daniels übersetzt hier: einer kraft des Gesetzes widerrufenen Schenkung; doch giebt dies den Anschein eines hier ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes für alle ipso jure widerrufenen Schenkun-

trit, fällt der geschenkte Gegenstand in das Eigenthum des Schenkers zurück, frey von jeder Hypotheck oder Beschwerung, die der Beschenkte (l) darauf gelegt hatte (m).

Ja es bleibt derselbe nicht einmal, selbst nicht subsidiarisch, wegen Erstattung des Brautschatzes der Frau des Beschenkten, wegen deren Vorausnahme aus der Gemeinschaft [reprises: 1470. 1472.] oder wegen sonstiger Eheberedungen, verhaftet; und dieses gilt sogar, wenn die Schenkung zu Begünstigung der Heirath geschehen und dem Ehecontract einge-

---

kungen, welches wenigstens die Absicht der Gesetzgeber, welche auch bei den andern beiden Aufhebungsarten die Wirkungen jedesmal besonders angegeben hatten (956), gewifs nicht war (Jouanneau II, 189. 193), obgleich gegen den Satz an sich, auch in dieser ganzen Allgemeinheit verstanden, nichts zu erinnern seyn würde.

l) Diese Folge tritt also nicht ein, wenn ein weiterer Besitzer die Lasten contrahirt hat.

m) Es ist auffallend, dafs, da im Project des Gesetzbuches der Widerruf wegen nachher geborner Kinder ausdrücklich verworfen war, man denselben nun mit diesen für den Beschenkten und dessen Gläubiger wahrhaft drückenden Folgen zugelassen hat. Die Gründe hiervon findet man bey Jouanneau II, 189. — Man vergl. noch die eine gleiche Verfügung betreffenden Noten zum 865ten u. 929ten Artickel.

eingerückt wäre, so wie selbst dann, wenn der Schenker sich durch die Schenkung als Bürge für die Erfüllung dieses Contracts verpflichtet hätte.

Art. 962.

Die eingetretene Aufhebung behält auch ihre Wirkung, wenn gleich der Schenker den Beschenkten in dem ihm schon eingeräumten Besitze des geschenkten Gegenstandes selbst nach der Geburt eines Kindes belassen hatte.

Doch ist letzterer zur Erstattung der bezogenen Früchte, von welcher Art sie auch sind, nur von dem Tage an verbunden, wo ihm die Geburt oder Legitimation des Kindes von Gerichtswegen (par exploit) oder auf sonstige Weise förmlich bekannt gemacht wurde, wobey übrigens, daſs die Aufhebungsklage erst später angestellt worden, nicht in Betracht kommt.

Art. 964.

Ist eine Schenkung einmal auf solche Art widerrufen worden, so kann sie nicht wieder aufleben oder von Neuem gültig werden, mag auch das Kind wieder sterben oder irgend ein Bestätigungsact vorgenommen werden (1339).

Vielmehr kann der Geschenkgeber, wenn er vor oder nach dem Tode des Kindes, des-

sen

sen Geburt die Schenkung aufgehoben hatte, den nemlichen Gegenstand dem Beschenkten wieder zuwenden will, solches nur durch eine neue Verfügung bewirken.

## Fünftes Capitel.

### Von testamentarischen Verordnungen.

Nach dem, was oben bereits über die einfache Behandlungsart, wodurch sich das Französische vor dem G. R. in Betreff der Vorschriften über Dispositionen auf den Todesfall auszeichnet, gesagt worden ist, kann man hier auf die bedeutendsten Abweichungen beider Legislationen schon im voraus mit Zuverlässigkeit rechnen; und diese finden sich dann auch in solcher Anzahl, dafs von den Römisch rechtlichen Vorschriften wohl kaum die Hälfte übrig geblieben ist.

Dafs der Code Napoléon die ganze Lehre des Röm. und Teutschen R. von Fideicommissen und Stammgütern durch den gebietenden Ausspruch: les substitutions sont prohibées, so zu sagen mit einem Federzuge vernichtet (und nur einige Fälle wieder ausnahmsweise zuläfst), ist vorhin schon bemerkt worden; desgleichen, dafs der Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen, zwischen Erbeinsetzungen und Vermächtnissen juri-

stisch nicht mehr statt finde (n), daſs es keine Schenkungen auf den Todesfall, keine Pupillar- und Quasipupillar-Substitution, keine nothwendige Ernennung zum Erben und keine Enterbung, keine hierauf sich beziehende querela nullitatis und querela inofficiosi gebe.

Diese schon beträchtliche Reihe von Abweichungen des Fr. R. vermehrt sich aber bey Durchgehung des vorliegenden Capitels noch durch folgende von nicht minderer Wichtigkeit: die äussere Form der Testamente ist ganz verschieden von der des G. R.; es giebt kein mündliches (nuncupativum), noch ein gerichtliches Testament der Eltern (o), kein privilegirtes Testament der Eltern, keine testamenta reciproca und correspectiva, die in einem Aufsatze verfaſst wurden (p), keine bonorum possessio (q), keine Fal-

n) Daſs der Universallegatar zu Bezahlung der Schulden beiträgt, der Particularlegatar nicht: 1009. 1012. 871. 873. 874., liegt schon in der Natur der denselben vom Testirer zugewandten Rechte, welche bey letzterem auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt, bey ersterem aber auf den ganzen Nachlaſs, so wie er sich (deductis deducendis) vorfindet, oder einen nur im allgemeinen bestimmten Antheil gerichtet sind: 1003. 1010.

o) Thibaut II, 693. 694.

p) Thibaut II, 804.

q) Thibaut II, 674.

Falcidische Quart (r) (die Trebellianische fällt schon durch Aufhebung der Fideicommisse weg); das so folgenreiche Princip des Röm. R., dafs niemand über einen Theil seines Vermögens testamentarisch verfügen und das übrige den Intestaterben stillschweigend überlassen könne (s), findet man hier nicht (t), und eine Menge Bestimmungen, nach welchen dort die Beifügung einer conditio, eines dies und modus (u) regulirt wird, haben die Französischen Gesetzgeber ausser Acht gelassen.

Bey weitem zum gröfsten Theile können diese Veränderungen auch Verbesserungen genannt werden, doch läfst es sich nicht geradezu leugnen, dafs doch bey der wenigen Berücksichtigung der Eigenheiten des G. R. auch manche Lücke unausgefüllt geblieben ist, in Ansehung deren man, wo nicht in dem Röm. Gesetzbuche selbst (v), doch

---

r) Thibaut II, 763. fgg.

s) Thibaut II, 673.

t) Jouanneau II, 219. Code civil suivi de l'exposé IV, 354.

u) Thibaut II, 801 — 806.

v) Diese Verweisung auf das Röm. R. darf ja nicht so gedeutet werden, als ob man demselben subsidiarische Gesetzeskraft beizulegen gedächte. Von ihm gilt vielmehr künftig nur, was der Staatsrath Treilhard in seiner Rede an das gesetzgebende Corps sagte,

doch in den R. Lehrbüchern über Pandectenrecht, Belehrung zu suchen sich genöthigt sehen wird.

## Erster Abschnitt.

## Allgemeine Regeln über die Form der Testamente.

### I.) Generelle Verfügungen.

Art. 967.

Jedermann kann testamentarisch verfügen, sey es unter dem Titel der Erbeinsetzung, unter dem Titel eines Vermächtnisses, oder unter irgend einer andern Benennung, die nur dazu geeignet ist, seinen Willen an den Tag zu legen (w).

Art.

---

sagte: „Les loix Romaines, tirant d'elles mêmes toute leur force sans autre autorité, que celle de leur sagesse, ont su commander à tous les peuples l'obéissance et le respect; un consentement unanime les a honorées du titre de raison écrite, et elles devront toujours être l'objet principal des méditations d'un bon magistrat et d'un véritable jurisconsulte;" Code civil suivi de l'exposé IV, 174. Auf gleiche Art äussert sich auch der Tribun Carion-Nisas in einer Rede an das Tribunat: Code civil suivi de l'exposé V, 392.

w) Dicat testator et erit lex: Code civil suivi de l'exposé IV, 337.

Art. 968.

Von zweien oder mehreren Personen [selbst von Ehegatten: 1097.] kann jedoch in einem und demselben Aufsatze nicht testirt werden, geschehe dies nun zum Vortheile eines Dritten, oder in der Form einer wechselseitigen Disposition.

Art. 969.

Es giebt drey Gattungen der Testamente, eigenhändige (olographes), öffentliche (par acte public) und geheime (dans la forme mystique (x)).

Art. 980.

Die Zeugen, welche berufen werden, um bey einem Testament gegenwärtig zu seyn, müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Staastunterthanen (y) und im Genusse der

x) Das Röm. R. versteht unter einem mystischen Testament dasjenige, worin sich in Ansehung der Benennung des Erben auf eine besondre dieselbe enthaltende Schedel bezogen wird: Thibaut II, 695. Dieser Fall hat nach Fr. R. kein Interesse, da solches die Eigenheiten des Röm. R. in Betreff der Erbeneinsetzung nicht aufgenommen hat.

y) In der ersten Ausgabe stand blos: republicoles; in der neuen von 1807 aber: sujets de l'empereur.

der bürgerlichen Rechte (Art. 7 — 33) (z) seyn. [Das vorletzte Erfordernifs ist gar nicht gemeinrechtlich, und das der Volljährigkeit beschränkt sich auf Mündigkeit; dagegen verlangt das G. R., wie sich zum Theil von selbst versteht, noch besonders, dafs der Testamentszeuge nicht verstandlos, nicht taub oder stumm, kein gerichtlich erklärter Verschwender, noch ein solcher sey, der zur Strafe nicht testiren oder im Testament nicht bedacht werden kann, auch schliefst es diejenigen ausdrücklich aus, welche mit dem Erblasser eine Person vorstellen, wie z. B. der filiusfamilias, der mit ihm unter der nemlichen Gewalt stehende Bruder, und der Erbe, so wie jeder, welcher mit diesem letztern eine Person ausmacht (*). — Man vergl. übrigens noch wegen der öffentlichen Testamente insbesondere den Art. 975.]

Art. 1001.

Alle Förmlichkeiten, welchen die verschiedenen hier vorkommenden Gattungen der

z) Dafs sie auch an den öffentlichen Rechten (droits de citoyen: 7.) Theil nehmen, ist nicht nothwendig, obgleich bey anderen Rechtsgeschäften, wo nur zwey Zeugen veritatis causa zugezogen werden, dies Erfordernifs eintritt: Code civil suivi de l'exposé IV, 351.

*) Thibaut II, 692.

der Testamente unterworfen sind, müssen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden (a) [welches auch dem G. R. angemessen ist (b).]

II.) Insonderheit:

a.) Von dem eigenhändigen Testament.

Art. 970.

Zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments wird erfordert, daſs solches durchgehends von der Hand des Testirers ge-

a) Ist jedoch ein Testament vor der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches nach den damals geltenden Vorschriften errichtet worden, so bleibt es gültig, wenn gleich der Erblasser erst nachher mit Tode abgieng. So entschied wenigstens das Cassationstribunal zu Paris durch ein Urtheil vom 23. Oct. 1804. in Lassaulx Journal II, 2. S. 119. (Jouanneau II, 207. Not. 1.), obgleich andere Gerichtshöfe in ihren Entscheidungen nicht übereinstimmen: Ebend. II, 3. S. 224. 225. Nach einem Circularschreiben des Justizministers des Königreichs Westphalen vom 23. Jan. 1808, §. 6, müssen diejenigen, welche nach dem 1. Jan. 1808. Testamente errichtet haben, bey denen die (durch Napoleons Gesetzbuch vorgeschriebenen) Formen nicht beobachtet sind, solche von Neuem errichten, wenn sie wollen, daſs dieselben vollzogen werden sollen: Westphälischer Moniteur N. 17. 23.

b) Thibaut II, 822.

geschrieben, datirt und unterschrieben ist; einer weiteren Form bedarf es dabey nicht [Eine ganz neue Verfügung des Fr. R.].

b.) Von dem öffentlichen Testament.

Unter einem solchen versteht das Fr. Gesetzbuch ganz etwas anders, als das G. R. mit demselben Ausdrucke bezeichnet. Dieses legt nur der gerichtlichen Autorisation die Wirkung der öffentlichen Qualität eines Rechtsgeschäfts bey, dahingegen nach Fr. R. schon die Mitwirkung eines Notars, ja sogar diese ausschliessend, jene Eigenschaft zur Folge hat, wie denn überhaupt die Notarien bey Handlungen der sogenannten jurisdictio voluntaria mehrentheils an die Stelle unserer Richter gesetzt worden sind. Gerichtliche Testamente kennt das Fr. R. nicht.

Art. 971.

Ein öffentliches Testament ist dasjenige, welches von zwey Notarien in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Notar im Beiseyn von vier Zeugen, aufgenommen wurde.

Art. 972 — 974.

Das Testament wird nemlich den Notarien von dem Testator dictirt, und von einem derselben, oder, wenn nur einer zugezogen wurde, von diesem, so wie es dictirt

tirt worden, niedergeschrieben, alsdann dem Testirer in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, und von allem diesem ausdrückliche Erwähnung gethan (c).

End-

c) Ob die Hintansetzung dieses Erfordernisses Nichtigkeit des Testaments nach sich ziehe (1004), ist in zwiefachem Betracht vor den Französischen Gerichtshöfen zur Contestation gekommen, nemlich: 1.) in Ansehung der Erwähnung dafs der Notar das Testament selbst niedergeschrieben habe; nach verschiedenen desfalsigen Erkenntnissen der unteren Tribunalien: Lassaulx I, 3. S. 139. II, 8. S. 154. Jouanneau II, 196. Not. 3., hat ein durch ein durch das Gutachten des Staatsraths vom 31. Jan. 1806: Lassaulx Uebers. S. 243. fgg. Desselb. Journal II, 3. Lois p. 5., bestätigtes Urtheil des Cassationsgerichts für die Nichtigkeit entschieden; — sodann 2.) in Betreff der Erwähnung, dafs das Testament dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen worden. Auch die Unterlassung dieser Vorschrift ist durch mehrere Erkenntnisse der Appellationstribunalien als Nichtigkeitsgrund anerkannt worden: Lassaulx II, 6. S. 467. — 9. S. 267. — 11. S. 406. — Dagegen wurde ein Teutsch und Französisch abgefafstes Testament, worin diese Erwähnung nur dem Teutschen Vortrage beigefügt worden war, aufrecht erhalten: Lassaulx III, 1. Decisions. p. 20; und ebenso ward 4.) der Umstand, dafs die Unterschrift des Notars und der Zeugen blos im Anfange und nicht auch am Schlusse des Testaments erwähnt

worden

Endlich muſs derselbe nicht nur von dem Testator, sondern auch von den Zeugen unterschrieben werden (d). — Diese Vorschrift leidet inzwischen einige Modificationen sowohl!

a.) in Ansehung des Testators, wenn nemlich derselbe zu unterschreiben nicht versteht oder ausser Stande ist, in welchem Falle jedoch seiner deshalbigen Erklärung, mit Bemerkung des Abhaltungsgrundes, in dem Aufsatze ausdrückliche Erwähnung geschehen muſs; [daſs in dem Testament selbst der vom Testirer geschehenen Unterzeichnung erwähnt, am Schlusse aber bemerkt wird, daſs er Schwachheitshalber nicht habe unterzeichnen können, enthält keinen der Gültigkeit desselben entgegenstehenden Widerspruch: Urtheil des Appel-

---

worden war, durch ein Urtheil des Appellationshofes zu Brüssel für unschädlich erkannt: Jouanneau II, 195. Not. 1.; so wie endlich 5.) die Schluſsformel eines Testaments: lecture faite du testament précité à la testatrice etc. durch ein Erkenntniſs des Appellationsgerichts zu Mainz vom 10. Jun. 1807. als gültig angenommen, obgleich der Appellant ausführlich zu zeigen suchte, daſs es testament présent heissen müsse, und der Ausdruck précité offenbar ein früheres Testament bezeichne: Lassaulx III, 8. S. 228 — 238.

d) Und zwar vor dem Notar, geschieht es nachher, so ist das Testament ungültig: Lassaulx II, 11. S. 406.

pellationsgerichts zu Paris v. 19ten Jul. 1805; bey Lassaulx II, 8. S. 160;] als

b.) in Betreff der Zeugen, wenn das Testament auf dem Lande gemacht wird, wo nemlich, wenn solches von zwey Notarien aufgenommen wird, nur einer der Zeugen, wenn hingegen von einem Notar, nur zwey Zeugen zu unterschreiben brauchen. [Das gemeinrechtliche testam. ruri conditum unterscheidet sich von andern in Ansehung der geringeren Zahl der Zeugen, und darin, daſs einer für alle unterschreiben darf. Ob es blos wirklichen Bauern oder auch andern auf dem Lande wohnenden Personen verstattet sey, ist bestritten (e).]

Art. 975.

Als Zeugen können bey einem solchen Testamente nicht gebraucht werden: 1.) die Legatarien, unter welchem Titel sie ernannt sind [mithin auch die eingesetzten Erben (f)]; 2.) deren Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grade einschlieslich; endlich 3.) die Schreiber der Notarien, welche das Testament aufnehmen (g). — [Die allgemeinen Er-

e) Thibaut II, 710.

f) S. die Note 9. S. 59.

g) Diese Ausschliessung läſst sich auf geheime Testamente, sofern dabey von Unterzeichnung der Aufschrift

Erfordernisse der Testamentszeugen: 980, verstehen sich ausserdem von selbst.]

c.) Von dem geheimen Testament.

Art. 978.

Nur wer zu lesen versteht und dazu im Stande ist (savoir et pouvoir), kann seine Verfügungen in die Form eines geheimen Testaments einkleiden.

Art. 976.

Soll dies geschehen, so muſs der Testirer seinen letzten Willen, mag er ihn nun selbst geschrieben haben, oder durch einen andern schreiben lassen, unterzeichnen, und ihn einem Notar und wenigstens sechs Zeugen, mit oder ohne Umschlag, entweder schon verschlossen und versiegelt vorlegen, oder in deren Gegenwart verschliessen und versiegeln lassen, auch dabey erklären, daſs das, was dies Papier enthalte, sein, von ihm oder einem Anderen geschriebenes, von ihm selbst aber unterzeichnetes, Testament sey.

 Hier-

---

schrift die Rede ist, nicht anwenden, weil, wenn gleich die Französische Notoriatsordnung dieselbe unbedingt ausspricht, doch ein solches allgemeines Gesetz auf die durch besondere Vorschriften regulirten Erfordernisse der Testamente keinen Einfluſs hat: Code civil suivi de l'exposé IV, 352.

Hierauf verfertigt der Notar eine Aufschrift (acte de suscription), die auf das nemliche Papier oder auf das zum Umschlage dienende Blatt, geschrieben, und sowohl von ihm selbst, als von dem Testirer und den Zeugen unterzeichnet wird (h).

Alles dies mufs in ununterbrochener Folge, und ohne eine sonstige Handlung vorzunehmen, geschehen, [die nach G. R. bey dem Privattestament zu beobachtende unitas actus (i).]. Sollte jedoch der Testirer wegen eines seit der Unterzeichnung des Testaments eingetretenen Hindernisses die Aufschrift nicht unterzeichnen können, so mufs nur von seiner deshalbigen Erklärung Meldung geschehen, ohne dafs eine Vermehrung der Zeugen deshalb erfordert würde.

Art. 977.

Wenn der Testirer zu unterzeichnen nicht versteht, oder dazu, als er seine Verfügungen niederschreiben liefs, nicht im Stande war, so soll bey der Aufschrift noch

h) Sehr richtig bemerkte hiergegen das Tribunal zu Dijon, dafs es ja auf diese Weise dem Testirer unbenommen bleibe, nachher ein anderes Testament in den Umschlag einzuschieben, und schlug vor, den Inhalt jener Aufschrift unter das Testament zu setzen: Observations P. I. Dijon p. 9.

i) Thibaut II, 692.

noch ein Zeuge ausser der im vorigen Artickel bestimmten Zahl, zugezogen werden, der alsdann dieselbe, nachdem darin die Ursache hiervon erwähnt worden, mit den übrigen unterzeichnet.

Art. 979.

Kann der Testirer nicht reden, aber schreiben, so kann er zwar ein geheimes Testament errichten, jedoch mit dem Vorbehalt, daſs solches ganz von seiner Hand geschrieben, datirt und unterzeichnet sey, daſs er es dem Notar und Zeugen vorlege und in deren Gegenwart über der beizufügenden Aufschrift bemerke, daſs das vorgelegte Papier sein Testament sey; worauf sodann der Notar die Aufschrift hinzufügt und darin erwähnt, daſs der Testirer jene Worte in seiner und der Zeugen Gegenwart geschrieben habe. Ueberdies aber müssen alle Vorschriften des 976ten Art. beobachtet werden.

## Zweiter Abschnitt.

## Besondre Regeln über die Form *gewisser* Testamente.

Als Testamente, deren Form von der gewöhnlichen im vorigen Abschnitte beschriebenen abweicht, werden hier folgende vier angegeben: 1.) Testamente der Militärpersonen: Art. 981 — 984; 2.) solche, die an einem Orte gemacht wer-

 den,

den, wo die Pest oder eine sonstige ansteckende Krankheit ist: Art. 985 — 987; 3.) die während einer Seereise auf dem Meere gemachten: Art. 988 — 997; endlich 4.) die, welche ein Einländer im Auslande errichtet: Art. 999. 1000. — Einige allgemeine Verfügungen enthalten die Art. 998. und 1001.

Zwey privilegirte Testamente des G. R., das von den Eltern (k) und das zum Nutzen frommer Stiftungen errichtete (l), kennt das Fr. R. nicht; von dem auch gemeinrechtlichen testam. ruri conditum war bereits oben (Art. 974.) die Rede. Statt jener finden wir hier eine neue Gattung, das unter Num. 3. erwähnte, welches ein zu beschränktes Interesse hat, um hier speciell erörtert zu werden, zumal die Vorschriften der allegirten Artickel mit ganz besondrer Weitläuftigkeit ausgeführt worden sind, weshalb man hier, wie schon bey ähnlichen Fällen S. 35 und 42 geschahe, auf das Gesetzbuch selbst, zu weiterer Belehrung, verweisen will. — Auch die unter Num. 1. und 2. genannten Testamente weichen von der ihnen nach G. R. eignen Form sehr wesent-

k) Etwas dem Inhalte nach Aehnliches kommt im VIIten Capitel vor; doch wird daselbst die vollständige Beobachtung der gewöhnlichen Testamentsform ausdrücklich vorbehalten.

l) Thibaut II, 707. 708.

sentlich ab, und ganz gemeinrechtlich ist eigentlich nur der in Ansehung der 4ten Gattung im 999ten Art. aufgestellte Grundsatz, obwohl auch dessen Anwendung durch den 1000ten Art. eine bedeutende Neuerung erfahren hat.

I.) Gemeinschaftliche Grundsätze.

Art. 998

In Ansehung aller hier vorkommenden Testamente ist es erforderlich, daſs sie von dem Testirer und denen, welche sie aufnehmen, unterzeichnet werden; oder daſs, wenn jener zu unterzeichnen nicht verstehen oder nicht im Stande seyn sollte, seiner desfalsigen Erklärung und des Abhaltungsgrundes Erwähnung geschehe.

Desgleichen muſs in Fällen, wo es der Gegenwart zweier Zeugen bedarf, das Testament wenigstens von einem unterzeichnet und der Ursache gedacht werden, wegen deren der andre nicht unterzeichnet.

Art. 1001.

Auch bey solchen Testamenten gilt die obige Regel (m), daſs die für selbige vorgeschrie-

m) Man vergleiche die allgemeinen Grundsätze zu dem vorigen Abschnitte.

schriebenen Förmlichkeiten bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen.

II.) Eigenthümliche Grundsätze:

a.) des Testaments der Militärpersonen.

Nach G. R. theilen sich die Vorrechte der Militärpersonen in Ansehung der Testamentserrichtung in solche, welche blos die äussere Form, und solche, die auch den Inhalt der Testamente betreffen (n). Die letzteren vermiſst man in dem Code Napoléon ganz, auch leiden sie auf das in den mehrsten dahin gehörigen Puncten veränderte Fr. R. grossentheils nicht einmal Anwendung; die ersteren hingegen, nur in vereinfachter Gestalt, sind es, womit wir uns zu beschäftigen haben. Das G. R. unterscheidet zwischen eigentlichen Soldaten und den zur Bedienung der Armee gehörigen Personen, privilegirt diese nur, wenn sie in Lebensgefahr sind und darin umkommen, dahingegen es jenen die Wirkungen ihres, auch ohne jene Voraussetzung eintretenden, Privilegiums solange zugesteht, als sie im Felde stehen und selbst noch ein Jahr nach ihrer Entlassung (o). Den Gegenstand des Vorrechts der Militärpersonen aber setzt das G. R. darin, daſs dieselben im Fall der Lebensgefahr nur

---

n) Thibaut II, 706.

o) Thibaut II, 705.

nur so viel, als streng zum Beweise erforderlich ist, zu beobachten, ausser diesem Falle aber zwey Zeugen zuzuziehen haben (p). — In allen diesen Puncten verfügt das Fr. R. ganz anders, wie die hier folgende Darstellung zeigt.

Art. 983.

Nur diejenigen Militärpersonen [mit Inbegriff der bey den Armeen angestellten Personen: 981.], welche sich auf einer militärischen Expedition, im Quartier oder als Besatzung ausser dem Staatsgebiete, oder endlich als Kriegsgefangene bey dem Feinde befinden, können militärisch testiren.

Es sind aber dazu nicht berechtigt alle die, welche im Innern des Landes im Quartier oder zur Besatzung liegen, es sey dann, daſs sie sich in einem belagerten Platze, in einer Citadelle oder in einem sonstigen Orte aufhalten, wo, des Kriegs wegen, die Thore geschlossen und die Communicationen unterbrochen sind.

Art. 981. 982.

Dergleichen Testamente können ohne Rücksicht auf das Land, wo solches geschieht, von nachbenannten Personen aufgenommen werden:

1.) von

---

p) Thibaut II, 706.

1.) von einem Bataillons- oder Escadrons-Chef, oder einem sonstigen Officier der höheren Grade, in Gegenwart von zweien Zeugen;

2.) von zwey Kriegscommissärs, oder von einem solchen Commissär in Gegenwart zweier Zeugen; endlich

3.) wenn der Testirer krank oder verwundet ist, von dem ersten Feldarzte [officier de santé en chef] mit Zuziehung des die Polizey des Krankenhauses besorgenden Militär-Commandanten.

Ein auf diese Art errichtetes Testament wird jedoch ungültig nach sechs Monaten, seitdem der Testirer an einen Ort zurückgekommen ist, wo es ihm frey steht, die gewöhnlichen Formen zu beobachten.

II.) Von dem während einer ansteckenden Krankheit errichteten Testamente.

Das G. B. erläſst bey einem solchen namentlich nur die Einheit der Handlung (976); ob auch eine geringere, als die sonst vorgeschriebene Zahl der Zeugen hinreiche, und ob ein solches Testament auch nach dem Aufhören der Krankheit seine Gültigkeit behalte, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig (q). Um so verdienst-

---

q) Thibaut II, 711.

dienstlicher ist die Verfügung des Fr. R., welches diese Zweifel durchaus beseitigt.

Art. 985.

Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, womit wegen der Pest oder einer andern ansteckenden Krankheit alle Communication abgeschnitten ist, können vor dem Friedensrichter oder einem Municipalbeamten [dem Maire oder einem der Adjuncten] der Gemeinde, in Gegenwart zweier Zeugen, errichtet werden.

Art. 986.

Diese Verfügung findet statt nicht nur in Ansehung derer, welche selbst von dergleichen Krankheiten befallen sind, sondern auch bey denen, welche sich, ohne selbst krank zu seyn, an den hiervon angesteckten Orten befinden.

Art. 987.

Solche Testamente werden jedoch ebenfalls (984) nach sechs Monaten, seitdem die Communication an dem Orte, wo der Testirer sich befindet, wieder hergestellt, oder seitdem sich derselbe an einen andern Ort, wo sie gar nicht unterbrochen worden, begeben hat, ungültig.

### III.) Von den während einer Seereise gemachten Testamenten.

[Siehe die obige Bemerkung beim Eingange dieses Abschnitts.]

IV.)

IV.) Von den im Auslande verfertigten Testamenten.

Art. 999.

Der Einländer, welcher sich in einem fremdem Lande befindet, kann seine testamentarischen Verfügungen entweder in einem Aufsatze unter Privatunterschrift (970), oder in einem authentischen Aufsatze, mit Beobachtung der an dem Orte, wo dieser verfertigt wird, üblichen Formen, abfassen.

Art. 1000 (r).

Doch können die in einem fremden Lande errichteten Testamente, rücksichtlich des in dem Staatsgebiete liegenden Vermögens, nur dann in Vollzug gesetzt werden, wenn sie vorher bey dem Bureau des Wohnsitzes des Testirers, oder, wenn er keinen solchen im Lande behalten hat, bey dem Bureau seines letzten im Lande bekannten Wohnsitzes, eingetragen worden sind.

Enthält das Testament Verfügungen über im Lande gelegene Immobilien, so muſs das Eintragen ausserdem noch bey dem Bureau, wo diese Güter liegen, jedoch ohne die Entrichtung doppelter Gebühren, bewirkt werden.

Drit-

r) Der 1001. Art. ist bereits oben vorgekommen.

## Dritter Abschnitt.

### Von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen.

Das Bemerkenswertheste in diesem Abschnitte, womit die drey folgenden, welche als dessen Unterabtheilungen hätten bezeichnet werden sollen, in dem genauesten Zusammenhange stehen, ist, daſs dem gemeinrechtlich so äusserst wichtigen Umstande, ob Jemand zum Erben eingesetzt oder ihm ein Legat zugewendet worden, aller rechtliche Einfluſs genommen, und dies als unbedeutende Verschiedenheit des Ausdrucks behandelt (s), der eigentliche Unterschied testamentarischer Dispositionen aber lediglich in die Verschiedenheit des Gegenstandes gesetzt wird. — Die mühevollen Untersuchungen der gewandtesten Interpreten des Röm. Rechts über die wahren Kennzeichen des Universal- und Particular-Titels (t) hatten immer noch Fälle übrig gelassen, in denen es äusserst schwer zu entscheiden

s) „Il n'y aura désormais aucune différence entre la dénomination d'héritier et celle de légataire et tous les effets particulièrement attachés par les lois Romaines au titre d'héritier sont entièrement detruits:" Conférence IV, 308. Code civil suivi de l'exposé IV, 354. 309.

t) Thibaut II, 669.

den war, welcher von diesen Titeln nach den dabey eintretenden Umständen anzunehmen sey, oder in denen es wenigstens, selbst unter Voraussetzung einer solchen Entscheidung, durchaus ungewiſs blieb, ob nicht die consequente Anwendung dieser Entscheidung ein ganz andres Resultat erscheinen lasse, als der Testirer, auf dessen Willen es doch immer hauptsächlich ankommen sollte, bey seiner Verfügung bezweckte.

Jetzt bedürfen wir derselben nicht mehr!

> Es giebt testamentarische Verordnungen — sagt der 1002te Art. — welchen das Prädicat der universellen zukommt, es giebt deren, welche unter einem Universal-, und auch, die unter einem Particular-Titel, geschehen. Auch bestimmen sich hierdurch die Wirkungen nach den für jede Gattung insbesondre festgesetzten Regeln; aber gleichgültig ist es dabey, ob sie unter dem Namen einer Erbeneinsetzung, oder unter dem eines Legats, gestiftet wurden (u);

vielmehr kommt es nur darauf an, ob das Vermächtniſs (diesen Ausdruck allgemein genommen) des Testirers ganzen Nachlaſs (1003), ob einen

---

u) „Soit, qu'elle ait été faite sous la dénomination d'institution d'héritier, soit, qu'elle ait été faite sous la dénomination de legs."

nen aliquoten Theil desselben (1010), oder endlich nur ein bestimmtes Object (1010. 1014.), begreift.

Allen diesen Vermächtnissen ist jedoch folgender Grundsatz gemein:

Art. 1041.

Der eingesetzte Erbe oder Legatar erhält dadurch ein auf seine Erben übergehendes Recht, selbst wenn eine die Vollstreckung der Verfügung aufschiebende Bedingung beigefügt war. [Der Art. 1014 enthält jenen Grundsatz ebenfalls in der Anwendung auf Particularlegate.]

## Vierter Abschnitt.
## Von Universalvermächtnissen.

Art. 1003.

Universalvermächtniſs heiſst diejenige testamentarische Verfügung, wodurch der Testirer einer oder mehreren Personen [versteht sich: in Verbindung, conjointement (1044), denn sonst wären es mehrere Vermächtnisse unter einem Universaltitel (v)] die Gesammt-

v) Diese Bemerkung ist besonders nöthig für diejenigen, welche sich blos an Hrn. Daniels Uebersetzung, wo l'universalité des biens durch: „das ganze Vermögen," gegeben ist, halten.

sammtheit des Vermögens, welches er nach seinem Tode zurücklassen wird, zuwendet.

Bey den Wirkungen eines solchen Vermächtnisses sind zwey Fälle zu unterscheiden, je nachdem nemlich mit dem Universallegatar solche Erben, welche einen Pflichttheil zu fordern haben (w) (913 — 915), concurriren, oder nicht.

I.) Fall der Concurrenz des Universallegatars mit solchen Erben.

Art. 1004.

Sind beim Absterben des Testirers Erben vorhanden, welchen das Gesetz einen gewissen Vermögenstheil vorbehält, so geht durch seinen Tod auf diese der Besitz (x) des gan-

---

w) Wenn hier der Kürze des Ausdrucks wegen von einem Pflichttheile, so wie nachher von nothwendigen Erben die Rede ist, so muſs man sich dabey nur des Gedankens an die Eigenheiten, welche das Röm. R. mit diesem Begriffe verbindet, enhalten.

x) „Ces héritiers sont saisis de tous les biens:" das saisis drückt eigentlich mehr aus: als Besitzergreifung, ein völliges Eintreten in des Verstorbenen Rechte, indessen wird man, unter Voraussetzung dieser Erklärung, jenen Ausdruck der Kürze wegen beibehalten.

ganzen zur Erbschaft gehörigen Vermögens ipso jure über; und der Universallegatar ist schuldig, die Auslieferung des in dem Testament begriffenen Vermögens [jedoch nach vorgängiger Reduction: 920, wie auch aus dem Art. 1009, wo von dessen Antheil im Verhältnisse zu jenem Erben die Rede ist, erhellet] von ihnen zu begehren.

Art. 1005.

In diesem Falle hat der Universallegatar den Genuſs des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbetage an, wenn das Gesuch um Auslieferung binnen Jahresfrist seit diesem Tage, ausserdem aber erst von dem Zeitpuncte an, wo das Gesuch vor Gericht angebracht, oder die Auslieferung freiwillig versprochen wurde.

Art. 1009.

Für die Schulden und sonstigen Lasten der Erbschaft haftet der Universallegatar persönlich nach Verhältniſs seines Antheils und seiner Erbportion, hypothecarisch in Ansehung des Ganzen (873); auch ist er verbunden, alle Vermächtnisse, vorbehaltlich der nach dem 926ten und 927ten Art. eintretenden Reduction (y) zu berichtigen.

II.) Fall

y) Nach Hrn. Daniels Uebersetzung sollte man hier einen Ausnahmsfalls der Verbindlich- keit

II.) Fall der Nichtconcurrenz nothwendiger Erben.

Art. 1006.

Sind bey dem Absterben des Testirers keine Erben vorhanden, denen das Gesetz einen gewissen Vermögenstheil zusichert, so geht durch dessen Tod der Besitz der Erbschaft auf den Universallegatar ipso jure über, ohne daſs er die Auslieferung zu begehren verbunden wäre.

Art. 1008 (z).

Doch muſs er, wenn das Testament ein eigenhändiges (970) oder geheimes (976) ist, sich durch einen Befehl (ordonance) des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, welcher unter die deshalbige Bittschrift, der ein Hinterlegungsschein (1007) beigefügt seyn muſs, gesetzt wird, einweisen lassen.

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Vermächtnissen unter einem Universaltitel.

Den beim dritten Abschnitte gemachten, auch hier vorzüglich anwendbaren, Bemerkungen läſst

keit selbst voraussetzen, da es doch nur auf eine Verminderung des Gegenstandes derselben ankommt.

z) Der 1007. Art., welcher von Eröffnung der Testamente handelt, gehört hieher noch nicht, und wird zu dem VIIten Abschnitte gezogen werden.

läfst sich in specieller Beziehung auf den vorliegenden Abschnitt auch die noch beifügen, dafs hierdurch auch dem Mitteldinge zwischen Erbeinsetzung und Legat, dem sogenannten legatum partitionis des G. R. (*), seine richtige Stelle angewiesen, und dadurch abermals einer grossen Verlegenheit der Civilrechtsgelehrten abgeholfen worden ist. — Die Grundsätze des Fr. R. über Vermächtnisse unter einem Universaltitel sind übrigens folgende:

Art. 1010.

Vermächtnisse unter einem Universaltitel sind solche, wodurch der Testirer entweder über einen aliquoten Theil (quote-part) seines disponiblen Vermögens, z. B. die Hälfte, ein Drittel; oder auch über alle seine Immobilien ([a]), oder sein ganzes Mobiliarvermögen, desgleichen über eine bestimmte Quote aller seiner Immobilien oder seines ganzen Mobiliarvermögens, verfügt.

Art. 1011.

Legatarien unter einem Universaltitel haben sich wegen Verabfolgung des Le-



*) Thibaut II, 753.

a) Dasselbe gilt von dem Falle, wo der ganze Nachlafs aus einem einzigen Immobiliarstücke besteht: Urtheil des Cassationstribunals v. 22. Aug. 1805, bey Lassaulx II, 10. S. 309.

gats zunächst an die etwa vorhandnen nothwendigen Erben (1004), in deren Ermangelung an die Universallegatarien ([b]) und, wenn auch deren nicht da sind, an die gesetzlichen Erben nach der oben (745 — 755) vorgeschriebenen Ordnung zu halten. [Ob auch auf diese Legatarien die Verfügung des Art. 1005 anwendbar sey, ist unbestimmt geblieben, jedoch, der Analogie nach, wohl zu bejahen.]

Art. 1012.

Auch haften sie eben so, wie die Universallegatarien (1009), für die Schulden und Lasten der Erbschaft, und zwar persönlich nach Verhältnifs ihres Antheils, hypothecarisch fürs Ganze (871).

Art. 1013.

Eben dieses tritt ein, wenn des Testirers ganze Verfügung sich auf einen Theil ([c]) des

---

b) Um den Fall der Concurrenz der Universallegatarien und Legatarien unter einem Universaltitel möglich zu finden, mufs man in Ansehung der letzteren nur an Vermächtnisse des ganzen oder eines Theils des Immobiliar- und Mobiliarvermögens (1010) denken.

c) „Lorsque le testateur n'aura disposé, que d'une quotité de la portion disponible, et qu'il l'aura fait à titre universel.“ — Hr. Daniels übersetzt hier quo-

des disponiblen Vermögens beschränkt; indem der Legatar, welchem ein solcher Theil unter einem Universaltitel vermacht wurde, die Particularlegate in Concurrenz mit den gesetzlichen (Intestat-) Erben, verhältnifsmäfsig zu berichtigen hat.

## Sechster Abschnitt.

## Von Particular-Vermächtnissen.

In diesem nicht sehr ausgedehnten Abschnitte findet man die ganze weitläuftige Lehre des Röm. R. von den Legaten und deren einzelnen Gattungen zusammengedrängt. Freilich ist dadurch manches hinweggefallen, was dort eine Bestimmung erhielte, und es läfst sich daher nicht leugnen, dafs man über einzelne Puncte hie und da eine nähere Auskunft vergebens sucht; doch fehlt eigentlich nichts Wesentliches, und es ist dagegen gar vieles, dem dieses Prädicat in keiner Rücksicht zukam, und wodurch nur das Studium jener Lehre äusserst erschwert wurde, mit Recht übergangen worden.



quotité durch aliquoten Theil, was es sonst freilich auch heifst; wollte man es aber hier in diesem Sinne nehmen, so wäre der Satz: et qu'il etc. ganz überflüssig. — Die erst kürzlich erschienene Strasburger Uebersetzung (herausgegeben von Spielmann) hat auch: „einen Theil der disponiblen Portion."

Den Begriff eines Particularlegats bestimmt das Fr. R. im 1010ten Art. blos negativ dahin, dafs darunter

jede testamentarische Verfügung, welche nicht das gesammte Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben begreift,

zu verstehen sey; folgerungsweise ist mithin eine jede hieher zu rechnen, welche einen bestimmten unter dem Nachlasse begriffenen Gegenstand (pars quanta) jemanden zusichert. — Die einzelnen hier vorzutragenden Grundsätze werden sich in folgender Classification am besten übersehen lassen.

I.) Rechte des Particularlegatars:

a.) In Ansehung des Hauptgegenstandes des Vermächtnisses.

Art. 1014.

Ein jedes unbedingte Vermächtnifs ([d]) giebt dem Legatar, von dem Todestage des Testirers an, ein Recht auf die vermachte Sache, welches auf seine Erben oder Stellvertreter übergeht. [Damit ist die gemeinrechtliche Beantwortung der Frage: quando dies legati cedat?, der Regel nach, übereinstimmend. Doch

---

d) Diesem gleich wird auch dasjenige beurtheilt, welchem eine blos die Vollstreckung der Verfügung aufschiebende Bedingung beigefügt ist: Art. 1041.

Doch waren nach Röm. R. diejenigen Legate, welche ihrer Natur nach auf die Erben nicht transmittirt werden, z. B. persönliche Servituten, ausgenommen, indem solche erst im Augenblicke der angetretenen Erbschaft erworben wurden (e). Nach Fr. R., welches die Gültigkeit der Legate von der Erbschaftsantretung unabhängig läfst, hat dies kein Interesse. Ausserdem enthält das G. R. verschiedene hier Anwendung findende Regeln über die einem Legat beigefügten Bedingungen und Zeitbestimmungen (f), die sich jedoch allenfalls auch aus der Natur der Sache abstrahiren lassen.]

Doch kann sich der Legatar nicht selbst in den **Besitz** der Sache setzen [hier trat das Römische interdictum quod legatorum ein (g)], sondern mufs nach der im 1011ten Art. bestimmten Ordnung [die jedoch durch die Vorschrift des 1013ten Art. zu ergänzen ist] um die **Auslieferung** nachsuchen.

Art. 1016.

Die **Kosten** des Gesuchs um die **Auslieferung** fallen der Erbschaft, sofern die Ansprüche der nothwendigen Erben dadurch nicht verletzt werden, zur Last.

Die

e) Thibaut II, 790.

f) Thibaut a. a. O.

g) Thibaut II, 744.

Die Gebühren des Eintrags (enrégistrement), welcher in Ansehung eines jeden Legats einzeln geschehen kann (h), ohne daſs solches einem andern, als dem Legatar und seinen Stellvertretern zum Vortheil gereichte, hat der Legatar zu bezahlen (i).

Alles dies jedoch nur, wenn in dem Testament nicht ein Andres verordnet wurde: [doch versteht es sich wohl von selbst, daſs diese letztere in dem Französischen Texte eben so allgemein abgefaſste Verfügung nicht auch auf die oben erwähnten Ansprüche der nothwendigen Erben auszudehnen sey.]

Art. 1017.

Für die Bezahlung der Vermächtnisse sind die Erben, oder welchen sonst dieselbe obliegt, den Legatarien verhaftet und zwar 1.) persönlich, jeder nach Verhältniſs des ihm bey der Erbfolge zufallenden

---

h) Daher kann auch jeder Legatar sich von dem Notar, welcher das Testament aufbewahrt, die ihn betreffende Stelle desselben einzeln mittheilen lassen: Conférence IV, 327.

i) Von diesem Eintrage kommt in dem ganzen Gesetzbuche weiter nichts vor; es läſst sich daher nicht bestimmen, wiefern solcher erfordert werde, und wie er zu bewirken sey. Wahrscheinlich bezieht er sich auf die im 1017ten und einigen andern Artickeln erwähnte Hypothek.

den Antheils; 2.) hypothecarisch für das Ganze, jedoch nur bis zu dem Werthe der in ihrem Besitze befindlichen Erbschafts-Immobilien (k).

Uebrigens sind hier die Bemerkungen zum 2121ten Art. zu vergleichen.

Das Röm. R. enthält ausserdem noch eine Menge einzelner Vorschriften, welche das Verhältnifs des Legatars und des Erben reguliren, z. B. wegen der gegenseitig zu leistenden Cautionen (l), sodann wegen des von Letzterem bey Aufbewahrung des legirten Gegenstandes zu beobachtenden Fleifses, wegen der Ablieferung desselben und der von dem Erben zu leistenden Eviction (m), desgleichen wegen der Verbindlichkeit des Legatars, die von Jenem geschehenen Auslagen zu erstatten, auch sich, wenn der Erbe bis über den vierten Theil seines Erbantheils beschwert ist, einen Abzug gefallen zu lassen (n). — Dafs

---

k) Dieser letztere auch im 871. Art. befindliche Vorbehalt scheint überflüssig, da eine hypothecarische Verbindlichkeit nicht anders als in Beziehung auf damit behaftete Immobilien gedacht werden kann. Auch wird bey mehreren andern sonst gleichen Fällen (873. 1009. 1012.) jene Einschränkung nicht erwähnt.

l) Thibaut II, 787 — 789.

m) Thibaut II, 761.

n) Thibaut II, 762. fgg.

Dafs dieser letztere Punct, oder die Lehre von der Falcidischen Quart, von den Französischen Legislatoren nicht mit aufgenommen worden (o), ist vorzüglich bemerkenswerth; doch liegt der Grund davon sehr offen darin, dafs der Legatar wenig oder gar nicht dabey interessirt ist, ob der Erbe die Erbschaft annimmt oder ausschlägt, indem auch durch das letztere seine Ansprüche nicht leiden, anderntheils aber auch der Gesetzgeber eines Antriebs, um den Erben zur Annahme zu bewegen, nicht mehr bedurfte, nachdem er für den gegentheiligen Fall auf mancherley Weise (785. 786.), und namentlich, wenn gar kein Erbe sich der Erbschaft annehmen wollte, durch Anordnung der Curatel vacanter Erbschaften (811. 812.) hinlänglich gesorgt hatte.

b.) In Betreff der Nebenemolumente.

Art. (1014.) 1015.

Zinsen und Früchte des vermachten Gegenstandes kann der Legatar in der Regel nur von dem Tage an, wo er das Gesuch um Auslieferung angebracht hat oder wo ihm diese freiwillig zugesagt wurde, fordern. [Das G. R. bestimmt diesen Zeitpunct im Allgemeinen nach der Voraussetzung eines Verzugs, es

---

o) Code civil suivi de l'exposé IV, 306.

es sey dann, dafs der Erbe den Erbschaftsantritt arglistig verzögerte (p).]

Ausnahmsfälle jener Regel, in denen nemlich die Beziehung der Zinsen und Früchte unbedingt schon von dem Sterbetage anfängt, sind:

1.) wenn der Testirer solches ausdrücklich verfügte, und

2.) wenn Jemanden eine Leibrente oder Pension unter dem Titel von Alimenten vermacht wurde (q).

Art. 1018. 1019.

Die vermachte Sache soll mit dem nothwendigen Zubehör, und in dem Zustande, worin sie sich am Sterbetage des Testirers befindet, gegeben werden. [Auch das G. R. nimmt dies in Ansehung aller äusseren und inneren Accessionen und Zugehörungen an (r).]

Doch geht solches nicht auf den Fall, wo der Testirer ein vermachtes Grundstück

---

p) Thibaut II, 759.

q) Das Tribunat schlug vor, diese letzte Ausnahme so zu fassen: „lorsque la disposition a été faite à titre d'alimens," weil ja auf andere Weise über Alimente verfügt werden könne: Conférence IV, 326; doch ist darauf keine Rücksicht genommen worden.

r) Thibaut a. a. O.

stück durch nachherige Acquisitionen vergrösserte, selbst wenn diese daran stossen.

Wohl aber auf Verschönerungen und neue Gebäude (constructions (s)), die auf dem vermachten Grundstücke angebracht worden, desgleichen auf den Fall, wo der Testirer die Umgebung (enceinte) eines eingeschlossenen Platzes erweitert hatte.

c.) Bey besonderen Fällen.

Solcher besonderen Fälle führt das Röm. R. eine sehr groſse Anzahl auf, wie mit Ausnahme der nur beiläufig vorkommenden, die eignen Pandectentitel de annuis legatis, de usu vel usufructu, de tritico, vino vel oleo, de instructo vel instrumento, de peculio, de auro, argento etc. legato, de servitute, de optione, de penu, de suppellectili, de liberatione legata, de dote praelegata, de alimentis et cibariis legatis (t), am deutlichsten beweisen. Viele von diesen Gattungen der Legate finden gegenwärtig keine Anwendung mehr, andre lassen sich nach allgemeinen Grundsätzen, wobey die der Art. 533 — 536. vor-

---

s) Das Tribunal zu Orleans schlug den Zusatz vor: ou plantatations: Observations P. II. Orleans p. 39.

t) Lib. XXXIII. Digest. Tit. I — X. Lib. XXXIV. Tit. I — IV.

vorzüglich in Betracht kommen, wenigstens analog, reguliren, nur wenige, und unter diesen keine der eben genannten, wovon jedoch einige an andern Stellen (610 — 1015.) vorkommen, werden in dem vorliegenden Titel abgehandelt.

Art. 1021.

Hat der Testirer eine fremde Sache vermacht, so ist das Legat ungültig (u), mag er nun gewufst haben, dafs sie ihm angehöre oder nicht (v). [Das G. R. weicht in so weit ab, als es, sofern nur die Sache dem bürgerlichen Verkehr unterworfen ist, das Legat für gültig erklärt, wenn entweder die Sache dem damit

u) Als unentschieden wirft Jouanneau (II, 222. Not. 1.) hierbey die Frage auf: ob, wenn der Testirer nachher die Sache erworben und seitdem keine Aenderung seines Willens erklärt hat, nicht das Legat nun doch gelte? — Uns scheint diese Frage bejaht werden zu müssen, weil wenn der Testator wufste, dafs die legirte Sache ihm nicht gehöre, er durch deren Anschaffung das Legat wirksam zu machen ohne Zweifel die Absicht hatte, hingegen wenn er es nicht wufste, nun durch den Erwerb seinen Irrthum in Erfahrung gebracht, demungeachtet aber es bey seiner Verfügung gelassen hat.

v) „Quand le testateur sait, que la chose, qu'il legue, ne lui appartient pas, il fait un legs dérisoire; quand il l'ignore, il y a erreur; dans ces deux cas le legs doit être nul.“ Code civil suivi de l'exposé IV, 389. —

damit beschwerten Erben gehört, oder dem Testirer die fremde Qualität der Sache bekannt war, in welchem letzteren Falle der Erbe dieselbe einlösen (w), oder, wo solches nicht statt findet, den Werth vergüten muſs (x).]

Art. 1022.

Ist ein unbestimmter Gegenstand (y) vermacht worden, so ist der Erbe nicht verbunden, eine von der besten Qualität zu geben, er darf aber auch nicht eine von der schlechtesten anbieten. [Das G. R. entscheidet diesen Fall verschieden, je nachdem die Unbestimmtheit darin, daſs blos eine Gat-

w) Auf eine gleiche Verfügung trug auch das Tribunal zu Montpellier, wiewohl ohne Erfolg, an: Observations P. I. Montpellier p. 53.

x) Thibaut II, 750.

y) „Une chose indeterminée.“ Hr. Daniels übersetzt (vielleicht, weil der über Vertragsverbindlichkeiten ganz ebenso disponirende 1246. Art. ausdrücklich von dem Rechte auf eine Gattung redet) auch hier: eine Sache von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung. Dies würde das Römische legatum generis seyn; zwischen diesem und dem legatum rei indeterminatae tritt aber nach G. R. eine bedeutende Verschiedenheit ein. — Der gegenwärtige Artickel ist jedoch, da das leg. generis nicht noch besonders vorkommt, auf beide zu beziehen.

Gattung von Sachen genannt wurde (legatum generis (z)), oder in einem sonstigen Mangel der Genauigkeit liegt (*); desgleichen je nachdem der Testirer irgend Jemand die Wahl unter mehreren Sachen zugestanden hatte (legatum optionis s. electionis) (a), oder solches nicht geschehen war.]

Art. 1023.

Was einem Gläubiger vermacht wurde, darf ihm auf seine Forderung nicht zugerechnet (b), und namentlich das einem Dienstboten zugewandte Legat nicht mit seinem Lohne in Compensation gebracht werden. [Das Princip dieses Artickels erkennt auch das G. R. an, doch mit der Ausnahme, daſs wenn die Forderung des Legatars darauf abzweckt, eine Handlung des Erblassers anzufechten, er insoweit das Legat verliert (c). Das hiermit einigermaſsen connexe legatum debiti, so wie das auf umge-

z) Thibaut II, 753.

*) Thibaut II, 760.

a) Thibaut a. a. O.

b) Hiergegen deducirte ausführlich das Tribunal zu Lyon, hauptsächlich von dem Grundsatze ausgehend: nemo liberalis nisi liberatus: Observations P. III. Lyon p. 117.

c) Thibaut II, 755.

umgekehrte Weise statt findende legatum liberationis (d) erwähnt das Französische Gesetzbuch nicht.]

II.) Verbindlichkeiten des Particularlegatars.

Was hierüber das G. R. im Allgemeinen bestimmt, ist bereits oben beim 1017ten Art. bemerkt worden; in welchem Verhältnisse das Fr. R. steht, wird nun noch bey einem jeden Artickel besonders angegeben werden.

Art. 1024.

Der Particularlegatar hat zwar für die Erbschaftsschulden nicht zu haften [das Nähere hierüber enthalten die Art. 871 u. 874.]; doch findet gegen ihn nicht nur eine hypothecarische Klage der auf ein ihm vermachtes Immobiliarstück versicherten Gläubiger statt (871), sondern er muſs sich auch die aus der oben vorgekommenen Reduction entstehende Verminderung des Vermächtnisses (920) gefallen lassen.

[In Ansehung der Schulden verfügt das G. R. ebenso; ausserdem verordnet es eine Verminderung (den Fall der Falcidischen Quart (e) ungerechnet) immer dann, wenn die aus der Erbschaft zu bestreitenden Schulden und sonstigen

d) Thibaut II, 754. 755.

e) S. die Bemerkung zum 1017. Art.

gen Lasten nicht berichtigt werden können, ohne die Legate mit anzugreifen. Dies ist auch, der Natur der Sache zufolge, nach Fr. R. anzunehmen, obgleich der obige Artickel nur der eigentlich sogenannten Reduction erwähnt.)

Art. 1020.

Wenn vor oder nach dem Testament die vermachte Sache entweder für eine auf der Erbschaft haftende Schuld, oder sogar für die eines Dritten, zur Hypothek gestellt, oder wenn sie mit einem Niefsbrauche beschwert worden ist, so ist doch der, welchem die Auszahlung des Legats obliegt, nicht verbunden, die Sache davon frey zu machen (f); es sey dann, dafs der Testirer ihm solches ausdrücklich auferlegt hätte (g).

[Der Inhalt dieses Artickels bietet zu einer zweifachen Bemerkung Anlafs: 1.) dafs in Ansehung der Befreiung vom Niefsbrauche das Röm. R.

---

f) Das Cassationsgericht trug auf den Zusatz an: „sauf le recours du donataire contre l'héritier en cas, que ce donataire fut obligé de payer la détte hypothécaire ou de déguerpir:" Jouanneau II, 221. Not. 1, inzwischen versteht sich derselbe nach dem 874. und 611. Art. von selbst.

g) Eine Anwendung dieser Ausnahme findet bey dem Falle des 611. Art. statt.

R. geradezu das Gegentheil festsetzt (h); und 2.) daſs die Fortdauer der Hypotheck auf der legirten Sache den Legatar, zufolge des allgemeinen Princips im 871ten und 1024ten Art., nicht anders zu Bezahlung der Schuld verbindet, als wenn der Erbe oder der Dritte mit der persönlichen Klage vergebens belangt worden ist, und ihm, auch wenn er die Zahlung leistete, nach der ausdrücklichen Vorschrift des 874ten Art., der Regreſs gegen die unmittelbaren Schuldner doch vorbehalten bleibt.]

## Siebenter Abschnitt.

## Von den Testaments-Executoren.

Da es, um zu der Vollziehung eines Testaments zu schreiten, zunächst erfordert wird, daſs dasselbe auf gesetzliche Weise eröffnet werde, so dürften die Grundsätze, nach welchen sich diese Eröffnung in den Fällen, bey denen das Gesetz eine besondre Vorschrift nöthig erachtet hat, richtet, und welche, sehr am unrechten Orte, im vierten Abschnitte, Art. 1007, mit abgehandelt wurden, zweckmäſsiger hieher gezogen werden.

Uebrigens sind die in dem G. R. sowohl hierüber, als vorzüglich über die Rechtsverhältnisse der

---

h) Thibaut II, 759. — Man vergleiche auch den 611. Art. mit der dazu gehörigen Anmerkung.

der Testamentsexecutoren, enthaltenen Verfügungen so äusserst dürftig und unbefriedigend, daſs, zumal in Ansehung der letzteren, das Fr. R. durch die in diesem Abschnitte enthaltnen genaueren Bestimmungen einem wahren Bedürfnisse abgeholfen hat.

### I.) Von der Testaments-Eröffnung.

Art. 1007.

Ein jedes eigenhändige Testament (970) ist, ehe es in Vollzug gesetzt wird, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz in demjenigen Districte (arrondissement), wo die Succession eröffnet wurde, vorzulegen, und wenn es versiegelt war, von diesem zu eröffnen. Der Präsident nimmt sodann ein Protocoll über die Vorlegung, Eröffnung und den Zustand des Testaments auf, und befiehlt die Hinterlegung dieses letzteren in die Hände eines von ihm beauftragten Notars.

War hingegen das Testament in geheimer Form (976) gefertigt worden (i), so geschieht zwar die Vorlegung, Eröffnung,



i) Von dem öffentlichen Testament kann hier keine Rede seyn, weil sich solches offen in den Händen des Notars befindet, von dem man nur eine beglaubte Abschrift abzufordern hat.

Beschreibung (k) und Hinterlegung auf die nemliche Weise; es müssen aber bey der Eröffnung die Notarien und Zeugen, welche den Aufschriftsact unterzeichneten, sofern sich dieselben an dem Orte befinden, entweder zugegen, oder wenigstens dazu eingeladen worden seyn.

II.) Von den Testamentsexecutoren.

Ausser den durch einen letzten Willen angeordneten Testamentsexecutoren erwähnen die Schriftsteller über G. R. auch die vertragsmäſsigen, gesetzlichen und gerichtlich bestellten (conventi s. conventionales, legitimi et dativi) (l), jedoch blos nach der Analogie einer gleichen Verschiedenheit der Vormünder, und ohne sich auf gesetzliche Vorschrift beziehen zu können. — Daſs übrigens durch Vertrag und erforderlichen Falls vom Richter ein Executor bestellt werden könne, versteht sich nach G. R. und Fr. R. von selbst, und es würde bey dem ersten Falle nur die unter den Rechtsgelehrten bisher streitige Frage entstehen, ob der vertragsmäſsige Executor dem testamentarischen vorgehe, die jedoch, zumal nach Fr. R., welches den Testirer ausdrück-

lich

k) „Description.“ Darunter wird ohne Zweifel die oben erwähnte Aufnahme eines Protocolls, procès verbal, verstanden.

l) Thibaut II, 849.

berechtigt, selbst einen Executor zu wählen, zum Vortheile des letzteren zu entscheiden wäre (m). — Der Vortrag des gegenwärtigen Abschnitts zerfällt übrigens sehr natürlich in folgende Unterabtheilungen:

a.) Allgemeine Grundsätze.

Art. 1025. 1026. 1032.

Der Testirer ist befugt, einen oder mehrere zu Executoren seines letzten Willens zu ernennen (n).

Auch kann er ihnen zu dem Ende den Besitz seines ganzen oder eines Theils seines



m) Das Gegentheil scheint nach G. R. Thibaut a. a. O. anzunehmen.

n) Hr. Lassaulx macht hierüber in dem Handbuche für Vormünder, §. 87, die Bemerkung, daſs die in dem Testamente wegen des Executors enthaltenen Verfügungen, wenn sie nicht der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder den Gesetzen über den disponiblen Antheil zuwiderlaufen, und der eingesetzte Erbe die Erbschaft oder das Legat antritt, von demselben beobachtet werden müssen. — Die erstere Voraussetzung versteht sich wohl von selbst: die letztere würde, nach dem Obigen, unrichtig seyn, wenn man durch die Nichtannahme der Erbschaft oder des Legats die ganze Verfügung hinfällig hielte, überflüssig aber, wenn nur von der Beobachtung derselben durch den ernannten Erben oder Legatar die Rede seyn sollte.

nes Mobiliarvermögens einräumen; doch nicht auf längere Zeit, als Jahr und Tag nach seinem Tode.

Auf die Erben des Executors geht der demselben ertheilte Auftrag nicht über.

b.) Wer kann zum Testamentsexecutor ernannt werden?

Art. 1028 — 1030.

Nur wer überhaupt Verbindlichkeiten übernehmen kann (1124), ist fähig, Testamentsexecutor zu werden; daher 1.) eine verheirathete Frau nicht anders, als entweder mit Bewilligung ihres Mannes, welche selbst dann (o), wann zufolge des Ehecontracts oder eines Urtheils Gütertrennung zwischen ihnen statt findet, erforderlich ist (217), oder, im Falle der Weigerung, unter gerichtlicher Autorisation (219); — 2.) ein Minderjähriger gar nicht, selbst nicht unter Autorisation seines Vormundes oder Curators.

c.) Rechte

o) Diese im Französischen Text nicht vorkommende Gradation muſs hier supplirt werden, wenn nicht die beiden Abschnitte des Artickels eine offenbare Wiederholung enthalten sollen.

c.) Rechte und Verbindlichkeiten des Testaments-executors.

Art. (1026.) 1207.

Den Besitz des Mobiliarnachlasses kann der Executor nicht anders verlangen, als wenn ihm der Testirer solchen einräumte.

Doch auch in diesem Falle kann der Erbe demselben ein Ende machen, wenn er sich zur Erlegung einer die Berichtigung der Mobiliarvermächtnisse deckenden Summe erbietet, oder deren wirkliche Zahlung beweifst.

Art. 1031.

Die Functionen eines Testamentsexecutors bestehen darin, dafs derselbe:

1.) wenn Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende sich unter den Erben befinden, eine Versiegelung vornehmen lasse, [auch nachher der Entsiegelung beiwohne (p).]

2.) dafs er in Gegenwart, oder nach gehöriger Einladung, des vermuthlichen Erben ein Inventar über das Erbschaftsvermögen aufnehmen lasse, [oder, wenn andre schon darauf angetragen haben, bey der Inventur zugegen sey (q).]

3.) dafs er, wenn das vorräthige Geld zur Berichtigung der Vermächtnisse nicht zureicht,

p) Code de procédure. Art. 931. 932. 935.

q) Code de procédure. Art. 942.

reicht, den Verkauf des Mobiliarvermögens auswirke; auch

4.) für die Vollziehung des Testaments Sorge trage, und, wenn darüber Streit entstehen sollte, die Aufrechthaltung desselben als Intervenient vertheidige; endlich

5.) dafs er beim Ablaufe des Sterbejahrs des Testirers über seine Verwaltung Rechnung ablege.

Art. 1033.

Sind mehrere Testamentsexecutoren bestellt, und haben dies Geschäft übernommen, so kann zwar jeder allein beim Abgange (à defaut) der übrigen handeln, doch sind sie alle solidarisch verbunden (1200), wegen des ihnen anvertrauten Mobiliarvermögens Rechenschaft zu geben; es sey dann, dafs der Testirer ihre Verrichtungen getheilt, und ein jeder sich auf die ihm angewiesene beschränkt hätte.

Art. 1034.

Die bey der Versiegelung, der Inventarienaufnahme, der Rechnungsablage und sonstigen Dienstverrichtungen dem Executor verursachten Kosten fallen der Erbschaft zur Last (r).

Ach-

r) Das Cassationsgericht schlug den Zusatz vor, dafs die Functionen des Executors unentgeltlich geschehen

Achter Abschnitt.

## Von Wiederrufung der Testamente und deren Hinfälligkeit (caducité).

Mehr, als irgend ein andrer, giebt der vorliegende Abschnitt zu Bemerkungen Anlaſs, die bey dessen Vortrage nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Dahin gehören vornemlich folgende:

1.) es ist in diesem Abschnitte ausschlieslich von den Ursachen, welche eine gültig errichtete Disposition nachher hinfällig machen, die Rede; da inzwischen von denjenigen Gründen, wegen deren eine solche gleich vom Anfange nicht gültig ist, nirgends besonders gehandelt wird, sondern diese aus dem Vortrage der einzelnen Erfordernisse eines Testaments ausgehoben werden müssen; so dürfte hier die passendste Stelle seyn, um zu erwähnen, daſs die beiden besonderen Vorschriften des Röm. R., welche unter dem Namen der Catonianischen Regel und des Libonianischen Senatusconsults, wovon die erstere hindert, daſs eine im Augenblicke der Errichtung ungültige Disposition wegen der veränderten Umstände nachher nicht wieder

---

hen sollten, falls ihm nicht durch das Testament etwas zugesichert wäre: Jouannean II, 225. N. 1; doch ist hierüber nichts bestimmt worden.

der auflebt (s), zufolge des andern aber jede Verfügung, welche der, zu dessen Vortheil sie gereicht, selbst geschrieben hat, für nichtig erklärt wird (t), in dem Französischen Gesetzbuche nicht vorkommen. — Unmittelbar noch gehört inzwischen hieher:

2.) die Bemerkung, daſs das Fr. R. allen den Hinfälligkeitsursachen, welche ein Vermächtniſs zur Entziehung wegen Unwürdigkeit qualificiren (legatum ereptitium) (u), nur die einzige kennt, wenn der, zu dessen Vortheile das Legat gereicht, sich auffallend undankbar gegen den Testirer bezeigte (1046), obwohl auch in diesem Falle nicht, wie nach G. R., der Fiscus den Gegenstand erhält, sondern das Vermächtniſs als an den Testirer zurückgefallen betrachtet wird. — Uebrigens vermiſst man bey dieser Gelegenheit ungern die Bestimmungen des G. R. für den Fall eines dem Testirer bey Errichtung seines letzten Willens zugefügten Zwanges (v), über welchen nirgends etwas vorkommt, und wobey daher nur die bey Vertragsverhältnissen desfalls eintretenden Regeln eine analoge Anwendung finden. — Hiernächst verdient es, besondere Aufmerksamkeit:

3.) daſs

s) Thibaut II, 808.
t) Thibaut II, 823.
u) Thibaut II, 838.
v) Thibaut II, 798. 840.

3.) daſs alle hier vorkommenden Ungültigkeitsursachen, da sie nicht auf Mängeln der äusseren Form der Testamente, sondern auf inneren die im Testament enthaltnen Verfügungen betreffenden Umständen, beruhen, nur die unmittelbar dadurch afficirten, nicht aber auch die übrigen Verfügungen annulliren (w); weshalb auch das Cassationstribunal zu Paris in zwey Fällen dafür entschieden hat, daſs die neben einer durch die Gesetze für ungültig erklärten Universalverfügung bestehenden Particularvermächtnisse aufrecht erhalten werden müſsten (x). —

In gleicher Hinsicht ist auch:

4.) zu bemerken, daſs zwar in dem Gesetzbuche selbst die gemeinrechtliche Verfügung, nach welcher das Testament, welches ein vitium visibile an sich trägt, vorläufig in Vollzug gesetzt wird (interdictum ex l. ult. C. de edicto D. Hadriani tollendo (y)) nicht vorkommt, der Appellationshof zu Amiens jedoch durch ein Urtheil vom 1ten Aug. 1804 einen solchen Fall dahin entschieden hat, daſs ein der Form nach gültiges,

w) Conférence IV, 339. Code civil suivi de l'exposé IV, 358.

x) Lassaulx Journal II, 3. S. 227. 228.

y) Thibaut II, 744.

tiges, und blos in Ansehung seines Inhalts angefochtenes Testament sofort zur Vollziehung gelangen solle (*).

Endlich:

5) wird, da die Construction des vorliegenden Abschnittes nicht ganz leicht zu übersehen ist, zweckmässig seyn, das nachstehende Schema mitzutheilen, wovon bey Darlegung der einzelnen Vorschriften nur die Hauptglieder werden angegeben werden; I.) Von der Aufhebung testamentarischer Verfügungen an sich: a.) nach dem Willen des Testirers: 1.) noch bey seinem Leben durch Widerruf, welcher entweder ausdrücklich: Art. 1035 — 1037, oder stillschweigend, durch Veräusserung der vermachten Sache: Art. 1038, erklärt wird; 2.) nach seinem Tode — Aufhebung wegen Undanks oder Nichtbefolgung eines Vorbehalts: Art. 1046. 1047; b.) wegen Abgangs der Person, welcher das Vermächtniſs zugewendet worden war; 1.) durch deren früheren Tod: Art. 1039. 1040; 2.) durch Verweigerung der Annahme oder Unfähigkeit: Art. 1043; Endlich c.) weil der vermachte Gegenstand zu existiren aufgehört hat: Art. 1042. — II.) Von dem alsdann statt findenden Zuwachsrechte: Art. 1044. 1045.

I.) Auf-

*) Jouanneau II, 207. Not. 2. —

### I.) Aufhebung einer testamentarischen Verfügung an und für sich.

#### a.) Wegen Widerrufs des Testirers.

Diese Lehre war nach G. R. mit den grösten Schwierigkeiten verbunden, und manche dabey vorkommende Rechtsfrage bis zu den neuesten Zeiten unter den Rechtsgelehrten streitig. Sofern hierbey der Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen, Erbeinsetzungen und Legaten in Betracht kam (z), finden jene Schwierigkeiten auf die Verfügungen des Fr. R. überhaupt keine Anwendung; von dieser Art ist jedoch nicht die äusserst zweifelhafte Frage: wiefern durch blosen Widerruf, ohne ein neues Testament, ein älteres aufgehoben werden könne? (*) — Diese Frage entscheidet das Fr. R. sehr bestimmt, indem es die Voraussetzungen eines gültigen Widerrufs aufs Genaueste angiebt.

Art. 1035 — 1037.

Testamente können nicht anders, weder ganz noch zum Theile, widerrufen werden, als durch ein neues Testament oder durch einen Notariatsaufsatz, der die Erklärung der Willensänderung enthält.

Der in einem jüngeren Testament enthaltne Widerruf behält seine Wirkung, wenn

---

z) Thibaut II, 827. 829.

*) Thibaut II, 828.

wenn gleich dasselbe wegen der Unfähigkeit des ernannten Erben oder Legatars, oder wegen der von ihnen verweigerten Annahme, nicht zur Ausführung gelangt ([a]). [Diese Vorschrift ist auch dem G. R. angemessen, welches dieselbe auf jede Art der nachherigen Hinfälligkeit, jedoch mit dem Vorbehalt, ausdehnt, daſs wenn der Testirer solches in der erweislichen Absicht, das erstere wieder gelten zu lassen, vernichtet hatte, aus diesem bonorum possessio gegeben wurde ([b]).]

Enthält hingegen das später errichtete Testament keinen ausdrücklichen Widerruf, so werden dadurch nur die mit diesem unverträglichen oder im Widerspruche stehenden Verfügungen des ersteren hinfällig. [Nach G. R. wurde auch in diesem Falle das erstere Testament ungültig, in der Regel sogar

---

a) Wie aber, wenn dasselbe gleich Anfangs ungültig war? — Die Staatsräthe Berlier und Tronchet hielten dafür, daſs die Willensänderung dennoch gewiſs sey und es daher zur Intestatsuccession komme. Einige andre glaubten, ein nichtiger Act könne durchaus keine Wirkung hervorbringen. Dies ist auch ohne Zweifel theoretisch richtiger. Das Conseil aber nahm die erstere Meinung an, und dafür ist die Analogie des 1038. Art.; dennoch ward in dem Gesetzbuche nichts hierüber bestimmt: Jouanneau II, 228. Not. 1.

b) Thibaut II, 827.

sogar gegen den Willen des Testirers, doch wurde in gewissen Fällen das ältere als Codicill erhalten (c).]

Art. 1038.

Als stillschweigender Widerruf wird auch die vom Testirer geschehene Veräusserung des vermachten Gegenstandes oder eines Theils desselben, in soweit nemlich, als es veräussert worden, angesehen.

Und dieses gilt, wenn gleich die Veräusserung mit dem Vorbehalte des Widerkaufs geschahe oder in einem Tausche bestand, ja sogar, wenn dieselbe ungültig war, und die Sache wieder in die Hände des Testators zurückgekommen ist. [Das G. R. verfügt dasselbe, begünstigt jedoch den Honorirten insofern etwas mehr, als es dagegen den Beweis, daſs der Testirer aus Noth die Veräusserung vornahm, oder, in dem letzterwähnten Falle, daſs er die Sache in der Absicht, das Legat zu erneuern, wieder an sich brachte, vorbehält (d). — Ausserdem aber nennt das G. R. noch mehrere andre Fälle, woraus auf einen Widerruf, ohne bestimmte Erklärung, geschlossen wird (e).]

b.) We-

---

c) Thibaut a. a. O.

d) Thibaut II, 829.

e) Thibaut II, 829. 830.

b.) Wegen Undanks und Nichterfüllung einer Bedingung (f).

Art. 1046. 1047.

Was hierüber oben (954. (g) 955.) bey den Schenkungen vorgekommen ist, soll auch auf testamentarische Dispositionen anwendbar, in Betreff des Undanks jedoch auf zwey der dort genannten Voraussetzungen, nemlich: 1.) lebensgefährliche Absichten, und 2.) Mifshandlungen, Verbrechen oder grobe Beleidigungen gegen den Erblasser, beschränkt seyn; auch, im Falle solcher Beleidigungen, die Klage binnen Jahresfrist von dem Tage, wo sie begangen worden, an gerechnet, erhoben werden müssen.

c.) Wegen Abgangs der honorirten Person.

Nach G. R. tritt hier das mit dessen allgemeinen Ansichten consequente Princip ein, dafs, wenn

---

f) Dafs unter der Bedingung hier eigentlich eine Zweckbestimmung (modus) zu verstehen sey, ist schon beim 954. Art. bemerkt worden. — Wenn es übrigens zur Aufhebung einer Schenkung wegen dieses Grundes kommt, so müssen die Erben, zu deren Vortheil solche gereicht, selbst den modus erfüllen: Code civil suivi de l'exposé IV, 359.

g) Gegen die Beziehung auf den 954. Art. protestirte das Tribunat, weil auf die darin vorkommende Nichterfüllung der Bedingungen sich nur die Erben, nicht auch der Testator selbst beziehen könne. Conférence IV, 341; dennoch blieb es dabey.

wenn aus dem angeführten Grunde alle in dem Testament enthaltne Erbeinsetzungen unwirksam werden, dasselbe auch in Ansehung aller übrigen, wenn gleich dadurch nicht afficirten Puncte seine Gültigkeit verliert (testamentum destitutum (h)), es sey dann, dafs letztere durch die sogenannte Codicillarclausel in veränderter Gestalt aufrecht erhalten würden (i). — Sowohl die Regel, als die Ausnahme, fällt nach Fr. R., welches die Erbeinsetzung als nothwendigen Bestandtheil des Testaments nicht betrachtet, und von Codicillen, also auch von der Codicillarclausel gar nichts weifs, durchaus hinweg.

Art. 1039. 1040. (1041. (k).)

Wenn derjenige, zu dessen Vortheile eine testamentarische Verfügung gereicht, vor dem Testirer stirbt, so wird dieselbe hinfällig.

Eben dies gilt, wenn jener den Eintritt einer Bedingung nicht erlebt, welche der Disposition, nicht blos um deren Vollziehung aufzuschieben, sondern dergestalt angehängt wurde, dafs nach des Testirers Absicht diese Vollziehung gar nicht statt

h) Thibaut II, 832. 834.

i) Thibaut II, 786.

k) Der vollständige Inhalt des 1041. Art. ist bey dem 3ten Abschnitte vorgetragen worden.

statt finden solle, als insofern der in der Bedingung enthaltene ungewisse Umstand sich ereignen oder nicht ereignen würde.

Art. 1043.

Eben so wird, wenn der ernannte Erbe oder Legatar eine testamentarische Verfügung nicht annimmt, oder sie zu erwerben unfähig ist, dieselbe hinfällig (l). [Auch hier kommen im Röm. R., besonders in Ansehung der erstgenannten Voraussetzung, gar viele nach den Grundsätzen des Fr. R. unanwendbare Bestimmungen vor (m).]

d.) Wegen Untergangs der vermachten Sache.

Art. 1042.

Ist die vermachte Sache entweder schon bey Lebzeiten des Testirers, oder auch nach dessen Tode, jedoch ohne Zuthun und Verschulden des Erben, zu Grunde gegangen, so wird das Vermächtniſs ebenfalls hin-

---

l) Hr. Jouanneau (II, 212. Not. 1.) wirft die Frage auf, ob wenn das hinfällig gewordene Legat mit einem andern belastet gewesen sey, dies letztere dennoch gefordert werden könne? — Da das Fr. R. die strengen Vorschriften des Röm. R. in Betreff der inneren Gültigkeit der Vermächtnisse nicht beibehalten hat, so scheint die Frage bejahet werden zu müssen.

m) Thibaut II, 834. 835.

hinfällig. — Kommt dem Erben bey der Ablieferung ein Verzug zur Last, so befreit ihn der Untergang der Sache nur, wenn er auch beim Legatar erfolgt seyn würde. [Der erste Theil dieses Artickels stimmt mit dem G. R. überein, doch giebt solches die Grade der vom Erben anzuwendenden Sorgfalt genauer an (n); in Ansehung des zweiten Theils findet sich darin zwar keine specielle Entscheidung, wohl aber allgemeine Grundsätze gleichen Inhalts (o).]

II.) Von dem in solchen Aufhebungsfällen eintretenden Zuwachsrechte.

Auf die gemeinrechtlichen Bestimmungen über das jus accrescendi hat auch wieder die mehrerwähnte Verschiedenheit der Erbeinsetzungen und Legate und der Grundsatz, daſs die testamentarische Erbfolge die gesetzliche völlig ausschlieſst, einen bedeutenden Einfluſs (p). — Beide Beziehungen fallen nach Fr. R. ganz weg; gleichergestalt sind demselben die auf dem Römischen Formelwesen beruhenden verschiedenen Arten, wie mehreren Personen in Verbindung etwas vermacht werden kann (re mixtim et verbis conjuncti), durchaus fremd.



n) Thibaut II, 833. 759.

o) Thibaut I, 103.

p) Thibaut II, 673. 843.

Ein Zuwachsrecht findet, wenn Mehreren in Verbindung (conjointement) ein Vermächtniſs zugedacht worden ist, zum Vortheile der Verbundenen [in Ansehung des vacant gewordenen Antheils, mithin auch nur in Ermangelung eines Substituten: 898 (q)] statt (r).

Eine solche Verbindung wird angenommen in zweien Fällen:

1.) wenn ein Vermächtniſs Mehreren in einer und derselben Verordnung, und ohne daſs der Testirer einem jeden der Legatarien seinen Antheil an dem vermachten Gegenstande angewiesen hat, zugewendet wurde; desgleichen

2.) wenn, eine ohne Verminderung ihres Werths (détérioration) nicht theilbare Sache in demselben Aufsatze Mehreren, wiewohl getrennt, vermacht wurde.

[Der erste Fall ist, wenn man den im Artickel vorkommenden Ausdruck: la chose leguée, in einem ausgedehnteren Sinne, wie auch oben geschahe, nimmt, auf alle drey Gattungen der Le-

---

q) Thibaut II, 843.

r) Das Tribunal zu Aix schlug die besondere Erwähnung auch des Falles, wo einem Legatar ein kleineres Legat auferlegt wurde, vor: Observations P. I. Aix p. 21; dieser Fall ist jedoch unentschieden geblieben.

Legate, der letzte nur seiner Natur nach auf Particularlegate anwendbar.]

## Sechstes Capitel.

## Von den Verfügungen, welche zum Vortheile der Enkel und Geschwisterkinder des Testirers oder Schenkers gestattet sind (s).

Die hier vorgetragenen Grundsätze betreffen den im 897ten Art. bemerkten Ausnahmsfall der Gültigkeit von Fideicommissen. Dieser Fall, der schon zufolge der Ueberschrift dieses Abschnittes in seiner Anwendung äusserst beschränkt ist, hat in seinem inneren Bestande eine ausgezeichnet sorgfältige Ausbildung erhalten und läſst daher die übrigen Fälle des G. v. R., deren ausgedehnterer Umfang eine reichhaltige Quelle der

 ver-

s) In dem Staatsrathe wurde dafür gehalten, daſs durch den Inhalt dieses Capitels die im Projecte des Gesetzbuches enthaltene Lehre von der mit dem Namen: disposition officieuse bezeichneten *exheredatio bona mente facta*, die ohnehin so manche Bedenklichkeiten mit sich führe, entbehrlich geworden sey, und dieselbe aus diesem Grunde, nach langen Discussionen, ganz weggestrichen: Jouanneau II, 86. suiv. 229. Not. 1; den Hauptgrund hiervon findet man im Code civil suivi de l'exposé IV, 309.

verwickeltesten Rechtsverhältnisse und daher entspringenden Streitigkeiten war, sehr leicht vergessen.

Das Röm. R. gestattet die fideicommissarische Substitution unbedingt, nicht nur mit dem Gebot einmaliger Restitution (fideicommissa temporalia), sondern auch mehrmaliger successiver (fideic. perpetua); letzteres insonderheit unter Familienglieder (fideic. familiae (t)). Diese Familienfideicommisse giengen jedoch, in Ermangelung einer gegentheiligen Vorschrift des Erblassers, nur bis auf die Kinder des ersten Grades derjenigen Personen, welche den Familiennamen desselben an seinem Sterbetage führten (u), ja selbst, wenn die Stiftung eine weitere Ausdehnung ausdrücklich in sich faſste, doch nicht weiter, als bis zum vierten Grade (v).

Ein altes Herkommen in Teutschland hat jedoch diese Bestimmungen ausser Gebrauch gesetzt (w), so daſs bisher Niemand zweifelte, daſs ein gültig errichtetes Familienfideicommiſs bis ins Unendliche fortdauern, und, ohne das Hinzutre-

t) Thibaut II, 772.

u) L. 32. §. 6. de legat. II.

v) Nov. 159.

w) Thibaut a. a. O.

zutreten ganz besonderer Umstände, jemals aufgehoben werden könne (x). —

Alle diese gemeinrechtlichen Bestimmungen fallen bis auf den hier in Frage stehenden Fall, nunmehr gänzlich weg; merkwürdig bleibt es aber hierbey, dafs das Fr. R., welches im Allgemeinen sich so entschieden gegen alle Fideicommisse erklärt, und selbst jenem Ausnahmsfalle so enge Grenzen steckt, denselben demungeachtet, binnen dieser Grenzen, ganz auffallend begünstigt, indem es, unter gewissen Umständen, sogar mit der Nichtannahme einer darauf gerichteten Disposition ein bestimmtes Präjuditz für diejenigen verbindet, welche die Annahme verweigern (1052). — Gemeinrechtliche Sätze kommen übrigens in dem vorliegenden Abschnitte gar nicht vor, und es ist daher dessen Inhalt vollständig auszuheben.

I.) All-

---

x) Dafs hier nicht von Teutschen Stammgütern, die auch wohl Familienfideicommisse genannt werden, sondern von solchen Stiftungen, wodurch ein gewisser Vermögenstheil, nicht gerade um den Glanz des Familiennahmens zu befördern, sondern zum wahren Nutzen der Familie, für unerveräusserlich erklärt wird, die Rede sey, bedarf kaum einer Erwähnung. Beispiele solcher Fideicommisse enthalten die L. 67. 69. de legat. II, l. 38. pr. de legat. III.

I.) Allgemeine Grundsätze.

Art. 1048 – 1059.

Die Verfügung ist gültig, wodurch Jemand das seiner Disposition unterworfene Vermögen (z) ganz oder zum Theil, durch Schenkung oder Testament, einem oder mehreren seiner Kinder, oder, in deren Ermangelung einem oder mehreren seiner Geschwister mit der Auflage zuwendet, solches an ihre schon geborne oder noch zu erwartende Kinder des ersten Grades demnächst abzugeben (*).

Doch muſs diese Auflage zum Vortheile aller, jetzigen und zukünftigen, Kinder des Beschwerten, ohne Ausnahme, und ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, gemacht seyn.

Art. 1052.

Empfängt (a) ein Kind, ein Bruder oder eine Schwester, welchen, ohne den Vorbehalt der

z) Also mit Ausnahme des Pflichttheils, car la réserve ne peut être grevée d'aucune charge: Code civil suivi de l'exposé IV, 360. Man vergleiche jedoch hiermit den 1094ten Artickel.

*) Das Tribunat schlug vor, daſs in Ermangelung der Eltern den Groseltern in Ansehung ihrer Enkel die nemliche Verfügung gestattet werden möge: Conférence IV, 343; jedoch ohne Erfolg.

a) „Si l'enfant etc. acceptent." Hr. Daniels und Las-

der Restitution, ein Vermögenstheil geschenkt worden war, von Neuem etwas durch Schenkung oder Testament, mit der Auflage, das zuerst Erhaltene zu restituiren, so ist es derselben nicht mehr gestattet, beide Verfügungen zu trennen, und der zweiten zu entsagen, um sich an die erste zu halten; selbst wenn sie sich erböten, den Gegenstand der zweiten Verfügung zu restituiren (b).

II.) Ver-

---

Lassaulx übersetzen dies, allerdings sprachrichtig, durch: annehmen, acceptare; Thut man dies, so ist d. Verfügung des Artickels ganz überflüssig, indem, nach erfolgter Acceptation, der Beschenkte vermöge seiner Einwilligung zur Beobachtung des neuen Vorbehalts verbunden ist, ohne daſs es dazu einer eignen gesetzlichen Vorschrift bedürfte. Nimmt man hingegen das Wort accepter in dem Sinne des lateinischen accipere; so erhält man eine Verfügung, wie solche nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit der Gesetzgeber beabsichtigte. Und damit stimmt auch die Aeusserung des Staatsraths Bigot-Préameneu: „celui, qui aura donné des biens sans charge de restitution, pourra l'imposer par une nouvelle liberalité," da diese eine einseitige Befugniſs des Schenkers voraussetzt, vollkommen überein: Code civil suivi de l'exposé IV, 312.

b) Nicht: zurückzugeben, wie Hr. Daniels übersetzt, da der Ausdruck: rendre, hier die Restitution an den Fideicommissar bezeichnet, z. B. biens à rendre im 1054. Art.

### II.) Verbindlichkeiten des mit der Restitution Beschwerten (fiduciarius).

Diese Verbindlichkeiten bestehen darin, daſs derselbe die Bestellung eines Vormundes: 1055 — 1057. 1073, und den öffentlichen Eintrag der Disposition: 1069 — 72, zu veranlassen, die Inventur: 1058 — 61, und den Verkauf der mit dem Fideicommiſs belegten Sachen: 1062 — 64., zu bewirken, auch die erhaltnen Gelder auszulehnen hat: 1065 — 68. Eine allgemeine Verfügung hierüber enthält der

Art. 1074.

Ist in Ansehung dieser Verbindlichkeiten etwas versäumt worden, so trifft der Nachtheil den Beschwerten, und es hat, wenn derselbe minderjährig war, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, selbst bey der Insolvenz seines Vormundes, nicht statt.

#### a.) Von der Bestellung und den Pflichten eines Vormundes.

Art. 1055. 1060.

Hat der Stifter des Fideicommisses weder in der Stiftungsacte noch in einem späteren authentischen Aufsatze einen Vormund (c), [der sich alsdann nur aus einer der in den

---

c) „Tuteur," nicht curateur; weil derselbe nicht um die Fiedeicommiſsgüter zu verwalten, sondern nur den

den Art. 427—437. genannten Ursachen entschuldigen kann], zur Vollziehung seiner Verfügung ernannt, so ist der Beschwerte, oder, wenn solcher minderjährig ist, dessen Vormund, verbunden, binnen Monatsfrist von dem Sterbetage des Stifters oder der Bekanntwerdung des Stiftungsaufsatzes, die Ernennung eines solchen auszuwirken.

Art. 1057.

Hat der Beschwerte dieses unterlassen, so verliert er den ihm zugedachten Vortheil und die Rechte der Fideicommissarien (appellés) werden für eröffnet erklärt; und dies zwar auf Ansuchen der letzteren, wenn sie volljährig, ihres Vormundes oder Curators, wenn sie minderjährig oder interdicirt, endlich eines jeden ihrer Verwandten, sie mögen volljährig, minderjährig oder interdicirt seyn, ja sogar von Amtswegen auf Verlangen des öffentlichen Procurators bey dem Gerichte erster Instanz des Orts, wo die Succession eröffnet wurde.

Art. 1073.

Die Pflichten des Vormundes bestehen darin, daſs er, nicht nur unter persönlicher Verantwortlichkeit, bey dem öffentlichen Eintrage der Stiftung, der Inventur der

---

den Fideicommissar zu vertreten und dessen Rechte zu wahren, bestellt wird.

der Fideicommissgüter, dem Verkauf der Mobilien und der Anlegung der Gelder, den obigen Vorschriften gemäs, seine Mitwirkung äussere, sondern auch überhaupt allen erforderlichen Fleiss anwende, damit die auferlegte Restitution richtig und getreu vollzogen werde.

b.) Von dem öffentlichen Eintrag der Stiftung.

Art. 1069.

Jede ein Fideicommiss enthaltende Disposition muss, auf Betreibung des Beschwerten oder des ernannten Vormundes, sofern sie Immobilien betrifft, durch den Eintrag in die Register des Hypothekenbureaus an dem Orte, wo dieselben liegen, in Ansehung der auf Immobilien versicherten Capitalien (d) durch Einschreibung auf die zur Sicherheit (e) dienenden Güter, bekannt gemacht werden.

Art.

d) Von Mobilien kann nach dem 1062. Art. keine Rede seyn; ohnehin sind sie kein Gegenstand einer Hypothek: 2119.

e) In diesem und dem 1067. Art. steht: privilège, welches sich eigentlich von der Hypothek unterscheidet: 2095; doch ist hier ohne Zweifel die Hypothek darunter mitbegriffen, weil sonst für diese, weit gewöhnlichere, Voraussetzung nichts bestimmt wäre.

Art. 1070 — 1072.

Der Mangel des Eintrags kommt den Gläubigern und dritten Erwerbern zu statten, sogar dann, wenn

1.) die Fideicommissarien, denen solcher entgegengestellt wird, noch minderjährig oder interdicirt sind, indem denselben nur der Regreſs gegen den Beschwerten oder den ernannten Vormund, nicht aber, bey deren Insolvenz, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zukommt; desgleichen

2.) wenn jene Personen auf anderem Wege, als dem des Eintrags, von der Disposition Wissenschaft erlangt hatten.

Auf den Mangel des Eintrags oder der Einschreibung können sich weder die Donatarien und Legatarien, noch auch die gesetzlichen Erben des Stifters, oder deren Donatarien, Legatarien oder Erben, jemals berufen.

c.) Von der Inventur des in der Stiftung begriffenen Vermögens.

Art. 1058 — 1061.

Ferner soll — jedoch mit Ausnahme des Falls eines Particularvermächtnisses — nach dem Tode des Stifters, über alle zu dem Nachlasse gehörigen Güter und Effecten, nach den

den gewöhnlichen Formen (794), auf Kosten des in der Verfügung begriffenen Vermögens ein Inventarium errichtet werden, worin zugleich eine Schätzung der Möbels und sonstigen Mobiliareffecten nach ihrem wahren Werthe enthalten ist.

Die Errichtung eines solchen Inventars ist zu bewirken:

1.) auf Ansuchen des Beschwerten binnen drey Monaten, in Gegenwart des ernannten Vormunds; im Unterlassungsfalle aber

2.) auf Ansuchen des Letztern binnen des darauf folgenden Monats, im Beyseyn des Beschwerten oder dessen Vormunds; unterbleibt es noch länger, so geschieht es

3.) auf Ansuchen der im 1057[en] Art. genannten Personen, wo dann der Beschwerte oder sein Vormund und der zur Vollziehung ernannte Vormund (1055) dazu berufen werden müssen.

### d.) Von dem Verkauf des Mobiliarvermögens.

Art. 1062 — 1064.

Wem die Restitution eines Fideicommisses auferlegt ist, soll verbunden seyn, alle unter der Disposition begriffenen Mobilien und Effecten öffentlich verkaufen zu lassen.

Ausgenommen hiervon sind inzwischen:

1.) eigentliche Möbels, und diejenigen sonstigen Mobiliarstücke, welche nach ausdrücklichem Inhalte der Stiftung in Natur aufbewahrt werden sollen. Dergleichen werden nemlich in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Restitution befinden, abgeliefert; sodann

2.) das zum Anbau eines Landguts dienende Vieh und Feldgeräth. Dies wird nemlich unter der Verfügung über das Landguth mitbegriffen geachtet (524), und der Beschwerte hat daher dasselbe nur schätzen zu lassen, um bey der Restitution den gleichen Werth zu vergüten.

e.) Von Anlegung der Capitalien.

Art. 1065. 1066.

Die vorräthige Baarschaft, die aus dem Verkaufe der Mobilien und Effecten gelösten Gelder, so wie dasjenige, was von Activposten eingegangen ist, muſs der Beschwerte binnen einer, nach den Umständen auch wohl zu verlängernden, Frist von sechs Monaten, vom Tage, wo das Inventarium geschlossen worden, an gerechnet, wieder anlegen.

Eben dies muſs in Ansehung dessen, was aus den Activposten nachher noch beigetrieben wird oder durch Ablösung von jährlichen Gefällen (rentes) eingeht, zum

spä-

spätesten in drey Monaten seit dem Empfange dieser Gelder, geschehen.

Art. 1067. 1068.

Diese Anlegung geschieht in Gegenwart und auf Betreiben des ernannten Vormunds (1055), und zwar 1.) wenn der Stifter die Art der Effecten, zu denen jene Gelder verwendet werden sollen, bestimmt hat, nach dieser Vorschrift, hingegen 2.) wenn solches nicht geschehen, nur auf Immobilien, oder gegen Hypotheck (f) auf solche.

III.) Rechte der Fideicommissarien.

Art. 1053.

Den Fideicommissarien fallen ihre Rechte mit dem Zeitpuncte an, wo, aus welcher Ursache es sey, der Genuſs der mit der Restitution beschwerten Personen aufhört. — [Einen Ausnahmsfall, wo solches früher statt findet, enthält der Art. 1057.]. Die zum Vortheile jener anticipirte Abtretung des Genusses kann jedoch den vor dieser schon vorhandnen Gläubigern des Beschwerten nicht zum Nachtheile gereichen (g). [Noch eine andre Begünstigung der

---

f) S. d. Note zum 1069. Art.

g) Ebensowenig schadet die zum Vortheile eines Kindes anticipirte Restitution den übrigen nachher hinzukommenden: Code civil suivi de l'exposé IV, 363.

der Gläubiger ward oben aus dem 1070ten Art. mitgetheilt.]

Art. 1053.

Hinterläſst der Beschwerte nicht blos Kinder des ersten Grades, sondern auch Abkömmlige früher verstorbener Kinder, so erhalten letztere, vermöge des Representationsrechts (739. 740.), den Antheil des verstorbenen Kindes.

Art. 1054.

Auf diese der Restitution unterworfenen Güter steht nicht einmal der Frau des Beschwerten, im Fall der Unzulänglichkeit dessen freien Vermögens, ein subsidiarischer Regreſs zu; es sey dann, daſs in Ansehung des Capitals ihres Brautschatzes der Testirer solches ausdrücklich verordnet hätte.

## Siebentes Capitel.

## Von Theilungen, welche Eltern oder sonstige Ascendenten unter ihren Descendenten vornehmen.

Das G. R. kennt zwey Rechtsinstitute, welche mit dem hier vorkommenden einen analogen Zweck haben: das privilegirte Testament der Eltern und die Theilung des Vermögens unter ihren Kin-

Kindern (h). Ersteres stimmt mit jenem mehr der Sache selbst, letzteres dem Namen nach, überein; doch beide weichen sehr wesentlich davon ab. Die gemeinrechtliche Theilung sowohl als das privilegirte Testament der Eltern erfordern nur die Beobachtung weniger die Gewifsheit des Willens bezielender Vorschriften, aber keine der sonstigen Förmlichkeiten testamentarischer Dispositionen; auch lassen sie dem Erblasser völlig freie Hand bey Bestimmung der einzelnen Theile, sofern dadurch nur keins der Kinder an seinem Pflichttheile verletzt wird. — Dies sind die hauptsächlichsten Verschiedenheiten, in Ansehung deren die Theilung unter den Kindern nach Fr. R. von jenen beiden Instituten abweicht, wie der 1076te und 1079te Art. zeigen.

Art. 1075. 1076.

**Eltern und sonstige Ascendenten können zwar unter ihren Kindern und Abkömmlingen, sowohl bey ihrem Leben als durch einen letzten Willen, ihr Vermögen vertheilen und einem jeden seinen Antheil anweisen (i); doch müssen dabey alle die Förmlichkeiten, Bedin-**

---

h) Thibaut II, 708. 709.

i) Als unentschieden erwähnt Jouanneau (II, 237. Not. 1.) die Frage, ob, wenn nach der Vertheilung einzelne Gegenstände zu Grunde gehen, eine Evictionsleistung statt finde?

Bedingungen und Regeln beobachtet werden, welche für die Schenkungen und Testamente vorgeschrieben sind; auch darf, wenn die Theilung durch einen Act unter Lebenden geschieht, nur das schon vorhandne Vermögen den Gegenstand derselben ausmachen (943).

[Nach den Regeln der hier zugelassenen Vermögensvertheilung, welche die Eltern noch bey ihren Lebzeiten unter ihren Kindern vornehmen, ist nunmehr auch die teutschrechtliche, bey dem Bauernstande vorzüglich gewöhnliche Güterabtretung (k) zu beurtheilen. Die in Frankreich sonst übliche dimission des biens, welche nur ein widerrufliches Eigenthum gab, ist durch die neuere Gesetzgebung ausdrücklich missbilligt, und dagegen der Grundsatz angenommen worden, dass es den Eltern erlaubt sey, durch unwiderrufliche Schenkung oder Theilung nach ihrem Gutfinden alle Bedingungen aufzulegen, die nur nicht gegen gesetzliche Vorschriften angehen: Code civil suivi de l'exposé IV, 316.]

### Art. 1077.

**Wenn nicht das ganze Vermögen, welches ein Ascendent an seinem Sterbetage hinterläfst, in der Theilung begriffen ist, so wird das übrige nach den gesetzlichen Vorschriften [den Regeln der Intestaterbfolge] vertheilt.**



k) Runde §. 521.

Art. 1078.

Wenn die Theilung nicht unter allen Kindern, die beim Tode des Erblassers am Leben sind, und den Abkömmlingen der früher Verstorbenen geschahe, so ist die Theilung für das Ganze ungültig; und es können nicht nur die übergangenen Personen, sondern auch die in der Theilung begriffenen, eine andre nach gesetzlicher Form verlangen.

Art. 1079.

Auch wegen einer Verletzung, sobald diese ein Viertheil übersteigt (l), kann die Theilung angefochten werden (m); desglei-

l) Der Grund, daſs man gerade dieses festsetzte, ist der, weil über 1/4 der Testirer in allen Fällen frey verfügen kann: Code civil suivi de l'exposé IV, 364.

m) Auffallend ist die ganz verschiedenartige Ansicht, welche hierüber bey den Appellationstribunalien statt fand. Das zu Aix vertheidigte die Unzulässigkeit einer Rescission wegen blosser Verletzung, oder doch wegen einer so geringen Ungleichheit mit schönen Gründen, unter denen auch diese Aeusserung vorkommt: „Le moindre égard, que les enfans doivent à la mémoire de l'auteur de leurs jours, est, de ne s'élever contre ses dispositions, que quand ils y sont forcés par un interêt important. Une différence du quart, fût elle une erreur, le voile

du

gleichen wenn aus der Bestimmung der Theile und dessen, was als voraus (préciput: 910.) gegeben wurde, sich ergiebt, dafs einer der Theilnehmer einen grösseren Vortheil erhielte, als das Gesetz erlaubt. [Der erste Satz bezieht sich blos auf die Ungleichheit einer Theilung, der letztere auf eine nach dem 920ten Art. der Reduction unterworfene Verfügung. Jener findet in der Anwendung keine Schwierigkeit; man geht dabey von dem Princip aus, dafs die Theilung völlig gleich seye, und, was einem der Kinder an der durch eine gleiche Theilung ihm zufallenden Portion fehlt, mehr als $\frac{1}{4}$ dieser Portion ausmachen müsse; er würde also eintreten, wenn z. B. zwey Kinder da wären, und das eine nicht einmal $\frac{3}{8}$ des unter beide vertheilten Betrages erhielte. Der zweite Fall ist eswas schwieriger, da man ihn so nehmen mufs, dafs die Verfügung nicht zugleich eine Verletzung über das Viertheil enthält. Dies geht nur an, wenn man diese Verletzung blos auf den wirklich ertheilten Vermögensbetrag bezieht, und

 daher

du respect filial devrait la couvrir." — Mehrere andre verlangten dagegen, dafs den Eltern gar nicht gestattet seyn sollte, einzelne ihrer Kinder zu begünstigen, und stellen ausführliche Rechnungen auf, wie weit eine solche Begünstigung nach der obigen Vorschrift ausgedehnt werden könne: Observations P. I. Aix P. 25. Angers p. 8. P. III. Bruxelles p. 23. Lyon p. 118.

daher annimmt, der Testator habe einem der Kinder die disponible Portion ganz oder zum Theil als praecipuum zugewendet (Art. 919.) und den Ueberrest so vertheilt, daſs zwar keins der Kinder weniger, als ¾ seines Antheils an diesem Ueberrest, das vorzugsweise begünstigte aber soviel erhalte, daſs für die übrigen nicht mehr ihr Pflichttheil (reserve) übrig bleibt. Hr. Jaubert führt als Grund des Gesetzes ausdrücklich dieses an: „Autrement un père pourroit favoriser un de ses enfans de deux manières: 1.) en donnant la quotité disponible; 2.) en faisant un partage inégal avec la précaution, de ne pas excéder le quart; et c'est ce, que la loi ne permet pas." Als Beispiel hierzu führt er an, daſs ein Vater zweier Kinder von seinem aus 60,000 bestehenden Vermögen 20,000 einem Kinde als préciput gegeben und die übrigen 40,000 so vertheilt hätte, daſs jenes noch 24,000, das andre Kind aber nur 16,000 erhielte (n). Uebrigens hat es das Gesetz unbestimmt gelassen, ob in diesen Fällen die ganze Theilung umgestossen werden kann, oder nur das richtige Verhältniſs der Theile durch Ab- und Zuthun herzustellen ist. Der Ausdruck attaquer in Vergleichung mit dem être nul des vorhergehenden Artickels, vorzüglich aber die Analogie der Reduction, welche in andern Fällen die Verfügung selbst bestehen läſst, und nur das Quan-

n) Code civil suivi de l'exposé IV, 365. 366.

Quantum mindert, geben der letzteren Deutung einen Vorzug.]

Art. 1080.

Die Kosten einer vorzunehmenden Schätzung in einem der in den vorigen beiden Artickeln ausgedrückten Fälle muſs derjenige, welcher die Theilung angreift, vorschieſsen, und wenn seine Ansprüche ungegründet sind, zugleich mit den Proceſskosten, definitiv übernehmen (o).

## Achtes Capitel.

## Von Schenkungen, welche in dem Ehecontracte an die Ehegatten und deren zu erwartende Kinder geschehen.

Diese Art der Schenkungen ist durch das Fr. R. ausserordentlich begünstigt; ein groſser Theil der Voraussetzungen, welche zur Gültigkeit der Schenkungen sonst erfordert werden, fällt hier weg. Nach dem 932ten Art. gilt keine Schenkung ohne Annahme, nach dem 943ten kann eine solche nur

---

o) Das Cassationsgericht trug darauf an, daſs diese Verfügung auf jede Gattung der Theilungen erstreckt werden möge; auch hätte dies um so eher geschehen können, da dieselbe, bey der Discussion im Staatsrathe, als Beschränkungsmittel der unüberlegten Klagen wegen Theilung ausdrücklich angegeben wurde: Jouanneau II, 240.

nur auf gegenwärtiges Vermögen sich erstrecken, nach dem 944ten unter keiner von des Schenkers Willkühr abhängigen Bedingung geschehen, nach dem 945ten nicht künftige Schulden begreifen, nach dem 946ten aber fällt ein sogenanntes Reservat, worüber nicht disponirt wurde, dem Erben zu. Alle diese Puncte reguliren die Art. 1084, 1086 und 1087 ganz anders, wenn von Schenkungen an Ehegatten die Rede ist; auch gestatten der 1082te und 1083te Art. eine Art der Verfügung, die den sonst gar nicht zulässigen donationes mortis causa sehr nahe kommt. — Gemeinrechtlich ist unter allen hier vorkommenden Bestimmungen fast nicht eine einzige, und wenigstens keine der besonderen Begünstigungen solcher Schenkungen, als wovon hier die Rede ist.

### I.) Allgemeine Grundsätze.

#### Art. 1081. 1090.

Jede Schenkung unter Lebenden, welche gegenwärtige Güter des Geschenkgebers zum Gegenstande hat, wenn sie gleich in einem Ehecontracte an einen oder beide Ehegatten geschahe, wird nach den allgemeinen Regeln beurtheilt, die für Schenkungen unter Lebenden vorgeschrieben sind (p).

Sie

p) Diese so bestimmte Aeusserung scheint alle nachher folgende Ausnahmen der gewöhnlichen Regeln auf den

Sie kann daher zum Vortheile noch nicht geborner Kinder nicht anders statt haben, als unter den in den Art. 1048 — 1050. bemerkten Voraussetzungen, [und vorbehaltlich der im 1082ten Art. enthaltnen Ausnahme.]

Auch ist sie, bey Eröffnung der Erbfolge des Schenkers, der Reduction bis auf den disponiblen Theil (920) unterworfen.

Art. 1087.

Dagegen kann eine solche Schenkung unter dem Vorwande, daſs sie nicht angenommen worden, nicht angegriffen oder für ungültig erklärt werden.

Art. 1088.

Schenkungen, die zur Begünstigung einer Heirath geschahen, werden hinfällig, wenn die Heirath nicht erfolgt (q).

[Diese

---

den Fall der Schenkung künftigen Vermögens zu beschränken; doch sind auf der andern Seite die Verfügungen der Art. 1086 und 1087 zu unbedingt auf Schenkungen an Ehegatten in einem Ehecontracte überhaupt bezogen, als daſs man jene Beschränkung hierbey stillschweigend mitverstanden glauben könnte.

q) Das Tribunal zu Grénoble trug auf die nähere Bestimmung an, daſs, wenn die Heirath nicht binnen

[Diese Verordnung gehört eigentlich nicht in dieses Capitel, sondern in den 2ten Abschnitt des IVten Capitels, woselbst auch dieselbe unter den Vorbemerkungen erwähnt wurde.]

II.) Besondre Fälle dieser Schenkungen.

Art. 1089.

Sämmtliche hier vorzutragende Fälle haben das miteinander gemein, daſs, wenn der Geschenkgeber, die Ehegatten und deren Nachkommenschaft überlebt, die Schenkung hinfällig wird. [Der Grund hiervon liegt ohne Zweifel darin, daſs eben in den nachstehenden Artickeln lauter Ausnahmen der von Schenkungen sonst geltenden Regeln enthalten sind, deren Grund, — die Begünstigung der Ehegatten — unter jener Voraussetzung hinwegfällt.]

Art. 1082. 1083.

Durch einen Ehecontract können Eltern, sonstige Ascendenten und Seitenverwandten der Ehegatten, ja selbst Fremde, über ihr Vermögen, wie sie solches an ihrem Sterbetage nachlassen werden, ganz oder theilweise, zum Vortheile der genannten

---

nen zwey Jahren, oder nicht mit der bestimmten Person, eingegangen würde, die Schenkung ungültig werde: Observations P. III. Grénoble p. 47. Jouanneau II, 243. Not. 1.

ten Ehegatten oder der aus ihrer Ehe zu erwartenden Kinder (r) auf den Fall verfügen, wo der Schenker den beschenkten Ehegatten überleben würde.

Eine solche Schenkung hat das Eigne, daſs sie

1.) nur in sofern unwiderruflich ist, als dem Schenker nicht mehr gestattet ist, über die in der Schenkung begriffnen Gegenstände unter einem freigebigen Titel zu verfügen (s), es sey dann, daſs solches nur über geringe Summen (t) vergeltungsweise oder sonst geschehe; desgleichen

2.) daſs

r) Dies ist eine Ausnahme von der im 1061. Art. vorkommenden Verfügung, welche wohl darin ihren Grund hat, daſs hier nur von dem Falle die Rede ist, wo die Kinder ihre vor dem Schenker verstorbenen Eltern und ihn selbst überleben.

s) Ganz passend drückt dieses der Tribun Jaubert so aus: „Il faut distinguer le titre et l'émolument. Le titre est irrevocable, l'auteur de la disposition ne pourra plus disposer à titre gratuit. Mais quant à l'émolument, il ne pourra être véritablement connu qu'au décès, puisque jusqu'alors l'auteur de la disposition conserve le droit d'aliéner à titre onéreux: Code civil suivi de l'exposé IV, 367.

t) Mehrere Tribunalien wünschten eine genaue Bestimmung über deren Betrag, die auch gewiſs zweckmässig gewesen seyn würde: Observations P. II. Orleans p. 41. P. IV. Toulouse p. 60.

2.) daſs, wenn gleich dieselbe nur zum Vortheil eines oder beider Ehegatten geschahe, sie doch, falls der Schenker solche überlebt, auch zum Vortheile der aus der Ehe zu erwartenden Kinder und Abkömmlinge geschehen zu seyn vermuthet wird.

Art. 1084. 1085.

Ferner kann die Schenkung durch einen Ehecontract das gegenwärtige und zukünftige Vermögen zusammen begreifen, sey es ganz oder zum Theil; doch muſs jenem Aufsatze ein Verzeichniſs der am Tage der Schenkung bereits vorhandnen Schulden und Lasten des Schenkers beigefügt werden.

Ist dies geschehen, so bleibt es dem Beschenkten unbenommen, nach des Geschenkgebers Tode sich an das [zur Zeit der Schenkung] gegenwärtige Vermögen (u) zu halten, dem übrigen aber zu entsagen (v). Ward

u) Dessen Ausmittelung durch das zufolge dieses Artickels beigefügte Verzeichniſs der Schulden, und durch den für alle Schenkungen vorgeschriebenen Schätzungsaufsatz und Eintrag: Art. 939 und 948, möglich gemacht wird.

v) Unbestimmt geblieben ist hierbey, binnen welcher Frist die Wahl geschehen müsse und ob es dem Beschenkten, nach erklärter Wahl, noch gestattet sey, die Schenkung ganz auszuschlagen? — Jouanneau II, 241. Not. 1.

Ward hingegen das Verzeichnifs nicht beigefügt, so ist der Beschenkte verbunden, die Schenkung entweder ganz anzunehmen, oder ganz auszuschlagen, und kann im Annehmungsfalle nur das am Sterbetage des Schenkers sich vorfindende Vermögen in Anspruch nehmen, wobey er zugleich die Bezahlung aller Erbschaftsschulden und Lasten übernehmen mufs.

Art. 1086.

Weitere Eigenheiten einer Schenkung, welche in einem Ehecontract zum Vortheile der Ehegatten und der aus der Ehe zu erwartenden Kinder geschieht, sind:

1.) dafs dieselbe, von wem sie auch herrührt, sowohl unter der Clausel: es solle der Beschenkte alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen [die gegentheilige Regel enthält der Art. 945.], als unter jeder andern Bedingung, deren Erfüllung von der Willkühr des Schenkenden, wer dieser auch sey, abhängt, geschehen kann, und der Beschenkte einen solchen Vorbehalt erfüllen oder die Schenkung ganz ausschlagen mufs. [Eine Ausnahme der im 944ten Art. enthaltnen Vorschrift.]

2.) dafs, wenn der Schenker sich die Dispositionsfreiheit über eine unter der Schenkung des gegenwärtigen Vermögens ent-

enthaltne Sache oder eine bestimmte daraus zu bezahlende Summe vorbehalten hat, solche aber vor seinem Tode nicht ausübt, jener Gegenstand als unter der Schenkung mitbegriffen angesehen wird und nun dem Beschenkten und seinen Erben zugehört. [Das Gegentheil verfügt als Regel der 946te Art.]

Noch eine fernere Eigenthümlichkeit dieser Schenkungen ist, daſs dieselben nicht wegen Undanks: Art. 959, und sofern sie von einem Ascendenten herrühren, auch nicht wegen nachgeborner Kinder widerrufen werden können: Art. 960.

## Neuntes Capitel.

## Von Dispositionen unter Ehegatten in dem Ehecontracte oder während der Ehe (w).

Der Inhalt dieses Capitels unterscheidet sich von dem des vorigen wesentlich dadurch, daſs hier

---

w) Unter den Bemerkungen des Tribunals zu Lyon über dieses Capitel zeichnet sich eine vorzüglich aus, worin die Nothwendigkeit, dem überlebenden armen Ehegatten, dem der Verstorbene nichts zuwandte, einen gewissen Theil des Nachlasses zu versichern, mit aller der Wärme, womit jenes Tribunal fast immer die Sache der Menschlichkeit verthei-

hier von Schenkungen, welche die Ehegatten einander machen, dort hingegen von solchen die Rede ist, welche von dritten Personen an die Eegatten geschehen. Jene leiden jedoch wieder eine verschiedene Ansicht, je nachdem die Ehegatten sich durch den Ehecontract oder erst während der Ehe beschenkten; eine sehr bedeutende Frage, welche auf diese zweifache Ansicht Beziehung hat, ist aber noch die, über welchen Vermögensbetrag ein Ehegatte zum Vortheile des andern verfügen könne? — Daher

**I.) Allgemeine Grundsätze von Schenkungen unter Ehegatten, welche**

**a.) in dem Ehecontract geschehen.**

Art. 1091. 1095.

**Dergleichen Schenkungen können sowohl wechselseitig, als auf jede andre beliebige Weise, geschehen; auch von Minderjährigen, [ohne Rücksicht auf ihr Alter: Art. 903.], doch nur mit Bewilligung und unter dem Bei-**

---

theidigt, ausgeführt wird. „Quand même l'époux prémourant — sagt es unter andern — auroit eu des sujets de mécontentement, ce seroit une barbarie de sa part, de plonger l'époux, qui lui servit, dans les horreurs de l'indigence. Il faut réparer les torts de l'ingratitude, de l'injustice, et même de l'insouciance: Observations P. III. Lyon. p. 123.

Beistande derjenigen (x), deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist (Art. 148 — 150.).

Art. 1092.

Bezieht sich die in einem Ehecontract enthaltne Schenkung unter Lebenden auf das gegenwärtige Vermögen, so ist sie allen für die Schenkungen unter Lebenden überhaupt vorgeschriebenen Formen und Regeln unterworfen.

Bey ihr wird daher der Vorbehalt, wenn der Beschenkte den Schenker überleben würde, nur dann vorausgesetzt, wenn derselbe ausdrücklich beigefügt wurde.

Art. 1093.

Bezieht sich dieselbe auf künftiges Vermögen oder auf gegenwärtiges und künftiges, so gelten davon, sie mag einseitig oder wechselseitig geschehen seyn, die in dem vorigen Capitel über dergleichen Schenkungen festgesetzten Regeln; jedoch mit Aus-

x) In dem dem Tribunat mitgetheilten Project stand: „de ceux de ses parens etc.;" die letzten Worte wurden aber weggestrichen, damit nicht daraus eine Ausschliessung der natürlichen Kinder, welche keine solche Verwandten hätten und daher der Einwilligung eines besondern Curators bedürften: Art. 159., gefolgert werden möge: Conférence IV, 364.

Ausnahme des Grundsatzes, daſs solche Schenkungen, im Fall der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt, auf die aus der Ehe abstammenden Kinder übergehen (Art. 1082.).

b.) Wenn sie während der Ehe erfolgten.

So wenig auch das G. R. über Schenkungen unter Ehegatten, welche in einem Ehecontract geschehen, festsetzt, da es hierzu nur die Beobachtungen der allgemeinen Vorschriften, z. B. der gerichtlichen Anzeige bey sehr groſsen Beträgen, erfordert (y); so bestimmte Verfügungen enthält dasselbe in Betreff solcher während der Ehe gemachten Schenkungen. Diese sollen nemlich — das ist der hauptsächlichste, durch mancherley Modificationen und Ausnahmen näher bestimmte Grundsatz des G. R. (z) — für durchaus nichtig während des Lebens betrachtet werden, und nur dann rechtliche Wirkung erlangen, wenn ohne vorgängigen Widerruf, der Schenker früher als der Beschenkte verstirbt (*). Abweichend von dem Fr. R., welches dergleichen Schenkungen zwar ebenfalls für widerruflich, doch nicht an sich ungültig, erklärt, ist jener Grundsatz vorzüglich darin, daſs derselbe nicht nur im Wi-

---

y) Thibaut I, 478.

z) Thibaut I, 432 — 436.

*) Thibaut I, 432.

Widerrufungsfalle eine Vindicationsklage gegen jeden dritten Besitzer verstattet, sondern dafs auch, wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt, die Schenkung, auch ohne Widerruf, hinfällig wird (a). — Die einzelnen Verfügungen des Code Napoléon über diesen Gegenstand sind folgende:

Art. 1096.

Alle Schenkungen, welche Ehegatten während der Ehe einander machen, wenn sie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wurden, sind für immer dem Widerruf unterworfen (b); und es kann insonderheit die Frau denselben, ohne dazu von ihrem Manne oder dem Gerichte autorisirt zu seyn (Art. 217. 219.), ausüben.

Dagegen werden sie durch die nachherige Geburt von Kindern (Art. 960.) nicht aufgehoben.

Art. 1097.

Sind dergleichen Schenkungen wechselseitig, so können sie nicht in einem und demselben Aufsatze, sey dies ein Act unter

---

a) Thibaut I, 432. 435.

b) Das Cassationstribunal trug auf die nähere Bestimmung an, dafs der Widerruf par acte authentique geschehen müsse: Jouanneau II, 245. Not. 1.

unter Lebenden oder ein Testament, vorgenommen werden (c). [Von Testamenten bestimmt dies schon im Allgemeinen der Art. 968; neu ist die Ausdehnung auf Acte unter Lebenden.]

II.) Bis zu welchem Betrage sind Schenkungen unter Ehegatten erlaubt?

Ausser dem, was in dieser Hinsicht der 1098te Art. rücksichtlich der an einen zweiten Ehegatten zu machenden Schenkungen verordnet, enthält das G. R. nichts von Beschränkungen der Dispositionsfreiheit in Ansehung des Betrages einer Schenkung unter Ehegatten, und giebt dadurch gewissermaſsen Ersatz für die Strenge, mit der es die Gültigkeit solcher Schenkungen überhaupt beurtheilt; obwohl es in die Augen fällt, daſs die Beschränkungen des Fr. R., zumal sie nur auf den Fall existirender Kinder sich beziehen, und im gegentheiligen Falle vielmehr eine aussergewöhnliche Begünstigung der Ehegatten an deren Stelle treten lassen, die höchste Billigkeit zur Seite haben.

Art. 1094.

Ein Ehegatte kann zum Vortheile des andern, sey es durch einen Heirathscontract oder während der Ehe,



---

c) Der Grund hiervon ist: „pour ne pas introduire entre les époux, qui se doivent toute leur affection, des vues d'intérêt et de séduction:" Code civil suivi de l'exposé IV, 368.

1.) auf den Fall, daſs er **keine Kinder zurücklassen** würde, in Ansehung des **Eigenthums** über alles dasjenige, was er einem Fremden zuwenden dürfte, und ausserdem noch über den **Nieſsbrauch** der ganzen Erbportion, worüber das Gesetz eine den Erben nachtheilige Disposition verbietet (915) ([d]), hingegen

2.) für den Fall, wo er **Kinder oder Abkömmlinge zurücklassen** würde, nur über ein Viertheil **eigenthümlich** und noch ein Viertheil zum **Nieſsbrauche**, oder über die Hälfte seines ganzen Vermögens zum **Nieſsbrauche**, verfügen.

Art. 1098.

Ist jedoch ein Ehegatte (Mann oder Frau) zur zweiten oder weiteren Heirath geschritten, so kann derselbe, wenn **Kinder aus erster Ehe** vorhanden sind, seinem **neuen Ehegatten** mehr nicht zuwenden, als das am wenigsten begünstigte seiner ehelichen ([e]) Kin-

---

d) „Paroitroit il trop rigoureux, de priver les ascendans de l'usufruit de la réserve? C'est en quelque sorte ne laisser la réserve, que pour leurs héritiers. Mais c'est la faveur du mariage:" **Code civil** suivi de l'exposé IV, 368.

e) Auch die anerkannten unehelichen Kinder erhalten nemlich, selbst vom Vater, einen gewissen Vermögenstheil: Art. 757. Auf diese geht aber die obige Verfügung nicht.

Kinder erhält, doch mit dem Vorbehalt, dafs auf keinen Fall die Schenkung ein Viertheil des Vermögens überschreiten dürfe (f).

[Der Hauptsatz ist gemeinrechtlich, der beigefügte Vorbehalt aber neu. Wie es mit dem zuviel gegebenen zu halten sey, bestimmt das Fr. R. nicht, also mufs wohl die natürlichste Vertheilungsart, nach welcher solches allen, und also pro rata auch dem zweiten Ehegatten, zuwächst, eintreten. Gegentheilig ist jedoch die Verfügung des Röm. R. in der l. 6. pr. C. de sec. nupt.: „id, quod plus datum fuerit, tanquam non scriptum, ad personas deferri liberorum, et inter eas dividi, jubemus" (g).]

Art. 1099 — 1100.

Mehr, als nach den bisherigen Vorschriften verstattet ist, dürfen die Ehegatten auch nicht einmal mittelbar einander zuwenden; vielmehr ist eine versteckte (h) oder an un-

f) Das Cassationstribunal schlug vor, dafs nur den beim Absterben des Schenkers existirenden Kindern erster Ehe die Klage auf Reduction gestattet werden möge: Jouanneau II, 245. Not. 2.

g) Thibaut I, 393.

h) Das Tribunal zu Colmar hielte eine nähere Bestimmung der Kennzeichen eines acte deguisé für durchaus nothwendig: Observations P. III. Colmar p. 22; demungeachtet ist sie unterblieben.

nntergeschobene Personen gemachte Schenkung, ganz ungültig.

Als untergeschoben (interposé) werden aber betrachtet (i) Kinder des andern Ehegatten aus einer früheren Ehe, und Verwandten desselben, deren vermuthlicher Erbe er am Tage der Schenkung ist; diese letzteren sogar dann, wann der Ehegatte sie nicht überlebt haben sollte.

[Auch das Röm. R. enthält im Allgemeinen das obige Verbot (k), ohne jedoch die personae interpositae näher zu bezeichnen.]

---

i) „Seront reputées. . . . Dans ce cas la donation sera nulle par l'effet de la présomtion légale seule; sans que néanmoins les autres preuves de l'interposition soient exclues à l'égard de ceux, qui ne sont pas nominativement désignés:" Code civil suivi de l'exposé IV, 369. — Vergl. den Art. 911.

k) l. 6. pr. C. de sec. nupt. Nov. 22. C. 27.

# Bedeutendere Druckfehler.

S. 84. Z. 18. l. Vorlegung
— 94. — 9. v. u. l. *psycho*logischen
— 115. — 8. — — — *Kinder* und Descendenten
— 122. — 3. — — — *Unzulä*ſsigkeit
— 125. — 7. add. *dritte*
— 132. — 2. v. u. l. S. 54. Not. c.
— 136. — 6. — — — Je*an*
— 149. — 5. — — — beide*n*
— 153. — 2. l. noch *u*nterschied
— 179. — 14. — *wi*derrechtlich
— 183. — 13. add. *Lehre*
— 192. — 5. del. *nicht*
— — — 12. l. Entsch*uld*igungs
— 193. — 7, 249. Z. 4. v. u., 271. Z. 7. v. u., 287. Z. 8. v. u. l. Tribuna*t*; 364. Z. 13. v. u., 368. Z. 9. v. u. l. Tribuna*l*
— 237. — 3. v. u. l. *rechnen* st. nehmen
— 244. Z. 13. l. Mobil*ie*n
— 325. — 8. v. u. l. delivr*a*nce Z. 5. v. u. l. et*e*inte
— 332. — 4. — — — 11, IV., 333. Z. 6. v. u. l. 16, II. Nîmes 12, III.; 392. Z. 10. v. u. l. 32, II.
— 336. — 3. v. u. add. *zu Paris*
— 342. u. 348. sind die als Beispiele angeführten Schemata verwechselt.
— 355. Z. 8. v. u. del. *derer*
— 399. — 5. — — l. S. die *Note* i.
— 410. — 2. — — add. *gleich*
— 433. — 16. — — l. aur*aient*
— 460. — 2. l. *un*ter
— 487. — 14. del. *der Eltern*

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Riv
Pfeiffer

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Napoleon I., Frankreich, Kaiser, 1769-1821 / Napoleon / Pfeiffer, Burkard Wilhelm,

Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Rechte ; ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner

Bd.: 1

Göttingen (1808)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1401 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277129-1